



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 23. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 6. Januar 2016, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 13. Januar 2016, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Rathaus
versammeln.

Die Präsidentin:

Elisabeth Ackermann

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 2016 / 2017
4. Wahl des Statthalters / der Statthalterin des Grossen Rates für das Amtsjahr 2016 / 2017

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Bericht zu einer Petition

- | | | | |
|---|---------------|-----|--------------------------|
| 5. Bericht der Begnadigungskommission über die Ablehnung eines Begnadigungsgesuches (Nr. 1706) | BegnKo | | |
| 6. Schreiben des Regierungsrates betreffend Wahl des baselstädtischen Mitglieds des Ständerats vom 18. Oktober 2015; <i>Antrag auf Validierung</i> | Rats-
büro | | 15.1818.01 |
| 7. Ausgabenbericht für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG) im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf | UVEK
FKom | BVD | 15.1442.01 |
| 8. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ausgabenbericht zur Sanierung von Strasse und Werkleitungen in der Wettsteinallee sowie zur Petition P336 "Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen" | UVEK | BVD | 15.0988.02
15.5217.02 |
| 9. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15 | BRK | BVD | 15.1003.02 |

10.	Erster Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss §67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes	GSK	GD	15.1159.01
11.	Ratschlag betreffend Staatsbeiträge an den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe und den Verein Jugendarbeit Basel für die Jugendberatung für die Jahre 2016 bis 2018	BKK	ED	15.1730.01
12.	Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Beyeler Museum AG für die Jahre 2016 – 2019 Antrag auf Terminierung am 13. Januar 2016, 09.00 Uhr	BKK	PD	15.1502.01
13.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Stiftung Basler Papiermühle für die Jahre 2016 – 2019 Antrag auf Terminierung am 13. Januar 2016, 09.00 Uhr	BKK	PD	15.1611.01
14.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein LiteraturBasel für die Jahre 2016 – 2019 Antrag auf Terminierung am 13. Januar 2016, 09.00 Uhr	BKK	PD	15.1624.01
15.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Jüdisches Museum der Schweiz für die Jahre 2016 – 2019 Antrag auf Terminierung am 13. Januar 2016, 09.00 Uhr	BKK	PD	15.1655.01
16.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2016 – 2019 Antrag auf Terminierung am 13. Januar 2016, 09.00 Uhr	BKK	PD	15.1654.01
17.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P338 "Erhaltung des Hinterhofs Gundeldingerstrasse 430"	PetKo		15.5307.02
Neue Vorstösse				
18.	Neue Interpellationen. Behandlung am 6. Januar 2016, 15.00 Uhr			
19.	Budgetpostulate für das Budget 2016 (siehe Seiten 15 bis 17)			
1.	Georg Mattmüller betreffend Präsidialdepartement, Fachstelle für Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung, Personalaufwand			15.5564.01
2.	Heinrich Ueberwasser und Konsorten betreffend Präsidialdepartement, Schweizerisches Sportmuseum, Transferaufwand			15.5566.01
3.	Alexander Gröflin betreffend Justiz- und Sicherheitsdepartement, Staatsanwaltschaft, Personalaufwand			15.5565.01
4.	Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Personalaufwand			15.5567.01
5.	Kerstin Wenk betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand			15.5568.01
6.	Salome Hofer betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand (Projektförderung)			15.5569.01
7.	Salome Hofer betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand (Sportlager)			15.5571.01
8.	Edibe Gölgei betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand			15.5570.01
20.	Motion Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Krankenkassenprämien gemäss KVG sind steuerlich abzugsfähig (siehe Seite 19)			15.5476.01

21.	Anzüge 1 – 16 (siehe Seiten 21 bis 26)		
1.	Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Unterstützung der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz		15.5477.01
2.	Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend öffentlich sichtbare Zähl-Säulen an häufig befahrenen Stellen im Basler Velonetz		15.5478.01
3.	Otto Schmid und Konsorten betreffend Verzicht auf den Gundelitunnel		15.5484.01
4.	Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Entlastung der Klassenlehrpersonen		15.5487.01
5.	Eric Weber betreffend Einwohnerfragestunde in Basel ermöglichen		15.5489.01
6.	Eric Weber betreffend Grossrats-Nachtsitzung muss bis 22.45 Uhr gehen		15.5490.01
7.	Eric Weber betreffend der heimischen Bevölkerung ist ein unantastbares "Recht auf Heimat" einzuräumen		15.5491.01
8.	Eric Weber betreffend Einführung von Begrüssungsgeld anlässlich der Geburt eines Schweizer Kindes		15.5492.01
9.	Eric Weber betreffend Staatsanwaltschaft Basel lehnt einen Briefkasten ab		15.5493.01
10.	Eric Weber betreffend Demokratie demokratisieren		15.5494.01
11.	Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Vereinfachung und Erleichterung von Zwischennutzungen		15.5542.01
12.	Ursula Metzger und Konsorten betreffend Verteilquote der Flüchtlinge		15.5543.01
13.	René Brigger und Konsorten betreffend Zweckerweiterung des Mehrwertabgabefonds		15.5544.01
14.	Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend besucherfreundliche Parkgebühren am Abend und in der Nacht		15.5545.01
15.	Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend Regulierungskostenbericht		15.5546.01
16.	Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Gegenverkehr für Velos am Anfang Austrasse		15.5547.01

**Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen
(nach Departementen geordnet)**

22.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Ausschreibung von Kaderstellen	FD	15.5284.02
23.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht	WSU	15.5282.02
24.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Abstellplätze und öffentliche Strom-Tankstellen für Elektro-Zweiräder	WSU	09.5115.04
25.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug André Weissen und Konsorten betreffend Behebung der einseitigen Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung und Beseitigung von Fehlanreizen	WSU	13.5393.02
26.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Eric Weber und Martin Gschwind betreffend Freies WLAN im ganzen Kanton	WSU	15.5252.02

27.	Beantwortung der Interpellation Nr. 93 Jürg Meyer gegen die ersatzlose Abschaffung der "minimalen Integrationszulagen aus gesundheitlichen Gründen" in der Sozialhilfe	WSU	15.5555.02
28.	Beantwortung der Interpellation Nr. 94 Brigitta Gerber betreffend kantonalem Vorgehen betreffend städtischer Beleuchtung in der Winterzeit – speziell während der Adventszeit	WSU	15.5556.02
29.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Erhöhung der Sanierungsquote – verstärkter Schutz der Mieter	PD	13.5296.02
30.	Beantwortung der Interpellation Nr. 90 Eric Weber betreffend Basler Probleme endlich ernst nehmen	PD	15.5488.02
31.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Zwischennutzung	BVD	13.5479.02
32.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend Fahrradverkehr in der St. Johannis-Vorstadt	BVD	14.5441.02
33.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Öffnung von Einbahnstrassen für Velos	BVD	09.5241.04
34.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Prüfung eines Zusammenschlusses von BVB und BLT	BVD	13.5355.02
35.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung	ED	14.5254.02
36.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Laufbahnberatung au Sek Niveau I intensivieren sowie zum Anzug Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Laufbahnberatung	ED	13.5288.02 13.5285.02
37.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend eine bessere Fachausbildung der Sek I-Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz	ED	14.5036.02
38.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Patrick Hafner betreffend Hallenbäder in Basel	ED	12.5332.02
39.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Entschädigung der Prüfungsexperten im Kanton Basel-Stadt	ED	13.5287.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nr. sortiert:

09.5115.04	24	13.5355.02	34	15.0988.02	8	15.1624.01	14	15.5282.02	23
09.5241.04	33	13.5393.02	25	15.1003.02	9	15.1654.01	16	15.5284.02	22
12.5332.02	38	13.5479.02	31	15.1159.01	10	15.1655.01	15	15.5307.02	17
13.5287.02	39	14.5036.02	37	15.1442.01	7	15.1730.01	11	15.5488.02	30
13.5288.02	36	14.5254.02	35	15.1502.01	12	15.1818.01	6	15.5555.02	27
13.5296.02	29	14.5441.02	32	15.1611.01	13	15.5252.02	26	15.5556.02	28

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Schreiben des Regierungsrates betreffend Wahl des baselstädtischen Mitglieds des Ständerats vom 18. Oktober 2015; <i>Antrag auf Validierung</i>	Ratsbüro		15.1818.01
2. Bericht der Petitionskommission zur Petition P338 "Erhaltung des Hinterhofs Gundeldingerstrasse 430"	PetKo		15.5307.02
3. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ausgabenbericht zur Sanierung von Strasse und Werkleitungen in der Wettsteinallee sowie zur Petition P336 „Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen	UVEK	PD	15.0988.02 15.5217.02
4. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15	BRK	BVD	15.1003.02
5. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug André Weissen und Konsorten betreffend Behebung der einseitigen Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung und Beseitigung von Fehlanreizen		WSU	13.5393.02
6. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Abstellplätze und öffentliche Strom-Tankstellen für Elektro-Zweiräder		WSU	09.5115.04
7. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Eric Weber und Martin Gschwind betreffend Freies WLAN im ganzen Kanton		WSU	15.5252.02
8. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht		WSU	15.5282.02
9. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend Fahrradverkehr in der St. Johannis-Vorstadt		BVD	14.5441.02
10. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Öffnung von Einbahnstrassen für Velos		BVD	09.5241.04
11. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Zwischennutzung		BVD	13.5479.02
12. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Ausschreibung von Kaderstellen		FD	15.5284.02
13. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Patrick Hafner betreffend Hallenbäder in Basel		ED	12.5332.02
14. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung		ED	14.5254.02
15. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend eine bessere Fachausbildung der Sek I-Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz		ED	14.5036.02
16. Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Sarah Wyss und Konsorten betreffend Laufbahnberatung au Sek Niveau I intensivieren sowie Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Laufbahnberatung		ED	13.5288.02 13.5285.02
17. Budgetpostulate für das Budget 2016			
1. Georg Mattmüller betreffend Präsidialdepartement, Fachstelle für Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung, Personalaufwand			15.5564.01
2. Heinrich Ueberwasser und Konsorten betreffend Präsidialdepartement, Schweizerisches Sportmuseum, Transferaufwand			15.5566.01
3. Alexander Gröflin betreffend Justiz- und Sicherheitsdepartement, Staatsanwaltschaft, Personalaufwand			15.5565.01
4. Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Personalaufwand			15.5567.01

- | | | | | |
|----|--|--|--|------------|
| 5. | Kerstin Wenk betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand | | | 15.5568.01 |
| 6. | Salome Hofer betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand (Projektförderung) | | | 15.5569.01 |
| 7. | Salome Hofer Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand (Sportlager) | | | 15.5571.01 |
| 8. | Edibe Gölgeli betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindernest) | | | 15.5570.01 |

Überweisung an Kommissionen

- | | | | | |
|-----|---|--------------|-----|------------|
| 18. | Ratschlag Areal F. Hoffmann-La Roche AG. Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Nordareal). Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Peter Rot-Strasse, Wettsteinallee und Beuggenweg (Roche Nordareal) | BRK | BVD | 15.1824.01 |
| 19. | Petition P345 "Kein Schwerverkehr im Wohnquartier St. Johann" | PetKo | | 15.5581.01 |

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

- | | | | | |
|-----|--|-------------|-----|--------------------------|
| 20. | Vorgezogenes Budgetpostulat für das Budget 2017 Heidi Mück und Thomas Grossenbacher Erziehungsdepartement, Dienststelle 290 Jugend, Familie und Sport, Personalaufwand (Leihmaterial für Sport) | | | 15.5573.01 |
| 21. | Motionen: | | | |
| 1. | Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr | | | 15.5572.01 |
| 2. | Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Zweckerweiterung des Mehrwertabgabefonds | | | 15.5579.01 |
| 22. | Anzüge: | | | |
| 1. | Erich Bucher und Konsorten betreffend Spezielles Regime für Industrie- und Gewerbezone | | | 15.5561.01 |
| 2. | Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend Siedlungspolitische Optimierung der Platzierung von IWB-Trafostationen | | | 15.5562.01 |
| 3. | Nora Bertschi und Konsorten betreffend Ausstieg der Pensionskasse Basel-Stadt aus der Investition in fossile Energien | | | 15.5563.01 |
| 4. | Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Feldtest von Elektrobus ohne Oberleitung | | | 15.5574.01 |
| 5. | Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Förderung von Elektromobilität | | | 15.5575.01 |
| 23. | Bericht und Vorschlag der Wahlvorbereitungskommission zur Wahl eines Ersatzrichters am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer | WVKo | PD | 15.1312.02 |
| 24. | Zwischenbericht des Regierungsrates zur Motion Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge | | JSD | 14.5169.03 |
| 25. | Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Beatriz Greuter und Konsorten betreffend Unterstützung von Wiedereinsteigenden und Quereinsteigenden in den Gesundheitsberuf sowie Pasqualine Gallacchi und Konsorten betreffend Förderung der Pflegeberufe | | GD | 11.5141.03
13.5422.02 |
| 26. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Qualitätssicherung bei der Betreuung von Betagten durch Osteuropäerinnen und Spitexorganisationen und verstärkte finanzielle Unterstützung von pflegenden Angehörigen | | GD | 13.5430.02 |
| 27. | Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Joël Thüning und Konsorten betreffend Bewilligungserleichterung für rollende Verkaufsstände sowie André Auderset und Konsorten betreffend einfachere Verfahren für temporäre Bauten | | BVD | 13.5365.02
13.5474.03 |

- | | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 28. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heidi Mück und Consorten betreffend Änderung des Beschaffungsgesetzes: Senkung des Anteils der öffentlichen Hand für die Unterstellung unter das Gesetz | BVD | 12.5376.03 |
|-----|---|-----|------------|

Kenntnisnahme

- | | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 29. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz und Consorten betreffend Masterplan Basler Museen (stehen lassen) | PD | 09.5193.03 |
| 30. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Michael Wüthrich und Consorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse (stehen lassen) | BVD | 13.5431.02 |
| 31. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Rolf von Aarburg und Consorten betreffend Förderung der Hausarztmedizin (stehen lassen) | GD | 13.5425.02 |
| 32. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Heinrich Ueberwasser betreffend Basel, Zürich, St. Gallen oder bald die ganze Schweiz zollfrei? | WSU | 15.5392.02 |
| 33. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Seyit Erdogan betreffend Verkehrsentwicklung Grenzregion – Herausforderungen und Chancen | BVD | 15.5414.02 |
| 34. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Christine Wirz-von Planta betreffend Ausstellungstätigkeit Historisches Museum Basel | PD | 15.5397.02 |
| 35. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Pascal Pfister betreffend Zusammensetzung der Kommission für Entwicklungszusammenarbeit | PD | 15.5475.02 |
| 36. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Heinrich Ueberwasser betreffend Sport und Flüchtlinge | ED | 15.5418.02 |
| 37. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Heinrich Ueberwasser betreffend Flüchtlingsbewegungen nach und aus Basel | JSD | 15.5421.02 |
| 38. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Patricia von Falkenstein betreffend genügend Wohnungen und Pflegeheimplätze im Alter | GD | 15.5443.02 |
| 39. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eduard Rutschmann betreffend Polizeiverkehrskontrollen am falschen Ort und mit falschem Risikobewusstsein | JSD | 15.5415.02 |
| 40. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend fehlende Luxushotels in Basel | PD | 15.5368.02 |
| 41. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie viele Spenden hat Basel-Stadt erhalten | FD | 15.5352.02 |
| 42. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Rentner mit geringfügig entlohnter Beschäftigung in Basel | FD | 15.5377.02 |
| 43. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie gefährlich ist Mobilfunk | WSU | 15.5357.02 |
| 44. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Fussball-Stadien in Basel | ED | 15.5370.02 |
| 45. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Briefumschlag mit Pulver an unseren Regierungspräsidenten | PD | 15.5372.02 |
| 46. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Wohnungsabriss in Basel | PD | 15.5365.02 |
| 47. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wenn ein Grossrat arbeitslos wird – wie sind dann die Regelungen | PD | 15.5360.02 |
| 48. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kompromissbereitschaft in der hohen Politik | PD | 15.5353.02 |
| 49. | Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Fasnachts Comité | PD | 15.5340.02 |

50.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend staatliche Lehreinrichtungen gleichgestellte Ausbildungsstätten der evangelisch-reformierten Kirche	FD	15.5387.02
51.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend staatliche Finanzmittel für kirchliche Kulturdenkmale, katholische Kirche	FD	15.5386.02
52.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend staatliche Finanzmittel für kirchliche Kulturdenkmale, evangelische Kirche	FD	15.5385.02
53.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kirchen und andere kirchliche Gebäude im Eigentum vom Kanton Basel-Stadt – evangelische Kirchen	FD	15.5383.02
54.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Brandstifter von Riehen	JSD	15.5412.02
55.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Eigenlob der Polizei „stinkt“ – was ist die Wahrheit	JSD	15.5411.02
56.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Tätigkeitsbericht über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt	JSD	15.5382.02
57.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend stille SMS zur Lokalisierung von Mobiltelefonen	JSD	15.5381.02
58.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Verletzungen Basler Polizisten im Dienst	JSD	15.5380.02
59.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Leerzeiten bei der Basler Polizei	JSD	15.5375.02
60.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Ausländer als Tatverdächtige	JSD	15.5374.02
61.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Entweichungen aus dem Strafvollzug, offener Vollzug	JSD	15.5363.02
62.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Korruption im Kanton Basel-Stadt	JSD	15.5342.02
63.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Aufnahme von Asylbewerbern im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016	WSU	15.5364.02
64.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend was wurde aus den Roma-Zigeunern in Basel	PD	15.5350.02
65.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Persönlichkeitsschutz gewährleisten	PD	15.5355.02
66.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend von der Basler Verwaltung genutzte Betriebssysteme	FD	15.5344.02
67.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie viele Leute arbeiten für Basel in Bern	FD	15.5347.02
68.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kirchen und andere kirchliche Gebäude im Eigentum vom Kanton Basel-Stadt – katholische Kirche	FD	15.5384.02
69.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie hoch sind die aktuellen Flüchtlingszahlen für Basel	WSU	15.5511.02
70.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend neues Rathaus-Fest	PD	15.5358.02
71.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend kostenlose Abgabe der Gesetzbücher an die Abgeordneten	PD	15.5359.02
72.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basler Sorgenbarometer	PD	15.5366.02
73.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Polizei tut nichts gegen Prostitutions-Ausweitung	JSD	15.5338.02

74.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Vandalismus in Basel	JSD	15.5345.02
75.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend welche Daten speichert die Kantonspolizei von uns Schweizern	JSD	15.5351.02
76.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Zahl der Polizeibeamtinnen und –beamten im Kanton Basel-Stadt	JSD	15.5369.02
77.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Springen von der Mittleren Rheinbrücke	JSD	15.5371.02
78.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Ausbildung der Polizei im Umgang mit psychisch kranken Menschen	JSD	15.5376.02
79.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Anzahl der Abbrüche der Ausbildung bei der Basler Polizei	JSD	15.5379.02



An den Grossen Rat

15.1818.01

STK/P151818

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Wahl des baselstädtischen Mitglieds des Ständerats vom 18. Oktober 2015; Validierung

Das Ergebnis der Wahl des baselstädtischen Mitgliedes des Ständerates vom 18. Oktober 2015 ist im Kantonsblatt vom 24. Oktober 2015 publiziert worden. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar:

Total Stimmberechtigte	113'717
Stimmausweise	58'926
eingelegte Wahlzettel	55'404
gültige Wahlzettel	53'638
absolutes Mehr	27'528

Gewählt wurde mit 35'842 Stimmen Anita Fetz, bisher

Weitere Stimmen erhielten:

Julian Eicke, JFBS, JLB, JSVP, JCVP	7'320 Stimmen
David Wüest-Rudin, glp	5'970 Stimmen
Eric Weber, VA	3'471 Stimmen
Vereinzelte	1'035 Stimmen
davon Christoph Eymann	194 Stimmen

Gemäss § 25 Abs. 1 des Wahlgesetzes stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Wahlen nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens verbindlich fest. Innert der fünftägigen Beschwerdefrist gemäss § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) ist keine Beschwerde eingegangen. Der Validierung der Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015 steht damit nichts im Wege.

Die Protokolle des Wahlbüros für die Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015 (Originale) wurden dem Parlamentsdienst übergeben und können dort eingesehen werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb den folgenden Beschluss:

1. Die Wahl des baselstädtischen Mitglieds des Ständerats vom 18. Oktober 2015 wird für gültig erklärt.
2. Der Parlamentsdienst publiziert diesen Beschluss im Kantonsblatt und teilt ihn dem Sekretariat des Ständerats mit.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.1442.01

BVD/151442

Basel, 23. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015

Ausgabenbericht

für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG) im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG) im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf Ausgaben in Höhe von 1,4 Mio. Franken zu genehmigen.

2. Begründung

2.1 Ausgangslage

Die Grundlagen zur Umsetzung des BehiG auf dem Tramnetz in Basel-Stadt wurden in den Jahren 2009 bis 2011 in verschiedenen Studien aufgearbeitet. Mit dem darauf basierenden Ratschlag P12.1070.01¹ (erster BehiG-Ratschlag) wurde 2012 die technische Grundlösung bei Tramhaltestellen politisch verankert und der Grosse Rat genehmigte die für die erste Planungs- und Projektierungsphase benötigten finanziellen Mittel (GRB 12/46/6.1G vom 14. November 2012).

2.2 Zielsetzung

Gemäss eidgenössischem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit bis Ende 2023 sämtliche Tram- und Bushaltestellen hindernisfrei gestaltet werden. Hindernisfrei heisst in diesem Zusammenhang vor allem die Höhendifferenz und Abstände zwischen den Fahrzeugen und dem Trottoir zu minimieren, nach Möglichkeit mit einem niveaugleichen Einstieg ab hoher Haltekante.

Für Menschen im Rollstuhl und solche mit einer Gehbehinderung aber auch für viele ältere Personen sind hohe Haltekanten unentbehrlich, um den öffentlichen Verkehr selbstständig benutzen zu können. Andere sind temporär auf hohe Haltekanten angewiesen, sei es mit Kinder- oder Einkaufswagen, Gepäck oder einem Gipsbein. Insgesamt ist der hindernisfreie Zugang also für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs komfortabel. Ein einfacher Einstieg erhöht generell die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und trägt damit zur Einhaltung des Reduktionsziels beim MIV gemäss § 13 des Umweltschutzgesetzes bei. Zudem sind die Ein- und Ausstiegszeiten der Fahrgäste an den entsprechenden Haltestellen kürzer und gleichmässiger, was einen stabileren und somit zuverlässigeren Fahrplan ermöglicht. Der Ausbau der Haltestellen leistet somit auch einen Beitrag zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs (niedrigere Betriebskosten, höhere Nachfrage und somit Fahrgasterlöse).

Die mit diesem Antrag zu finanzierenden Projektierungen dienen der Planung von Anpassungen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr gemäss BehiG bei Gesamtprojekten, die aufgrund von dringenden Erhaltungsmassnahmen anstehen. Dort wo aktuell geplant oder gebaut wird, sollen gleichzeitig die Anforderungen des BehiG umgesetzt werden können. Die Koordination der Bauarbeiten führt gesamthaft zu günstigeren Baukosten, weniger negativen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und das ansässige Gewerbe, einer zeitnah verbesserten Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs sowie geringerer Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs.

2.3 Finanzierung

2.3.1 Finanzierungsgrundsatz

In dem oben genannten ersten BehiG-Ratschlag wurde der Finanzierungsgrundsatz für die Umsetzung von Massnahmen an Tram- und Bushaltestellen definiert. So sollen die Anpassungen für

¹ Ratschlag zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG) auf dem Tramnetz des Kantons Basel-Stadt; Ausgabenbewilligung für die Projektierung von Anpassungen der Allmendinfrastruktur und Finanzierung der notwendigen Fahrzeugumbauten der BVB

einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des BehiG grundsätzlich im Rahmen von Erhaltungs- und Umgestaltungsprojekten realisiert werden. Dadurch werden Synergien genutzt und Kosten reduziert sowie Beeinträchtigungen für Anwohner/-innen, Gewerbe und Verkehr minimiert. Wo dies innerhalb der Umsetzungsfrist des BehiG (Ende 2023) nicht möglich ist, sind hingegen ausserordentliche Projekte zu prüfen – sprich eine Anpassung der Infrastruktur ausserhalb der regulären Erhaltungsplanung.

Bei der Finanzierung der Massnahmen zur Anpassung der Infrastruktur an die Anforderungen des BehiG werden zwei Fälle unterschieden:

- Massnahmen im Rahmen von reinen Erhaltungsprojekten ohne Umgestaltung und ausserordentliche Massnahmen

Die gebundenen Ausgaben für die Umsetzung von Erhaltungsmassnahmen werden durch entsprechende Rahmenausgabenbewilligungen finanziert (RAB Erhaltung Infrastruktur Basel-Stadt Teilsystem Strassen, Gleisanlagen usw.). Wenn die Erhaltungsmassnahmen lediglich noch Anpassungen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr beinhalten, werden die Kosten für diese Anpassung gemäss BehiG separat ausgewiesen und durch eine BehiG-Rahmenausgabenbewilligung finanziert. Damit wird gewährleistet, dass die Anpassungen gemäss den Vorgaben des BehiG gleichzeitig mit den Erhaltungsmassnahmen durchgeführt werden können.

Wird eine Haltestelle nicht im Rahmen der ordentlichen Erhaltung bis Ende 2023 sowieso umgebaut, wird der Bedarf nach einer ausserordentlichen Massnahme geprüft. Ist dieser Bedarf nachweislich vorhanden, wird die Anpassung ebenfalls durch eine BehiG-Rahmenausgabenbewilligung finanziert.

Eine erste solche BehiG-Rahmenausgabenbewilligung mit Mitteln zur Umsetzung für die Jahre 2016–2020 wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 vorgelegt (in der folgenden Grafik violett markiert).

- Massnahmen im Rahmen von eigenen Gesamtprojekten

Wenn in der Umgebung der Haltestellen nebst Erhaltungs- auch Umgestaltungsarbeiten vorgesehen sind, wird zwischen gebundenen und neuen Ausgaben unterschieden. Die neuen Ausgaben werden dann durch einen Antrag auf Ausgabenbewilligung finanziert. Die Anpassungen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr werden innerhalb dieses Gesamtprojekts geplant und realisiert. In diesem Fall sind die Kosten für die Anpassungen gemäss BehiG integraler Bestandteil des Antrags auf Ausgabenbewilligung, der dem Grossen Rat für die neuen Ausgaben des Gesamtprojektes beantragt wird.

2.3.2 Vorhandene und noch ausstehende Finanzierung

Der bereits beschlossene erste BehiG-Ratschlag umfasst die Finanzierung der übergeordneten Projektleitung, die Erarbeitung der Vorstudien und Vorprojekte für Massnahmen im Rahmen von reinen Erhaltungsprojekten und ausserordentlichen Massnahmen während der ersten Etappe 2012–2015 sowie die notwendigen Fahrzeugumbauten der BVB (in der folgenden Grafik grün markiert).

Für die Projektierung von Massnahmen im Rahmen von eigenen Gesamtprojekten wie oben beschrieben liegt noch keine Finanzierung vor (rote Markierung in der folgenden Grafik [Gruppe 1] und Gegenstand dieses Antrags).

Übersicht über Finanzierungsanträge zur Umsetzung des BehiG bei Tram- und Bushaltestellen:

Jahre	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Grundlagen zur Umsetzung																
Klärung technische Lösung		Tram				Bus										
Übergeordnet																
Antrag auf Ausgabenbewilligung			Nr. 1				Nr. 2					Nr. 3				
Übergeordnete Projektleitung				Etappe 1				Etappe 2				Etappe 3				
Grundlagen Umsetzung				Tram				Bus								
Testhaltestelle					Tram				Bus							
Massnahmen im Rahmen von reinen Erhaltungsprojekten, ausserordentliche Massnahmen (Finanzierung durch RAB)																
Vorstudien				Etappe 1				Etappe 2				Etappe 3				
Vorprojekte				Etappe 1				Etappe 2				Etappe 3				
Bauprojekte / Realisierung (RAB)								Etappe 1				Etappe 2				
Gesamtprojekte (eigene Finanzierung)																
Vorstudien																
Vorprojekte								Gruppe 1			Gruppe 2					
Bauprojekt / Realisierung (eigener Ratschlag)												Projekte 1,2,3,4,...				
Fahrzeugbeschaffung / -umbau (Angaben gemäss Transportunternehmungen)																
BVB																
Anpassungen Combino				Tram				Bus								
Umbau Cornichon und Anhänger-Sänfte				Tram												
Lieferung Flexity								Bus								
Lieferung Busse								Bus								
BLT																
Umbau Sänfte			Tram													
Lieferung Tango			Tram				Bus									

Gegenstand des vorliegenden Antrages: ■ Antrag BehiG 2 (Herbst 2015): ■ Finanzierung aus laufendem Budget: —
 Bereits genehmigter Antrag BehiG 1: ■ Antrag BehiG 3 (2020): ■ Bereits genehmigte Gesamtprojekte: —

2.4 Projektierung von Gesamtprojekten

Mit vorliegendem Ausgabenbericht werden 1,4 Mio. Franken beantragt für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des BehiG im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf. Die Bereitstellung dieser Mittel soll es erlauben, möglichst flexibel auf die laufenden und dringlichen Erhaltungsplanung der kommenden Jahre reagieren zu können (Projektierung ca. 2015–2018, Ausführung ca. 2019–2021). Würde für jedes Projekt ein separater Projektierungsantrag gestellt, bestünde die Gefahr, dass die Planungs- und Projektierungsgelder zu spät gesprochen würden und die Erhaltungsmassnahmen ohne die Anpassungen an die Anforderungen des BehiG durchgeführt werden müssten. Isolierte Erhaltungsmassnahmen würden dazu führen, dass Haltestellen einige Jahre nach ihrer Sanierung erneut umgebaut und an die Anforderungen des BehiG angepasst werden müssten. Dies führte dann zu Wertvernichtung nicht abgeschriebener Investitionen und zu deutlichen Mehrkosten für den Kanton.

3. Kosten und Termine

Die beantragten Mittel ermöglichen die Projektierung von Massnahmen für vier Gesamtprojekte. Pro Gesamtprojekt wird von Projektierungskosten von 350'000 Franken ausgegangen. Dies entspricht den Erfahrungswerten von ähnlich komplexen Projekten. Entsprechend dem heutigen Wissensstand aus der Erhaltungsplanung (nächste fünf Jahre) handelt es sich um die unten aufgeführten Projektierungen. Falls ein weiteres Vorhaben in dem genannten Zeitraum von der Erhaltungsplanung angemeldet wird und der Kostenrahmen es zulässt, soll dieses Vorhaben ebenfalls mit diesen Mitteln finanziert werden.

Projekt	Haltestellen	Voraussichtlicher Bautermin
Neuweilerstrasse	Neuweilerstrasse Im langen Loh Neubad	2019
Hardstrasse	Hardstrasse Sevogelplatz Grellingerstrasse	2019/2020
Allschwilerplatz	Allschwilerplatz	2020
Güterstrasse	IWB Bahnhofeingang Gundeldingen Solothurnerstrasse Tellplatz Heiliggeistkirche	2020/2021

Die mit vorliegendem Bericht beantragten Projektierungsmittel in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. Franken werden voraussichtlich in folgenden Jahrestrenchen verwendet:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019ff	Total Mio. Fr.
Ausgaben	0,300	0,400	0,400	0,300	0,000	1,400

Aufgrund des Fortschritts der unterschiedlichen Planungen sind Verschiebungen zwischen den Jahrestrenchen möglich.

Die Projektierung erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2015–2018 und wird aus den vorliegend beantragten Mitteln finanziert. Die Zustimmung zum Projekt und die Mittel für die Umsetzung werden dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt jeweils mit separaten Ratschlägen beantragt.

4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG) im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Projektierung von Massnahmen für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr nach Vorgaben des BehiG im Rahmen von Gesamtprojekten mit dringlichem Erhaltungsbedarf werden Ausgaben von Fr. 1'400'000 bewilligt zu Lasten der Investitionsrechnung des BVD, Investitionsbereich 2 „Öffentlicher Verkehr“ (Städtebau & Architektur, Position 6510.300.20036).
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, neben den genannten Vorhaben aus der Erhaltungsplanung zusätzliche dringliche Erhaltungsmassnahmen aus den unter Punkt 1 bewilligten Ausgaben zu finanzieren. Dabei ist der gegebene Kostenrahmen von Fr. 1'400'000 einzuhalten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

15.0988.02

15.5217.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 2. Dezember 2015

Kommissionsbeschluss vom 2. Dezember 2015

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ausgabenbericht zur Sanierung von Strasse und Werkleitungen in der Wettsteinallee, Abschnitt Rheinfelderstrasse bis Riehenring

sowie zur

Petition P336 „Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen“

1. Ausgangslage

Die Wettsteinallee muss im Abschnitt Rheinfelderstrasse bis Riehenring erneuert werden. Die Strasse selbst ist zwar noch nicht vollständig beschrieben, was eine minimale Restwertvernichtung in Höhe von CHF 105'000 zur Folge hat. Der Zustand der Werkleitungen der IWB lässt aber kein weiteres Zuwarten zu. Der optimale Zeitpunkt für die Ausführung der Erhaltungsmassnahmen ist koordiniert über alle Teilsysteme bestimmt worden. Gebaut werden soll im zweiten Quartal 2016.

Im Projektperimeter präsentiert sich die Wettsteinallee als Quartierstrasse mit beidseitiger Parkierung in einer Tempo 30-Zone. Zwischen dem Wettsteinplatz und der Rheinfelderstrasse (ausserhalb des Projektperimeters) ist die im „Leitbild Strassenbäume“ für die Wettsteinallee vorgesehene Baumreihe im Rahmen der Neugestaltung des Wettsteinplatzes vor wenigen Jahren realisiert worden, im Teilstück zwischen Riehenring und Schwarzwaldallee existiert sogar eine dem Namen der Strasse gerecht werdende Allee. Noch keine Bäume hat es zwischen Rheinfelderstrasse und Riehenring. Das Projekt des Regierungsrats sieht deshalb vor, das fragliche Strassenstück nicht im Bestand zu sanieren, sondern die bei der Einmündung vom Wettsteinplatz in die Wettsteinallee existierende Baumreihe bis zum Riehenring fortzuführen.

Weitere Ziele des Projekts sind die Schaffung eines attraktiven Strassenraums, die Verkürzung der Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger bei der Rheinfelder- und der Turnerstrasse, eine bessere Einhaltung von Tempo 30 durch den motorisierten Verkehr mittels entsprechender Strassenraumgestaltung sowie die allgemeine Erhöhung der Verkehrssicherheit. Bei der Wettsteinallee handelt es sich gemäss Teilrichtplan Velo um eine Velo-Basisroute.

2. Erwägungen der UVEK

Der Grosse Rat hat der UVEK den *Ausgabenbericht zur Sanierung von Strasse und Werkleitungen in der Wettsteinallee, Abschnitt Rheinfelderstrasse-Riehenring sowie zur Pflanzung einer neuen Baumreihe* am 21. Oktober 2015 überwiesen. Vorstellen lassen hat sich die UVEK das Geschäft vom Bau- und Verkehrsdepartement bereits an ihrer Sitzung vom 9. September 2015. Sie ist mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen darauf eingetreten.

In der Annahme, dass ihr der Grosse Rat auch die am 20. Mai 2015 bereits der Petitionskommission überwiesene *Petition P336 „Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen“* zur Vorberatung überträgt, hat die UVEK die weitere Behandlung des Geschäfts vorerst zurückgestellt. Am Tag der Überweisung von Ausgabenbericht und Petition hat sie einen Vertreter der Petentschaft eingeladen. Im Rahmen dieser Anhörung (vgl. Kapitel 2.2) ist ein möglicher Kompromiss ins Spiel gebracht worden. In der Folge hat die Verwaltung der UVEK am 4. November 2015 ein angepasstes Projekt präsentiert (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Projekt gemäss Ausgabenbericht

Die UVEK hat an einer ersten Sitzung das Projekt des Regierungsrats erörtert. Wie üblich bei von der Erhaltung ausgelösten Projekten hat der Regierungsrat geprüft, ob im Zuge der Sanierung über die reine Erhaltung hinausgehende Massnahmen angezeigt sind. Grundlagen dafür waren im vorliegenden Fall u.a. das Leitbild Strassenbäume, der Teilrichtplan Velo und der Umstand, dass es sich bei der Wettsteinallee bezüglich Einhaltung von Tempo 30 um eine so genannte „Problemstrasse“ handelt.

Einige wenige Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, die Wettsteinallee solle im Bestand saniert und deshalb auf jegliche Umgestaltungsmassnahmen verzichtet werden. Bei allen anderen sind die meisten mit der Umgestaltung verbundenen Ziele unbestritten. Insbesondere die Verkürzung der Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger mittels so genannter Trottoirnasen bei der Rheinfelder- und der Turnerstrasse und die gestalterischen Anpassungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. besseren Durchsetzung von Tempo 30 werden begrüsst. Uneinigkeit herrscht hingegen bezüglich der Notwendigkeit der zusätzlichen Baumreihe. Gemäss Ausgaben-

bericht sollen zugunsten von 22 Baumpflanzungen sowie zur Schaffung von zwei Abstellfeldern für Velos etwa 20 Parkplätze aufgehoben werden. Es stünden im entsprechenden Abschnitt der Strasse künftig noch etwa 42 Parkplätze auf Allmend zur Verfügung.

Das Projekt sieht abwechselnd eine Rabatte mit einem Baum und einen Parkplatz vor – analog der Situation zwischen Wettsteinplatz und Rheinfelderstrasse. Weil die meisten Anwohner ihre Velos im eigenen Vorgarten abzustellen pflegen, handelt es sich bei den Veloabstellplätzen zwar um kein grosses Bedürfnis, aber um ein Element der Sicherheit. Zur besseren Einsehbarkeit der Strasse wünscht die Kantonspolizei an den Stellen, an denen die Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse queren, keine Parkplätze für Autos. Eine Alternative zu den Veloabstellplätzen wären Parkverbotslinien.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die am 15. April 2015 eingereichte Petition „Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen“ fordert einen Verzicht sowohl auf die Neugestaltung der Wettsteinallee als auch auf die Reduktion des Parkplatzangebots. Die Argumente der Petentschaft sind die Folgenden:

- Im Gebiet rund um den Wettsteinplatz hat es zahlreiche Grünflächen, ein Mangel an Bäumen besteht nicht. Die Vorgärten der Häuser sind grösstenteils begrünt, Bäume auf der Strasse führen nur zu Schattenwurf.
- Die Trottoirs in der Wettsteinallee sind heut breit genug. Eine Verbreiterung zu Lasten der Fahrbahn macht das Kreuzen gefährlicher und führt zu Stau.
- Die Aufhebung von Parkplätzen ist unerwünscht. Im Oberen Kleinbasel sind andernorts bereits zahlreiche Parkplätze aufgehoben worden. Der Parkplatzmangel führt zu unerwünschtem Suchverkehr.
- Abstellplätze in Einstellhallen, z.B. der Überbauung altes Kinderspital, kommen aus finanziellen Gründen nicht für alle Anwohnenden in Frage.
- Aus dem Quartier sind in jüngster Zeit keine breit abgestützten Wünsche nach Erstellung einer neuen Allee oder nach Aufhebung von Parkplätzen zu vernehmen gewesen. Deshalb kann nicht davon gesprochen werden, dass die Wohnbevölkerung diese Umgestaltung will.

Die UVEK hat zwischen dem Inhalt des vom Regierungsrat am 19. August 2015 veröffentlichten Ausgabenberichts und der vier Monate davor eingereichten Petition einen bedeutenden Widerspruch festgestellt. Die Petition spricht im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Wettsteinallee von der Aufhebung von über 60 Parkplätzen, der Ausgabenbericht von 20. Laut dem von der UVEK eingeladenen Vertreter der Petentschaft handelt es sich dabei um ein Missverständnis. Den Petentinnen und Petenten ist bewusst, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Projekt zu einem Abbau von „lediglich“ etwa 20 Parkplätzen führen würde. Auch diese Zahl ist ihnen jedoch eindeutig zu hoch. Der Parkplatzdruck im Quartier sei so hoch, dass man zeitweise kaum mehr einen Parkplatz in akzeptabler Distanz zum eigenen Heim findet. Viele der Einstellplätze im Quartier seien durch Pendler dauerbelegt. Familien könnten sich diese teuren Parkplätze überdies nicht leisten. Die geplanten Veloparkplätze seien nicht nötig, da kaum jemand aus dem Quartier sein Velo auf Allmend abstellt. Weil die Häuser an der Wettsteinallee über grüne Hinterhöfe verfügen, sei der Bedarf nach Bäumen auf der der Strasse zugewandten Seite gering.

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat gegenüber der UVEK bestätigt, dass der Parkplatzdruck im Wettsteinquartier überdurchschnittlich hoch ist. Dies hängt auch damit zusammen, dass man in der blauen Zone nicht nur mit Anwohnerparkkarte, sondern auch mit Besucher- oder Pendlerparkkarte zeitlich unbefristet parkieren kann. Im Wettsteinquartier ist die Zahl der verkauften Besucherparkkarten über die ganze Stadt gesehen eindeutig am höchsten. Es ist davon auszugehen, dass viele im Quartier arbeitende Leute regelmässig eine Besucherparkkarte kaufen. Deren Preis stellt offenbar keinen Anreiz dar, vom eigenen Auto auf ein anderes Verkehrsmittel umzusteigen. Mit den in den nächsten Jahren im Quartier entstehenden weiteren Arbeitsplätzen dürfte sich die Situation tendenziell noch verschärfen. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Parkplätzen prüft der Regierungsrat deshalb die Erstellung eines Quartierparkings unter dem Land-

hofareal. Aus Sicht der UVEK könnten auch Anpassungen bei der preislichen Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung Abhilfe schaffen.

2.3 Angepasstes Projekt

Die UVEK hält fest, dass die Umsetzung des Leitbilds Strassenbäume (ehemals Alleenplan) behördenverbindlich ist. Der Regierungsrat war mit anderen Worten verpflichtet, dem Grossen Rat im Rahmen der an der Wettsteinallee notwendigen Erhaltungsmassnahmen ein Projekt mit neuen Baumpflanzungen vorzulegen. Selbstverständlich ist der Grosse Rat aber frei, einen davon abweichenden Beschluss zu fällen.

Der Alleenplan geht zurück auf einen Vorstoss von *M.H. Burckhardt und Konsorten betreffend Baumbestand* vom 8. Oktober 1979. Dessen Absicht war die Förderung von neuen Alleen und Bäumen, um künftigen Generationen ähnliche städtebauliche Qualitäten zu hinterlassen wie jene, die durch Weitsicht früherer Generationen entstanden sind. Die Schaffung einer grünen Achse durch die Stadt soll auch der Vernetzung für bestimmte Tierarten dienen. Seit 1981 werden zur Umsetzung des Leitbilds jedes Jahr CHF 0.5 Mio. ins Budget eingestellt.

Das Projekt im Ausgabenbericht geht von 22 Bäumen und einer Parkplatzbilanz von -20 aus. Nach Anhörung der Petentschaft hat sich die UVEK mit einem möglichen Kompromiss auseinandergesetzt, hinter dem alle Kommissionsmitglieder stehen könnten. Sie hat die Verwaltung deshalb beauftragt zu prüfen, wie sich die Parkplatzreduktion auf rund die Hälfte reduzieren liesse.

Gemäss den Fachleuten aus dem Planungsamt macht es – wenn eine Reduktion der Anzahl Bäume erwünscht ist – Sinn, auf jeden zweiten Baum zu verzichten. Eine andere Anordnung der Bäume hätte Einfluss auf die Lage der Werkleitungen. Zudem wäre es nur so möglich, die „fehlenden“ Bäume allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen und die durchgängige Baumreihe doch noch zu realisieren. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn das vom Regierungsrat angestrebte unterirdische Quartierparking beim Landhof realisiert und entsprechend Parkplätze auf Allmend aufgehoben werden müssen. Das angepasste Projekt (vgl. Abbildung im Anhang) beinhaltet zwölf Bäume und führt gegenüber dem heutigen Zustand zu einer Parkplatzbilanz von -10.

Die Petentschaft hat der UVEK mitgeteilt, dass sie sich diesem Kompromiss – wenn auch ohne Begeisterung – anschliessen kann. Die UVEK hält fest, dass der Grosse Rat in seinem Entscheid absolut frei ist.

2.4 Parkplatzbilanz

Die UVEK stellt fest, dass mit dem angepassten Projekt gemäss Kapitel 2.3 im Wettsteinquartier ein Überbestand an Parkplätzen auf Allmend bestehen bleibt. Gemäss § 74 des Bau- und Planungsgesetzes kann der Regierungsrat die Baubewilligungsbehörde ermächtigen, eine grössere als die durch Verordnung zugelassene Zahl von Abstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen zu bewilligen, wenn er im gleichen Beschluss für jeden zusätzlichen Platz mindestens 0.6 Plätze auf Allmend aufhebt. In den letzten Jahren sind im Wettsteinquartier zwei Überbauungen entstanden, auf denen diese Bestimmung Anwendung finden. Das Projekt „Warteck 2“ enthält 39 unterirdische Quartierparkplätze, die Überbauung auf dem Areal des ehemaligen Kinderspitals deren 30. Mit dem Bebauungsplan zum ehemaligen Kinderspitalareal hat der Grosse Rat beschlossen, die geschaffenen 30 unterirdischen Quartierparkplätze seien nicht nur zu 60%, sondern in gleicher Zahl auf Allmend aufzuheben. Zusammen bedingen diese beiden Vorhaben eine Aufhebung von 53.4 Parkplätzen ($0.6 \times 39 + 30$) auf Allmend. Effektiv aufgehoben worden sind bis heute 38 Parkplätze. Mit der Aufhebung von 20 Parkplätzen im Rahmen der Umgestaltung der Wettsteinallee wäre die Forderung um 4.6 Parkplätze übertroffen, mit dem angepassten Projekt bleibt eine noch zu kompensierende Zahl von 5.4 Parkplätzen.

2.5 Fazit

Die UVEK stellt sich mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen hinter das modifizierte Projekt gemäss Kapitel 2.3 dieses Berichts. Die Zustimmung erfolgt allerdings unter der Bedingung, dass die gemäss den geltenden Bestimmungen noch nicht kompensierten Parkplätze andernorts im Quartier aufgehoben werden. Als geeigneten (und erst noch näher an den beiden in Kapitel 2.4 genannten Überbauungen liegenden) Ort empfiehlt die UVEK den Schaffhauser Rheinweg zwischen Römergasse und Burgweg. Die Fussgängerpromenade entlang des Rheins ist in diesem Bereich deutlich schmaler als davor und danach. Die UVEK verweist in diesem Zusammenhang auf den *Anzug 07.5082.01 Roland Engeler-Ohnemus und Konsorten betreffend Umgestaltung des Rheinufers im Bereich des Schaffhauser Rheinwegs*, den der Grosse Rat dem Regierungsrat im Jahr 2007 überwiesen und seither drei Mal hat stehen lassen. Der Anzug fordert u.a. die Umwandlung des Schaffhauser Rheinwegs und des letztes Teils des Oberen Rheinwegs in eine Promenade mit Vorrang für zu Fuss Gehende und Velofahrende.

3. Antrag

Gestützt auf obige Ausführungen beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs. Sie hält fest, dass die von ihr gewünschte Projektanpassung den Beschluss nicht verändert.

Mit 11:0 Stimmen beantragt die UVEK dem Grossen Rat, die Petition P336 „Gegen die Umgestaltung der Wettsteinallee und gegen die Aufhebung von über 60 Parkplätzen“ als erledigt zu erklären.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2015 mit 11:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich
Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Abbildung angepasstes Projekt

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht zur Sanierung von Strasse und Werkleitungen in der Wettsteinallee, Abschnitt Rheinfelderstrasse – Riehenring sowie zur Pflanzung einer neuen Baumreihe

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht Nr. 15.0988.01 des Regierungsrats vom 19. August 2015 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 15.0988.02 vom 2. Dezember 2015:

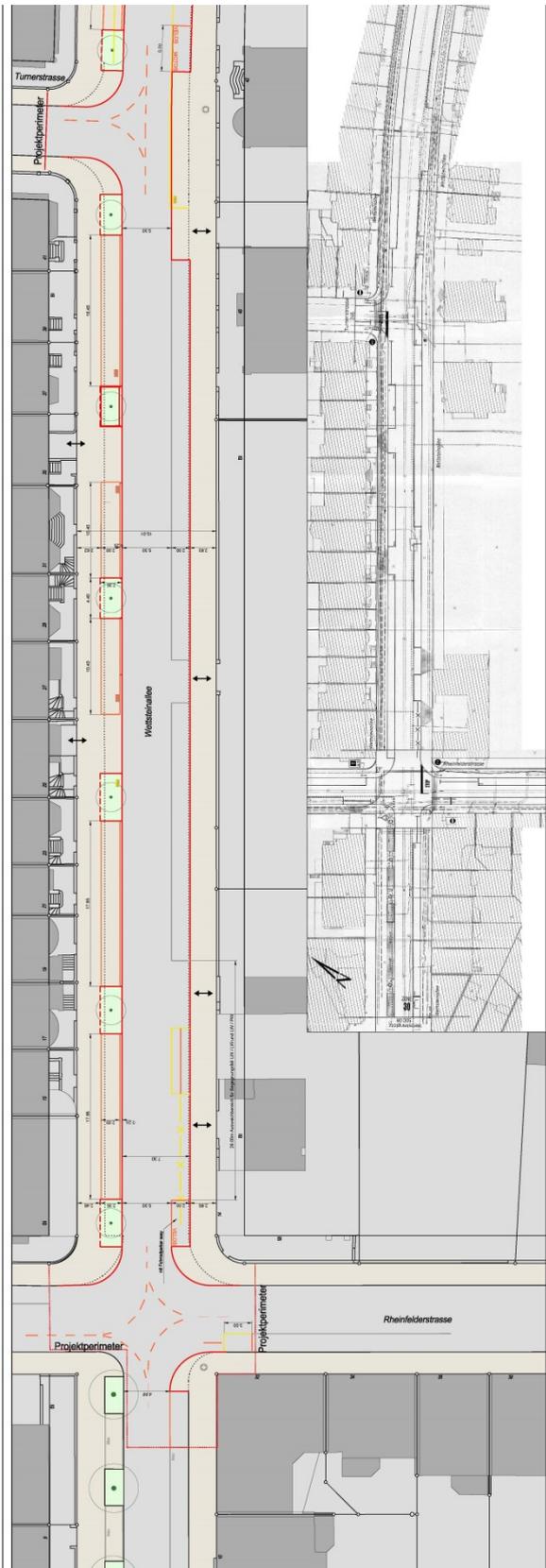
Für die Sanierung und Umgestaltung der Wettsteinallee (Rheinfelderstrasse – Riehenring) wird ein Gesamtbetrag von Fr. 1'369'000 bewilligt. Dieser teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 880'000 für die Erhaltung der Strasse gemäss dem heutigen Strassenstandard zu Lasten der Rahmenausgabe Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, TBA, Erhalt der Infrastruktur 2013 – 2016, Teilsystem Strasse (6170.250.5.2000)
- Fr. 290'000 für die Neugestaltung zu Lasten der Rahmenausgabe Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, TBA, Erhalt der Infrastruktur 2013 – 2016, Teilsystem Umgestaltung Allmend (6170.250.5.3000)
- Fr. 195'000 für die Baumpflanzungen gemäss Richtplan zu Lasten der Rahmenausgabe Bäume im öffentlichen Raum/Alleenplan (6140.300.20603)
- Fr. 4'000 wiederkehrend für die Pflege der Vegetationsflächen und Bäume zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Anhang: Angepasstes Projekt

Anmerkung: Projektperimeter rot umrandet / Baumstandorte grün eingefärbt



Parkplatzbilanz	62 PP
Ist-Zustand:	62 PP
nach Umgestaltung:	52 PP
Reduktion:	10 PP



An den Grossen Rat

15.1003.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 2. Dezember 2015

Kommissionsbeschluss vom 2. Dezember 2015

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

**Ratschlag betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE),
Spiegelgasse 11/15**

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Erwägungen der Kommission.....	4
3.1 Übersicht	4
3.2 Standortwahl und Raumstrategie.....	4
3.3 Vorteile eines Neubaus gegenüber einem Umbau	4
3.4 Höhere Kosten eines "Leuchtturmprojektes"	5
3.5 Arbeitsplätze im Neubau	6
3.6 Parkplätze für das AUE.....	7
4. Änderungsanträge der Kommission	7
4.1 Zweckbestimmung des Neubaus	7
4.2 Wohnnutzung der Liegenschaft Hochbergerstrasse 158.....	7
4.3 Redaktionelle Änderungen.....	8
5. Antrag.....	8

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat überwies den Ratschlag Nr. 15.1003.01 betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie an der Spiegelgasse 11/15 am 9. September 2015 seiner Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung.

Die BRK liess sich von den Herren Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Florian Marti, Abteilungsleiter Übrige im Hochbauamt, Florian Frenzel, Ressortleiter Energie & Systeme im Hochbauamt, Matthias Nabholz, Amtsleiter Amt für Umwelt und Energie (AUE), Dominik Keller, stellvertretender Amtsleiter AUE, Dr. Rolf Borner, Geschäftsleiter Immobilien Basel-Stadt (IBS), Christian Mehlisch, Leiter Verwaltungsvermögen IBS, und Alexander Gregori, Portfoliomanager IBS, über die dem Ratschlag zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem Ratschlag Nr. 15.1003.01 vom 7. Juli 2015, den Gesamtbetrag von CHF 15'960'000 zur Realisierung eines Neubaus für das AUE an der Spiegelgasse 11/15 sowie für die damit verbundenen Umzugskosten zu bewilligen.

Das AUE hat seinen Hauptstandort derzeit an der Hochbergerstrasse 158. Die vom AUE genutzte Liegenschaft weist einen grösseren Instandhaltungsrückstau auf, entspricht strukturell nicht den Anforderungen an ein zeitgemässes Verwaltungsgebäude und hat einen tiefen energetischen Standard. Der verhältnismässig abgelegene Standort wird für eine Amtsstelle mit Publikumsverkehr als nicht optimal angesehen. Aus diesen Gründen schlägt der Regierungsrat im Kontext seiner Raumstrategie für die Verwaltungsstandorte¹ vor, einen Neubau für das AUE an der Spiegelgasse 11/15 zu realisieren. Das AUE soll an eine kundenfreundliche zentrale Lage in der Nähe anderer Verwaltungsstandorte versetzt werden. Auf einem relativ kleinen Grundstück in der Schonzone soll ein Neubau mit zeitgemässen Arbeitsplätzen und einer modernen Büroinfrastruktur realisiert werden können. Angestrebt wird ein architektonisch exemplarisches, energetisch und ökologisch vorbildliches Verwaltungsgebäude. In Kenntnis dieses Vorhabens bewilligte der Grosse Rat am 6. Juni 2012 mit grossem Mehr den Betrag von CHF 800'000 für einen Projektwettbewerb und die Erarbeitung eines Vorprojekts.² Gleichzeitig mit der Ausgabenbewilligung beschloss der Grosse Rat die Überführung der Parzellen an der Spiegelgasse 11/15 ins Verwaltungsvermögen sowie der Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 ins Finanzvermögen.³

Das im anonymen Projektwettbewerb gekürte Siegerprojekt der Basler Architekten Ingemar Vollenweider Jessen und Anna Jessen (jessenvollenweider architektur ag) sieht einen achtgeschossigen Holzbau mit einer Hauptnutzfläche von 1'209 m² für 74 Arbeitsplätze vor. Der Neubau soll ein sogenanntes Leuchtturmprojekt sein, das dem aktuell höchsten Energiestandard Minergie-A-ECO entspricht. Eine Photovoltaikfassade wird genügend Energie produzieren, um den Energiebedarf (Strom) für das Raumklima und die Beleuchtung zu decken. Damit wird der dem Minergie-A-Label zugrundeliegende Nullenergiehausstandard erfüllt. Mit dem Neubau können die jährlichen Energiekosten und der Treibhausgasausstoss im Vergleich zum Gebäude an der Hochbergerstrasse 158 um rund 90% reduziert werden. Für weitere Details zum Bauprojekt wird auf den Ratschlag verwiesen.

¹ Regierungsratsbeschluss Nr. 08/14/10 vom 15. April 2008.

² Ratschlag Nr. 12.0347.01, Beschluss Nr. 12/23/8G; ein Rückweisungsantrag wurde mit 63 Nein-Stimmen gegen 23 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde der Kredit mit 70 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen.

³ Die Parzellen 1/1799 (Spiegelgasse 11/ Blumengasse 5) und 1/1558 (Spiegelgasse 15) wurden rückwirkend per 1. Januar 2012 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt; die damals noch nicht abparzellierte Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 wurde mit Wirkung per 1. Januar 2015 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Übersicht

Die BRK diskutierte in erster Linie grundlegende Fragen, die bereits die Debatte um den Projektierungskredit im Juni 2012 prägten: Umstritten waren in der BRK Standortwahl, die Notwendigkeit eines Neubaus und die Zukunft der Liegenschaft an der Hochbergerstrasse 158. Die ästhetischen und energetischen Qualitäten des Neubauprojekts waren in der Kommission nicht umstritten; diskutiert wurden aber die gegenüber dem Projektierungskredit höheren Kosten des Neubaus.

Einen *Rückweisungsantrag* lehnte die BRK mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Die Kommissionsminderheit legt keinen eigenen Bericht vor.

3.2 Standortwahl und Raumstrategie

Die Raumstrategie des Regierungsrats sieht eine Konzentration der Verwaltungsstellen vor. Angestrebt wird eine bessere Vernetzung der Verwaltungsstellen untereinander. Aufgrund der Querschnittsfunktion des AUE bietet sich für den Regierungsrat die Verlegung des AUE an die Spiegelgasse an, da sich dort schon etliche Verwaltungsstellen befinden und die Amtsstellen des BVD in Gehdistanz liegen. Auch die grössere Kundennähe an zentraler Lage spreche für einen Umzug des AUE an den innerstädtischen Standort. Entsprechend erwarb der Regierungsrat die nun zurückzubauenden Liegenschaften an der Spiegelgasse im Jahr 2008 gerade mit Blick auf eine bessere Vernetzung der Verwaltungsstellen.

Eine *Minderheit* der Kommission lehnt die Neubelegung von Innenstadträumen für Verwaltungstätigkeiten grundsätzlich ab. Verwaltungsstellen sollen keine erstklassigen Wohn- und Geschäftslagen besetzen, sondern tendenziell an weniger zentralen Standorten untergebracht werden. Die *Kommissionsmehrheit* bewertet die Aspekte des operativen Betriebs höher und begrüsst die Konzentrationsbildung von Verwaltungsstellen, damit diese ihre Aufgaben effizient erfüllen können. Wichtige Verwaltungsstellen mit Kundenkontakt sollen durchaus zentral und kundenfreundlich gelegen sein. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass es sich bei der Spiegelgasse 11/15 um einen typischen Bürostandort handelt. Inmitten einer grösseren Verkehrsinsel und im Hinblick auf die fehlenden Aussenräume kann nicht von einer attraktiven Wohnlage gesprochen werden. Hinzu kommt, dass sich die Flächenbilanz des AUE mit einem Umzug in den geplanten Neubau wesentlich verbessern wird: Insgesamt kann der Flächenbedarf um 800 m² auf 1'209 m² reduziert werden. Während sich die Kommissionsminderheit einen Verbleib des AUE am bisherigen Standort vorstellen kann, sieht die Kommissionsmehrheit in einer Umnutzung der Hochbergerstrasse 158 als Wohnhaus vielversprechendes Potential.

3.3 Vorteile eines Neubaus gegenüber einem Umbau

Das Gebäude an der Spiegelgasse 11 stammt aus dem Jahr 1929, dasjenige an Spiegelgasse 15 aus den 1960er-Jahren. Die beiden Gebäude sind heute im Innern miteinander verbunden. Allerdings weisen die beiden Gebäude unterschiedliche Raumhöhen und Versprünge zwischen den Stockwerken auf, die mit Stufen und Rampen zu überwinden sind. Dass beide Gebäude einen eigenen Erschliessungskern aufweisen, wirkt sich negativ auf die Flächeneffizienz aus. Um die beiden Gebäude zu einem Gesamtsystem zusammenbringen zu können, müssten beide entkernt werden. Der Zustand der vorhandenen Bausubstanz würde ein solches Vorgehen nicht rechtfertigen. Aus diesen Gründen wurde die Option Umbau der beiden Liegenschaften vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Die Frage, ob ein Neubau notwendig ist oder ob ein Umbau ausreichend wäre, wurde in der BRK intensiv diskutiert.

Die *Kommissionsminderheit* ist der Meinung, dass das Neubauprojekt mit rund CHF 16 Mio. zu teuer ist. Mit den geschätzten Kosten für den Landerwerb komme man auf ein Gesamtinvestitionsvolumen von weit über CHF 20 Mio. Eine marktübliche Miete eines professionellen Investors wäre daher zwischen jährlich CHF 700'000 und CHF 1 Mio. anzusiedeln, was bei einer Nutzfläche von 1'210 m² zu jährlichen Mietkosten von CHF 580 bis 820 pro Quadratmeter führe. Ein solcher Zinsertrag sei weder im hochstehenden Wohnungsbereich noch mit Bürovermietungen an besten Lagen in Basel erzielbar. Statt des Neubaus und der Verlegung des AUE an die Spiegelgasse bevorzugt die Minderheit eine Sanierung der bestehenden Gebäude, so dass diese energetisch und bezüglich Erdbebensicherung auf neuestem Stand sind, aber zu Basler Marktpreisen vermietbar wären. Denkbar ist für die Minderheit eine Kombination von Büros oder Läden in den unteren Etagen und Wohnungen in den oberen Stockwerken oder aber eine Nutzung beider Gebäude für Studentenunterkünfte. Eine solche grundlegende Sanierung wäre nach Ansicht der Minderheit für rund CHF 5 Mio. umzusetzen.

Für die *Kommissionsmehrheit* hat sich an den Prämissen, die dem Beschluss zum Projektierungskredit zu Grund lagen, in den letzten drei Jahren nichts geändert: Wie der Regierungsrat sieht sie im Verzicht auf einen Neubau (mit oder ohne Einzug des AUE in die bestehenden Gebäude) keine sinnvolle Alternative. Selbst bei einer Sanierung der Gebäude könnte kein vorbildlicher Energie- und kein zeitgemässer Bürostandard erreicht werden. Die kleinteilige Gebäudestruktur, der Verlust von Nutzfläche aufgrund der beiden Erschliessungskerne sowie die Versprünge zwischen den beiden Liegenschaften blieben bestehen. Eine attraktive Nutzung des Gebäudes liesse sich kaum realisieren.

3.4 Höhere Kosten eines "Leuchtturmprojektes"

Der geplante Neubau ist deutlich teurer als ein konventioneller Bau mit gleicher Nutzfläche. Ein Teil der Mehrkosten ist dem hohen Energiestandard geschuldet. Die Kosten für die "Leuchtturmelemente" belaufen sich auf rund CHF 1.2 Mio. Ein Teil dieser Kosten wird durch geringere Energiekosten für den Betrieb des Gebäudes aufgewogen, was die folgende Tabelle verdeutlicht:

	Wärmebedarf kWh/a	Strombedarf kWh/a	Energiekosten (Tarif IWB 2015)
AUE Hochbergerstr (Treibhausgas)	Ca. 320'000 (Ca. 51.5 t/a)	Ca. 70'000	Ca. 52'000 CHF
AUE neu nach Energiegesetz (Treibhausgas)	Ca. 71'000 (Ca. 11.5 t/a)	Keine Vorgaben für Endgeräte	Ca. 25'000 CHF/a
AUE neu Projekt (Treibhausgas)	Ca. 34'000 (ca. 5.5 t/a)	Ca. 42'000	Ca. 16'000 CHF/a
PV-Anlage		Ca. - 45'000	Ca. - 11'000 CHF/a
Total Neubau	Ca. 34'000	Ca. -3'000	Ca. 5'000 CHF/ a
Einsparung total (Treibhausgas)	Ca. 286'000 (Ca. 46 t/a)	Ca. 73'000	Ca. 47'000 CHF/ a

Quelle: Berechnung GP-Team Vorprojekt Plus und EMABS

Weitere Mehrkosten ergeben sich aufgrund der Lage der Gebäude und der Verkehrssituation für die Erschliessung, die Baustellenorganisation und die Baulogistik. Zusätzlich sind Kosten von CHF 600'000 für die archäologische Bodenforschung zu berücksichtigen, da an der Spiegelgasse aufgrund der Bodenbeschaffenheit mit zahlreichen Funden zu rechnen ist. Mehrkosten gegenüber einem konventionellen Bau ergeben sich auch aufgrund hochwertiger architektonischer Lö-

sungen – insbesondere auch für die Fotovoltaikfassade –, die sich für einen Neubau in der Schonzone aufdrängen.

Die *Kommissionsminderheit* erachtet den Neubau aus den in Ziffer 3.3 dargelegten Gründen als zu teuer.

Die *Kommissionsmehrheit* erachtet es hingegen durchaus als sinnvoll, dass der Kanton für einzelne seiner Verwaltungsstandorte energetisch besonders vorbildliche und pionierhafte Lösungen anstrebt. Ein solches Leuchtturmprojekt wirkt als Ermutigung und Signal an öffentliche und private Bauherrschaften, hohe Ansprüche an die ökologische Nachhaltigkeit von Gebäuden zu stellen. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass ein hoher Energiestandard kein Luxus, sondern angesichts der absehbaren Zuspitzung der Energiefrage eine sinnvolle Investition darstellt. Der Kanton Basel-Stadt soll seine Tradition weiterführen, bei der Realisierung von Neubauten viel Wert auf einen hohen Gebäudestandard zu legen. Insgesamt erscheinen der Kommissionmehrheit die Kosten für den Neubau deshalb vertretbar.

3.5 Arbeitsplätze im Neubau

Es ist vorgesehen, dass alle Organisationseinheiten des AUE im Neubau an der Spiegelgasse untergebracht werden, mit Ausnahme des Labors, das an seinem heutigen Standort auf dem IWB-Werkhof in Kleinhüningen bleiben soll. Im Neubau sind 62 Arbeitsplätze des AUE einschliesslich einer Reserve von drei Arbeitsplätzen (5% gemäss dem kantonalen Raumbewirtschaftungsreglement) vorgesehen. Generell sollen offene Bürolandschaften mit Rückzugsmöglichkeiten entstehen. Zwei Einzelbüros sind für die Amtsleitung und die Assistenz der Amtsleitung vorgesehen.

Im Vorprojekt wurden verschiedene Belegungsvarianten geprüft. Insgesamt sind im Gebäude 74 hochwertige Arbeitsplätze arbeitsrechtlich und funktional gut realisierbar. Zudem kann genügend Ablage- und Archivierungsfläche für Planunterlagen geschaffen werden. Die 12 Arbeitsplätze, die vom AUE nicht benötigt werden, sollen einer anderen Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, die sich heute in Fremdmiete befindet. Grundsätzlich ist das Gebäude aufgrund seiner räumlichen Disposition dazu geeignet, unterschiedliche Organisationseinheiten des Kantons zu beherbergen oder sogar geschossweise externe Mieter aufzunehmen (nutzernerneutrale Büroflächen). Weiter kann man bei Bedarf durch eine Reduktion von Ablageflächen pro Arbeitsplatz und durch zusätzliche Tische bis 90 Arbeitsplätze arbeitsrechtkonform einrichten. Im Rahmen der Projektierung wurden 74 Arbeitsplätze bei der Auslegung der technischen Installationen berücksichtigt. Die Medienkanäle und Technikräume erlauben aber die Nachrüstung bis 90 Arbeitsplätze.

Die *Kommissionsminderheit* bezweifelt, dass haushälterisch mit dem Platz umgegangen wird. Für insgesamt 52.9 Vollzeitstellen (FTE) des AUE, die an die Spiegelgasse verlegt werden sollen, seien über 70 feste Arbeitsplätze zu viel. Es sei auch übertrieben, dass jeder Arbeitsplatz über eigene Ablage- und Archivierungsflächen verfügt. Gerade bei einem Leuchtturmprojekt für Nachhaltigkeit sei aus ökologischer und ökonomischer Hinsicht auf eine effiziente Nutzung des Raumangebots hinzuwirken.

Aus Sicht der *Kommissionsmehrheit* weist die geplante Gebäudestruktur eine hohe Nutzungsflexibilität auf. Die Umnutzbarkeit eines Gebäudes ist ein wesentlicher Teil einer nachhaltigen Gebäudestrategie.

Einig ist sich die BRK, dass die Büroflächen möglichst effizient genutzt werden sollen. Sie regt an zu prüfen, ob die Dokumentenverwaltung und -archivierung des AUE weiter digitalisiert oder auch dezentralisiert werden kann.

3.6 Parkplätze für das AUE

Das AUE beabsichtigt, nach dem Bezug des Neubaus jährlich rund CHF 20'000 für extern angemietete Parkplätze auszugeben. Gemäss dem Finanzhaushaltgesetz sind bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben massgebend⁴; eine Jahresmiete für die Parkplätze ist deshalb Teil des Beschlussantrags des Regierungsrats.

Das AUE informierte die BRK, dass es insgesamt 11 Parkplätze benötige. Der Fuhrpark des AUE besteht aus einigen Spezialfahrzeugen mit technischen Funktionen, beispielsweise für die Fischereiaufsicht. Zwei Fahrzeuge würden im Klybeck abgestellt. Andere Fahrzeuge, etwa für die Abfallkontrolle und den Pikettdienst, sollten aber in Gehdistanz zum Hauptsitz des AUE verfügbar sein. Bei der Ausarbeitung des Projekts wurde geprüft, ob eine Einstellhalle unter dem Neubau realisierbar ist. Die Abklärungen haben ergeben, dass es aufgrund der kleinen Parzelle der Bau einer Einstellhalle nicht wirtschaftlich wäre; ferner wäre die Erschliessung schwierig. Die Parkplätze für das AUE sollen deshalb angemietet werden. Das AUE hat der Kommission versichert, dass immer nach Optimierungen des Fuhrparks gesucht werde. Einige Fahrzeuge könnten auch weiter weg abgestellt werden, jedoch sollten sich die Pikettfahrzeuge in Gehdistanz befinden.

Für die *Kommissionsminderheit* zeigt sich allein schon an der Tatsache, dass das AUE auf einen Fuhrpark angewiesen ist und für diesen Parkplätze angemietet werden müssen, dass die Innenstadt als Standort für das AUE ungeeignet ist.

Die *Kommisionsmehrheit* ist zuversichtlich, dass die in Gehdistanz notwendigen Parkplätze zu einem vernünftigen Ansatz angemietet werden können, und erwartet vom AUE, dass es - auch im Sinne der Vorbildfunktion - seinen Fuhrpark auf das betrieblich absolut Notwendige beschränkt.

4. Änderungsanträge der Kommission

4.1 Zweckbestimmung des Neubaus

Der Bedarf des AUE an Bürofläche ist geringer als die mit dem Neubau erstellte Nutzfläche (vgl. Ziffer 3.5). Der Regierungsrat beabsichtigt denn auch, mindestens eine weitere Verwaltungsstelle im Neubau unterzubringen. Die Kommission bevorzugt deshalb eine offenere Formulierung der einleitenden Zweckbestimmung. Es geht um den Neubau eines flexibel nutzbaren Verwaltungsgebäudes, nicht primär um ein exklusiv für das AUE konzipiertes Spezialgebäude. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den Beschlusstext in diesem Sinn anzupassen (vgl. zum Wortlaut Ziffer 4.2).

4.2 Wohnnutzung der Liegenschaft Hochbergerstrasse 158

Im Ratschlag ist ausdrücklich von einer Veräusserung der Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 die Rede.⁵ Der Kommission wurde erläutert, dass der Verkauf der Liegenschaft entgegen der mindestens missverständlichen Formulierung im Ratschlag mittelfristig nicht beabsichtigt ist. Geprüft wird derzeit, ob sich die Liegenschaft mit moderaten Investitionen in eine Wohnnutzung für die nächsten 10 bis 15 Jahre überführen lasse. Eine Kommissionsmehrheit spricht sich dezidiert gegen eine Veräusserung der Liegenschaft aus und möchte, dass diese künftig primär als Wohnhaus dienen soll. Mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung entschied die Kommission, im Kreditbeschluss festzuhalten, dass der Kredit "mit der Massgabe, dass der bisherige Standort an der Hochbergerstrasse 158 nicht veräussert und primär einer Wohnnutzung zugeführt wird" gesprochen wird. Die Veräusserung des Gebäudes im Baurecht soll durch diese Ergänzung nicht ausgeschlossen werden.

⁴ § 26 Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltgesetz.

⁵ So in Ziffer 9.2 auf Seite 10 des Ratschlags: "Durch eine Veräusserung der Hochbergerstrasse 158 und den Neubau an der Spiegelgasse würde die durch die kantonalen Einheiten belegte Geschossfläche um rund 800 m² reduziert werden".

Die Kommission beantragt folgende Änderung des Beschlussantrags:

„Für die Realisierung eines ~~Neubaus für das Amt für Umwelt und Energie (AUE)~~ ~~Verwaltungsgebäudes an der Spiegelgasse 11/15~~ werden, mit der Massgabe, dass die ~~Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 nicht veräussert und primär einer Wohnnutzung zugeführt wird~~, Ausgaben in der Höhe von gesamthaft CHF 15'960'000 bewilligt.“

4.3 Redaktionelle Änderungen

Ferner beantragt die Kommission diverse rein redaktionelle Änderungen. So soll insbesondere die als Aufforderung missverständliche Formulierung "extern anzumietende Parkplätze" durch "extern angemietete Parkplätze" ersetzt werden. Wie üblich beantragt die BRK, im Grossratsbeschluss nicht näher auszuführen, zu Lasten welcher verwaltungsinternen Rechnung eine bewilligte Ausgabe gehen soll; die buchhalterische Zuordnung der vom Grossen Rat zu Lasten der Staatsrechnung bewilligten Ausgaben liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

5. Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 9 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen. Die Kommission hat diesen Bericht am 2. Dezember 2015 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Conradin Cramer, Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15

Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 15.1003.01 vom 7. Juli 2015 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 15.1003.02 vom 2. Dezember 2015, beschliesst:

Für die Realisierung eines Verwaltungsgebäudes an der Spiegelgasse 11/15 werden, mit der Massgabe, dass die Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 nicht veräussert und der bisherige Standort des Amts für Umwelt und Energie primär einer Wohnnutzung zugeführt wird, Ausgaben in Höhe von gesamthaft CHF 15'960'000 bewilligt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|----------------|---|
| CHF 14'400'000 | für die Erstellung des Gebäudes inklusive Umgebungsarbeiten und Betriebseinrichtungen; |
| CHF 600'000 | für die Arbeiten der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt im Rahmen der Arbeiten für den Neubau an der Spiegelgasse 11/15; |
| CHF 850'000 | für die Neumöblierung des Neubaus an der Spiegelgasse 11/15 für das Amt für Umwelt und Energie; |
| CHF 90'000 | für den Umzug des bestehenden Mobiliars, der Archive und der Arbeitsmittel von der Hochbergerstrasse 158 in den Neubau an der Spiegelgasse 11/15; |
| CHF 20'000 | für extern angemietete Parkplätze für das Amt für Umwelt und Energie. |

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

15.1159.01

GD/P151159

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Erster Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (SG 300.100)

Inhalt

1. Ausgangslage und Begehren.....	3
2. Einleitung.....	3
2.1 Definition der Gesundheitskosten im Rahmen dieser Berichterstattung.....	3
2.2 Verwendete Datengrundlagen.....	4
2.3 Einflussmöglichkeiten des Kantons Basel-Stadt.....	4
3. Entwicklung der Kosten und Leistungen im Kanton Basel-Stadt.....	6
3.1 Entwicklung der Kosten und Leistungen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Basel-Stadt.....	6
3.1.1 Entwicklung der Gesamtkosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung.....	6
3.1.2 Entwicklung der stationären Spitalkosten.....	7
3.1.3 Entwicklung der ambulanten Arztkosten (ohne Spitäler).....	9
3.1.4 Entwicklung der ambulanten Spitalkosten.....	10
3.1.5 Entwicklung der Apothekenkosten.....	11
3.1.6 Entwicklung der Pflegeleistungen in Pflegeheimen.....	13
3.1.7 Entwicklung der Spitex-Leistungen.....	13
3.1.8 Entwicklung der Physiotherapiekosten.....	14
3.1.9 Entwicklung der Kosten für Laboranalysen.....	15
3.1.10 Entwicklung der Kosten aller übriger Leistungserbringer.....	16
3.2 Entwicklung der Kosten und Leistungen der Gesundheitskosten in der Rechnung des Kantons Basel-Stadt.....	17
3.2.1 Entwicklung des Transferaufwands für die Spitalfinanzierung in der laufenden Rechnung Basel-Stadt.....	17
3.2.2 Entwicklung des Transferaufwands für die Langzeitpflege in der laufenden Rechnung Basel-Stadt.....	18
4. Entwicklung der Krankenversicherungsprämien im Kanton Basel-Stadt.....	19
4.1 Entwicklung der Referenzprämien.....	19
4.2 Entwicklung des Prämienvolumens.....	20
5. Bericht über Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten ...	21
5.1 Nationale Strategie Gesundheit 2020.....	21
5.2 Massnahmen zur Umsetzung nationaler Gesundheitsstrategien.....	26
5.2.1 Umsetzung nationale Strategie Demenz.....	26
5.2.2 Umsetzung nationale Strategie Palliative Care.....	27
5.2.3 Umsetzung nationale Strategie eHealth.....	28
5.3 Massnahmen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung.....	29
5.3.1 Prävention und Gesundheitsförderung.....	29
5.3.2 Kariesprophylaxe bei Schulkindern der Schulzahnklinik Basel.....	31
5.3.3 Früherkennung: Systematisches Mammografie-Screening-Programm zur Brustkrebsvorsorge.....	32
5.3.4 Schadensminderung durch Kontakt- und Anlaufstellen.....	34
5.4 Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung.....	36
5.4.1 Umsetzung Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55a KVG.....	36
5.4.2 Planung stationäre Spitalversorgung / Spitalliste.....	38
5.5 Massnahmen im Bereich One Health.....	39
5.5.1 Präventionsprogramm Kind und Hund.....	39
5.5.2 Umweltmonitoring: Untersuchung der Spitalabwässer.....	40
6. Schlussbemerkungen und Antrag.....	41

1. Ausgangslage und Begehren

Der Regierungsrat beantragt, vom ersten Bericht des Regierungsrats über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) Kenntnis zu nehmen.

Die Initiative „bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt“ wurde im September 2012 mit 3'498 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative wollte, dass im Kanton Basel-Stadt die Krankenkassenprämien entsprechend anderen Regionen mit vergleichbaren Strukturen stabilisiert und gesenkt werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Kanton alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, ohne die Qualität der Grundversorgung zu verschlechtern. Der Regierungsrat entschied, die unformulierte Initiative auszuformulieren und schlug einen neuen Absatz 2 des § 67 GesG vor. Die ausformulierte Initiative wurde mit 84 gegen eine Stimme gutgeheissen. In der Folge entschieden die Initianten, die Initiative zurückzuziehen. Gemäss § 67 Abs. 2 GesG wird die Basler Regierung verpflichtet, dem Grossen Rat jährlich über Kosten und Prämienentwicklung Bericht zu erstatten. Mit diesem Bericht wird aus Sicht der Regierung und des Parlaments die konkreteste Forderung der unformulierten Initiative erfüllt.

§ 67 Abs. 2 GesG besagt folgendes:

„Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten zur Kenntnisnahme vor.“

Der Regierungsrat berichtet nachfolgend erstmals gemäss dieser Bestimmung:

2. Einleitung

2.1 Definition der Gesundheitskosten im Rahmen dieser Berichterstattung

Im Sinne der dieser Berichterstattung zu Grunde liegenden Volksinitiative wird der Begriff Gesundheitskosten auf diejenigen Finanzströme fokussiert, die einen direkten Einfluss auf die Prämien im Kanton Basel-Stadt haben. Es handelt sich demnach im Wesentlichen um Kosten für die Abgeltung der Pflichtleistungen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10). Betrachtet werden die Kosten für alle Leistungen, welche Versicherte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt bei Leistungserbringern inner- und ausserhalb des Kantons in Anspruch genommen haben.

Um eine vollständige Kostensicht zu erhalten, sind die bezahlten Leistungen des Kantons Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als Co-Finanzierer von OKP-Leistungen mit einzubeziehen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesrecht im Rahmen der Pflegefinanzierung (Restfinanzierung in Heimen und für ambulante Pflege, Kantonsanteil an die Akut- und Übergangspflege) und der Spitalfinanzierung (Kantonsanteil an stationäre Spitalbehandlungen) ausrichtet. Berücksichtigt werden weiter die an die Spitäler gemäss KVG ausgerichteten Staatsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten sowie ergänzende Leistungen gemäss baselstädtischem Gesundheitsgesetz (Beiträge an die Pflege zu Hause, Staatsbeiträge an Tagespflegeheime).

In diesem Kostenbegriff nicht enthalten sind demnach weitere Gesundheitskosten, die durch andere Kostenträger beglichen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten der Krankenzusatzversicherungen (ambulant und stationär) gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG, SR 221.229.1), gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20) sowie nach dem Bundesgesetz über

die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) ausgerichtete Heilungskosten (Ausnahme: Kantonsanteil von 20% an stationäre Behandlung von Geburtsgebrechen gemäss Art. 14 bis IVG) und alle durch die Patienten selbst getragenen Gesundheitskosten (v.a. zahnärztliche Leistungen, Kosten für weitere Therapien, Medikamente, Mittel- und Gegenstände, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind). Es bestehen keine genügend differenzierte Statistiken über diese Kosten. Weiter sind im hier verwendeten Kostenbegriff die Kosten der Prämienvergünstigung (Sozialkosten) nicht enthalten (vergleiche hierfür den Kennzahlenbericht: „Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt 2014“).

Der vorliegende Bericht beschreibt und erläutert retrospektiv die vorhandenen Daten des Kantons Basel-Stadt. Auf eine abschliessende Würdigung und einen Ausblick in die Zukunft wird verzichtet, da der Bericht ein Grundlagenpapier darstellt.

2.2 Verwendete Datengrundlagen

Der Bericht soll einen aktuellen Bezug zur Kostenentwicklung im Gesundheitswesen herstellen. Das heisst, es müssen Zahlenquellen herangezogen werden, die im Jahresablauf genügend schnell verfügbar sind. Detaillierte Statistiken über das Gesundheitswesen haben oft den Mangel, dass sie erst mit 12 bis 18 Monaten Verzögerung veröffentlicht werden. Um die aktuelle Kostenentwicklung mit Bezug auf die Krankenkassenprämien darzustellen, ist die Auswahl an Zahlenquellen sehr beschränkt. Es stehen primär die Zahlen aus der Rechnung des Kantons Basel-Stadt über die eigenen Staatsbeiträge an Gesundheitsleistungen und die Branchenstatistik der Krankenversicherer auf Kantonsebene aus dem Datenpool der SASIS AG als verlässliche Zahlenreihen zur Verfügung.

Die SASIS AG ist eine Tochtergesellschaft von santésuisse. Sie betreibt als Branchenlösung für die Krankenversicherer unter anderem den sogenannten Datenpool. Dabei handelt es sich um eine Branchenstatistik nach Leistungserbringern, Leistungsarten und Kanton. Die Daten der teilnehmenden Versicherer entsprechen einer Volumen-Abdeckung von 100% und werden im Datenpool konsolidiert als Total ausgewiesen. Sie dienen hauptsächlich der Analyse der Kostenentwicklung, als Basis für die Wirtschaftlichkeitsverfahren von santésuisse sowie als Basis für Tarifverhandlungen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erhält einen Auszug dieser Daten für das offizielle Kostenmonitoring der Krankenversicherung. Diese Daten stehen ab dem Jahr 2012 in einer hohen Qualität zur Verfügung. Daher wird dieses Jahr als Ausgangspunkt verwendet. In den folgenden Jahren wird die dargestellte Zeitreihe auf einen Fünfjahreshorizont erweitert. Dieser Startzeitpunkt ist sinnvoll, weil er sich mit der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung deckt. Es ist festzuhalten, dass der Zeitrahmen seit 2012 kurz ist. Aus den vorliegenden Daten sind folglich (u.a. wegen diversen Basiseffekten in den Jahren 2012 bis 2013) noch keine gültigen Aussagen über langfristige Trends abzuleiten. Die Zahlenreihen werden nach einem einheitlichen Raster kurz kommentiert.

Zeitlich werden die Kosten jeweils nach dem Rechnungsjahr bei den Krankenversicherern bzw. gemäss der kantonalen Rechnung erhoben. Da es sich hierbei um unterschiedliche Rechtsträger handelt, deren Rechnungslegung nach anderen Grundsätzen organisiert ist, bilden die Zahlenquellen entsprechend unterschiedliche Jahresabgrenzungen ab und sind dadurch nicht direkt vergleichbar.

2.3 Einflussmöglichkeiten des Kantons Basel-Stadt

Der Handlungsspielraum der Kantone im Gesundheitswesen ist beschränkt, da der Umfang der Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG vom Bund her definiert wird und der Versicherte, ohne eine freiwillige Einschränkung, eine freie Arzt- und Spitalwahl innerhalb der ganzen Schweiz hat, sofern diese nach KVG zugelassen sind. Der ambulante Arzttarif „Tarmed“ und die stationären Spitaltarife nach Swiss-DRG sind national geregelt. Die Höhe der Tarife wird jeweils von Versicherern und Leistungserbringern ausgehandelt; es gilt die Tarifautonomie. Nach erfolgreichen Verhandlungen sind die Tarife den Kantonen zur Genehmigung vorzulegen. An-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

dernfalls hat der Kanton sie festzusetzen. Bei Tarifstreitigkeiten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht abschliessend.

3. Entwicklung der Kosten und Leistungen im Kanton Basel-Stadt

Bei den nachfolgend dargestellten Wertgrössen in Franken handelt es sich um nominelle Werte, das heisst, sie sind nicht teuerungsbereinigt. Im betrachteten Zeitraum (2012 – 2014) war der Basler Index der Konsumentenpreise mit einem leichten Preisrückgang von -0.2% praktisch stabil. Eine Teuerungsbereinigung wird daher, wie bei der Betrachtung der Leistungsentwicklung der Gesundheitskosten im Allgemeinen üblich, nicht vorgenommen. Das Bevölkerungswachstum des Kantons Basel-Stadt wurde durch die Auflistung der Kosten pro Versicherten berücksichtigt. Die demographische Alterung der Bevölkerung wird im Bericht jedoch nicht explizit abgebildet.

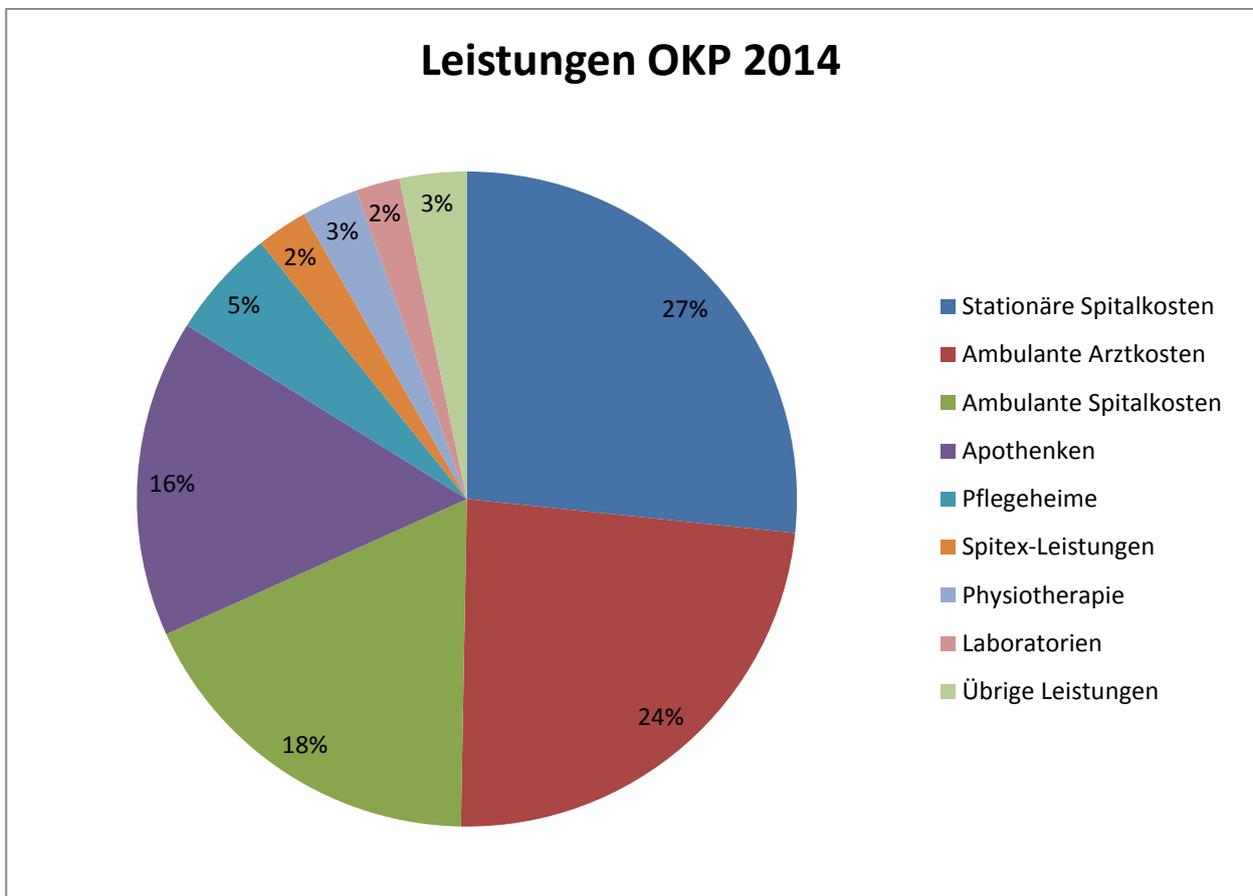
3.1 Entwicklung der Kosten und Leistungen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Basel-Stadt

3.1.1 Entwicklung der Gesamtkosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Total Leistungen OKP im Kanton Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistungen in 1'000 Franken	784'037	829'389	839'755
<i>Veränderung</i>		5.8%	1.2%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	4'343	4'562	4'563
<i>Veränderung</i>		5.0%	0.0%
Nettoleistungen (1) in 1'000 Franken	684'961	726'358	734'926
<i>Veränderung</i>		6.0%	1.2%
Nettoleistungen (1) pro Versicherten in Franken	3'794	3'995	3'993
<i>Veränderung</i>		5.3%	-0.1%

(1) Nettoleistung: Bruttoleistung abzüglich gesetzliche Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt)

Quelle: SASIS AG - Datenpool



Kommentar zur Entwicklung

- In den Jahren 2012 bis 2014 haben die Bruttoleistungen durchschnittlich um 3.5% pro Jahr zugenommen und kamen im Jahr 2014 auf rund 840 Mio. Franken zu stehen. Die Zunahme der Bruttoleistungen pro versicherte Person betrug durchschnittlich 2.5% pro Jahr. Die Nettoleistung pro Versicherten lag im Jahr 2014 bei knapp 4'000 Franken. Das geringere Wachstum der Pro-Kopf-Kosten ist auf das leichte Bevölkerungswachstum zurückzuführen.

Grundlagen

- Die Bruttoleistungen der OKP umfassen alle Pflichtleistungen gemäss KVG.
- Die gesetzliche Kostenbeteiligung der Versicherten (Franchise und Selbstbehalt) ist die Differenz zwischen Brutto und Nettoleistungen. Sie beläuft sich auf ca. 100 Mio. Franken. Ihr Anteil ist mit 12.5% der Bruttoleistungen im betrachteten Zeitraum stabil geblieben.

3.1.2 Entwicklung der stationären Spitalkosten

Stationäre Spitalkosten OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistungen in 1'000 Franken	194'233	222'282	223'860
<i>Veränderung</i>		14.4%	0.7%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	1'076	1'223	1'216
<i>Veränderung</i>		13.6%	-0.5%
Anzahl Leistungsbelege	44'033	50'249	51'700
<i>Bruttoleistung pro Leistungsbeleg</i>	4'411	4'424	4'330

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttoleistungen für inner- und ausserkantonale stationäre Spitalbehandlungen der in Basel-Stadt wohnhaften OKP-Versicherten haben im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 7.4% pro Jahr zugenommen. Die Bruttoleistungen je versicherte Person sind im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 6.3% pro Jahr angestiegen.
- Das starke Kostenwachstum von 14.4% im Jahr 2013 ist die Folge von Abrechnungsverzögerungen bei den Krankenversicherungen, weil im Jahr 2012 die Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung die Einführung neuer und aufwändigerer Verarbeitungsprozesse erforderte, was zu entsprechenden Verzögerungen der Abrechnung im Jahr 2012 und einer vermehrten Verschiebung der Rechnungen des Jahres 2012 ins Jahr 2013 führte. Die Kostensteigerung im Jahr 2013 wird daher überzeichnet. Werden die kurzfristigen Schwankungen und Jahresüberschneidungen in Folge von Verzögerungen im Rechnungsfluss geglättet, ist seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung ein Kostenwachstum nahe dem langfristigen Trend in der Gesundheitsversorgung von 3%-4% zu beobachten. Der leicht höhere Anstieg erklärt sich insbesondere durch den neu vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Einbezug der Anlage- und Investitionsnutzungskosten in die stationären Spitaltarife.
- Die Kosten je Leistungsbeleg waren im Jahr 2014 um rund 2% rückläufig. Dies ist auch Ausdruck der in diesem Jahr leicht tieferen Baserates der Akutspitäler.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die stationären Spitalkosten einem Anteil von 26% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Die stationären Spitaltarife nach Art. 49 KVG stellen das wichtigste Finanzierungselement für die Abgeltung der stationären Spitalleistungen dar. Sie sind die Grundlage für die Leistungsverrechnung an Krankenversicherungen und die Wohnkantone und der Patienten.
- Das KVG fordert die Leistungserbringer und Krankenversicherer auf, die Tarife vertraglich zu vereinbaren. Erst wenn dies definitiv gescheitert ist, legt die Kantonsregierung die Verrechnungspreise ersatzweise fest (sogenanntes Festsetzungsverfahren nach Art. 47 KVG). Diese Festsetzungsverfügungen können die Tarifparteien durch das Bundesverwaltungsgericht prüfen lassen, welches in der Regel letztinstanzlich urteilt.

- Gemäss Art. 49a KVG legt der Kanton den Vergütungsteiler für die stationären Spitalbehandlungen jährlich fest. Der Kanton muss mindestens 55% dieser Kosten übernehmen. Demnach trägt die Krankenversicherung maximal 45% der KVG Tarife. In der betrachteten Periode lag ihr Anteil im Kanton Basel-Stadt konstant bei diesem Wert.
- Der Kanton ist gemäss Art. 39 KVG für eine bedarfsgerechte, leistungsorientierte Spitalplanung zuständig. In der hochspezialisierten Medizin (HSM) sind die Kantone zu einer gesamtschweizerischen Koordination ihrer Planung verpflichtet, welche im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung (IV-HSM) wahrgenommen wird. Die betroffenen Spitäler können gegen Verfügungen betreffend Erteilung von Leistungsaufträgen auf der kantonalen Spitalliste Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht führen. Dieses entscheidet letztinstanzlich. Gemäss dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. September 2010 (C-623/2009) sind die Krankenversicherer in dieser Angelegenheit nicht zur Beschwerde legitimiert.

Wichtige Entwicklungen

- Per 1. Januar 2012 wurden die Regeln der neuen Spitalfinanzierung in allen Kantonen umgesetzt. Ab diesem Datum schreibt das Gesetz die Bildung von leistungsorientierten Tarifen auf der Basis einer standardisierten Vollkostenrechnung des anrechenbaren Betriebsaufwands der Spitäler vor. Für die Abrechnung von akutsomatischen Behandlungen gelten ab dem Jahr 2012 diagnosebezogene Fallpauschalen nach dem System SwissDRG. Im Bereich der Psychiatrie, Rehabilitation und der Palliativversorgung erfolgt die Leistungsverrechnung weiterhin durch Tagespauschalen. Die Finanzierung erfolgt dual-fix (d.h. durch einen einheitlichen Kostenschlüssel) durch den Wohnkanton und die Krankenversicherung. Private und öffentliche Listenspitäler sind gleich zu behandeln.
- Die neue Spitalfinanzierung führt zu einer Mehrbelastung der OKP (v.a. durch die Mitfinanzierung der Investitionskosten durch die Krankenversicherung und verstärkter Mitfinanzierung ausserkantonalen Wahlbehandlungen durch die OKP) und einer Entlastung der Krankenzusatzversicherungen.

3.1.3 Entwicklung der ambulanten Arztkosten (ohne Spitaler)

Ambulante Arztkosten OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistungen in 1'000 Franken	177'841	193'994	198'446
<i>Veranderung</i>		9.1%	2.3%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	985	1'067	1'078
<i>Veranderung</i>		8.3%	1.1%
davon arztliche Behandlungskosten in 1'000 Fr.	153'205	166'248	168'491
davon arztlich angewendete Medikamente in 1'000 Fr.	15'389	17'251	18'708
davon Laboranalysen in der Arztpraxis in 1'000 Fr.	9'247	10'494	11'247
Anzahl Grundleistungen(1) in 1'000	1'313	1'348	1'313
Bruttoleistung pro Grundleistung in Franken	117	123	151
Anzahl Leistungsbelege in 1'000	1'045	1'146	1'146
Bruttoleistung pro Leistungsbeleg in Franken	170	169	173
(1) Grundleistungen: Anzahl Arztkontakte (in der Praxis und Hausbesuche)			
Quelle: SASIS AG - Datenpool			

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttoleistungen fur ambulante Arztleistungen der OKP-Versicherten in Basel-Stadt haben im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 5.8% pro Jahr zugenommen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 4.7% pro Jahr gestiegen.
- Niedergelassene Arztinnen und Arzte verrechnen Medikamente, die direkt am Patienten angewendet werden (keine Selbstdispensation). Dieser Kostenanteil ist mit rund 11% pro Jahr uberdurchschnittlich stark angestiegen. Ebenfalls uberdurchschnittlich stark mit rund 11% pro Jahr sind die Kosten fur die Laboranalysen in der Praxis gewachsen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die ambulanten Arztkosten einem Anteil von 24% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Nach Art. 43 KVG werden ambulante Leistungen in der Regel durch Einzelleistungstarife abgerechnet. Dabei werden einzelne Leistungen mit Taxpunkten bewertet, wobei die Leistungen national gemass Tarmed einheitlich definiert wurden. Durch Multiplikation mit Taxpunktweite errechnet sich der Vergutungswert der Leistung. Taxpunktweite werden in kantonalen Tarifvertragen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern vereinbart. Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen konnen. Fur die in der Praxis erbrachten Laborleistungen bildet die Analyseliste die Abrechnungsgrundlage. In der Praxis arztlich angewendete Medikamente (keine Selbstdispensation) werden gemass Spezialitatenliste vergutet. Diese Preise werden amtlich festgelegt.
- Das KVG fordert die Leistungserbringer und Krankenversicherer auf, die Tarife (Taxpunkte) vertraglich zu vereinbaren. Erst wenn dies definitiv gescheitert ist, legt die Kantonsregierung die Verrechnungspreise ersatzweise fest (sogenanntes Festsetzungsverfahren nach Art. 47 KVG). Diese Festsetzungsverfugungen konnen die Tarifparteien durch das Bundesverwaltungsgericht prufen lassen, welches in der Regel letztinstanzlich urteilt.
- Die Finanzierung der ambulanten Leistungen erfolgt voll zu Lasten der OKP ohne Beteiligung der offentlichen Hand.
- Der Kanton verfugt uber keine gesetzlichen Planungskompetenzen. Er fuhrt eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf (Praxisbewilligung, Qualitatssicherung). Fur Praxisniederlassungen gilt die Handels- und Gewerbefreiheit.

Wichtige Entwicklungen

- Seit dem 5. Juli 2013 ist wieder eine auf drei Jahre befristete Beschrankung in Bezug auf die Zulassung zur Abrechnung in der OKP fur ambulant tatige Arztinnen und Arzte gemass

Art. 55a KVG in Kraft. Ausgenommen von der Zulassungssteuerung sind aber Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Ende 2011 lief die bereits mehrmals verlängerte Zulassungsbeschränkung aus, worauf die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die eine Zulassungsnummer zur Abrechnung zu Lasten der OKP bekommen haben, stark zugenommen hat.

- Der im Jahr 2013 zu beobachtende Kostenanstieg dürfte auch auf die Aufhebung des Zulassungsstopps per Ende 2011 zurückzuführen sein. Aufgrund der Statistik der Berufsausübungsbewilligungen des Gesundheitsdepartements waren in den Jahren 2012 und 2013 dort eine deutliche Zunahme insbesondere bei den Spezialisten zu verzeichnen (siehe unten Kapitel 5.2.3 Umsetzung Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55a KVG).
- Der Übergangszuschlag für die Praxislaboratorien der Analysenliste wurde für das Jahre 2013 verlängert. Im Rahmen des Masterplans Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) erfolgte eine erneute Verlängerung für das Jahr 2014. Diese ging einher mit einer Erhöhung des Zuschlags.
- Auf Anfang 2015 wurde als weitere Massnahme des Masterplans das Kapitel „schnelle Analysen“ im Sinn einer besseren Abgeltung für die Arztpraxen überarbeitet. Dies wird gesamtschweizerisch zu Mehrkosten von rund 35 Mio. Franken führen.
- Als weitere Massnahme des Masterplans wurde ab 1. Oktober 2014 eine Zuschlagsposition für die Grundkonsultation eingeführt, dadurch erhalten Hausärztinnen und Kinderärzte bei der Grundkonsultation in ihrer Praxis eine um rund 9 Franken höhere Vergütung. Zur Kompensation der gesamtschweizerisch erwarteten Mehrkosten von 200 Mio. Franken wurden die Taxpunkte der technischen Leistung für bestimmte Tarifpositionen gesenkt, was eine geringere Entschädigung für bestimmte technische Infrastrukturen wie etwa Computertomographen, die vor allem von Spezialisten und Spitalern verwendet werden bedeutet.

3.1.4 Entwicklung der ambulanten Spitalkosten

Ambulante Spitalkosten OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistungen in 1'000 Franken	139'610	144'570	150'649
<i>Veränderung</i>		3.6%	4.2%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	773	795	819
<i>Veränderung</i>		2.8%	2.9%
Grundleistungen in 1'000	514	561	568
Bruttoleistung pro Grundleistung in Franken	271	258	265

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttoleistungen für ambulante Spitalbehandlungen der OKP-Versicherten in Basel-Stadt haben im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 3.9% pro Jahr zugenommen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 2.9% pro Jahr gestiegen.
- Die Anzahl der erbrachten Grundleistungen (Patientenerstkontakte) hat durchschnittlich um rund 5% pro Jahr zugenommen, während die je Grundleistung verrechneten Bruttokosten um durchschnittlich rund 1% abgenommen haben. Im Zeitablauf sind starke Schwankungen zu beobachten, was eher statistische als reale Hintergründe vermuten lässt.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die ambulanten Spitalkosten einem Anteil von 18% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Neben ärztlichen Leistungen nach Tarmed erbringen die Spitäler auch ambulante Leistungen in der Physio-, Ergo- und Logotherapie und bei Laboranalysen. Es werden Medikamente verrechnet, die direkt am Patienten angewendet werden (keine Selbstdispensation). Nach Art. 43 KVG werden ambulante Leistungen in der Regel durch Einzelleistungstarife abgerechnet. Dabei werden einzelne Leistungen mit Taxpunkten bewertet, wobei die Leistungen national ein-

heitlich definiert wurden. Durch Multiplikation mit Taxpunktwerte errechnet sich der Vergütungswert der Leistung. Taxpunktwerte werden in kantonalen Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern vereinbart. Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können. Für die in der Praxis erbrachten Laborleistungen bildet die Analyseliste die Abrechnungsgrundlage. In der Praxis ärztlich angewendete Medikamente (keine Selbstdispensation) werden gemäss Spezialitätenliste vergütet. Diese Preise werden amtlich festgelegt.

- Das KVG fordert die Leistungserbringer und Krankenversicherer auf, die Tarife (Taxpunkte) vertraglich zu vereinbaren. Erst wenn dies definitiv gescheitert ist, legt die Kantonsregierung die Verrechnungspreise ersatzweise fest (sogenanntes Festsetzungsverfahren nach Art. 47 KVG). Diese Festsetzungsverfügungen können die Tarifparteien durch das Bundesverwaltungsgericht prüfen lassen, welches in der Regel letztinstanzlich urteilt.
- Die Finanzierung der ambulanten Leistungen erfolgt voll zu Lasten der OKP ohne Beteiligung der öffentlichen Hand.
- Der Kanton verfügt über keine Planungskompetenzen. Die Leistungserbringer gestalten das Angebot aufgrund der Patientennachfrage und ihrer Unternehmensstrategie.

Wichtige Entwicklungen

- Der grösste Anteil der spitalambulanten Leistungen wird nach Tarmed fakturiert. Mit der Einführung des Tarmed im Jahr 2004 lag der Taxpunktwert bei 95 Rappen. In der Kostenneutralitätsphase wurde er auf 94 Rappen gesenkt. Ab dem 1. Juli 2010 wurde er im Rahmen einer regionalen Vereinheitlichung auf 91 Rappen gesenkt. Für das Jahr 2013 hatte der Regierungsrat die nicht mehr erneuerten Tarifverträge gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr verlängert. Im Rahmen des laufenden Festsetzungsverfahrens wurde er ab dem Jahr 2014 provisorisch auf weiterhin 91 Rappen festgesetzt. Das Verfahren ist in Erwartung eines Leitentscheids des Bundesverwaltungsgerichts sistiert. Die Leistungserbringer haben die Festsetzung von deutlich höheren Taxpunktwerten beantragt, weil der seit mehr als zehn Jahren geltende Tarif die Gestehungskosten nicht deckte.
- Seit dem 5. Juli 2013 ist wieder eine auf drei Jahre befristete Zulassungsbeschränkungen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte gemäss Art. 55a KVG in Kraft. Ausgenommen von der Zulassungssteuerung sind aber Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Die Zulassungsbeschränkung gilt im Kanton Basel-Stadt auch im ambulanten Spitalbereich.
- Zur Kompensation der gesamtschweizerisch erwarteten Mehrkosten von 200 Mio. Franken im Rahmen der Einführung einer Zuschlagsposition für die Grundkonsultation in der hausärztlichen Versorgung (Masterplan Hausarztmedizin) wurden die Taxpunkte der technischen Leistung für bestimmte Tarifpositionen gesenkt (z.B. Computertomographen). Diese Massnahme wirkt sich stark in der Abrechnung von ambulanten Spitalleistungen aus.

3.1.5 Entwicklung der Apothekenkosten

Apotheken OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	134'327	134'302	131'564
<i>Veränderung</i>		0.0%	-2.0%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	744	739	715
<i>Veränderung</i>		-0.7%	-3.2%
Anzahl Leistungsbelege in 1'000	1'096	1'398	1'280
Bruttoleistung pro Leistungsbeleg	123	96	103

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die an Apotheken bezahlten Bruttoleistungen (Medikamente, Mittel- und Gegenstände, pharmazeutische Leistung) für OKP-Versicherte in Basel-Stadt haben im Zeitraum 2012 bis 2014

um durchschnittlich 1% pro Jahr abgenommen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 2% pro Jahr zurückgegangen.

- Die Leistungen der Apotheken entsprechen einem Anteil von 16% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Ein vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) zugelassenes Medikament wird von der OKP vergütet, wenn es ärztlich verschrieben und in der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt ist (www.sl.bag.admin.ch). Für die Aufnahme in die SL muss nachgewiesen werden, dass die Arznei wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Die Aufnahmebedingungen werden alle drei Jahre überprüft (Art. 34, 65 und 65d KVV, SR 832.102).
- Die Aufnahme in die SL kann unter der Bedingung einer Limitierung erfolgen. Die Limitierung kann sich insbesondere auf die Menge oder die medizinischen Indikationen beziehen und begrenzt die Vergütungspflicht der OKP (Art. 73 KVV). Sind Medikamente von Swissmedic zugelassen, jedoch nicht oder noch nicht in die SL aufgenommen, werden die Kosten nur mit vertrauensärztlicher Genehmigung der Krankenversicherung übernommen (Art. 71a und 71b KVV). Das gleiche gilt, wenn Medikamente ausserhalb der von Swissmedic festgelegten Anwendungen und ausserhalb der Limitation gemäss SL eingesetzt werden.
- Für Abgabe von Medikamenten durch Apotheken wurde mit den Krankenversicherern eine leistungsorientierte Abgeltung vereinbart (LOA Vertrag). Hauptziel ist die Entkoppelung des Einkommens der Apotheke vom Produktpreis, indem die pharmazeutischen Grundleistungen durch Pauschalen abgegolten werden. Ferner erhalten die Apotheken für die Vertriebsleistung eine produktpreisabhängige Marge.
- Das BAG überprüft sämtliche Arzneimittel, die in der Spezialitätenliste aufgeführt sind, alle drei Jahre daraufhin, ob sie die Aufnahmebedingungen noch erfüllen (Art. 65d KVV). Dabei werden die Preise regelmässig im Vergleich zu anderen Arzneimitteln und dem Auslandpreisvergleich überprüft (Art. 65b KVV) und gegebenenfalls gesenkt.
- Die Finanzierung der Pflichtleistungen erfolgt vollständig zu Lasten der OKP.
- Der Kanton verfügt über keine gesetzlichen Planungskompetenzen. Der Kanton führt eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht (Betriebsbewilligung, Qualitätssicherung). Betreffend Eröffnung und Führung einer Apotheke gilt die verfassungsrechtliche Wirtschaftsfreiheit.

Wichtige Entwicklungen

- Mit den Preisüberprüfungsrunden des BAG seit dem Jahr 2010 sinkt der Pharma-Markt in der Schweiz, obwohl er weltweit ansteigt. Mittlerweile, nicht zuletzt auch wegen des sinkenden Euro-Wechselkurses gegenüber dem Schweizer Franken, sinken die Medikamentenpreise in der Schweiz weiter. Der gemeinsame Preisvergleich der Industrie und der Krankenkassen von 2014 zeigt, dass sich der Preisunterschied bei den rund 250 umsatzstärksten patentgeschützten Originalpräparaten gegenüber dem Durchschnitt des vergleichbaren Auslands in den vergangenen Jahren weiter verringert hat. Die Preise lagen im November 2014 erstmals auf dem Preisniveau der sechs Vergleichsländer (AT, DE, DK, FR, NL und UK). Mit der Aufhebung der Frankenuntergrenze durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 wird sich der Preisunterschied zum Ausland rein wechselkursbedingt wieder vergrössern.
- Auffallend ist die Tendenz, dass viele neue Präparate auf dem Markt kommen und kassenpflichtig werden, die ein Vielfaches von dem kosten, was bisher auf dem Markt war. Dem ist allerdings auch meist ein grosser klinischer Nutzen entgegenzuhalten.

3.1.6 Entwicklung der Pflegeleistungen in Pflegeheimen

Pflegeheime OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	48'775	45'333	45'133
<i>Veränderung</i>		-7.1%	-0.4%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	270	249	245
<i>Veränderung</i>		-7.7%	-1.7%

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttoleistungen an Pflegeheime für OKP-Versicherte in Basel-Stadt haben im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 3.7% pro Jahr abgenommen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 4.6% pro Jahr zurückgegangen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die Pflegekosten in Heimen einem Anteil von 6% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Der Kanton ist gemäss Art. 39 KVG für eine bedarfsgerechte Pflegeheimplanung zuständig und führt eine Pflegeheimliste.
- In Art. 25a KVG und Art. 7a KLV (SR 832.112.31), welche seit 1. Januar 2011 in Kraft sind, erfolgt eine abschliessende Definition der durch die Krankenversicherung zu übernehmenden medizinisch bedingten Pflegeleistungen und die Aufteilung deren Finanzierung auf die Krankenversicherung. Der Kanton regelt die Restfinanzierung und die Patienten übernehmen einen Eigenbeitrag der auf maximal 20% des höchsten Pflegebeitrags der Krankenversicherung begrenzt ist.
- Die Krankenversicherung vergütet denselben Katalog an Pflichtleistungen bei ambulanter Pflege wie bei Aufenthalt im Pflegeheim (Art. 50 KVG, Art. 7 KLV).
- Zur Abgeltung der Pflegeleistungen in Heimen entrichten die Versicherer feste Beiträge in 12 Stufen zwischen Fr. 9 und Fr. 108 pro Tag gemäss dem in Minuten gemessenen Pflegebedarf (Art. 7a Abs. 3 KLV). Die Leistungsvergütung erfolgt aufgrund einer ärztlich bescheinigten Bedarfsabklärung.

Wichtige Entwicklungen

- Die im Jahr 2013 erfolgte Harmonisierung der Pflegebedarfsabklärungsinstrumente führte zu einer Entlastung der Krankenversicherer und einer Finanzierungsverlagerung zu Kanton und Gemeinden. Dadurch wurden gesamtschweizerisch einheitliche Pflegezeiten sichergestellt.

3.1.7 Entwicklung der Spitex-Leistungen

Spitex-Leistungen OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	19'613	21'739	21'080
<i>Veränderung</i>		10.8%	-3.0%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	109	120	115
<i>Veränderung</i>		10.1%	-4.2%

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttoleistungen für Spitex-Leistung der OKP-Versicherten in Basel-Stadt haben im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 3.7% pro Jahr zugenommen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person haben in diesem Zeitraum um durchschnittlich 2.7% pro Jahr zugenommen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die Spitex-Kosten einem Anteil von 3% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- In Art. 25a KVG und Art. 7a KLV erfolgt eine abschliessende Definition der durch die Krankenversicherung zu übernehmenden medizinisch bedingten Pflegeleistungen und die Aufteilung deren Finanzierung auf die Krankenversicherung. Der Kanton regelt die Restfinanzierung und die Patienten übernehmen einen Eigenbeitrag der auf maximal 20% des höchsten Pflegebeitrags der Krankenversicherung begrenzt ist.
- Die Krankenversicherung vergütet denselben Katalog an Pflichtleistungen bei ambulanter Pflege wie bei Aufenthalt im Pflegeheim (Art. 50 KVG), welche in Art. 7 KLV abschliessend festgelegt ist. Zur Abgeltung der ambulanten Pflege entrichtet sie feste Beiträge abgestuft nach den Leistungskategorien Bedarfsabklärung, Grund- und Behandlungspflege gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV. Sie werden aufgrund einer ärztlich bescheinigten Bedarfsabklärung gewährt.
- Der Kanton führt eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht (Betriebsbewilligung, Qualitätssicherung) über die selbstständigen Pflegefachkräfte und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. Es gilt die verfassungsrechtliche Wirtschaftsfreiheit.

3.1.8 Entwicklung der Physiotherapiekosten

PhysiotherapeutInnen OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	20'012	20'929	23'261
<i>Veränderung</i>		4.6%	11.1%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	111	115	126
<i>Veränderung</i>		3.8%	9.8%

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttokosten für Physiotherapie-Leistung der OKP-Versicherten in Basel-Stadt sind im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 8.1% pro Jahr gestiegen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person haben in diesem Zeitraum um durchschnittlich 7.0% pro Jahr zugenommen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die ambulanten Spalkkosten einem Anteil von 3% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Physiotherapeutinnen und -therapeuten erbringen gemäss Art. 35 KVG Leistungen auf ärztliche Anordnung. Die Pflichtleistungen der OKP richten sich nach Art. 5 KLV.
- Der Kanton führt eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht (Betriebsbewilligung, Qualitätssicherung) über die selbstständigen und in Betrieben tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten. Es gilt die Handels- und Gewerbebefreiheit.
- Die Finanzierung der physiotherapeutischen Pflichtleistungen erfolgt vollständig zu Lasten der OKP.

Wichtige Entwicklungen

- Der Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Basel-Stadt beträgt seit dem Jahre 1998 bis 2011 (mit einer kurzfristigen Erhöhung um 2 Rappen in den Jahren 2002 bis 2003) unverändert 1 Franken.
- Für niedergelassene Physiotherapeutinnen und -therapeuten hat tarifsuisse ab 1. April 2014 ein Taxpunktwert von 1.08 Franken vereinbart. Diese Tarifierung erklärt die Kostenzunahme von 11.1% im Jahr 2014. Mit der Einkaufsgemeinschaft HSK und der Krankenversicherung CSS besteht seit 1. Juli 2011 ein vertragsloser Zustand. Es gilt hier weiter ein provisorischer Taxpunktwert von 1 Franken.

3.1.9 Entwicklung der Kosten für Laboranalysen

Laboratorien OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	15'823	17'504	18'217
<i>Veränderung</i>		10.6%	4.1%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	88	96	99
<i>Veränderung</i>		9.8%	2.8%

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttokosten für Laboranalysen der OKP-Versicherten in Basel-Stadt sind im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 7.6% pro Jahr gestiegen. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person haben in diesem Zeitraum um durchschnittlich 6.5% pro Jahr zugenommen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entsprechen die Kosten für Laboranalysen einem Anteil von rund 2% der gesamten Bruttoleistungen der OKP.

Grundlagen

- Laboratorien sind gemäss Art. 35 KVG zugelassene Leistungserbringer.
- Die durch die OKP vergüteten Pflichtleistungen werden gemäss Art. 52 KVG durch das BAG in der Analysenliste, kurz auch AL, festgelegt. Formell handelt es sich um Anhang 3 der KLV. Sie wird jedoch gesondert publiziert.
- Der Kanton führt eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht (Betriebsbewilligung, Qualitätssicherung) über medizinischen Laboratorien. Es gilt die verfassungsrechtliche Wirtschaftsfreiheit.
- Die Finanzierung der Pflichtleistungen gemäss AL erfolgt vollständig zu Lasten der OKP.

Wichtige Entwicklungen

- Eine grosse Revision der Analysenliste und damit aller darin enthaltener Positionen für Laboranalysen fand 2009 statt. In der Folge wurden die Taxpunktswerte vieler Laboruntersuchungen gesenkt. Die Folge war eine Mengenkompensation, was zu mehr Untersuchungen ab 2010 führte. Die Hausärzte beklagten sich, dass die in der Praxis durchgeführten Laboruntersuchungen nicht kostendeckend seien. Auf 2013 wurde daher ein Übergangszuschlag auf den Untersuchungen der Hausärzte eingeführt. Der Masterplan Hausarztmedizin des EDI aus dem Jahr 2013, der den Beruf des Hausarztes wieder aufwerten soll, enthielt auch das Element der weiteren Aufwertung des Praxislabors. In einem ersten Schritt wurde dazu vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 der Übergangszuschlag für Hausärzte erhöht und verlängert. Per 1. Januar 2015 trat eine teilweise neue Analysenliste in Kraft. Als weitere Massnahme des Masterplans werden darin insgesamt 33 schnelle Analysen (Point of Care-Analysen) in Praxislaboratorien höher abgegolten. Das EDI wird in den nächsten Jahren die gesamte Analysenliste (trans-AL) überprüfen und überarbeiten.

3.1.10 Entwicklung der Kosten aller übriger Leistungserbringer

Übrige Leistungen OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Bruttoleistung Total in 1'000 Franken	33'803	28'737	27'545
<i>Veränderung</i>		-15.0%	-4.1%
Bruttoleistungen pro Versicherten in Franken	187	158	150
<i>Veränderung</i>		-15.6%	-5.3%
davon:			
ZahnärztInnen in 1'000 Franken	1'114	1'190	1'045
ChiropraktikerInnen in 1'000 Franken	1'414	1'384	1'360
Pflegefachpersonen in 1'000 Franken	1'045	1'353	1'210
Hebammen in 1'000 Franken	1'188	1'344	1'441
ErgotherapeutInnen in 1'000 Franken	1'239	1'516	1'617
LogopädInnen in 1'000 Franken	139	137	138
ErnährungsberaterInnen in 1'000 Franken	345	360	393
Abgabestellen MiGeL in 1'000 Franken	3'148	3'625	4'799
Übrige Rechnungssteller ambulant in 1'000 Franken	4'087	3'788	4'357
Transport-/Rettungsunternehmen in 1'000 Franken	1'798	1'852	2'205
Heilbäder in 1'000 Franken	84	96	72
Restliche in 1'000 Franken	18'201	12'093	8'908

Quelle: SASIS AG - Datenpool

Kommentar zur Entwicklung

- Die Bruttokosten für übrige OKP-Leistungen der OKP-Versicherten in Basel-Stadt sind im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 9.3% pro Jahr gesunken. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person haben in diesem Zeitraum um durchschnittlich 10% pro Jahr abgenommen.
- Im Durchschnitt der betrachteten Jahre entspricht dieser Kostenblock einem Anteil von rund 4% aller Bruttoleistungen in der OKP.
- Die zu beobachtende Abnahme ist grossen Teils auch auf die verbesserte und verfeinerte Leistungserfassung bei den Krankenversicherern zurückzuführen.

Grundlagen

- Enthalten sind ausschliesslich die Pflichtleistungen gemäss Leistungskatalog der OKP.

3.2 Entwicklung der Kosten und Leistungen der Gesundheitskosten in der Rechnung des Kantons Basel-Stadt

3.2.1 Entwicklung des Transferaufwands für die Spitalfinanzierung in der laufenden Rechnung Basel-Stadt

Transferaufwand Spitalfinanzierung	2012	2013	2014
Kantonsanteil stationäre Behandlung in 1'000 Franken	262'566	269'506	275'099
<i>Veränderung</i>		2.6%	2.1%
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spitäler in 1'000 Fr.	118'362	105'360	92'501
<i>Veränderung</i>		-11.0%	-12.2%
Total	382'940	376'880	369'615
<i>Veränderung</i>		-1.6%	-1.9%

Quelle: Rechnung Basel-Stadt

Kommentar zur Entwicklung

- Die Kosten für den Kantonsanteil für stationäre Spitalbehandlungen für Einwohnerinnen und Einwohner in Basel-Stadt sind im Zeitraum 2012 bis 2014 um durchschnittlich 2.4% pro Jahr gestiegen.
- Die Staatsbeiträge für gemeinwirtschaftliche nicht kostendeckende Leistungen der Spitäler haben von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 10.9% pro Jahr abgenommen.

Grundlagen

- Gemäss Art. 49a KVG legt der Kanton den Vergütungsteiler für die stationären Spitalbehandlungen jährlich fest. Der Kanton muss mindestens 55% dieser Kosten übernehmen. Demnach trägt die Krankenversicherung maximal 45% der KVG Tarife. In der betrachteten Periode lag ihr Anteil konstant bei diesem Wert.
- Der Kanton ist gemäss Art. 39 KVG für eine bedarfsgerechte, leistungsorientierte Spitalplanung zuständig. In der hochspezialisierten Medizin (HSM) sind die Kantone zu einer gesamtschweizerischen Koordination ihrer Planung verpflichtet, welche im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung (IV-HSM) wahrgenommen wird. Die betroffenen Spitäler können gegen Verfügungen betreffend der Erteilung von Leistungsaufträgen auf der kantonalen Spitalliste Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht führen. Dieses entscheidet letztinstanzlich.
- Eine ausführliche Darstellung über Angebot, Leistungen, Kosten und Finanzierung sowie Qualitätssicherung der stationären Spitalversorgung findet sich im jährlich erscheinenden Gesundheitsversorgungsbericht des Gesundheitsdepartements in den Kapiteln 2 bis 5 ([Internet-Link Gesundheitsversorgungsbericht¹](#))

Wichtige Entwicklungen

- Per 1. Januar 2012 wurden die Regeln der neuen Spitalfinanzierung in allen Kantonen umgesetzt. Das Gesetz schreibt neu vor, dass auf Basis einer standardisierten Vollkostenrechnung leistungsorientierte Tarife zu bilden sind. Die Abrechnung von akutsomatischen Behandlungen erfolgt mittels diagnosebezogenen Fallpauschalen (SwissDRG). Im Bereich der Psychiatrie, Rehabilitation und der Palliativversorgung erfolgt die Leistungsverrechnung weiterhin durch Tagespauschalen. Die Finanzierung erfolgt dual-fix durch den Wohnkanton und die Krankenversicherung. Private und öffentliche Listenspitäler sind gleich zu behandeln.
- Seit 1. Januar 2014 gilt eine gegenseitige Anerkennung der kantonalen Spitallisten von Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Dadurch besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone eine volle Spitalwahlfreizügigkeit im Rahmen der OKP.

¹ www.gesundheitsversorgung.bs.ch > Über uns > GSV-Bericht

3.2.2 Entwicklung des Transferaufwands für die Langzeitpflege in der laufenden Rechnung Basel-Stadt

Transferaufwand Langzeitpflege	2012	2013	2014
Restfinanzierung Pflegeheime in 1'000 Franken	27'296	33'458	33'164
<i>Veränderung</i>		22.6%	-0.9%
Restfinanzierung Spitex in 1'000 Franken	12'293	12'827	13'841
<i>Veränderung</i>		4.3%	7.9%
Beiträge ambulante Langzeitpflege in 1'000 Franken	9'307	9'224	8'071
<i>Veränderung</i>		-0.9%	-12.5%
Total	48'896	55'510	55'076
<i>Veränderung</i>		13.5%	-0.8%

Quelle: SASIS AG - Rechnung Basel-Stadt

Kommentar zur Entwicklung

- Die Beiträge an die Pflegefinanzierung haben von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 10.7% pro Jahr zugenommen.
- Die Beiträge an die Spitex Basel haben von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 6.3% pro Jahr zugenommen.
- Die Beiträge an die ambulante Langzeitpflege haben von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 6.6% pro Jahr abgenommen.

Grundlagen

- In Art. 25a KVG und Art. 7a KLV erfolgt eine abschliessende Definition der durch die Krankenversicherung zu übernehmenden medizinisch bedingten Pflegeleistungen und die Aufteilung deren Finanzierung auf die Krankenversicherung. Der Kanton legt die Normkosten fest und regelt die Restfinanzierung, die Patienten übernehmen einen Eigenbeitrag der auf maximal 20% des höchsten Pflegebeitrags der Krankenversicherung begrenzt ist und die Krankenversicherung entrichtet fixe Beiträge gemäss Art. 7a KLV an die medizinisch bedingten Pflegekosten.
- Die Krankenversicherung vergütet denselben Katalog an Pflichtleistungen bei ambulanter Pflege wie bei Aufenthalt im Pflegeheim (Art. 50 KVG), welche in Art. 7 KLV abschliessend festgelegt sind.
- Die Pflegenormkosten bei Aufenthalt im Pflegeheim sind gemäss § 8d lit. a) Ziffer 1 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) im Pflegeheim-Rahmenvertrag zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) und dem Kanton Basel-Stadt festgelegt (SG 329.500).
- Für zugelassene Spitex-Anbieter gelten die vom Kanton festgelegten Pflegenormkosten gemäss § 8d lit. b) Ziffer 1. Zur Sicherstellung einer räumlich, zeitlich und fachlich umfassenden Versorgungssicherheit bestehen besondere Leistungsaufträge mit Spitex Basel, curavis und Spitex Bettingen Riehen. Der Eigenbeitrag der Versicherten beträgt 10% (maximal 8 Franken pro Tag, Kinder ohne Eigenbeitrag). Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird nur die Hälfte der gemäss KVG möglichen Eigenbeteiligung erhoben.
- Die Beiträge für die ambulante Langzeitpflege umfassen die Beiträge an die Pflege zu Hause gemäss der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung, SG 329.110) vom 4. Dezember 2012, Beiträge an die Tagespflegeheime gemäss § 8 Abs. 4 GesG und die Beiträge an Hauswirtschaftsleistungen gemäss § 9 Abs. 2 GesG.
- Eine ausführliche Darstellung über Angebot, Leistungen, Kosten und Finanzierung sowie Qualitätssicherung der Langzeitpflege findet sich im jährlich erscheinenden Gesundheitsversorgungsbericht des Gesundheitsdepartements in den Kapiteln 6 bis 9 ([Internet-Link Gesundheitsversorgungsbericht^{2\)}](#)).

² www.gesundheitsversorgung.bs.ch > Über uns > GSV-Bericht

Wichtige Entwicklungen

- Die im Jahr 2013 erfolgte Harmonisierung der Pflegebedarfsabklärungsinstrumente hat zu einer Finanzierungsverlagerung zu Kanton und Gemeinden geführt und die Krankenversicherer im gleichen Ausmass entlastet. Durch diese Vereinheitlichung wurde gesamtschweizerisch einheitliche Abgeltung der im KVG hinterlegten Pflegezeiten sichergestellt.

4. Entwicklung der Krankenversicherungsprämien im Kanton Basel-Stadt

4.1 Entwicklung der Referenzprämien

Referenzprämien (1) Basel-Stadt	2012	2013	2014
durchschnittliche Monatsprämie Erwachsene (2) in Fr.	500	506	512
<i>Veränderung</i>		1.1%	1.2%
durchschnittliche Monatsprämie Jugendliche (3) in Fr.	450	461	473
<i>Veränderung</i>		2.5%	2.6%
durchschnittliche Monatsprämie Kinder (4) in Fr.	122	122	123
<i>Veränderung</i>		-0.1%	1.1%

Quelle: BAG

(1) Monatsprämie mit ordentlicher Franchise von CHF 300, inkl. Unfalldeckung, keine besondere Versicherungsform nach Art. 62 KVG (freie Arztwahl).

(2) nach dem vollendeten 25. Altersjahr

(3) Jugendliche vor Vollendung des 25. Altersjahres

(4) bis zum vollendeten 18. Altersjahr

Kommentar zur Entwicklung

- Die nach dem Versichertenbestand gewichtete, durchschnittliche Referenzprämie für Erwachsene ist von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 1.2% pro Jahr gestiegen.
- Die nach dem Versichertenbestand gewichtete, durchschnittliche Referenzprämie für Jugendliche ist von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 2.6% pro Jahr gestiegen.
- Die nach dem Versichertenbestand gewichtete, durchschnittliche Referenzprämie für Kinder ist von 2012 bis 2014 um durchschnittlich 0.5% pro Jahr gestiegen.

Grundlagen

- Die Versicherer erheben die gleiche Prämie für alle Versicherten, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Sie können die Prämien nach ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abstufen. (Art. 61 KVG). Für Kinder müssen sie eine reduzierte Prämie festsetzen. Bei Jugendlichen können sie einen Prämienrabatt gewähren.
- Die Prämientarife der OKP bedürfen gemäss Art. 61 Abs. 5 KVG der Genehmigung durch den Bundesrat, welcher das BAG als die zuständige Behörde eingesetzt hat (Art. 92 KVV). Dieses prüft die Prämienanträge der Krankenversicherer aufgrund von plausiblen Budgets nach den folgenden Kriterien:
 - Kostendeckung: Es werden nur kostendeckende Prämien genehmigt. Beurteilungsgrundlage ist die Nettokostenquote. Ist diese zu tief werden Prämien erhöhungen verlangt. Das BAG hat keine gesetzliche Kompetenz, eine Senkung zu hoher Prämien zu verlangen.
 - Solvenz: Von grosser Bedeutung ist die Einhaltung der Mindestreservevorschriften. Die gesetzlichen Mindestreserven werden durch den risikobasierten KVG-Solvenztest bestimmt.
 - Einhaltung der Rabattierungsvorschriften betreffend Prämienrabatte für Kinder und junge Erwachsene (Art. 61 Abs. 3 KVG), Einhaltung der Minimalprämie (Art. 90c KVV), Abstufung nach Prämienregionen (Art 91 KVV), Ausschluss der Unfalldeckung (Art. 91a KVV), maximaler Prämienrabatt bei Wahlfranchisen (Art. 95 KVV) sowie aufgrund der Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (Art. 101 KVV).

- Die Kantone können vor der Genehmigung zu den für ihre Bevölkerung vorgesehenen Prämientarifen Stellung nehmen.

Wichtige Entwicklungen

- Es ist vorgesehen, das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014 (KVAG, SR 832.12) auf den 1. Januar 2016 einzuführen. Dieses wird dem BAG mehr Interventionsmöglichkeiten einräumen.
- Die Gewährung eines Prämienrabatts für Jugendliche ist freiwillig. In den vergangenen Jahren sind viele Versicherte dazu übergegangen, die Rabatte zu senken. Daher ist der Prämienanstieg in dieser Gruppe stärker als bei Erwachsenen und Kindern.

4.2 Entwicklung des Prämienvolumens

Prämienvolumen OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014
Prämien Soll (1) pro Jahr in 1'000 Franken	771'124	786'667	799'823
<i>Veränderung</i>		2.0%	1.7%
Prämien Soll (1) pro Versicherten und Monat in Franken	357	359	363
<i>Veränderung</i>		0.8%	0.9%
Durchschnittsbestand Versicherte	180'516	181'807	184'046

Quelle: BAG

(1) Summe der effektiv an die Versicherten fakturierte Prämien (vor Abzug Prämienverbilligung). Abgezogen sind alle Rabatte (Kinder, Unfall, Wahlfranchise, besondere Versicherungsmodelle).

Kommentar zur Entwicklung

- Das Prämien Soll lag im Jahr 2014 bei rund 800 Mio. Franken. Es ist in den Jahren 2012 bis 2014 um durchschnittlich 1.9% pro Jahr gestiegen.
- Das Prämien Soll pro versicherte Person hat in den Jahren 2012 bis 2014 um durchschnittlich 0.8% pro Jahr zugenommen. Der im Vergleich zum absoluten Wert geringere Anstieg reflektiert die Erhöhung der Anzahl der versicherten Personen durch das Bevölkerungswachstum.
- Das im Vergleich zur Referenzprämie leicht tiefere Wachstum zeigt, dass bei steigender Prämie mehr Versicherte sich für die Wahl von Versicherungsmodellen mit Rabatten entscheiden (Wahlfranchisen, eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer).

5. Bericht über Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten

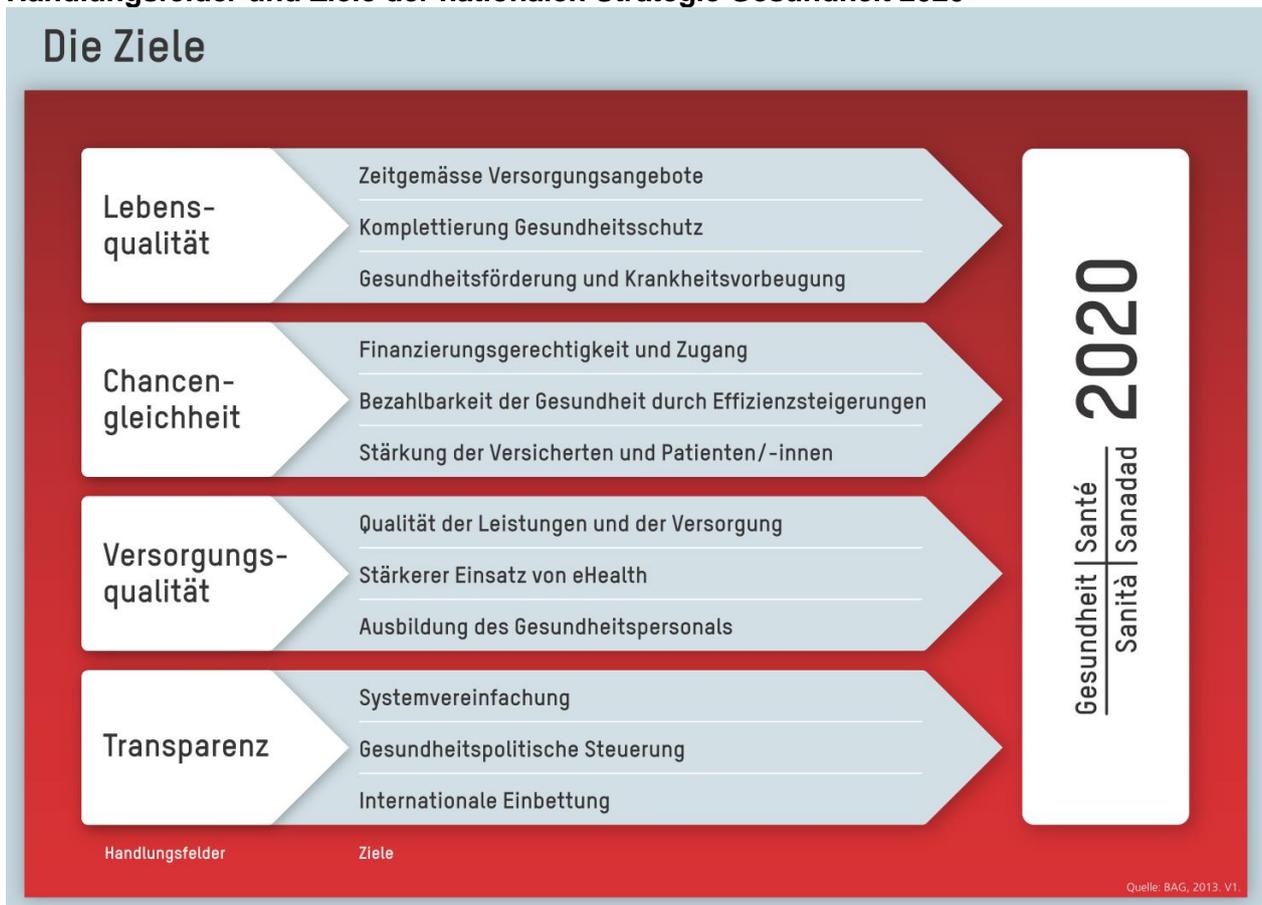
Das Gesundheitswesen ist ein komplexes interdependentes System das eine grosse Regulierungsdichte aufweist. Es ist letztlich auch ein nationaler Markt mit einem Volumen von ca. 70 Mrd. Franken, der jährlich um 2 – 3 Mrd. Franken wächst. Rund 40% oder 30 Mrd. Franken des Volumens wird durch die Krankenversicherung finanziert. Auf allen Ebenen sorgen die Stakeholder für eine gut organisierte Interessenvertretung.

Es gibt keine einfachen und umfassend wirksamen Massnahmen zur Beeinflussung des Kostenwachstums. Vielmehr bedarf es dazu einer langfristig orientierten und breiten Einflussnahme und Steuerung in einer grossen Breite und hohen interkantonalen und nationalen Vernetzung. Daher können die nachfolgend dargestellten Massnahmen nur einen Ausschnitt aus den vielfältigen Aktivitäten darstellen.

5.1 Nationale Strategie Gesundheit 2020

Der Bundesrat hat im Januar 2013 die Strategie „Gesundheit 2020“ verabschiedet. Mit insgesamt 36 Massnahmen in allen Bereichen des Gesundheitssystems soll die Lebensqualität gesichert, die Chancengleichheit gestärkt, die Versorgungsqualität erhöht und die Transparenz verbessert werden. Die Massnahmen werden in den nächsten Jahren schrittweise und unter Einbezug aller wichtigen Akteure umgesetzt. Mit dem Ziel, das Schweizer Gesundheitssystem optimal auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und gleichzeitig bezahlbar zu halten. Sie beinhaltet die folgende Handlungsfelder und Ziele.

Handlungsfelder und Ziele der nationalen Strategie Gesundheit 2020



Quelle: Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zu den Zielen hat das EDI Massnahmen definiert und daraus wurden konkrete Strategien, Projekte und Themenschwerpunkte abgeleitet, die nachfolgend dargestellt sind.

Handlungsfeld 1: Lebensqualität sichern

Gesundheit trägt wesentlich zur Lebensqualität jedes Menschen bei. Viele Krankheiten sind vermeidbar, dabei zentral ist die Eigenverantwortung jeder Bürgerin und jedes Bürgers. Aber es braucht auch Massnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik bei der Früherkennung von Krankheiten, der Krankheitsvorbeugung und der Gesundheitsförderung und bei der Erhöhung des Gesundheitsschutzes bei neuen Risiken, damit mehr Menschen in Zukunft gesünder leben.

Die Gesundheitspolitik kann einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität leisten, indem sie die Optimierung der Versorgungsangebote und somit bessere Chancen auf eine Linderung des Leidens bzw. auf Heilung fördert. Gleichzeitig gilt: Der Gesundheitszustand der Menschen in der Schweiz wird zu 60 Prozent von Faktoren ausserhalb der Gesundheitspolitik bestimmt. Einflussreich sind etwa die Bildung, die soziale Sicherheit, die Arbeitssituation oder das Einkommen, die Umwelt, der Verkehr oder die Wohnsituation. Diese gesellschaftlichen und umweltbedingten Determinanten sollen auf Bundesebene durch eine intensivierte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Departementen gezielt verbessert werden.

Handlungsfeld 1		Lebensqualität	
Ziele	Massnahmen „Gesundheit 2020“	Projekte und Themenschwerpunkte des Bundes	
1.1. Zeitgemässe Versorgungsangebote	Verbesserung der integrierten Versorgung	Strategie Demenz, Strategie Palliative Care „Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung“]	
	Versorgungsanpassung im Bereich Langzeitpflege	Pflegefiananzierung	
	Verbesserte Versorgungsforschung und klinische Forschung, Einführung von Registern	Bezeichnung Versorgungsforschung als Nationales Forschungsprogramm Entwurf Registergesetz	
1.2. Komplettierung Gesundheitsschutz	Vermeidung unnötiger medizinischer Strahlendosen, Einführung ergänzender Gesundheitsbeobachtungen (Schadstoffbelastungen oder Unterversorgungen mit lebensnotwendigen Mikronährstoffen)		
	Kontrolle und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen in den stationären Einrichtungen		
	Reduktion von vermeidbaren Infektionen		
1.3. Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung	Verbesserung der Prävention und Früherkennung von nicht übertragbaren Krankheiten	Weiterentwicklung Prävention und Gesundheitsförderung; Strategie Krebs	
	Förderung der psychischen Gesundheit und Verbesserung der Vorbeugung und Früherkennung psychischer Krankheiten	Netzwerk Psychische Gesundheit	
	Verbesserung der Vorbeugung, Früherkennung und Bekämpfung von Suchterkrankungen,	Bericht „Herausforderung Sucht“	

Handlungsfeld 2: Chancengleichheit und Selbstverantwortung stärken

Beim zweiten Handlungsfeld geht es um die Beantwortung der Frage, wie die Gesundheitschancen der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen verbessert und ihre Risiken minimiert und wie das Wachstum der Gesundheitskosten gedämpft und ihre Finanzierung und die Solidarität zwischen den Bevölkerungsgruppen gesichert werden können. Parallel dazu sollen die Selbstverantwortung und die Gesundheitskompetenz der Versicherten beziehungsweise der Patienten/-innen im Gesundheitssystem gestärkt werden.

Handlungsfeld 2	Chancengleichheit	
Ziele	Massnahmen „Gesundheit2020“	Projekte und Themenschwerpunkte des Bundes
2.1 Finanzierungsgerechtigkeit und Zugang	Reduktion der Risikoselektionsanreize der Versicherer	Diskussion überwiesener Vorstösse des Parlamentes, weitere Verfeinerung geplant
	Intensivierung von Programmen, die sich an vulnerable Gruppen richten	Migration und Gesundheit Projekte für Kinder und Jugendliche
	Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den selbst getragenen Gesundheitskosten	
2.2. Bezahlbarkeit der Gesundheit und Effizienzsteigerung	Stabilisierung des Kostenwachstums im Medikamentenbereich	Weiterentwicklung System der Preisfestsetzung: Bericht EDI bis Ende 2013
	Stärkung der Pauschalabgeltungen gegenüber den Einzelleistungstarifen	Erarbeitung von Vorschlägen in den Bereichen TARMED, Mittel- und Gegenständeliste MiGel und Analyzeliste
	Konzentration der hochspezialisierten Medizin	Lead GDK
2.3. Stärkung der Versicherten und Patient/innen	Stärkere Berücksichtigung der Patienten/-innen und der Versicherten in den gesundheitspolitischen Prozessen	Querschnittsthema
	Stärkung der Gesundheitskompetenz und der Selbstverantwortung	Querschnittsthema
	Stärkere Berücksichtigung der Patienten/-innen-Rechte	Querschnittsthema

Handlungsfeld 3: Versorgungsqualität sichern und erhöhen

Die Versorgungsqualität ist für die Bevölkerung zentral. Eine gute Qualität wirkt sich auch positiv auf die Kostenentwicklung aus: Nicht wirksame oder unnötige Leistungen und unerwünschte Komplikationen können vermieden werden. Dieses Handlungsfeld umfasst folgende Ziele:

Handlungsfeld 3	Versorgungsqualität	
Ziele	Massnahmen „Gesundheit2020“	Projekte und Themenschwerpunkte des Bundes
3.1. Qualität der Leistungen und der Versorgung	Umsetzung der Qualitätsstrategie	Qualitätsstrategie
	Reduktion nicht wirksamer und ineffizienter Leistungen, Verfahren und Medikamente	HTA
	Sensibilisierung der Bevölkerung beim Thema Organspenden	Sensibilisierungskampagne
3.2. Stärkerer Einsatz von eHealth	Einführung und Förderung der eMedikation	eHealth Suisse
	Einführung und Förderung des ePatientendossiers	Botschaft an Bundesrat in der 1. Hälfte 2013
	Digitale Unterstützung von Behandlungs- und Versorgungsprozessen	eHealth Suisse
3.3. Ausbildung des Gesundheitspersonals	Ausbilden einer ausreichenden Zahl von Arzt/-innen und Pflegenden	Plattform Zukunft ärztliche Bildung Masterplan Hausarztmedizin Masterplan Pflegeberufe (BBT) AG „Erhöhung der Abschlusszahlen in Humanmedizin“
	Einführung eines Gesundheitsberufegesetzes	Vernehmlassungsvorlage Ende 2013
	Förderung der Hausarztmedizin und der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsberufen	Bericht „Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung“ (vgl. Massnahme 1.1.) Plattform Zukunft ärztliche Bildung Masterplan Hausarztmedizin

Handlungsfeld 4: Transparenz schaffen, besser steuern und koordinieren

Obschon die Schweiz ein sehr gutes Gesundheitssystem hat, ist die Transparenz über die erbrachten Leistungen, ihren Nutzen und ihre Kosten mangelhaft. Dies erschwert die Steuerung und verhindert oder erschwert Verbesserungen. Auch im Gesundheitsbereich wird die internationale Koordination immer wichtiger. Deshalb braucht es auch Massnahmen in diesem Bereich.

Handlungsfeld 4		Transparenz	
Ziele	Massnahmen „Gesundheit2020“	Projekte und Themenschwerpunkte des Bundes	
4.1. Systemvereinfachung	Verbesserung der Aufsicht über die Krankenversicherer	Botschaft im Parlament	
	Ausbau und Verbesserung der Datengrundlage und ihrer Analyse	Gesundheitsobservatorium AG Datengrundlagen MARS	
	Vereinfachung der Krankenversicherungen	Vorschläge in Erarbeitung	
4.2. Gesundheitspolitische Steuerung	Stärkung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund und Kantonen	Neuorganisation Dialog NGP	
	Einführung neuer Steuerungsmöglichkeiten	Steuerung des (spital)-ambulanten Bereichs – Bericht für langfristigen Regelung 2013	
	Deblockierung der Tarifverhandlungen	Nutzung bestehender Kompetenzen TARMED	
4.3. Internationale Einbettung	Abschluss und Umsetzung eines Gesundheitsabkommens mit der EU		
	Umsetzung der Gesundheitsaussenpolitik		
	Gezielte Vergleiche und enge Zusammenarbeit mit ähnlichen Ländern		

Die nationale Strategie Gesundheit 2020 stellt eine wichtige Leitlinie in der Gestaltung der kantonalen Gesundheitspolitik dar. Die zuständigen kantonalen Behörden bringen die Anliegen des Kantons Basel-Stadt in den nationalen Gremien und Konferenz ein, arbeiten dort aktiv mit und setzen nationale Gesundheitsstrategien, Themenschwerpunkte und Projekte kantonal und regional um. Nachfolgend wird insbesondere über diejenigen Massnahmen berichtet, bei denen die kantonale Umsetzung schon am weitesten fortgeschritten ist.

5.2 Massnahmen zur Umsetzung nationaler Gesundheitsstrategien

5.2.1 Umsetzung nationale Strategie Demenz

Inhalt
<p>Die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017» wurde vom Bund unter Einbezug der Kantone und der betroffenen Organisationen erarbeitet. Wichtige Zielsetzungen darin sind die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung sowie die Bereitstellung und Finanzierung bedarfsgerechter Angebote entlang der gesamten Versorgungskette. Die konkrete Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt will die Nationale Demenzstrategie auf die Region, bzw. auf den Kanton hinunterbrechen und Ziele und Massnahmen im eigenen Kanton umsetzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft. Es soll eine gemeinsame strategische Ausrichtung bestehen, wobei jeweils die besonderen Gegebenheiten der beiden Kantone berücksichtigt werden.</p> <p>In der Schweiz leben heute rund 116'000 Menschen mit Demenz. Jährlich kommen rund 25'000 Neuerkrankungen hinzu. Im Kanton Basel-Stadt leben zurzeit rund 3'700 Menschen mit Demenz, etwa die Hälfte lebt zuhause. Jährlich kommen rund 900 Neuerkrankungen hinzu. Infolge der demographischen Entwicklung wird diese Zahl weiterhin kontinuierlich zunehmen.</p>
Zielsetzung
<p>Der Kanton Basel-Stadt besitzt bereits ein vielfältiges, spezialisiertes Angebot für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen. Zu vielen der mit der Nationalen Demenzstrategie angestrebten Ziele wurden im Kanton Basel-Stadt bereits Massnahmen ergriffen und umgesetzt. Nichtsdestotrotz gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Bei der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie im Kanton Basel-Stadt gilt es also Lücken in der Demenzversorgung zu finden, den prioritären Handlungsbedarf zu eruieren und Umsetzungsideen und Massnahmen zu entwickeln mit dem Ziel, das Angebot bedarfsgerecht zu ergänzen oder auszuweiten.</p>
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen
<p>Im Jahr 2014 wurde zu diesem Zweck eine Bestandsaufnahme und Evaluation der bestehenden ambulanten wie stationären Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt (und der umliegenden Region) erarbeitet. Resultat war ein Konzept einer kantonalen Demenzstrategie inkl. Massnahmenideen. Im Jahr 2015 werden konkrete Massnahmen entwickelt, Partnerorganisationen gesucht und die Umsetzung geplant. Eine entsprechende Berichterstattung an den Regierungsrat und an den Grossen Rat wird vor Ende 2015 erfolgen. Die Umsetzung der Massnahmen soll im 2016 starten.</p>
Aktivitäten im Berichtsjahr
<p>Bestandsaufnahme und Evaluation der bestehenden ambulanten wie stationären Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt.</p>
Erwartete Wirkungen
<p>In erster Linie wird eine Optimierung des ambulanten Leistungsangebots angestrebt, indem Entlastungsangebote für pflegende und betreuende Angehörige und die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern verbessert wird. Damit kann die Behandlungs- und Betreuungsqualität von Demenzkranken während des ganzen Krankheitsverlaufes gesteigert und der Prozess effizienter gestaltet werden. Dadurch können demenzkranke Menschen länger zuhause in ihrer gewohnten Umgebung leben, was die Lebensqualität fördert und einen Eintritt in ein Pflegeheim hinauszögern kann.</p>
Erwartete Kosten
<p>Für die Umsetzung dieser Massnahmen ab 2016 werden fortlaufende direkte Kosten von rund 150'000 Franken pro Jahr erwartet.</p>

5.2.2 Umsetzung nationale Strategie Palliative Care

Inhalt
Bund und Kantone haben eine Nationale Strategie Palliative Care für die Jahre 2010 bis 2012 erarbeitet. Diese wurde für die Jahre 2013 bis 2015 verlängert.
Zielsetzung
Ziel ist die Förderung der Palliative Care in der Schweiz sowie deren Verankerung unter den Akteuren und in den Versorgungsbereichen. Dadurch soll der Zugang von schwerkranken und sterbenden Menschen zu bedürfnisgerechter Palliative Care verbessert werden. Damit geht eine Anhebung der Lebensqualität einher. Damit sich die Palliative Care weiterentwickeln kann, braucht es weiterhin eine Sensibilisierung in der Bevölkerung und die Bereitschaft der Leistungserbringer Palliative Care Leistungen zu fördern und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu koordinieren.
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen
<p>In Anlehnung an die Nationale Strategie Palliative Care hat der Kanton Basel-Stadt zusammen mit Leistungserbringern aus dem ambulanten und stationären Bereich in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe ein Palliative Care Konzept erarbeitet. Dieses wird seit Dezember 2013 umgesetzt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat von der Umsetzung des Konzeptes im November 2013 Kenntnis genommen.</p> <p>Als wichtigen Bestandteil dieses Konzeptes nahm am 3. Dezember 2013 die Anlauf- und Koordinationsstelle am Palliativzentrum Hildegard ihren Betrieb auf. Zusätzlich sind seit diesem Zeitpunkt zwei Mobile Palliative Care-Teams der Onko-Spitex von Spitex Basel im Einsatz. In einigen Akutspitälern wurden Palliative Care Konsiliardienste aufgebaut um den Zugang zu professioneller palliativmedizinischer Unterstützung zu ermöglichen. Der Schulungsbedarf für die universitären Medizinalberufe wie auch die nicht-universitären Berufe wurde erkannt und in den Lehrgängen und Weiterbildungen aufgenommen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Pflegeheime und im Kanton tätigen Spitex-Betreiber wurden durch Informationsschreiben über die Neuerungen informiert. Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt entwickelt gemeinsam mit den privaten Partnern die Palliative Care weiter. Es organisiert im Rahmen dieses Konzeptes regelmässige Koordinationskonferenzen für Vertreter verschiedener Leistungserbringer.</p>
Bereits erreichte Ergebnisse
<p>Die Mobilen Palliative Care Teams (MPCT) der Onko-Spitex haben im Jahr 2014 im Durchschnitt 5 bis 10 Einsätze pro Monat geleistet. Nebst Hausbesuchen werden auch vermehrt Einsätze in den Pflegeheimen geleistet, da diese professionelle Unterstützung im Symptommanagement benötigen. Durch diese fachspezialisierten Einsätze am Krankenbett zu Hause oder in den Pflegeheimen können teilweise Notfallhospitalisierungen vermieden werden. Die Anlauf- und Koordinationsstelle leistete im Jahr 2014 mit ihrer Beratungskompetenz in schwierigen Situationen bereits eine grosse Unterstützung für Privatpersonen und Langzeitinstitutionen. Nebst Übernahme von Koordinationsleistungen bemüht sie sich um Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit. Eine erste Koordinationskonferenz Palliative Care fand im März 2014 statt.</p> <p>Durch die Vermeidung von Notfallhospitalisierungen werden Gesundheitskosten vermieden.</p>
Zu erwartende Wirkungen
Eine Literaturanalyse von 15 internationalen Studien (Sept. 2011) durch das Bundesamt für Gesundheit zur Kosteneffektivität von Palliative Care bzw. zu den Kosten der letzten Lebensphase zeigt deutlich, dass mit Palliative Care die Kosten im öffentlichen Gesundheitswesen gedämpft werden können durch kürzere Spitalaufenthaltszeiten, weniger Notfalleinweisungen und Aufenthalte auf der Intensivpflegestation. Aktuell ist die Datenlage in der Schweiz im Bereich der Palliative Care jedoch noch schlecht. Ein Hauptproblem liegt in der breiten Anwendung von Palliative Care. Die Weiterbearbeitung und Umsetzung eines Swiss Palliative Care Data Sets auf Ebene Bund bildet einen wichtigen Schwerpunkt nach Ablauf der nationalen Strategie.

5.2.3 Umsetzung nationale Strategie eHealth

Inhalt
Aufgrund des ungenügenden Datenmanagements sind Leistungserbringer im Gesundheitswesen heute nicht oder nur mit grossem Aufwand in der Lage, behandlungsrelevante Informationen zu einem Patienten effizient und sicher zu kommunizieren. Die Behandlung eines Patienten institutionsübergreifend zu verfolgen ist beinahe unmöglich. Die Daten zu Patienten sind ausschliesslich beim Behandelnden abgelegt, der Zugriff kann nur über eine direkte Nachfrage beim diesem erfolgen. Elektronische Patientendossiers vereinfachen den Zugang ungemein, da sie Informationen zum Patienten orts- und zeitunabhängig abrufbar machen. eHealth ermöglicht eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung aufgrund des vereinfachten institutionsinternen und –übergreifenden Informationsflusses.
Zielsetzung
Zielsetzung des kantonalen eHealth Modellprojektes: <ul style="list-style-type: none">• Grössere Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung durch verbesserte Patienteninformation• Steigerung von Leistungsfähigkeit Qualität durch verbesserte, institutionsübergreifende Information über den Patienten• Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit durch systeminhärente Kontrolle (institutionsübergreifende Patientendossiers)• Verbesserte Wirtschaftlichkeit durch Effizienzsteigerung (Reduktion von Mehrfachuntersuchungen, die benötigte Information zu jeder Zeit an jedem Ort, Erhöhung von Patientensicherheit)
Bereits erreichte Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none">• Aufbau der technischen eHealth-Plattform, welche die Grundlagen zur Führung von elektronischen Patientendossiers bereitstellt. Sowie Sicherstellung deren Finanzierung (Ausgabenbericht Nr. 13.0737.01 vom 22. Mai 2013) mit Gesamtausgaben von 1.3 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017.• Realisierung erster Pilotnutzungen (Radiologie- und Labordatennetzwerks) und Testanwendungen (eRezept).• Schaffung des rechtlichen Rahmens (Entwurf vorliegend) und der Grundlagen zur Führung von elektronischen Patientendossiers in enger Anlehnung an die nationale eHealth-Strategie bzw. an den Entwurf zum Bundesgesetz über ein elektronisches Patientendossier.
Erwartete Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der Schutzbedarfs- und Risikoanalyse der Plattform und Fertigstellung der datenschutzrechtlichen Regularien.• Schaffung einer selbstverwalteten Trägerschaft zum künftigen Betrieb und Weiterentwicklung der technischen Plattform.• Roll-out und Ausbereitungskonzept• Bei flächendeckender Umsetzung können im kantonalen Gesundheitswesen Einsparungen in der Höhe von bis zu 10 Mio. Franken pro Jahr erwartet werden gemäss der Regulierungsfolgeabschätzung des Bundes.

5.3 Massnahmen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung

5.3.1 Prävention und Gesundheitsförderung

Inhalt
In Zukunft stehen die Schweiz und der Kantons Basel-Stadt vor grossen Herausforderungen, damit die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechterhalten werden kann. Weil die Schweizer Bevölkerung im Vergleich zu den meisten anderen Ländern ein höheres Alter aufweist, wird gleichzeitig die Zahl der von chronischen Krankheiten und Multimorbidität Betroffenen künftig noch stärker ansteigen. Ferner lässt der Lebensstil der Schweizer Bevölkerung eine Zunahme der Gesundheitsrisiken und deren Folgen erwarten. Prävention und Gesundheitsförderung können einen Beitrag zur kostengünstigen Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung leisten. Da zurzeit nur 2.3% aller Ausgaben im schweizerischen Gesundheitssystem in die Gesundheitsförderung und Prävention fliessen und aufgrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung und der Zunahme der von chronischen Krankheiten und von Multimorbidität Betroffenen ist es notwendig, auch das kantonale Gesundheitssystem – zwecks Stabilisierung der Gesundheitskosten - stärker als bisher auf Prävention auszurichten.
Zielsetzung
Der Schwerpunkt „Konzept Gesundheitsförderung und Prävention“ aus dem Legislaturplanschwerpunkt stellt ein zentrales Element der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton dar. Dank diesem Schwerpunkt können bedarfsgerechte, nachhaltige Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote im Kanton Basel-Stadt unterhalten werden. Der günstige Entwicklungstrend bei der Bevölkerungsgesundheit, wie er sich in der jüngsten kantonalen Gesundheitsbefragung zeigt, bestätigt den Nutzen dieser zielorientierten Vorgehensweise (vergl. untenstehende Indikatoren).
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen
Schwerpunktprogramme sind dabei: Alter und Gesundheit; Psychische Gesundheit; Gesundes Körpergewicht; Gesundheitsförderung im Frühbereich; Migration und Gesundheit; Intervention im Suchtbereich; Krebspräventionsstrategie. Für die genannten Präventionsprogramme der kantonalen Gesundheitsförderung und Prävention stehen jährlich 1'485'000 Franken zur Verfügung, wovon rund ein Viertel aus Drittmitteln (Alkoholzehntel, Kantonsbeitrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) stammt. Daneben erhalten fünf im Kanton Basel-Stadt tätige private Institutionen, welche in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung aktiv sind, Staatsbeiträge vom Kanton Basel-Stadt in Höhe von insgesamt 788'000 Franken.
Aktivitäten im Berichtsjahr
Näheres zu den einzelnen Programmen, ihren Inhalten und Angeboten findet sich auf der Homepage: www.gesundheitsdienste.bs.ch .
Verlaufs- und Wirkungsindikatoren
Das Gesundheitsdepartement erhebt systematisch Daten welche einerseits dazu dienen, den aktuellen Gesundheitszustand der Basler Bevölkerung zu überprüfen und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. Andererseits werden bestehende Projekte evaluiert, um diese optimal weiterzuentwickeln.
Die untenstehenden Verlaufsparemeter zu Übergewicht bei Kinder und Jugendlichen, Erreichen eines adäquaten Masernimpfeschutzes, HIV/Aids, Tuberkulose und Masernerkrankungsfälle in den Jahren 2013 und 2014 sind Beispiele solcher Verlaufs- und Wirkungsindikatoren, welche sich gesamthaft in den letzten Jahren für die Bevölkerungsgesundheit günstig entwickelt haben. Die Indikatoren weisen auch auf das vorhandene Kostendämpfungspotential hin. So werden beispielsweise durch ein dank der Masernimpfung gewonnenes Lebensjahr über 100'000 Franken an Kosten eingespart (INFRAS, 2009). Das Übergewicht eignet sich ebenfalls sehr gut als Verlaufsindikator. Eine aktuelle Studie von Schneider und Venetz (2014) beziffert die gesamten direkten und indirekten Kosten von übergewichts- und adipositasbedingten Erkrankungen im Jahr 2012 in der Schweiz auf rund 8 Mrd. Franken. Dies entspricht einer Verdreifachung der Kosten in den letzten zehn Jahren. Entsprechend ist die früh ansetzende Prävention in Bereich gesundes Körpergewicht zielfüh-

rend und sie korreliert erfreulicherweise mit einer Verringerung der Anzahl übergewichtiger Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt.

Anteil übergewichtiger Kinder (BMI nach Cole)

Kindergarten (Schuljahr 2012/13 bzw. 2013/14)

Mädchen	15,7%	13,8%	-1,9
Knaben	11,3%	11,0%	-0,3

Oberstufe (9. Klasse)

Mädchen	24,4%	22,8%	-1,6
Knaben	33,1%	27,4%	-5,7

Durchimpfungsraten (13- und 14-Jährige / 2012/13 und 2013/14)

Masern	95,7%	95,7%	0,0
--------	-------	-------	-----

Neuerkrankungen 2013 und 2014

Übertragbare Krankheiten

HIV	15	17
Aids	9	8
Tuberkulose	23	18
Masern	0	0

5.3.2 Kariesprophylaxe bei Schulkindern der Schulzahnklinik Basel

Inhalt	
Die Öffentlichen Zahnkliniken, ab dem 1. Januar 2016 das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel, leisten durch die Massnahmen für die Kariesprophylaxe bei Schulkindern einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit und Lebensqualität von Heranwachsenden.	
Zielsetzung	
Das Ziel der Kariesprophylaxe ist, dass möglichst viele Schul Kinder möglichst kariesfrei bleiben und sich selber Wissen aneignen können, um die eigene Zahngesundheit und Mundhygiene erhalten zu können. Bei Kindern und Erwachsenen werden zudem – abhängig von den Reduktionen auf Krankenkassenprämien - Reduktionen auf den Behandlungskosten gewährt. Für die Höhe der Reduktion massgebend ist die gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400) vom 15. November 1989 und der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410) vom 25. November 2008 anwendbare Anspruchsgruppe für Beiträge an die Krankenversicherungsprämie. Damit ist sichergestellt, dass Personen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, auch eine Reduktion bei zahnärztlichen Leistungen in Anspruch nehmen können.	
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen	
Folgende Massnahmen sieht die Kariesprophylaxe vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmässige gruppenprophylaktische Massnahmen in den Schulen sowie eine einmalige unentgeltliche Beratung; 2. in den Kindergärten mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe; 3. unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder, welche obligatorisch sind; 4. ein Übersichtsrontgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügel aufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung. 	
Zeitliche Planung	
Beginn	Beginn Schuljahr
Dauer	Bis Ende Schuljahr
Periodizität	1-3 mal jährlich (Instruktion in den Kindergärten) und jährlich obligatorische unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder
Aktivitäten im Berichtsjahr	
Die Kariesprophylaxe bei Kindern ist eine Daueraufgabe.	
Bereits eingetretene Wirkungen	
Der prozentuale Anteil der kariesfreien 5- und 6-jährigen Kinder liegt in den vergangenen sieben Jahren in einer Bandbreite zwischen 53 und 66 Prozent, mit einer leicht steigenden Tendenz. Kariesfrei bedeutet, dass für die Eltern keine Gesundheitskosten im Zahnbereich entstehen.	
Noch zu erwartende Wirkungen (erwartete Gesamtkosten)	
Das Schutzniveau der Kinder soll zumindest beibehalten und, sofern keine nicht beeinflussbare Faktoren vorhanden sind, noch weiter gesteigert werden.	
Bereits getätigte Kosten/erwartete Gesamteinsparungen	
Die Kosten für die gesetzlichen Gratisleistungen für Schul Kinder beziffern sich auf rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Hinzu kommen die Reduktionen an die Behandlungskosten für Kinder und Erwachsene von rund 1.9 Mio. Franken.	
Bereits erzielte Einsparungen/erwartete Gesamteinsparungen	
Die Reduktionen an die Behandlungskosten für Kinder und Erwachsene reduziert die Gesundheitskosten für die Behandelten um 1.9 Mio. Franken. Die Einsparungen der Eltern durch die Kariesfreiheit der Kinder sind schwierig zu eruieren. Im Minimum entfallen für die Eltern die Kosten für die Kontrollbesuche beim Zahnarzt bzw. bei der Zahnärztin.	

5.3.3 Früherkennung: Systematisches Mammografie-Screening-Programm zur Brustkrebsvorsorge

Inhalt
<p>In der Schweiz ist Brustkrebs bei Frauen zwischen 50 und 69 Jahren die häufigste Krebserkrankung und die häufigste krebsbedingte Todesursache. Acht von zehn betroffenen Frauen sind dabei älter als 50 Jahre. Die Mammografie ist dabei die am besten geeignete Methode zur Früherkennung von Brustkrebs. Deshalb empfehlen der Schweizerische Verband der Krebs-Früherkennungs-Programme (swiss cancer screening), die Krebsliga Schweiz sowie Expertinnen und Experten im In- und Ausland Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren im Rahmen eines qualitätskontrollierten Mammografie-Screening- bzw. Brustkrebs-Früherkennungs-Programms alle zwei Jahre eine Mammografie durchführen zu lassen.</p> <p>Weil viele Frauen im Kanton Basel-Stadt eine individuelle Vorsorgeuntersuchung haben durchführen lassen, wurde im Kanton Basel-Stadt ein systematisches Mammografie-Screening-Programm zur Brustkrebsvorsorge eingerichtet. Seit 2014 können alle in Basel-Stadt wohnhaften Frauen im Alter von 50–69 Jahren alle zwei Jahre freiwillig eine Mammografie zu Lasten der Krankenkasse durchführen.</p> <p>Mit der Durchführung des Programms ist die Krebsliga beider Basel betraut, die das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt realisiert hat.</p>
Zielsetzung
<p>Die Tatsache, dass sich im Kanton Basel-Stadt viele Frauen einem Screening unterziehen, zeigt, dass die Basler Frauen eine Vorsorgeuntersuchung wollen und auch durchführen lassen. So wurden im Jahr 2010 in Basel-Stadt schätzungsweise 16'000 individuelle Mammografien durchgeführt. Das individuelle Screening ist aber, im Gegensatz zum systematischen Screening, nicht qualitätskontrolliert, kostenintensiver und vor allem nicht allen Frauen aus allen sozialen Schichten zugänglich.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende vier Hauptziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichst frühe Entdeckung von Brustkrebs, da eine frühe Erkennung die Heilungschancen verbessert und eine schonende Behandlung ermöglicht; - Laufende Optimierung der Qualität in der Befundung; - Stetige Erhöhung der Zugänglichkeit; - Jährliche Steigerung der Anzahl teilnehmender Frauen.
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen
<p>An den Programmkosten beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt mit einem Betrag von jährlich 500'000 Franken. Der Grosse Rat hat dem entsprechenden Ausgabenbericht am 16. Januar 2013 zugestimmt.</p> <p>Vor Beginn des Programms wurden Audits in den Instituten für Radiologie des Kantons gemacht und sechs Institute konnten danach für die Erstellung von Screening-Mammografien akkreditiert werden. Für die Durchführung der Lesungen steht pro Institut ein erfahrener Facharzt für Radiologie zur Verfügung. Alle 6 akkreditierten Radiologen erfüllen die in den Programm-Richtlinien definierten Qualitätskriterien.</p> <p>Um die Zugänglichkeit zu verbessern, wurden die Einladungsunterlagen vor Programmstart in 6 Sprachen übersetzt, um die eingeladenen Frauen auch in ihrer Muttersprache über Brustkrebs und das Früherkennungsprogramm zu informieren. Weitere Informationsunterlagen, die leicht verständlich über die Vor- und Nachteile einer Teilnahme am Mammografie-Screening-Programm informieren sollen, liegen in zehn Sprachen vor.</p>
Aktivitäten im Berichtsjahr
<p>Das Brustkrebs-Früherkennungsprogramm der Krebsliga beider Basel hat im Juli 2014 die ersten Einladungen verschickt. Basler Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren können somit alle zwei Jahre freiwillig an einer Röntgenuntersuchung zur Brustkrebsfrüherkennung teilnehmen. Die ersten Screening-Mammografien wurden am 4. August 2014 erstellt. Seitdem wurden 4'651 Frauen eingeladen. Von diesen lehnten 873 Frauen die Teilnahme ab. Von den verbleibenden 3'778 Frauen haben in den ersten 5 Monaten des Programms 21% teilgenommen (siehe Wirkungsindikatoren unten). Das Programm führt wöchentlich eine Konsensuskonferenz durch. Sie hat zum Ziel, Mammografien mit diskrepanten Beurteilungen durch die beiden Leser in einer Fach-Diskussion</p>

abschliessend zu beurteilen und klare Empfehlungen auszusprechen. Auf diese Weise wird Sicherheit in der definitiven Beurteilung der Mammografie und somit Gewissheit über den Befund für die teilnehmende Frau gewährleistet. Die Konsensuskonferenz wird durch den Programmleiter Prof. Dr. med. Athanassios Dellas moderiert. An dieser Konferenz nehmen alle akkreditierten Radiologen der Stadt teil, was eine hohe Qualität in der Befundung garantiert.

Näheres zum Programm, seinen Inhalten und Angeboten findet sich auf der Homepage: www.klbb.ch/de/mammografie_screening_kanton_basel_stadt/

Verlaufs- und Wirkungsindikatoren

Einladungen:

4'651

Begründete Nicht-Teilnahmen

229 (5.0%)

Definitive Ablehnung der Teilnahme

644 (15.0%)

Effektive Einladungen

3'778

Zahl der Teilnehmerinnen

795 (21.0%)

Zahl diagnostizierter Brustkrebserkrankungen

17 (2.14%)

«Falsch positive» Befunde

60 (7.5%)

Werden bei der Mammografie Auffälligkeiten entdeckt, müssen diese vertieft abgeklärt werden, um ein genaues Resultat zu erhalten. In den meisten Fällen stellt sich jedoch bei den weiteren Abklärungen heraus, dass die entdeckten Veränderungen in der Brust gutartig sind und kein Brustkrebs vorliegt. In diesen Fällen wird von falsch-positiven Resultaten gesprochen.

Anzahl der Drittlösungen in der Konsensuskonferenz

136 (17.1%)

Zahl der Frauen ohne Angabe eines Arztes

9.0%

5.3.4 Schadensminderung durch Kontakt- und Anlaufstellen

Inhalt
Die Schadenminderung umfasst alle Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Risiken des Drogenkonsums zu verringern. Art. 3g Betäubungsmittelgesetz besagt: „Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.“
Zielsetzung
Die Schadenminderung will erreichen, dass Menschen eine Phase des Drogenkonsums in ihrem Leben mit einem möglichst geringen körperlichen, psychischen und sozialen Schaden überstehen. Konkrete Ziele sind risikoarmer Konsum hinsichtlich der Ansteckungsgefahr mit Infektionskrankheiten, die Stabilisierung des Gesundheitszustandes von Drogenkonsumierenden und die Verbesserung der sozialen Integration. Schadenmindernde Massnahmen haben auch das Ziel, drogenabhängige Personen therapeutischen Angeboten zuzuführen. Auf gesellschaftlicher Ebene werden die Verringerung der sozialen Kosten und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit angestrebt.
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen
Im Kanton Basel-Stadt ist der Betrieb von zwei Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) am Dreispitz und Wiesenkreisel ein wichtiger Teil der Versorgungsstruktur der Schadensminderung im ambulanten Suchthilfebereich und des sozialen Systems der Gesundheitsversorgung.
Seit Ende der 80er Jahre, in der Zeit der offenen Drogenszene, hat sich die Lage deutlich zum Positiven verändert. Durch die erfolgreiche Einführung von neuen Angeboten für Schwerstabhängige – wie beispielsweise die heroïn- und methadongestützte Behandlung oder die K+A – hat sich die Situation von Betroffenen stabilisiert. Gleichzeitig haben diese Behandlungsmassnahmen zum Schutz vor negativen Auswirkungen des Drogenkonsums im öffentlichen Raum beigetragen.
Die Angebote der K+A reichen von der Abgabe sauberen Injektionsmaterials zur Eindämmung übertragbarer Krankheiten über Aufenthalts- und Konsumräumen, bis hin zu niederschweligen Pflege- und Verpflegungsangeboten.
Im Kanton Basel-Stadt besuchten 2014 durchschnittlich 209 Personen pro Öffnungszeit die K+A. Das Geschlechterverhältnis betrug 19% Frauen zu 81% Männern. Die K+A sind wöchentlich 74 Stunden geöffnet (Tages- und Abendöffnungszeit), an 365 Tagen im Jahr. In den Injektionsraum traten durchschnittlich 41 Personen pro Öffnungszeit ein, in den Inhalationsraum 55 Personen und den Sniff-Bereich nutzten durchschnittlich 58 Personen.
Im Jahr 2014 beliefen sich die effektiven Gesamtkosten der zwei K+A-Betriebe auf rund 3.5 Mio. Franken. Nach Abzug des Beitrags des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt in Höhe von 850'000 Franken betrugen die Ausgaben zulasten des Kantons Basel-Stadt noch rund 2.6 Mio. Franken.
Aktivitäten im Berichtsjahr
Betrieb der Kontakt- und Anlaufstellen mit täglichen Öffnungszeiten von 11.00 – 22.00 Uhr
Bereits eingetretene Wirkungen
Zahlen zu HIV/Aids: Während im Jahr 1994 noch geschätzte 28% (Frauen) respektive 25% (Männer) der positiven HIV-Tests auf infizierte Spritzen beim intravenösen Drogenkonsum zurück zu führen waren, nahm dieser Anteil in den darauffolgenden Jahren sukzessiv ab und hat sich seit mehreren Jahren auf einem tiefen Niveau stabilisiert (bei rund 3%). Ebenso ging auch die Zahl der durch den direkten Drogenkonsum (Intoxikation) ausgelösten Todesfälle in den letzten zwei Jahrzehnten durch die beschriebenen Massnahmen stark zurück.
Die Tatsache, dass sich heute deutlich weniger Drogen injizierende Personen mit HIV anstecken und auch erheblich weniger Todesfälle durch Intoxikation auftreten als früher, ist als Erfolg der Politik der Schadensminderung zu werten (saubere Spritzen, Methadonprogramme, heroingestützte Behandlung, Konsumräume).

Ob der Erfolg dieser Massnahmen zur Schadenminderung anhält, ist weitgehend vom Weiterbestehen dieser Programme abhängig.

Verlagerung der Konsumform

Seit Einführung eines Sniff-Konsumraums im Jahr 2009 ist eine Veränderung der Konsumform beobachtbar, wonach der intravenöse Konsum tendenziell abnimmt und das Sniffen zunimmt. Somit ist eine Verlagerung hin zu einer Risiko ärmeren Konsumform zu beobachten wodurch weniger Risiken und Komplikationen im gesundheitlichen Bereich entstehen und entsprechende Behandlungskosten entfallen.

Zunehmende intensive Betreuungen

Die intensiven Betreuungen haben seit 2008 kontinuierlich zugenommen und die Anzahl belief sich im Jahr 2014 auf 3'779; im Vergleich dazu lag die Anzahl intensiver Betreuungen 2008 bei 989. Dieser Anstieg ist u.a. auf den Medikamentenkonsum, Mischkonsum, somatische Erkrankungen der zunehmend älteren Konsumenten zurückzuführen, die eine intensivere Beobachtung der Konsumierenden nötig machen, um ungewollte Konsumnebenwirkungen auszuschliessen. Diese wichtige Versorgung wird direkt vor Ort durch die Mitarbeitenden der K+A gewährleistet. Der Einbezug externer Leistungserbringer bzw. Spitalbehandlungen würden hier deutlich teurer ausfallen.

Zu erwartende Wirkungen (erwartete Gesamtkosten)

Beim Spritzen von Heroin besteht das Risiko einer Infektion. Es können HIV (Aids) und Leberinfektionen (Hepatitis) übertragen werden. Unsachgemässe oder unhygienische Injektionen können Blutvergiftungen und Abszesse verursachen. Heroinkonsum birgt immer das Risiko von akuten Todesfällen durch Überdosis oder allergische Schocks. Deshalb ist der Fortbestand der schadensmindernden Angebote wie die K+A unerlässlich.

In Franken können die Einsparungen im medizinischen, sozialen Bereich nicht beziffert werden. Eine bei der heroingestützten Behandlung durchgeführte, eingehende Studie, zeigte aber eine erhebliche Kosteneinsparung in der Folge dieser Massnahme. Entsprechende, kostendämpfende Effekte sind auch bei den hier beschriebenen Massnahmen anzunehmen.

5.4 Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung

5.4.1 Umsetzung Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55a KVG

Inhalt

Damit Ärztinnen und Ärzte ihre Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können, benötigen sie eine entsprechende Zulassung. Aufgrund der Zulassung erteilt Santésuisse bzw. SASIS eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer).

Um die Zunahme von Leistungserbringern mit Blick auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen einzudämmen, hat der Bund per 4. Juli 2002 eine befristete Zulassungseinschränkung eingeführt.

Am 31. Dezember 2011 ist die mehrmals verlängerte Zulassungseinschränkung (auch Zulassungsstopp) für Leistungserbringer ausgelaufen, ohne dass eine alternative Lösung vorlag. Die Zulassungseinschränkung war vom 4. Juli 2002 bis 31. Dezember 2011 in Kraft.

Seit dem Wegfall der Zulassungssteuerung per Ende 2011 nahmen in einigen Kantonen die Anzahl Ärztinnen und Ärzte, welche neu eine Zulassung zur OKP erhalten haben, erheblich zu. Auch im Kanton Basel-Stadt wurden in verschiedenen Fachrichtungen deutlich mehr Bewilligungen erteilt. Die Veränderungen waren jedoch nicht in allen Fachgebieten (Weiterbildungstitel) gleich stark ausgeprägt.

Aufgrund der als problematisch erachteten Entwicklung sowie mangels Alternativen hat das Schweizer Parlament am 21. Juni 2013 der bis 30. Juni 2016 befristeten Wiedereinführung der Zulassungseinschränkung zugestimmt. Mit der erneuten Einführung des angepassten Artikels 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) erhielten die Kantone wiederum die Möglichkeit, die Anzahl Ärztinnen und Ärzte auf ihrem Gebiet zu steuern. Ausgenommen von der Zulassungssteuerung sind Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Diese Ärztinnen und Ärzte haben weiterhin die Möglichkeit, ohne Bedürfnisnachweis eine eigene Praxis zu eröffnen und zulasten der OKP abzurechnen.

Die Kriterien für den Bedürfnisnachweis sind in der bundesrätlichen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL, SR 832.103) vom 3. Juli 2013 geregelt.

Der Kanton Basel-Stadt setzt die Zulassungseinschränkung seit dem 18. August 2013 mittels kantonaler Vollzugsverordnung (Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung, SG 310.500) um.

Verfügt eine Ärztin / ein Arzt nicht über die genannte dreijährige Praxis an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte, so kann lediglich in begründeten Einzelfällen eine Zulassung zur Tätigkeit zu OKP erteilt werden.

Als begründeter Einzelfall gilt gemäss § 3 der kantonalen Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung das Vorliegen eines ausgewiesenen Bedarfs gemäss den Beurteilungskriterien der VEZL nach weiteren Ärztinnen und Ärzten der entsprechenden Fachrichtung.

Zielsetzung

Mit der Steuerung der Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der OKP soll die Kostensteigerung im Gesundheitswesen eingedämmt werden. So belastet nach Angaben der Krankenversicherer jede neu eröffnete Arztpraxis die obligatorische Grundversicherung mit durchschnittlich 300'000 bis 500'000 Franken pro Jahr.

Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen

Aufgrund der geltenden Zulassungseinschränkung prüfen die Gesundheitsdienste eingehende Gesuche um Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Allfällige Ausnahmen sind gemäss § 3 Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung nur bei Vorliegen eines ausgewiesenen Bedarfs (be-

gründeter Einzelfall) gemäss den Beurteilungskriterien der VEZL nach weiteren Ärztinnen und Ärzten der entsprechenden Fachrichtung möglich, sofern der Nachweis der mindestens dreijährigen Praxis an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nicht erbracht werden kann.

Die Umsetzung der Zulassungseinschränkung erfolgt im Gesundheitsdepartement mit den bestehenden Ressourcen.

Zeitliche Planung

Beginn 18.08.2013

Dauer 30.06.2016

Periodizität laufend

Aktivitäten im Berichtsjahr

Zu den Aktivitäten gehört die Prüfung von Gesuchen betr. Erteilung einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP sowie das Monitoring bezgl. Entwicklung der Anzahl Berufsausübungsbewilligungen (BAB) für Ärztinnen / Ärzte im Kanton BS mit Zulassung zur OKP.

Bereits eingetretene Wirkungen

Entwicklung BAB September 2011 – Januar 2015

Die erste Zulassungseinschränkung war vom 4. Juli 2002 bis 31. Dezember 2011 in Kraft. Am 31. Dezember 2011 ist die mehrmals verlängerte Zulassungseinschränkung für Leistungserbringer ausgelaufen, ohne dass eine alternative Lösung vorlag. Als **Ende September 2011** (Start des Monitorings) offensichtlich wird, dass ab 2012 Ärztinnen / Ärzte wieder ohne Einschränkungen eine Praxis in der Schweiz eröffnen dürfen, nehmen die Bewilligungsgesuche stark zu.

Ende November 2012 wird bekannt, dass gemäss Bundesrat die Kantone ab 2013 wieder bestimmen können, welche Ärztinnen / Ärzte sich bei ihnen niederlassen. Noch einmal nehmen die Bewilligungsgesuche stark zu.

Seit Juli 2013 gilt im Kanton Basel-Stadt die neue Zulassungseinschränkung.

Aufgrund der geschilderten Entwicklung (Sept. 2011 – Jan. 2015) ergibt sich für die verschiedenen Zeitpunkte folgende Übersicht:

Absolute Zahlen

	Ende Sept. 2011	Ende Nov. 2012	Ende Juli/2013	Ende 2013	Ende 2014	Jan.2015
Grundversorger	249	272	282	277	267	271
Spezialisten	445	553	643	602	595	596
Totalbestand	694	825	925	879	862	867

Veränderungen

	Ende Sept. 2011	Ende Nov. 2012	Ende Juli 2013	Ende 2013	Ende 2014	Jan. 2015
Grundversorger	249	+ 23	+10	-5	-10	+4
Spezialisten	445	+108	+90	-41	-7	+1
Totalzunahme	-	131	+100	-46	-17	+5

Zu erwartende Wirkungen

Anhaltende Eindämmung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen, aufgrund der Zulassungssteuerung.

5.4.2 Planung stationäre Spitalversorgung / Spitalliste

Inhalt
Nach Art. 39 KVG sind die Kantone zur Planung der stationären Spitalversorgung mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und hochstehenden medizinische Versorgung verpflichtet. Dies wird mittels Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen, welche zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den einzelnen Spitälern des Kantons Basel-Stadt abgeschlossen werden, sichergestellt. Die Koordination der hochspezialisierten Medizin erfolgt im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung IV-HSM.
Zielsetzung
Hauptziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und hochstehenden medizinischen Versorgung der baselstädtischen Wohnkantonsbevölkerung im stationären Spitalbereich. Mit einer rollenden Spitalplanung soll sichergestellt werden, dass im stationären Bereich weder eine medizinische Über- noch eine Unterversorgung der baselstädtischen Bevölkerung stattfindet. Mit der Spitalplanung und der damit zusammenhängenden Leistungsaufträge verfolgt der Kanton auch das Ziel, dass eine Konzentration – im Sinne von Schwerpunktbildungen – von medizinischen Leistungen durch die Spitälern angestrebt wird, damit die notwendigen Mindestfallzahlen und damit einhergehend die gewünschte Qualität der Eingriffe sichergestellt werden kann. Des Weiteren wird versucht mittels differenzierter Leistungsaufträge auch die Koordination und Kooperation unter den Leistungserbringern weiter zu fördern.
Massnahmen und Vorgehensweise
Die von den Spitälern erbrachten Leistungen werden halbjährlich mit den erteilten Leistungsaufträgen auf der Ebene der Leistungsgruppen kontrolliert. Wird festgestellt, dass Spitälern Leistungen erbringen, für welche diese gar keinen Leistungsauftrag haben, wird das Gespräch mit dem Leistungserbringer gesucht und die Gründe für die Abweichung analysiert und dann – je nach Bedarf - interveniert. Wird auf der anderen Seite festgestellt, dass vorgesehene Mindestfallzahlen nicht erreicht werden oder einzelne Leistungsgruppen nur noch ganz vereinzelt erbracht werden, wird mit dem Spital die Streichung des entsprechenden Leistungsauftrags besprochen.
Aktivitäten im Berichtsjahr
Im Jahr 2014 wurde die Spitalliste des Kantons Basel-Stadt vollständig überarbeitet, da die Leistungsauftrags-Periode von 2012 bis 2014 befristet war. Die neuen Leistungsaufträge wurden für die Periode 2015 bis 2017 ausgehandelt und entsprechend auf der ab 1. Januar 2015 gültigen Spitalliste abgebildet. Es wurden insgesamt 17 Leistungsaufträge mit geringen Fallzahlen (0 bis 5) gestrichen und 6 neue Leistungsaufträge vergeben. Die neuvergebenen Leistungsaufträge vervollständigen jedoch nur das bestehende Angebot (Leistungsgruppen-Zugehörigkeit) und stellen somit keine Erweiterung des bisherigen Leistungsangebots dar.
Erreichte Wirkungen
Durch die Anpassungen der Leistungsaufträge hat sich der eine oder andere Leistungserbringer eher auf seine eigentlichen Kernkompetenzen konzentriert. Des Weiteren kann festgestellt werden, dass vermehrt Kooperationen zwischen den Leistungserbringern eingegangen werden.
Zu erwartende Wirkungen
Die Spitälern werden die Konzentration ihrer Leistungserbringung weiter vorantreiben und weitere Schwerpunkte bilden. Es dürfte auch zu weiteren eventuell noch intensiveren Kooperationen zwischen den Spitälern kommen. Auf die Gesamtkosten könnte diese Tendenz kostenstabilisierend wirken und das Kostenwachstum etwas dämpfen.

5.5 Massnahmen im Bereich One Health

One Health steht für die Nutzung des beträchtlichen gesundheitlichen und/oder ökonomischen Mehrwertes, welcher durch eine verstärkte Zusammenarbeit aller für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Umwelt zuständigen Institutionen und Personen entsteht.

5.5.1 Präventionsprogramm Kind und Hund

Inhalt	
Kinder werden häufiger von Hunden gebissen als Erwachsene. Um solchen Unfällen kurz- und langfristig vorzubeugen, gibt es den Präventionskurs Kind & Hund. Der Kurs vermittelt Kindergartenkindern, wie sie sich in Alltagssituationen verhalten sollen, damit es nicht zu Bissverletzungen kommt.	
Zielsetzung	
Ziel ist eine hohe Lebensqualität sowie Stabilität und Sicherheit der öffentlichen Gesundheit auf höchstem Niveau. Die seit Mai 2006 von den Kantonen aufgrund der Meldepflicht von Bissvorfällen gesammelten Meldungen belegen, dass Kinder häufiger von Hunden gebissen werden als Erwachsene. Doppelt so häufig erleiden sie dabei Bissverletzungen, die im Spital versorgt werden müssen. Auch bei den Verletzungen, die beim Hausarzt versorgt werden müssen, sind Kinder deutlich häufiger vertreten. Dabei werden sie oft an sensiblen Körperregionen wie z.B. am Hals oder am Kopf verletzt. Zwei Drittel der Bissunfälle bei Kindern werden durch das Verhalten des Kindes selbst ausgelöst. Die besonders heiklen Situationen, welche beim Hund Aggressionen auslösen können, sind bekannt. Wenn Kinder wissen, welche Situationen gefährlich sind und wenn sie lernen, wie sie sich richtig verhalten sollen, lassen sich Unfälle jetzt und in Zukunft vermeiden.	
Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen	
Im Präventionskurs Kind & Hund lernen die Kindergartenkinder anhand von praktischen Übungen einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen, damit es nicht zu Bissverletzungen kommt. Ziel ist, mit den Kindern korrekte und angemessene Verhaltensweisen auf stufengerechte und verständliche Art einzuüben. Den Kindern wird das Wesen Hund mit seinen Gefühlen, seinen spezifischen Bedürfnissen und seiner eigenen Sprache nähergebracht. Bei der Kursgestaltung wird Wert darauf gelegt, dass sich die Kinder aktiv beteiligen können und die Übungen einen engen Bezug zu Alltagssituationen haben. Wenn Kinder einen ihnen fremden Hund streicheln wollen, Hunde an engen Orten passieren müssen, Hunde auf Kinder zu rennen und unter Umständen sogar diese umstossen. Der Kurs ist absolut ungefährlich für die Kinder. Er darf aber nicht als Streichelkurs verstanden werden, vielmehr soll ein respektvoller, distanzierter Umgang gelernt werden. „Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2014 haben 83 (2013: 78) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 52 Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht.	
Zeitliche Planung	
Beginn	01.01.2014
Dauer	31.12.2014
Periodizität	Alle Kinder haben im Verlauf der zwei Jahre Kindergarten mindestens einmal den Kurs besucht.
Aktivitäten im Berichtsjahr	
Im Jahr 2014 haben 83 (2013: 78) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 52 Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht.	
Bereits eingetretene Wirkungen	
Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.	

2014 wurden noch 5 Kinder unter 10 Jahren von Hunden gebissen. Das Alter der gebissenen Kinder wurde bis anhin nicht systematisch ausgewertet. Diese dürften aber mehrheitlich im Vorschulalter gewesen sein. Insgesamt ist die Zahl der Hundebisse mit gravierenden Verletzungen aber rückläufig.

Zu erwartende Wirkungen

Keine Zunahme von Gesundheitskosten aufgrund von Bissverletzungen und psychiatrischen Folgebehandlungen (Angsttherapie).

5.5.2 Umweltmonitoring: Untersuchung der Spitalabwässer

Inhalt

Das Kantonale Labor führt eine Reihe von Umweltmonitorings durch und erfasst damit, ob eine Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt besteht. Im Auftrag des Bundes überwacht das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt seit Jahren die potentiellen Emittenten von Radionukliden in den Rhein. Es handelt sich dabei im Besonderen um die nuklearmedizinischen Abteilungen in den Spitälern Basels. Diverse kurzlebige Radionuklide gelangen bei der Diagnostik und bei Krebstherapien zur Anwendung. Die Abwässer und Abfälle der Spitäler werden in der Kehrrichtverbrennungsanlage der Stadt Basel und der städtische Kläranlage Pro Rheno aufbereitet.

Zielsetzung

Ziel ist eine hohe Lebensqualität sowie Stabilität und Sicherheit der öffentlichen Gesundheit auf höchstem Niveau. Der Schutz der Bevölkerung inkl. Tiere und der Umwelt ist prioritäres Ziel. Bei gesundheits- und umweltgefährdenden Vorfällen oder Untersuchungsergebnissen wird interveniert, um Schäden zu begrenzen und daraus Lehren für die Vorsorge zu ziehen.

Massnahmen/Vorgehensweise und Ressourcen

Wöchentlich wird ein repräsentatives Wochen-Sammelmuster des gereinigten Abwassers auf Rückstände von radioaktiven Stoffen untersucht. Die Spitäler von Basel sind an das baselstädtische Abwassernetz angeschlossen. Bei der Radiodiagnostik und -therapie werden den Patienten kurzlebige Radionuklide wie ¹³¹I, ¹¹¹In, ¹⁷⁷Lu etc. verabreicht. Die radioaktiven Abfälle dieser speziellen Krankenstationen werden in Abklingtanks gesammelt, bis die Radioaktivität weitgehend abgeklungen ist. Bei ungenügender Wartezeit muss mit erhöhter Radioaktivität in der Kläranlage und schlussendlich im Rhein und in der Abluft (Klärschlammverbrennung) gerechnet werden.

Zeitliche Planung

Beginn 01.01.2014

Dauer 31.12.2014

Periodizität Wöchentliche Messungen

Aktivitäten im Berichtsjahr

Für die Analysen stellte die ProRheno AG mengenproportionale Wochensammelmuster des gereinigten Abwassers der ARA Basel zur Verfügung.
Die mittlere Tritiumaktivität des gereinigten, städtischen Abwassers betrug 33 Bq/L mit einem Höchstwert von 89 Bq/L im Mai dieses Jahres. Der Grenzwert von 6000 Bq/L war jederzeit eingehalten.

Bereits eingetretene Wirkungen

Insgesamt kann den Spitälern ein gesetzeskonformes Handling der anfallenden, radioaktiven Abwässer attestiert werden. Es wurden im Berichtsjahr keine Spitzenaktivitäten beobachtet, d.h. die Abklingzeiten für die Abklingtanks wurden eingehalten.

Zu erwartende Wirkungen

Keine zusätzlichen Kosten bei den Spitälern für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle.

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Mit diesem Bericht erfüllt der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag gemäss § 67 Abs. 2 GesG und beantragt dem Grossen Rat die Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.1730.01

ED/P150642/P150166

Basel, 11. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2015

Ratschlag betreffend Staatsbeiträge an den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe und den Verein Jugendarbeit Basel für die Jugendberatung für die Jahre 2016 bis 2018

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung	3
2.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel	4
3. Staatsbeitragsperiode 2012 bis 2015	4
3.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung	4
3.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel	6
4. Staatsbeitragsperiode 2016 bis 2018	6
4.1 Allgemein	6
4.2 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung	7
4.3 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel	7
4.4 Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten nach § 10 KJG	8
5. Finanzielle Auswirkungen	8
6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	8
6.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung	8
6.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel	9
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
8. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Finanzhilfen in der Höhe von 5'641'266 Franken für die Jahre 2016 bis 2018 (1'880'422 Franken pro Jahr) an Beratungen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien nach § 9 Abs. 2 Kinder- und Jugendgesetz (KJG) auszurichten.

Die Leistungen werden durch den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) und die Jugendberatung der Jugendarbeit Basel (JuAr) erbracht. Für die fabe sind Ausgaben von 5'010'000 Franken (1'670'000 Franken pro Jahr), für JuAr Ausgaben von 631'266 Franken (210'422 Franken pro Jahr) vorgesehen.

Gegenüber der laufenden Beitragsperiode verringern sich die Beiträge an die fabe um 390'000 Franken (130'000 Franken pro Jahr), da die Gemeinden Riehen und Bettingen die Kosten derjenigen Leistungen übernehmen, die zugunsten ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern erbracht werden.

Die Ausgaben sind im Budget 2016 enthalten.

2. Begründung

2.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung

Der Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung bietet seit dem Jahr 1932 ein jeweils den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasstes Beratungsangebot für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt an. Heute nutzen pro Jahr rund 1'600 Familien, Paare oder Einzelpersonen aus dem Kanton Basel-Stadt die Leistungen der Beratungsstelle an der Greifengasse 23 in Basel, die damit einen wichtigen Beitrag an die soziale Versorgung der Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner leistet.

Seit seiner Gründung erhält der Verein staatliche Betriebsbeiträge. Der heute geltende Subventionsvertrag beinhaltet einen jährlichen Staatsbeitrag in der Höhe von 1'800'000 Franken, der letztmals im Jahr 2012 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst worden ist. Der Vertrag läuft Ende des Jahres 2015 aus und soll nach dem Willen des Regierungsrats um weitere drei Jahre auf heutiger Grundlage unter Berücksichtigung der durch das kantonale Kinder- und Jugendgesetz neu definierten kommunalen Zuständigkeit erneuert werden.

Die fabe richtet sich an Familien, Alleinerziehende, Paare sowie Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen. Die Leistungen sind in drei Produktgruppen zusammengefasst:

- A: Abklärungen, Gutachten
- B: Psychosoziale Beratung und Begleitung, Psychotherapie, Erziehungsberatung, Paarberatung, sozialarbeiterische Sach- und Lebenshilfe
- C: Expertentätigkeit, Herausgabe des Sozialkompasses

Mit einem Anteil von über 90 % ist die Produktgruppe B das wichtigste Standbein der Institution.

Die fabe bietet ihre Leistungen gegen eine kostendeckende Abgeltung auch in Nachbargemeinden des Kantons Basel-Stadt und in Gemeinden des Laufentals an.

Ergänzend zu den Beratungsleistungen ist der Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Herausgeber des Sozialkompasses. Der Sozialkompass ist ein Verzeichnis von über 700 sozialen Institutionen und deren Angebote im Kanton Basel-Stadt. Er soll der Bevölkerung

den Zugang zu den sozialen Dienstleistungen erleichtern. Diese wichtige Dienstleistung wird kostendeckend erbracht und ist nicht Bestandteil des Staatsbeitrags.

2.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel

Der Verein Jugendarbeit Basel ist Träger eines vielfältigen Leistungsangebots im Bereich der offenen Jugendarbeit. Die Organisation wurde im Jahr 1942 unter dem Namen Basler Freizeitaktion BFA gegründet. Leitgedanke war es damals, den Jugendlichen der Region Basel in der Zeit des Weltkrieges ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm zu ermöglichen. Für sie errichtete die Organisation Werkstätten sowie Freizeitstuben. Darüber hinaus bot sie ein breites Programm an, das sich von Singabenden über Führungen bis hin zu Wanderungen und Ferienreisen erstreckte. Im Jahr 1962 wurde das Sommercasino als erstes Jugendzentrum der Schweiz eröffnet. Im Jahr 1975 entstand im St. Johann der erste Quartier-Treffpunkt und die Beratungsstelle «Kaffi Schlappe», aus welcher die heutige Jugendberatung hervorging. Im Jahr 2012, zum 70 jährigen Bestehen der Basler Freizeitaktion, ändert die Organisation ihren Namen in JuAr Basel (Jugendarbeit Basel).

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, das pro Jahr von rund 400 Jugendlichen und jungen Erwachsenen genutzt wird. Die Beratungsstelle bietet psychosoziale Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung von altersspezifischen Frage- und Problemstellungen auf freiwilliger Basis an. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen suchen die Jugendberatung in der Regel selbstständig auf, zum Teil werden sie auch durch andere staatliche und private Institutionen vermittelt. Besonders stark ist in den letzten Jahren der Bedarf nach Beratungsleistungen bei jungen Erwachsenen mit Finanz- und Schuldenproblemen gestiegen. Ein wesentlicher Teil dieser Klientel ist gleichzeitig auch bei der Sozialhilfe anhängig. Diese Entwicklung hat zu Wartelisten geführt und den Zugang besonders für jugendliche Ratsuchende erschwert. Inzwischen hat die Sozialhilfe ihre Beratungskapazität für junge Erwachsene ausgebaut, was zu einer Entlastung der Jugendberatung geführt hat. Diese kann sich damit wieder stärker auf ihren Kernauftrag einer niederschwelligen Beratung für Jugendliche konzentrieren.

Bisher war die Jugendberatung Teil der Finanzhilfe für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Inhaltlich, methodisch und rechtlich ist sie jedoch der Beratung zuzuordnen nach § 9 Abs. 1, Ziffer 2, lit. a) KJG zuzuordnen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Finanzhilfen für die entsprechenden Leistungen gemeinsam beantragt werden.

3. Staatsbeitragsperiode 2012 bis 2015

3.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung

Die statistischen Eckdaten zeigen ein stabiles und effizientes Beratungs- und Therapieangebot. Alle vertraglich definierten quantitativen und qualitativen Leistungsziele der aktuellen Vertragsperiode wurden erreicht oder übertroffen.

Kennziffern statistische Daten:

	2014	2013	2012	2011	2010
Anzahl Fälle mit Beratung Basel-Stadt total	1'718	1'676	1'683	1'582	1'599
davon Riehen	113	123	116	112	121
davon Bettingen	10	7	6	3	6
Leistungsaufträge KJD/JugA	18	18	5	-	-
Anzahl Fälle mit Beratung BL	114	83	107	105	126
Personal, Stellenprozentage insgesamt (Stichtag 01.11.)	1'492	1'312	1'455	1'420	1'401

Für die Anzahl Beratungsfälle Stadt Basel wurde ein vertraglicher Sollwert von 1'500 pro Jahr vereinbart. Diese Vorgabe wird seit Jahren übertroffen.

Die Ergebnisqualität wird mit einer standardisierten schriftlichen Befragung zu den Bedürfnissen und zur Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten sechs Monate nach Fallabschluss erhoben. Als vertraglicher Indikator wurde die Frage aufgenommen, ob die Nutzerinnen und Nutzer das Angebot der fabe weiterempfehlen würden. Als Sollwert wurden 85 % festgelegt. Seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 2010 belief sich der effektive Wert auf jeweils 90 % bis 95 %.

Der Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung hält die finanziellen Rahmenbedingungen der Leistungsvereinbarung ein und geht mit den finanziellen Mitteln verantwortungsvoll um.

Kennziffern finanzielle Daten:

	2014	2013	2012	2011	2010
Betriebsaufwand	2'175'412	2'190'795	2'161'226	2'115'725	2'068'520
Personalaufwand	1'880'277	1'838'492	1'824'922	1'823'562	1'778'770
Sachaufwand	295'135	352'303	336'304	292'163	289'750
Betriebsertrag	2'288'624	2'261'893	2'249'330	2'141'923	2'129'234
Finanzhilfe Kanton BS	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'700'000	1'700'000
Leistungsaufträge KJD/JugA	16'323	10'589	4'160	-	-
Abgeltungen Gemeinden BL und Andere	191'853	168'870	177'142	165'808	155'128
Beiträge Klienten	211'306	206'803	201'276	207'849	206'197
Einnahmen Sozialkompass	21'020	18'850	19'350	19'020	29'820
Übrige Erträge (Spenden, Mitgliederbeiträge, übrige Beratungshonorare, Finanzertrag, a.o. Ertrag)	48'122	56'781	47'402	49'246	38'089
Jahresabschluss	113'212	71'098	88'104	26'198	60'714
Vereinskapital	304'024	275'912	236'414	200'710	174'514

Aufteilung Jahresabschluss:

	2014	2013	2012	2011	2010
An Rücklagenkapital (vertragliche Leistungen)	85'100	31'600	52'400	-	-
An Vereinskapital (ausservertragliche Leistungen)	28'112	39'498	35'704	-	-
Kumuliertes Rücklagenkapital aus Betriebsergebnisse Vertrag	169'100	84'000	52'400	-	-

Seit Beginn des aktuell gültigen Vertrags bildet der Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Rücklagen. Der Stand der Rücklagen beträgt per 1. Januar 2015 169'100 Franken. Dies entspricht einem Anteil von 7,8 % des Betriebsaufwands.

Die Bildung der Rücklagen richtet sich nach dem Ergebnis aus den vertraglich definierten Leistungen. Zu den nicht zu berücksichtigenden Leistungen gehören private Spenden, Mitgliederbeiträge, Einnahmen Sozialkompass, Einnahmen ausserkantonaler Gemeinden und übrige Beratungshonorare.

3.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel

Die statistischen Eckdaten zeigen ein gut genutztes Leistungsangebot. Alle vertraglich definierten quantitativen und qualitativen Leistungsziele der aktuellen Vertragsperiode wurden erreicht oder übertroffen.

Kennziffern statistische Daten:

	2014	2013	2012	2011	2010
Anzahl Fälle pro Jahr	390	400	486	460	458
davon Riehen/Bettingen	6	7	10	10	12
davon Beratung für Jugendliche unter 18 Jahre	12	19	31	12	17
Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren	104	99	108	98	108
Personal, Stellenprocente insgesamt	150	150	150	150	150

Für die Anzahl Beratungsfälle pro Jahr wurde ein vertraglicher Sollwert von 300 vereinbart. Diese Vorgabe wurde in den vergangenen fünf Jahren jeweils deutlich übertroffen. Als Mindestziel für die Supportstunden (Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsstunden) wurde ab dem Jahr 2012 ein Sollwert von 1'850 Stunden vereinbart. Dieser Wert wurde mit Ausnahme des Jahres 2012 jeweils gut erreicht oder übertroffen.

Eine Kostenträgerrechnung des Vereins Jugendarbeit Basel liegt erst seit dem Jahr 2014 vor. Ein Jahresvergleich ist deshalb nicht möglich. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass sich der Betriebsaufwand in den letzten fünf Jahren aufgrund der unveränderten Personalsituation nur unwesentlich verändert hat.

Kennziffern finanzielle Daten:

	2014
Betriebsaufwand total	210'422
Personalaufwand direkt	163'311
Sachaufwand direkt	15'650
Eigene Erträge direkt	- 250
Umlage Personalaufwand JuAr Basel	26'776
Umlage Sachaufwand JuAr Basel	10'052
Umlage selbst erwirtschaftete Erträge JuAr Basel	- 5'117
Jahresabschluss	0

Die Kostenträgerrechnung des Jahres 2014 bildet die Grundlage für den im Ratschlag des Regierungsrats betreffend Staatsbeiträge für zwölf Anbieter der offenen Kinder- und Jugendarbeit erwähnten Budgettransfers von der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Jugendhilfe.

4. Staatsbeitragsperiode 2016 bis 2018

4.1 Allgemein

Mit dem seit 1. Januar 2015 wirksamen Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) wurde die Zuständigkeit für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt. Allgemein zugängliche Beratungsstellen wie diejenige der fabe sowie der Jugendberatung entsprechen Aufgaben, für die die Gemeinden zuständig sind (§ 9 KJG).

Gestützt auf die Kantonsverfassung, das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 und § 14 des Kinder- und Jugendgesetzes vom 10. Dezember 2014 muss die Finanzierung der Leistungen zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt werden.

Gespräche zwischen dem Erziehungsdepartement und den Gemeinden Riehen und Bettingen haben ergeben, dass die Gemeinden jeweils eigene Verträge mit der fabe abschliessen werden. Für das Jahr 2016 haben die Gemeinden zugesichert, einen finanziellen Anteil gemäss prozentualem Anteil der Beratungsfälle zu übernehmen und damit die bisherige Finanzhilfe in der Höhe von 1'800'000 Franken sicherzustellen. Für die Jugendberatung wurde auf eine analoge Regelung verzichtet, da der Anteil Beratungen für Kinder und Jugendliche aus den beiden Gemeinden gering und dadurch vernachlässigbar ist. Eine generelle Regelung soll im Rahmen der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden getroffen werden.

Die Verträge sollen ausserordentlich auf eine dreijährige Vertragsperiode abgeschlossen werden. Damit will das Erziehungsdepartement erreichen, dass alle Verträge mit den Leistungserbringern der ambulanten Jugendhilfe gleichzeitig auslaufen und zusammengefasst für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 neu geregelt werden können. Das Erziehungsdepartement will mit einer Auslegeordnung über das gesamte ambulante Leistungsangebot im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und dessen Entwicklung eine fundierte Grundlage für die neue Vertragsperiode schaffen.

4.2 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung

Grundsätzlich soll die fabe ihre bewährten und notwendigen Leistungen mit finanziellen Mitteln im bisherigen Umfang weiterführen. Die Trägerschaft ist dazu bereit und hat zugesichert, den vorliegenden Vertragsentwurf zu unterzeichnen.

Die Kostenaufteilung der Finanzhilfe auf die Gemeinden gestützt auf die durchschnittliche prozentuale Nutzung durch die Einwohner ergibt für Riehen einen Kostenanteil in der Höhe von 125'000 Franken und für Bettingen einen Anteil von 5'000 Franken. Damit reduziert sich für die Stadt Basel die beantragte Finanzhilfe von 1,8 Mio. Franken um 130'000 Franken auf 1'670'000 Franken pro Jahr.

4.3 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel

Grundsätzlich soll die Jugendberatung ihre bewährten Leistungen auf Grundlage der heutigen personellen und finanziellen Ressourcen erbringen. Mit dem bei der Sozialhilfe erfolgten Ausbau der Beratungskapazität konnte eine Entlastung bei der Jugendberatung erreicht werden, die es dieser erlaubt, sich zukünftig wieder stärker auf ihren Kernauftrag einer niederschweligen Beratung für Jugendliche zu konzentrieren und die bestehenden Wartelisten abzubauen.

Auf Grundlage der statistischen Erfahrungswerte der letzten Jahre werden die quantitativen Leistungsziele angepasst. Der neue Vertrag geht im Einverständnis mit den Verantwortlichen der Jugendberatung neu von mindestens 350 Nutzerinnen und Nutzern (bisher 300) und von neu 1'900 Beratungsstunden (bisher 1'850) aus.

Als Leistungsziel wurde zudem vereinbart, dass geklärt werden soll, ob und wie Leistungen der Jugendberatung zukünftig vermehrt von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren genutzt werden können. Die Jugendberatung wird dazu eine Bedarfserhebung durchführen und bis Mitte 2017 einen Bericht vorlegen.

Der Verein Jugendarbeit Basel hat zugesichert, den vorliegenden Vertragsentwurf zu unterzeichnen.

4.4 Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten nach § 10 KJG

Bereits bisher hat die fabe zusätzlich zu den genannten Leistungen auch Aufträge der Jugendanwaltschaft, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) oder von Gerichten übernommen. Es handelt sich überwiegend um Beratungen, die den ergänzenden Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten nach § 10 KJG zugeordnet sind. Das Auftragsvolumen ist bescheiden. Während die fabe in den letzten beiden Jahren in 18 Fällen beansprucht wurde, ist noch offen, ob und wieweit auch die Jugendberatung in Anspruch genommen werden wird.

Anders als bei freiwilligen Beratungen sind die Inhalte und Ziele im Einzelfall hier durch die Auftraggeber vorgegeben. Nach Anhörung der beiden Institutionen hat das Erziehungsdepartement den Preis für den Einkauf der entsprechenden Beratungen auf 130 Franken pro Stunde festgesetzt. Der Tarif wurde durch den Regierungsrat genehmigt. Das ermöglicht den Auftraggebern einen einfachen Leistungseinkauf und schafft wirtschaftliche Sicherheit für die Leistungsanbieter.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufteilung der Finanzhilfe für die fabe zwischen den Gemeinden Riehen, Bettingen und der Stadt Basel wird das Budget des Erziehungsdepartements um 130'000 Franken pro Jahr entlastet.

Die Übertragung der Finanzhilfe für die Jugendberatung von der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Jugendhilfe erfolgt kostenneutral (siehe Ratschlag betreffend Staatsbeiträge für zwölf Anbieter der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2016 bis 2019).

6. Beurteilung gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

6.1 Familien-, Paar- und Erziehungsberatung

a) Bestehen eines öffentlichen Interesses an der erbrachten Leistung (lit. a)

Das öffentliche Interesse des Kantons an den Leistungen der fabe ist gegeben. Sie bietet Familien, Paaren, Alleinerziehenden und Einzelpersonen mit erzieherischen, psychischen, sozialen oder materiellen Anliegen einen niederschweligen Zugang zu beratenden und therapeutischen Leistungen. Rund ein Drittel der Leistungen werden auf Basis von Vermittlungen durch staatliche Stellen (Schulpsychologischer Dienst SPD, Sozialhilfe, Schulen, Steuerverwaltung), durch Kliniken, durch juristische Stellen (Jugendanwaltschaft, Gerichte) oder durch andere Kontakt- und Beratungsstellen (Amt für Sozialbeiträge, Mütter- und Väterberatung, Plusminus) erbracht.

Mit seinen vielfältigen Beratungsangeboten erbringt der Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung freiwillig erbrachte Leistungen im Sinne von § 9 des Kinder- und Jugendgesetzes «Allgemeine Förderung, Information und Beratung». Der Verein ergänzt mit seinem Angebot das bestehende staatliche Angebot an Information und Beratung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen für Familien und Paare. Die über 1'600 Beratungsfälle pro Jahr unterstreichen die Bedeutung der Beratungsstelle.

b) Nachweis, dass Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (lit. b).

Ein zentrales Merkmal des Angebots der fabe bilden der niederschwellige Zugang und die Offenheit für alle Familien, Paare und Erziehungsberechtigten unabhängig von Herkunft, familiärem Hintergrund und finanziellen Möglichkeiten. Dies bedeutet, dass das Angebot möglichst kosten-

günstig erfolgen muss. Ein kostendeckender Beitrag der Nutzerinnen und Nutzer ist nur in den seltensten Fällen möglich. Zusätzliche Ertragsmöglichkeiten sind beschränkt. Die Finanzhilfe macht rund 79 % des Betriebsertrags aus. Ohne diese Finanzhilfe müsste die fabe ihren Betrieb einstellen.

c) Nachweis, dass von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen (lit. c).

Die Hilfesuchenden können in der Regel keinen kostendeckenden Beitrag zahlen. In vielen Fällen handelt es sich um sozial schwächer gestellte Familien, Paare und Einzelpersonen, die auf einen niederschweligen Zugang zu den Leistungen der fabe angewiesen sind. Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens. Sie beträgt mindestens 10 Franken pro Beratungseinheit. Insgesamt leisten die Nutzerinnen und Nutzer einen Anteil von knapp 10 % an die Betriebskosten.

Die fabe nutzt weitere – vom vorliegenden Vertrag unabhängige – Ertragsmöglichkeiten wie Leistungsaufträge mit Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Akquisition von verrechenbaren Beratungen und Spenden. Die zusätzlichen Erträge machen rund 20 % des betrieblichen Ertrags aus.

d) Gewähr, dass für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird (lit. d).

Der Nachweis einer sachgerechten Erfüllung der vereinbarten Aufgaben ist gegeben. Im Rahmen der jährlichen Controlling-Gespräche wird die Leistungserbringung im Sinne des Vertrags gemeinsam ausgewertet. Diese Auswertung beinhaltet die Überprüfung der quantitativen und qualitativen Vertragsziele, der finanziellen und betrieblichen Situation und der Leistungsentwicklung. Die Trägerschaft hat die vereinbarten Ziele jeweils erreicht und es konnte ihr auch attestiert werden, mit den finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umzugehen.

6.2 Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel

a) Bestehen eines öffentlichen Interesses an der erbrachten Leistung (lit. a)

Das öffentliche Interesse des Kantons an den Leistungen der Jugendberatung ist gegeben. Sie bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schwierigen oder konfliktbeladenen Lebenssituationen einen niederschweligen Zugang zu beratenden, begleitenden und unterstützenden Leistungen.

Mit ihrem Angebot erbringt die Jugendberatung freiwillig erbrachte Leistungen im Sinne von § 9 des Kinder- und Jugendgesetzes «Allgemeine Förderung, Information und Beratung». Sie ergänzt mit ihrem Angebot das bestehende staatliche Angebot an Information und Beratung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen für Jugendliche und junge Erwachsene. Die rund 400 Beratungsfälle pro Jahr unterstreichen die Bedeutung der Jugendberatung. Bei knapp der Hälfte der Fälle erfolgte ein Kontakt durch Information oder Vermittlung einer staatlichen oder privaten Stelle.

b) Nachweis, dass Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (lit. b).

Ein zentrales Merkmal des Angebots der Jugendberatung bilden der niederschwellige Zugang und die Offenheit für Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von Herkunft, familiärem Hintergrund und finanziellen Möglichkeiten. Das Angebot wird deshalb unentgeltlich erbracht. Ein Beitrag der Nutzerinnen und Nutzer ist nicht möglich, da die Zielgruppe in der Regel kaum über entsprechende finanzielle Mittel verfügt. Bei über 60 % der Fälle bilden finanzielle Probleme einer der Gründe für die Kontaktaufnahme.

Die Finanzhilfe deckt rund 97 % des Betriebsaufwands. Ohne diese Finanzhilfe müsste die Jugendberatung ihren Betrieb einstellen.

c) Nachweis, dass von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen (lit. c).

Die Kinder und Jugendlichen können keinen Beitrag bezahlen. In vielen Fällen handelt es sich um Jugendliche ohne eigenes Einkommen, die auf einen niederschweligen Zugang zu den Leistungen der Jugendberatung angewiesen sind.

Zusätzliche Ertragsmöglichkeiten sind beschränkt. Der Verein Jugendarbeit Basel alimentiert die Jugendberatung mit einem Anteil von rund 5'100 Franken aus selbst erwirtschafteten und nicht direkt zuweisbaren Erträgen in der Gesamthöhe von 130'000 Franken.

d) Gewähr, dass für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird (lit. d).

Der Nachweis einer sachgerechten Erfüllung der vereinbarten Aufgaben ist gegeben. Im Rahmen der jährlichen Controlling-Gespräche wird die Leistungserbringung im Sinne des Vertrags gemeinsam ausgewertet. Diese Auswertung beinhaltet die Überprüfung der quantitativen und qualitativen Vertragsziele, der finanziellen und betrieblichen Situation und der Leistungsentwicklung. Die Trägerschaft hat die vereinbarten Ziele jeweils erreicht.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausgabenbewilligung für Staatsbeiträge an den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe und an die Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel für die Jahre 2016 bis 2018

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] der [Kommission eingeben], beschliesst:

1. Für Beratungen für Kinder, Jugendliche und Familien werden für die Jahre 2016 bis 2018 Ausgaben von insgesamt Fr. 5'641'266 bewilligt. Der Anteil an den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe beträgt insgesamt Fr. 5'010'000, der Anteil an die Jugendberatung des Vereins Jugendarbeit Basel beträgt insgesamt Fr. 631'266.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



An den Grossen Rat

15.1502.01

PD/P15502

Basel, 30. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015

Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Beyeler Museum AG für die Jahre 2016-2019

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Fondation Beyeler und Beyeler Museum AG	3
2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015	3
2.2.1 Künstlerisch-programmatischer Überblick	3
2.2.2 Finanzielle Entwicklung	4
2.3 Programm, Ziele und Strategien 2016-2019	5
2.3.1 Ausstellungsprogramm	5
2.3.2 Schwerpunkt Kunstvermittlung	5
2.3.3 Konzept zur Sammlungssicherung	6
2.3.4 Informationstechnologie	6
2.4 Antrag Beyeler Museum AG auf Erhöhung der Staatsbeiträge	6
2.4.1 Sammlung, Ausstellungs- und Vermittlungsprogramm	6
2.4.2 Gebäudeinfrastruktur	7
2.4.3 MuseumsPassMusées	7
2.4.4 Teuerungsausgleich	7
2.4.5 Zusammenfassung	7
2.5 Ausgestaltung des Staatsbeitragsverhältnisses 2016-2019	8
2.5.1 Antrag des Regierungsrates	8
2.5.2 Dauer der geplanten Staatsbeiträge	8
2.5.3 Teuerung	8
2.5.4 Unterstützung der Gemeinde Riehen	9
2.5.5 Aktualisiertes Musterbudget 2016 ff.	9
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	10
Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):	10
Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):	10
Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):	10
Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):	10
4. Finanzielle Auswirkungen	10
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
6. Antrag	11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, der Beyeler Museum AG für die Staatsbeitragsperiode 2016-2019 folgende Beiträge zu bewilligen:

Staatsbeitrag 2016-2019 7'860'000 Franken (1'965'000 Franken p.a.)

Die Ausgabe ist im Budget 2016 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

2. Begründung

2.1 Fondation Beyeler und Beyeler Museum AG

Die Fondation Beyeler gilt als eines der erfolgreichsten Museen für moderne Kunst Europas. Sie trägt als kultureller Leuchtturm und Publikumsmagnet wesentlich zur nationalen und internationalen Ausstrahlung von Basel als Kunststadt und zur Standortattraktivität der Region bei. Die Museumsarchitektur von Renzo Piano, die sich auf kongeniale Art in die Landschaft einfügt, die von Ernst und Hildy Beyeler begründete einmalige Kunstsammlung sowie ein hochkarätiges Ausstellungs- und Vermittlungsprogramm und viel beachtete Kunstprojekte im öffentlichen Raum prägen das Profil der Fondation Beyeler.

Seit April 2007 hat die bis dahin von der Beyeler-Stiftung betriebene Fondation Beyeler eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form der Beyeler Museum AG. Seit diesem Zeitpunkt wird die Fondation Beyeler von der Beyeler Museum AG betrieben, welche seit der Staatsbeitragsperiode 2007-2011 die Verhandlungspartnerin des Kantons Basel-Stadt ist. Neben dem Staatsbeitragsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt besteht ein separater Vertrag mit der Gemeinde Riehen. Die Gemeinde Riehen und das Präsidialdepartement (Abteilung Kultur) stehen hinsichtlich der Verlängerung der Staatsbeiträge in regelmässigem Kontakt und gewähren ein koordiniertes Vorgehen.

Mit durchschnittlich ca. 320'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr über die letzten 18 Jahre erreicht die Fondation Beyeler ein zahlreiches und äusserst vielfältiges Publikum in allen Alterskategorien wie kaum ein anderes Kunstmuseum in der Schweiz. Sie leistet mit ihren Ausstellungen und übrigen Programmaktivitäten einen bedeutenden Beitrag an die kulturelle Standortattraktivität der Region Basel. Die internationale Ausstrahlung des Museums äussert sich darin, dass über 50% des Publikums aus dem Ausland stammt. Der Erfolg der Fondation Beyeler zeigt sich jedoch nicht nur quantitativ, sondern auch am Renommee in der Fachwelt, an der Qualität der Ausstellungen, der Vielfalt der Kunstvermittlungsprogramme sowie den zahlreichen Kooperationen mit internationalen Institutionen. Die Fondation Beyeler ist sehr präsent in zahlreichen Medien und zählt ca. einer Million User von Website, Apps und Social Media pro Jahr. Sie gehört sicherlich zu den führenden Kunstmuseen im deutschsprachigen Raum.

2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015

2.2.1 Künstlerisch-programmatischer Überblick

In der laufenden Staatsbeitragsperiode 2012-2015 zeigte die Fondation Beyeler 23 Ausstellungen mit bedeutenden künstlerischen Positionen, von den Ursprüngen der modernen Kunst im 19. Jahrhundert über die Klassische Moderne in der ersten Hälfte und der etablierten Gegenwartskunst der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zur aktuellen Kunst des 21. Jahrhunderts (aktuellste Beispiele: Gerhard Richter, Paul Gauguin, Madeleine Dumas). Neben den populären monographischen Ausstellungen wurden auch einige thematische Ausstellungen gezeigt, bei-

spielsweise zur Kunstszene Wien und Paris, welche für die Entwicklung der modernen Kunst eine zentrale Rolle spielten. Ausserdem beleuchteten zwölf kuratierte Präsentationen die Sammlung Beyeler aus verschiedenen Perspektiven ergänzt mit Leihgaben. Jedes Jahr wird ein grosses Kunstprojekt im öffentlichen Raum realisiert. Alle Ausstellungen sind Eigenproduktionen, wobei die Fondation Beyeler regelmässig mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstmuseen und Kulturinstitutionen kooperiert.

18 Ausstellungspublikationen sowie ein reichhaltiges Veranstaltungs- und Vermittlungsprogramm begleiteten die künstlerischen Präsentationen ebenso wie die Restaurierungsprojekte, welche der langfristigen Sicherung der Museumssammlung dienen. Erstmals hat das Museum auch ein umfassendes Sammlungskonzept erstellt. Erfreulicherweise konnten mehrere Werke von renommierten Künstlerinnen und Künstlern erworben werden, welche die Bestände der Sammlung Beyeler in die Gegenwart fortführen und in ihrer Qualität sichern. Für die Lagerung und Archivierung der Werke sind externe Räumlichkeiten und Investitionen erforderlich.

Die Kunstvermittlung ist gemäss Stiftungszweck eine Hauptaufgabe der Fondation Beyeler. Dabei werden zielgruppenspezifische Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Firmen und Vereine, Immigranten, Expats sowie behinderte Menschen erarbeitet. Jedes Jahr finden rund 1'700 öffentliche und private Führungen statt, weiter besuchen jeweils 600 bis 800 Schulklassen das Museum. Speziell an junge Menschen richten sich auch die Familientage und die Abendöffnungen für Jugendliche. Besondere Aufmerksamkeit erzeugt, haben auch die in vier Sprachen erhältliche Publikation „Was ist Kunst? 27 Fragen, 27 Antworten“ sowie die „Art Shaker“ App. Diese sind bewusst niederschwellige Angebote, die den Zugang zur Kunst mit einer Vielfalt an Formaten erleichtern sollen.

2.2.2 Finanzielle Entwicklung

Ein Rückblick auf die letzte Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes (Beilagen 2–5):

Rechnungsperiode	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Gewinn Fr.	Verlust Fr.
2011	23'514'116	25'342'109		1'827'993
2012	21'985'606	29'343'159		7'357'553
2013	20'630'933	24'931'743		4'300'810
2014	22'186'843	27'558'340		5'371'497

Das Geschäftsjahr **2011**, welches durch den bisherigen Besucherrekord von 426'856 Besucherinnen und Besuchern in Erinnerung bleibt (v.a. Segantini-Retrospektive, Constantin Brancusi, Richard Serra, Surrealismus in Paris), darf als ausserordentlicher Erfolg betrachtet werden, der Ticketerträge in Höhe von rund 15 Millionen Franken generierte. Ebenso positiv war die Entwicklung der Einnahmen im Bereich Fundraising, welche gegenüber dem Jahr 2010 um rund 50% gesteigert wurden. Unter anderem wurde dadurch 5 Millionen. Franken für Ausstellungstätigkeiten akquiriert und damit das Projekt *Maman* ermöglicht – die Ausstellung einer Grossskulptur von Louise Bourgeois im öffentlichen Raum.

Das Geschäftsjahr **2012** wurde zwar durch einen erwarteten Rückgang der Besucherzahlen und damit auch der Besuchererträge geprägt, aber auch durch spektakuläre Ausstellungsprojekte mit entsprechenden Kosten (Pierre Bonnard, Jeff Koons, Edgar Degas) sowie durch den Ausbau des Fundraisings. Zusätzlich zum Rückgang der Besucherzahlen machte sich eine Abnahme des Umsatzes pro Besucher in Restaurant und Art-shop sowie eine Zunahme des Anteils an reduzierten Eintritten an der Ticketkasse bemerkbar. Diese Entwicklung konnte mittelfristig durch Fundraising sowie punktuelle Verbesserungen in den Bereichen Shop und Gastronomie kompensiert werden. Grösster Kostenpunkt war der „Allgemeine Ausstellungsaufwand“. Zudem galt es, Mittel für die von 2012-2015 programmierte *Calder Gallery* zu beschaffen. Der Mehraufwand wurde einerseits durch Sponsoring, Zuwendungen und sonstige Erträge gedeckt; hinzu kam ein sub-

stantieller Beitrag der Beyeler-Stiftung, welcher aufgrund des guten Vorjahresergebnisses bewilligt wurde.

Das Geschäftsjahr **2013** war als Jahr der finanziellen Konsolidierung deklariert, das mit Projekten wie Ferdinand Hodler, Max Ernst und Thomas Schütte dennoch aussergewöhnliche Ausstellungen zeigte. Die Besucherzahlen und -erträge gingen zwar nochmals leicht zurück, lagen aber weiterhin auf sehr hohem Niveau, verglichen mit den restlichen Schweizer Museen. Die Erträge aus dem Fundraising (Sponsoring, Mitgliedschaften, Zuwendungen) nahmen hingegen leicht zu. Beim Aufwand für die Gestaltung der Ausstellungen (Transporte, Versicherungen, Architektur) resultierte, gegenüber dem Vorjahr, eine markante Abnahme. Die 2012 aufgenommene Sammlungstätigkeit wurde weitergeführt und zusätzlich zu den Wechselausstellungen wurden drei Sammlungspräsentationen eingerichtet. Ebenso wurde die im Vorjahr gestartete *Calder Gallery* weitergeführt.

Das Geschäftsjahr **2014** präsentierte sich besuchermässig ähnlich wie das Vorjahr und war von ausserordentlicher künstlerischer Qualität und Vielfalt geprägt (Odilon Redon, Gerhard Richter, Gustave Courbet, Peter Doig). Beim Ausstellungsaufwand haben besonders günstige Konstellationen von Projekten, Leihgebern und sonstigen Verhältnissen zu erfreulich tiefen Kosten geführt. Inhaltlich war 2014 geprägt durch die aufsehenerregende Ausstellung *Gerhard Richter*, die einen grossen Einblick in das Oeuvre des Künstlers bot und wegen des ausserordentlichen Besucherzuspruchs in Erinnerung bleiben wird.

Ergänzend zu diesen Informationen verweisen wir für Details zur Entwicklung der Kennzahlen und der Besucherzahlen auf die [Beilagen 6-7](#).

2.3 Programm, Ziele und Strategien 2016-2019

2.3.1 Ausstellungsprogramm

Inhaltlich ist die Periode 2016-2019 breit ausgerichtet und umfasst diverse aussergewöhnliche Projekte. Mit Ausstellungen zu Kasimir Malewitsch und dessen Einfluss auf die Gegenwartskunst, Jean Dubuffet als Schlüsselfigur zur Kunst der Nachkriegszeit, Alexander Calder in Gegenüberstellung zum Schaffen der Schweizer Künstlerduos Fischli/Weiss, einer Präsentation von Roni Horn, die sich mit der Verbindung von Architektur und Natur auseinandersetzt sowie einer Ausstellung rund um die Gruppe „Der Blaue Reiter“ (Wassily Kandinsky, Gabriele Münter, Franz Marc) präsentiert sich das Ausstellungsprogramm 2016 reichhaltig und viel versprechend. Zudem steht ein Jubiläum an: Im Jahr 2017 wird die Fondation Beyeler 20 Jahre alt und plant ein umfassendes Jubiläumsprogramm. Schwerpunkte des Angebots, das sich mit der Geschichte und dem speziellen Standort der Fondation Beyeler auseinandersetzt, sind Projekte zu Claude Monet, Paul Klee, der Sammlung Beyeler, Tino Seghal, James Turrell und Wolfgang Tilmans.

Das Programm der Jahre 2018 und 2019 ist in Entwicklung und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

2.3.2 Schwerpunkt Kunstvermittlung

Das internationale Ausstellungsangebot der Fondation Beyeler ist eine ideale Voraussetzung, um ein breites Publikum mit verschiedenstem kulturellem Hintergrund ansprechen zu können. Die Fondation Beyeler versteht die Kunstvermittlung an breite Bevölkerungsschichten denn auch als prioritäres Ziel. Die grosse und stetig wachsende Palette umfasst Angebote für Kindergarten-Kinder bis zur Seniorenuniversität, für Menschen mit Handicap, Migranten und Expats, zudem Workshops für die Geschäftsführung von Grossfirmen, wissenschaftliche Studententage und Symposien. Zusätzlich zu den mehrheitlich „klassischen“ Formen der Vermittlung – Führungen, Workshops, Saaltexte, Audioguides u.a. – testet die Fondation Beyeler neue Felder aus: Apps, digitale

Interaktion oder Kunstvermittlung über neue Medien wie Instagram, Facebook und Twitter. Diese Gefässe senken die Schwelle, ein erstes Mal mit Kunst in Verbindung zu treten. Einen ebenfalls niedrigschwelligen Zugang lässt sich insbesondere für Jugendliche und Menschen mit Migrationshintergrund mittels Kunst im öffentlichen Raum und Besuchen in ihrem Umfeld erreichen. Die Kunstvermittlung wird auch in der neuen Subventionsperiode 2016-2019 einen zentralen Stellenwert einnehmen. Die bestehenden Gefässe und Programme werden ausgebaut, ergänzt und wo nötig den aktuellen Entwicklungen und neuen pädagogischen Erkenntnissen angepasst. Dafür sind neue Kooperationen mit Multiplikatoren und Investitionen in personelle Ressourcen, Weiterbildung, Kooperationen, Publikationen und digitale Medien erforderlich.

2.3.3 Konzept zur Sammlungssicherung

In der Staatsbeitragsperiode 2012-2015 hat die Fondation Beyeler ein Sammlungskonzept erarbeitet und die Sammlungstätigkeit wieder aufgenommen. Obwohl die Sammlung mit knapp 350 Werken relativ klein (aber sehr hochwertig) ist, sind zwei Vollzeit-Restauratoren und eine als Restauratorin ausgebildete Volontärin im Museum mit der Restaurierung beschäftigt (sowie nach Bedarf Spezialisten für Papierarbeiten, Skulpturen, ethnografische Objekte, digitale Medien usw.). Die Sammlungslager im Museum sind standardgemäss gebaut und ausgerüstet. Allerdings reichen die Kapazitäten für das Wachstum der Sammlung nicht aus. Bereits heute ist ein Teil der Werke in Kunstlagern von regionalen Spezialfirmen ausgelagert. Diese Kapazitäten müssen in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden, was zusätzliche finanzielle Mittel erfordert.

2.3.4 Informationstechnologie

Nach der für 2015 vorgesehenen Aktualisierung der Webseite mit Anpassungen für eine verbesserte Nutzung ist im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2017 eine komplette Überarbeitung geplant. Bereits heute werden bei Ausstellungsprojekten neue Gefässe wie Blogs, Instagram, Apps etc. erprobt, um Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Präsentation der Angebote eines Museums im digitalen Bereich ideal funktionieren kann. Durch Smartphones und neue Technologien wird das Internet zukünftig sowohl als Instrument während des Museumsbesuchs, als auch im interaktiven Dialog mit dem potentiellen Publikum wichtiger. Dies bedingt entsprechende Investitionen in technische Infrastruktur, Software und beträchtliche personelle Ressourcen und generiert hohe finanzielle Zusatzaufwendungen.

2.4 Antrag Beyeler Museum AG auf Erhöhung der Staatsbeiträge

Die Beyeler Museum AG bittet in ihrem Gesuch vom September 2014 um die Fortsetzung des bisherigen Staatsbeitrags und um eine Erhöhung um 1'185'000 Franken p.a. auf neu 3'150'000 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019 durch den Kanton Basel-Stadt. Diese Erhöhung wird wie folgt begründet:

2.4.1 Sammlung, Ausstellungs- und Vermittlungsprogramm

Die Beyeler Museum AG argumentiert, dass der aktuell gültige Staatsbeitragsbetrag – abgesehen von Teuerungsanpassungen sowie der Erhöhung der Subvention Gemeinde Riehen – auch weiterhin auf inhaltlichen und finanziellen Annahmen aus dem Jahr 1992 basiert. Die Tätigkeit und das Programm der Fondation Beyeler hätten sich aber seitdem wesentlich weiterentwickelt; die heutigen Eckwerte und Kennzahlen stünden insgesamt in keinem Verhältnis mehr zu den damaligen Annahmen.

Folgende wesentliche Entwicklungen haben gemäss Gesuchsteller seitdem stattgefunden:

- Erweiterung des Ausstellungsprogramms auf fünf bis sechs Ausstellungen pro Jahr, unter Einbezug der Gegenwartskunst sowie jährliche Kunstprojekte im öffentlichen Raum;

- Wiederaufnahme der Sammlungstätigkeit und Einrichten mehrerer Sammlungspräsentationen pro Jahr, teilweise unter Einbeziehung von Leihgaben;
- Erweiterung der Palette von Kunstvermittlungsangeboten und Erweiterung des Veranstaltungsangebots, u.a. der Angebote an die breite Bevölkerung;
- Ausbau der Fundraising-Aktivitäten.

2.4.2 Gebäudeinfrastruktur

Neben den regulären jährlichen Unterhaltsarbeiten in der Höhe von rund 600'000 Franken p.a. wurden in den Jahren 2012-2015 umfangreiche ausserordentliche Unterhaltsarbeiten vorgenommen bzw. Investitionen in der Höhe von 6'000'000 Franken getätigt. Diese begründen sich in der Abnutzung durch die konstant hohen Besucherzahlen, die Abnutzung von technischen Anlagen (vor allem der Steuerungen) und durch Investitionen in die energetische Verbesserung der Gebäudehülle. Unter anderem wurde der komplette Fussboden abgeschliffen und neu aufgearbeitet, sowie die Aussenstoren inklusive der Antriebe ersetzt. Aktuell wird das Museumsdach mit Isolationsgläsern des höchsten Standards neu gedeckt. Für das Jahr 2015 ist der Ersatz des Leitsystems für die gesamten Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage geplant.

In den Jahren 2016-2019 stehen weitere Unterhaltsarbeiten an. Für das Jahr 2016 ist der Ersatz der Beleuchtung geplant, was voraussichtlich zu einer Ersparnis bei den Energiekosten führen wird. Im Weiteren werden die Sicherheitsanlagen ersetzt. Die Kosten für diese Investitionen werden analog der letzten Jahre auf 6'000'000 Franken geschätzt. Mit diesen Investitionen sollen das Gebäude und die Technik präventiv laufend auf dem höchsten Stand gehalten werden (Verhinderung Ausfall einer zentralen Anlage wie Klimaanlage oder Lichtsteuerung). Es gilt hervorzuheben, dass das Museum während 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und somit sämtliche infrastrukturellen Anpassungen während der Museumsöffnung, also unter Normalbetrieb, abgewickelt werden müssen.

2.4.3 MuseumsPassMusées

Gemäss Staatsbeitragsvertrag 2012-2015 ist die Fondation Beyeler zur Mitgliedschaft beim MuseumsPassMusées (vormals Oberrheinischer Museumspass) verpflichtet. Die Fondation Beyeler begrüsst dies und trägt massgeblich zur Beliebtheit des Passes bei. Die Passinhaber stellen einen beträchtlichen Anteil des Fondation Beyeler-Publikums dar (regelmässig über 20%, Tendenz steigend) und da für diese, anstelle eines vollen Eintritts, nur eine anteilmässige Vergütung erstattet wird, entgehen der Fondation Beyeler gemäss Museum Beyeler AG jährlich Einnahmen in der Grössenordnung von rund 500'000 Franken.

2.4.4 Teuerungsausgleich

Wie bisher beantragt die Beyeler Museum AG einen Teuerungsausgleich, massgeblich wäre dann jeweils der Basler Index der Konsumentenpreise per November des Vorjahres.

2.4.5 Zusammenfassung

Insgesamt trägt gemäss der Gesuchstellerin der aktuelle Staatsbeitrag der bisherigen Vervielfachung des gesamten Betriebs- und Leistungsvolumens nicht mehr Rechnung. Die Fondation Beyeler bewege sich seit Jahren am Rande eines strukturellen Defizits und könne dieses nur mit einigen Anstrengungen auffangen bzw. durch die Grosszügigkeit der Stiftung ausgleichen, deren Mittel begrenzt sind. Eigene Anstrengungen auf der Ertrags- und Kostenseite, um die Finanzierung sicherzustellen (wie Stabilisierung der Besuchererträge, Ausbau der Fundraisingaktivitäten, Engagement der Beyeler-Stiftung, effizienter Einsatz der Mitte und Einsparungen bei der Auswahl von Dienstleistern) könnten kaum mehr gesteigert werden: Unerwünschte Folgen wären Spar-

massnahmen auf der Programmseite und entsprechende Qualitätseinbussen, weiter könnten überproportionales Gewicht (und Einflussnahme) des Fundraising am Gesamtbudget oder drohende Mittelknappheit der Beyeler-Stiftung für den elementaren Gebäudeunterhalt, Investitionen, Sammlungserweiterung und Zukunftssicherung zum Problem werden.

Um die im Kapitel 2.3 gesetzten Ziele nachhaltig und langfristig auf dem bisherigen Qualitätsniveau erreichen zu können, beantragt die Fondation Beyeler deshalb **pauschal** eine Anpassung des aktuellen Staatsbeitrages:

- **des Kantons Basel-Stadt auf 3'150'000 Franken**
(durch Anpassung der Staatsbeiträge um 1'185'000 Franken);
- der Gemeinde Riehen auf 1'150'000 Franken
(durch Anpassung der Subvention und/oder Erlass von Mietzinsen).

Der Gesamtbetrag der Staatsbeiträge aus Basel-Stadt und Riehen würde sich damit neu auf **4.3 Mio.** Franken (bisher 3 Mio. Franken) belaufen. Mit einem Anteil von 16% am Betriebsbudget würden die Gemeinde Riehen und der Kanton Basel-Stadt gemeinsam immer noch einen vergleichsweise geringen Anteil öffentlicher Beiträge der gesamten Finanzierung der Fondation Beyeler sicherstellen. Der grösste Anteil mit jeweils über 40% käme weiterhin aus der Beschaffung von Drittmitteln sowie aus einer optimalen Nutzung des Besucherertrags.

2.5 Ausgestaltung des Staatsbeitragsverhältnisses 2016-2019

2.5.1 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt und würdigt die erfolgreiche Arbeit, Qualität und Ausstrahlung der Fondation Beyeler weit über die Region hinaus als bemerkenswerte Erfolgsgeschichte. Die hervorragende Ausstellungs- und Vermittlungsarbeit sowie der wesentliche Beitrag zur kulturellen Standortqualität der Region sind der Grund, weshalb die Beyeler Museum AG von einem substanziellen Beitrag der öffentlichen Hand profitiert.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass angesichts immer steigender Ansprüche im Ausstellungs-, Infrastruktur- und Vermittlungsbereich sowie tendenziell zunehmend schwieriger werdender Bedingungen bei der Akquise von privaten Mitteln, eine pauschale Erhöhung des Staatsbeitrags durch den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen beantragt wird, da dieser für ausgewogenere Verhältnisse sorgen und eine grössere Planungssicherheit bieten würde.

Trotz der oben formulierten positiven Würdigung und der relativ geringen Abhängigkeit der Fondation Beyeler von Beiträgen der öffentlichen Hand, ist der Regierungsrat, aufgrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Stadt und anderer kulturpolitischer Prioritäten nicht bereit, auf den gewünschten Erhöhungsantrag einzugehen. Er beantragt deshalb eine Weiterführung des Staatsbeitrages in bisheriger Höhe von 7'860'000 (1'965'000 Franken p.a.) für die Jahre 2016-2019

2.5.2 Dauer der geplanten Staatsbeiträge

Der Staatsbeitrag soll wie bisher für vier Jahre bewilligt werden. Dies ermöglicht der Institution die notwendige Planungssicherheit und ermöglicht dem Staatsbeitragsgeber, die Situation nach gegebener Zeit erneut zu prüfen.

2.5.3 Teuerung

Angesichts der neuen Vorgaben gemäss Staatsbeitragsgesetz §12 hat die Beyeler Museum AG keinen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich.

2.5.4 Unterstützung der Gemeinde Riehen

Das Subventionsgesuch an die Gemeinde Riehen ist parallel zur Vorlage im Kanton Basel-Stadt in Bearbeitung. Gemäss ersten Signalen wird vom Gemeinderat Riehen die unveränderte Fortführung der Subvention 2016 bis 2019 angestrebt. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Zukunft und der Erfolg der Fondation Beyeler langfristig gesichert sind. Unterstützung soll die Fondation Beyeler auch weiterhin in Form von Sachleistungen und Personendienstleistungen erhalten, beispielsweise beim jährlichen „Sommerfest“.

Zum Stand der künftigen Beiträge der Gemeinde Riehen können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden, da sich das Gesuch noch in Bearbeitung befindet. Der Einwohnerrat entscheidet dazu im Herbst 2015.

2.5.5 Aktualisiertes Musterbudget 2016 ff.

Das Musterbudget sieht bei einem Betriebsertrag von rund 16 Mio. Franken, gegenüber einem Betriebsaufwand von rund 26 Mio. Franken für die Jahre 2016 ff., jeweils ein Defizit von rund 10 Mio. Franken vor. Dieses wird zum einen durch die Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton Basel-Stadt, Gemeinde Riehen), zum anderen durch Sponsoringerträge und private Zuwendungen in Höhe von total rund 5 Mio. Franken gedeckt. Es bleiben rund 5 Mio. Franken Defizit, welche von der Beyeler Stiftung als Defizitgarantie abgedeckt werden. Den höchsten Anteil am Aufwand haben Museumsbetrieb- und Ausstellungen (rund 62%), Personal (rund 30%), sowie Materialkosten (rund 8%). Der Ertrag setzt sich zusammen aus Besuchererträgen (rund 42%), Beiträge der öffentlichen Hand (rund 11%), Zuwendungen (rund 7%) sowie Sponsoringerträge (rund 14%), einer Defizitgarantie der Beyeler Stiftung (19 %) und Erträgen aus Art Club, Freundeskreis und Sonstigem (rund 5%) (siehe Beilage 8).

Ohne die geplante Erhöhung seitens des Kantons Basel-Stadt wird die Beyeler Museum AG vor allem Lösungen auf der Einkommensseite suchen müssen. Im angepassten Musterbudget 2016 ff. sind diese Lösungen sowohl an der Kosten- als auch an der Ertragsseite einberechnet, die aber laufend noch im Detail geprüft und dann geplant bzw. umgesetzt werden müssen. Inhaltlich wird eine Weiterführung der Staatsbeiträge in bisheriger Höhe voraussichtlich folgende Konsequenzen haben:

- Anpassung der diversen Kooperationen mit Fokus MuseumsPassMusees (MPM) ab 2017; parallel dazu Aufbau eigener Angebote zur Kundenbindung mit dem Ziel, (a) Einnahmeverluste aufgrund von Rabatten zu vermeiden und (b) bis 2018/2019 einen Mehrertrag durch Eintritte zu generieren. Ein Ausstieg aus dem MPM ist jedoch kurzfristig nicht vorgesehen und frühestens ab 2017 möglich;
- Kürzungen beim Programm, vor allem Einschnitte bei der Kunstvermittlung und bei den Ausstellungen zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstlern sowie im öffentlichen Raum.
- Neue Zielsetzung: Moderater Anstieg beim Fundraising.

Ein erhöhter Betriebsbeitrag der Beyeler-Stiftung ist nach Aussage der Institution, angesichts der finanziell unsicheren Situation auf den Finanzmärkten, grundsätzlich nicht vorgesehen und kann auch in naher Zukunft nicht realisiert werden.

Der Regierungsrat bedauert die gegebenenfalls notwendigen Massnahmen im Bereich Kooperationen und Einschränkungen im Programm. Insbesondere das Thema des Museumspasses, der ein triregionales Projekt darstellt, ist für den Regierungsrat vorläufig ein elementarer Bestandteil des Leistungsauftrags und der Staatsbeitragsvertrag 2016-2019 verpflichtet die Beyeler Museum AG zur Teilnahme. Eine allfällige Veränderung müsste mittelfristig diskutiert und mit der Beyeler Museum AG geklärt werden. Ein entsprechender Passus wurde in den Vertrag aufgenommen. Der Regierungsrat ist aber insgesamt davon überzeugt, dass auch mit Staatsbeiträgen in bisheriger Höhe eine attraktive kulturelle Leistung für den Kanton Basel-Stadt erzielt werden kann.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Die Beyeler Museum AG realisiert seit über fünfzehn Jahren qualitativ anspruchsvolle Ausstellungen von nationaler und internationaler Ausstrahlung, welche hohe Aufmerksamkeit und Resonanz in der Bevölkerung und beim Fachpublikum geniessen. Die Projekte der Fondation Beyeler haben eine positive Wirkung auf alle Bereiche der Bildenden Kunst in Basel. Das öffentliche Interesse des Kantons liegt damit unzweifelhaft vor.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Die Jahresrechnungen der Beyeler Museum AG zeigen auf, dass der Auftrag nicht selbsttragend erfüllt werden kann. Angesichts der grossen künstlerischen Qualität mit internationaler Ausstrahlung ist ein Beitrag der öffentlichen Hand eine kulturpolitisch sinnvolle Investition. Ohne den kantonalen Staatsbeitrag wäre es nicht möglich, private Geldgeber in der bestehenden Grössenordnung gewinnen zu können.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Der Eigenfinanzierungsgrad der Fondation Beyeler betrug in den letzten Jahren regelmässig über 80% des Gesamtbudgets, was im Vergleich zu anderen Institutionen mit Staatsbeiträgen sehr hoch ist. Damit wird eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch die Staatsbeitragsempfängerin genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Die Fondation Beyeler ist das meistbesuchte Kunstmuseum der Schweiz. Leitung und Mitarbeitende der Fondation Beyeler sind ausgewiesene Fachleute auf ihrem Gebiet und arbeiten effizient und nachhaltig. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist damit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts von gleich bleibenden Staatsbeiträgen für die nächsten vier Jahre gibt es keine finanziellen Auswirkungen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2011
3. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2012
4. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2013
5. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2014
6. Kennzahlen
7. Besucherzahlen 1997–2014
8. Aktualisiertes Musterbudget 2016 ff.

**Die Beilagen 2-8 sind im
Ratschlag 15.1502.01 einsehbar.
(3 MB)**

www.grosserrat.bs.ch/?doknr=15.1502.01

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Beyeler Museum AG für die Jahre 2016-2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Beyeler Museum AG werden Ausgaben von Fr. 7'860'000 (Fr. 1'965'000 p.a.) für die Jahre 2016-2019 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

15.1611.01

PD/P151611

Basel, 21. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Stiftung Basler Papiermühle für die Jahre 2016–2019

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen	3
2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012–2015.....	3
2.2.1 Sanierung und Umbau, Neugestaltung Dauerausstellung.....	3
2.2.2 Beiträge Bundesamt für Kultur BAK.....	4
2.2.3 Zusammenarbeit Universität Basel	4
2.2.4 Chance Papiermühle 2017.....	4
2.2.5 Besuchszahlen	5
2.2.6 Finanzielle Situation	5
2.3 Antrag Stiftung Basler Papiermühle auf Weiterführung der Staatsbeiträge	6
2.4 Geplante Leistungen der Basler Papiermühle	6
2.5 Beurteilung und Antrag des Regierungsrates	7
2.6 Musterbudget	7
2.7 Künftige Ausgestaltung des Staatsbeitragsverhältnisses	7
2.8 Teuerung	8
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	8
Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):.....	8
Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):.....	8
Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):	8
Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):.....	8
4. Finanzielle Auswirkungen	9
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
6. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, der Stiftung Basler Papiermühle für die Staatsbeitragsperiode 2016–2019 folgende Beiträge zu bewilligen:

Staatsbeitrag 2016–2019 1'040'000 Franken (260'000 Franken p.a.)

Die Ausgabe ist im Budget 2016 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

2. Begründung

2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen

Die private Stiftung Basler Papiermühle wurde 1971 gegründet mit dem Zweck, in Basel die Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt eines Museums für Papier, Schrift und Druck zu realisieren. Im Zuge der Sanierung des St. Alban-Tals durch die Christoph Merian Stiftung (CMS) konnte der Stiftungszweck in den Liegenschaften St. Alban-Tal 35 und 37 verwirklicht werden. Im Jahr 1980 wurde die Basler Papiermühle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In den folgenden Jahren konnten die Sammlung und Ausstellung schrittweise auf- und ausgebaut werden.

Als Arbeitsmuseum ist die Basler Papiermühle den Bereichen Papier, Schrift, Druck und Buch gewidmet. Neben qualitativ hochstehenden Ausstellungsobjekten zeigt sie live die handwerkliche Ausübung althergebrachter Techniken.

Nach einer vierjährigen Planungsphase und Reorganisation der Museumsstrukturen konnten 2011 im Rahmen der Strategie „Chance Basler Papiermühle 2017“ die Gebäude und Einrichtungen umfassend saniert, sowie die Ausstellung thematisch und gestalterisch komplett erneuert werden. In der neu eingerichteten Ausstellung wurde grosses Gewicht auf eine einfache und überschaubare Informationsvermittlung gelegt. Darüber hinaus wurde in der neuen Ausstellungsplanung die Interaktion mit dem Besuchenden verstärkt. So muss der oder die Museumsbesucher und -besucherinnen in vielen Fällen selbst aktiv werden, um die Exponate oder Informationen dazu vollumfänglich sehen zu können.

Darüber hinaus wurde in der Ausstellungskonzeption ein ausgewogenes Verhältnis von digitaler und analoger Information geschaffen. Ein jährlich wechselndes Schwerpunktthema ergänzt die Dauerausstellung und wird durch zahlreiche Veranstaltungen (Workshops, Thementage, Vorträge, Konzert etc.) umrahmt. Im Jahr 2014 war dies das Thema „Second life – Die Kunst des Wiederverwendens“. Für die Tätigkeit und Bemühungen, historische Techniken und altes Handwerk an einem authentischen Ort einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde die Basler Papiermühle 2013 für den „European Museum of the Year 2013 Award“ nominiert.

2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012–2015

2.2.1 Sanierung und Umbau, Neugestaltung Dauerausstellung

Nach umfassenden Sanierungs- und Umbauarbeiten der mittelalterlichen Gallician-Mühle und gänzlicher Neugestaltung der Dauerausstellung konnte das renovierte Museum für Papier, Schrift und Druck am 11. November wieder dem Publikum zugänglich machen. Die Resonanz war höchst erfreulich, konnten doch die Besucherzahlen auf jährlich rund 37'000 erhöht werden, was einer Steigerung von rund 20% entspricht. Der Kanton Basel-Stadt beteiligte sich mit einem Investitionsbeitrag in Höhe von 2'000'000 Franken an der Investition.

Bereits im Jahr nach der Neueröffnung wurde die Basler Papiermühle für ihre Tätigkeit und ihr Bemühen, historische Techniken und altes Handwerk an authentischem Ort einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, für den „European Museum of the Year 2013 Award“ als eines von nur drei Museen aus dem deutschsprachigen Raum nominiert. Auf grosses Interesse sind auch die neuen Jahresthemen (2013: „Seidenstrasse“, 2014: „Second Life – die Kunst des Wiederverwendens“) gestossen. Die in Kooperation mit dem Sinfonieorchester Basel durchgeführte literarische Kammermusikreihe „Schwarz auf Weiss“, welche im neuen Veranstaltungsraum stattfindet, hat sich in der Basler Konzertlandschaft erfolgreich etabliert.

2.2.2 Beiträge Bundesamt für Kultur BAK

Das Bundesamt für Kultur BAK hat zwar das professionelle Niveau und die Leistungen des Museums gelobt und die Wichtigkeit als Kompetenzzentrum für Papier, Schrift und Druck anerkannt, musste aber die Aufnahme der Basler Papiermühle in die Kulturbotschaft 2016–2019 ablehnen, da vorderhand keine Ausweitung auf neue Institutionen vorgenommen werden soll. Die Basler Papiermühle wird sich trotz dieser Absage weiterhin und mit Nachdruck für eine Unterstützung durch den Bund einsetzen.

2.2.3 Zusammenarbeit Universität Basel

Die Zusammenarbeit mit der Universität Basel hat sich nicht wie erhofft entwickelt. Der 5. Kurs Papierkurator CAS sowie der neu geplante MAS mussten mangels Anmeldungen abgesagt werden. Derzeit werden an der Universität die gesamten postgradualen Weiterbildungen neu strukturiert. Im Hinblick auf den neu konzipierten Kurs „Papierkurator“ als DAS steht die Papiermühle in engem Kontakt mit dem Historischen Seminar sowie mit dem Institut für Kunstgeschichte.

2.2.4 Chance Papiermühle 2017

Mit dem Projekt „Chance Papiermühle 2017“ beschäftigt sich das Museum seit 2008 mit der Sicherung seiner Zukunft und hat dafür eine Neuausrichtung begonnen. Bis 2017 sollen dabei folgende Ziele erreicht werden:

a) Anpassungen von Ressourcen und Schwerpunktsetzung:

- Konzentration aller Bereiche von Museum und Betrieb auf neu definierte inhaltliche Schwerpunkte;
- Beibehaltung der beruflichen Integration von Behinderten durch geschützte Arbeitsplätze und Entwicklung von Besucherangeboten für andere benachteiligte Zielgruppen;
- Nachhaltige Finanzierung für das strukturelle Defizit und Investition in Personal und Infrastruktur;
- Entflechtung der bisherigen Aufgaben des Stiftungsrates im Sinne von good governance: Konzentration des Stiftungsrates auf die strategischen Aufgaben und Gründung eines Freundesvereins;
- Den Schwerpunkten entsprechende Neuorganisation des operativen Bereichs.

b) Optimierung Sammlungskonzept:

- Erstellung eines ressourcen- und nutzerorientierten Sammlungskonzepts;
- Vollständige digitale Inventarisierung der Sammlung;
- Nachhaltige Sicherstellung der Dokumentation von Know-how zu Objekten, Maschinen und Fertigkeiten im Handwerk (material- und immaterielles Kulturgut);
- Konzentration der Forschung auf die Recherche und Dokumentation in Zusammenhang mit den Sammlungsobjekten und Vermittlung;
- Die Sammlungspolitik wird in einem Sammlungskonzept mit klaren Schwerpunkten definiert, Sammlungsteile verkauft und Verfahren und Objekte kommunizierbar dokumentiert.

c) Sanierung Gebäude und Anpassung Raumsituation:

- Sanierung und Umbau der Papiermühle mit dem Ziel von Verbesserungen für Betrieb und Besucherführung;
- Sichtbarmachung der Gallician-Mühle als authentisches historisches Objekt;
- Räumliche Konzentration der Sammlungsdepts und betriebliche Optimierung der Lagerflächen;
- Berücksichtigung von Sicherheit und Schutz von Menschen und Objekten bei baulichen und betrieblichen Massnahmen.

d) Ausbau und Aktualisierung Vermittlung:

- Aufbau einer eigenständigen Vermittlung;
- Zeitgemässe und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung entsprechende Aktualisierung der Dauerausstellung in Etappen;
- Auf- und Ausbau eines attraktiven Besucherprogramms mit Kurswesen. Die Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen werden erweitert und in Kooperation mit Partnern ausgebaut. Neben den Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen und der Universität soll auch die Erwachsenenbildung verstärkt werden.

Wesentliche Meilensteine davon konnten in der laufenden Staatsbeitragsperiode bereits umgesetzt werden. So wurde u.a. die Grösse des Stiftungsrats von 20 auf 7 Personen reduziert. Ebenso wurde ein Fundraising-Konzept erarbeitet, das mit 1.9 Millionen Franken Spendengeldern erhebliche Erfolge aufweisen konnte. Auch in Bezug auf die Sammlung und das Museum wurden neue strategische Entscheidungen getroffen und mehrheitlich umgesetzt (z.B. neues Ausstellungenkonzept, Verkauf von Objekten, Inventarisierung und Digitalisierung der Sammlung).

Dank Investitionsbeiträgen von Seiten des Kantons Basel-Stadt und der CMS sowie von privater Seite konnte das Museumsgebäude saniert und die neue Ausstellung samt den betrieblichen Erneuerungen der Werkstätten realisiert werden. Im Bereich Marketing und Vermittlung wurden die Massnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten verstärkt. Die im Geschäftsjahr 2010 gesunkenen Besucherzahlen konnten nach dem Sanierungsjahr 2011 bzw. in den Jahren 2012/2013/2014 aufgefangen und sogar erhöht werden. So besuchten im 2014 37'604 Besucherinnen und Besucher das Museum. Darüber hinaus waren 322 Schulklassen und 273 Gruppen im Museum zu Gast.

In der Summe haben die vielen Neuerungen und Angebote zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung und positiven Wahrnehmung des Museums geführt. Das Museum, das auf seinem Gebiet und wegen seiner Kombination als Produktionsbetrieb, Technik- und Kulturmuseum einzigartig ist, zieht Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz und aus dem Ausland an.

2.2.5 Besuchszahlen

Schulklassen, Lehrlings- und Studierendengruppen der Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft geniessen freien Eintritt. Insgesamt besuchten im Jahr 2012 321 Schulklassen und 298 Gruppen, im 2013 337 Schulklassen und 275 Gruppen das Museum. Behinderte Menschen aus den beiden Kantonen können mit Ausweis die Basler Papiermühle ebenfalls kostenlos besuchen. Die Tendenz sinkender Besucherzahlen von 2010 (30'890 Besucher) konnte nach dem Sanierungsjahr bzw. in der laufenden Periode im 2012 (36'697 Besucher) und 2013 (36'927 Besucher) aufgefangen, ja mit fast +20% erheblich erhöht werden. Für das Jahr 2014 konnten die Zahlen mit 37'604 Besuchenden nochmals gesteigert werden.

2.2.6 Finanzielle Situation

Die Basler Papiermühle erhält seit 1987 einen baselstädtischen Staatsbeitrag, seit 2006 in der Höhe von 160'000 Franken p.a. Für die laufende Staatsbeitragsperiode wurde der Betrag als Konsequenz der höheren Betriebskosten um 100'000 Franken p.a. auf 260'000 Franken p.a. erhöht.

Das Gesamtbudget beträgt rund 1'600'000 Franken (Jahresrechnung 2014). Ende 2015 läuft der geltende Staatsbeitragsvertrag aus.

Ein Rückblick auf die letzte Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes (Beilagen 2–5):

Rechnungsperiode	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Gewinn Fr.	Verlust Fr.
2011 (Sanierungsjahr)	1'320'271	1'554'444		234'173
2012	1'602'114	1'599'912	2'202	
2013	1'612'942	1'591'591	21'351	
2014	1'603'975	1'615'660		11'685

Die Rechnungen weisen in der aktuellen Staatsbeitragsperiode ein jährlich gestiegenes Gesamtbudget auf. Von dem knapp 1'600'000 Franken hohen Betriebsaufwand im 2013 wurden rund 75% für Personal aufgewendet. Dieser Anteil ist logisch bei der Struktur eines Museums, da das Personal gleichzeitig Träger von Know-how sowie Dienstleister ist und somit die höchsten Kosten verursacht. Die Basler Papiermühle weist einen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von rund 60% auf, erwirtschaftet durch Eintritte, Shop, Produktverkauf, Fundraising etc. Trotz eines anhaltenden Spardrucks konnten die Jahre 2012 und 2013 positiv abgeschlossen werden, das Jahr 2014 weist einen Verlust in Höhe von rund 11'000 Franken auf. Die Jahresthemen 2013 und 2014 konnten nur durch Rückstellungen aus früheren Projekten finanziert werden, was aber in den kommenden Jahren nicht mehr möglich sein wird, da diese Gelder aufgebraucht sind.

2.3 Antrag Stiftung Basler Papiermühle auf Weiterführung der Staatsbeiträge

Die Stiftung Basler Papiermühle bittet in ihrem Gesuch vom September 2014 um die Fortsetzung des bisherigen Staatsbeitrags in der Höhe von 260'000 Franken p.a. für die Jahre 2016–2019 durch den Kanton Basel-Stadt.

Um den bisherigen Betrieb im gewünschten Umfang fortführen zu können, ist die Basler Papiermühle auf den Staatsbeitrag durch den Kanton Basel-Stadt existentiell angewiesen. Mit der Weiterführung der Staatsbeiträge kann der bisherige Leistungsauftrag beibehalten werden, insbesondere mit Blick auf ein attraktives Vermittlungsangebot und die verlängerten Öffnungszeiten von täglich 6 Stunden (bis 2011 nur 3 Stunden). Trotz Ergreifen der nötigen Massnahmen (Optimierung des Betriebes, bauliche Sanierung, deutlich attraktivere Dauerausstellung und attraktiveres Vermittlungsangebot) und trotz höheren Besucherzahlen kann das private Museum ohne einen Staatsbeitrag in bisheriger Höhe keine nahezu ausgeglichene Rechnung präsentieren. Das Knowhow verschwindet und muss kostenintensiv transferiert werden: Da es auf Grund der technischen Entwicklungen immer weniger gelehrte Buchdrucker gibt, die sich nach ihrer Pension freiwillig engagieren können, müssen heute junge Nachwuchskräfte ausgebildet werden. In der damit verbundenen Aufrechterhaltung des immateriellen Kulturgutes sowie die museale und universitäre Vermittlung ist die Basler Papiermühle weithin als Kompetenzzentrum bekannt.

2.4 Geplante Leistungen der Basler Papiermühle

Grundsätzlich stehen alle Leistungsziele aus der laufenden Staatsbeitragsperiode, welche nicht schon erfüllt wurden, weiterhin auf dem Programm. Wie die Besucherforschung und die Tourismusentwicklung zeigen, werden in Zukunft die Unterschiede zwischen Bildung, Museumsausstellung, Unterhaltung und körperlicher Betätigung immer weniger wichtig. Es geht um Lernen und Erkenntnis durch sinnliche Erfahrung und Spass. Das Museumskonzept, insbesondere im Bereich Aktivstationen, Schwerpunktthemen, Rahmenprogramm, Kurse und Konzerte will diesen Trend aufgreifen. Weiter beinhaltet die künftige Ausrichtung folgende Elemente:

- Der Stiftungsrat achtet auf die akribische Einhaltung des Businessplans. Es werden alle für das kontinuierliche Fundraising nötigen Anstrengungen unternommen. Der sehr hohe Eigenwirtschaftlichkeitsgrad soll nachhaltig gestärkt werden.

- Die Gebäude der Basler Papiermühle sind in ihrer Substanz gut vermittelbare Zeugen der Proto-Industrialisierung der Basler Region und der Schweiz. Das Gebäude wurde in die jetzige Dauerausstellung optimal eingebunden. In Zukunft wird dies durch „Hauslegenden“ noch stärker vermittelt werden können. Damit bietet es eine ideale Ergänzung zu den Ausstellungen des Historischen Museums, das seine Ausstellungen eher kunsthistorisch und archäologisch ausrichtet.
- Das materielle und immaterielle Kulturgut (vgl. UNESCO-Konvention und Heimatschutzartikel Bundesverfassung) wird dauerhaft sichergestellt und gepflegt. Die Dokumentation der Techniken und Ausbildung von Interessierten ist eine wichtige Aufgabe für die Zukunft.
- Das Museum erfüllt seinen Bildungsauftrag und leistet vermehrt Vermittlung für Jugendliche durch Ausbau der Museumseinrichtungen für Besucheraktivitäten und Pädagogik. Nebst der Schuldruckwerkstatt werden immer neue attraktive Aktivitäten oder Kurse und Workshops angeboten.
- Auf akademischer Ebene erfolgt eine Kurskorrektur der bisherigen Zusammenarbeit zwischen der Basler Papiermühle und der Universität Basel
- Der Veranstaltungsraum bietet ideale Voraussetzungen für Vermittlungsangebote, Kooperationen wie Konzerte und Vorlesungen, oder Workshops, Sitzungen, Geschäftsanlässe, aber auch für Private wie Apéros etc.

2.5 Beurteilung und Antrag des Regierungsrates

Untergebracht in der mittelalterlichen Gallicianmühle bietet die Basler Papiermühle einem breiten regionalen und internationalen Publikum eine faszinierende Atmosphäre mit einer Mischung aus Museum und Produktionswerkstätten. Als eines der wenigen europäischen Museen pflegt und bewahrt die Basler Papiermühle historische Techniken an einem authentischen Ort. Der Regierungsrat schätzt die inhaltliche und vermittelnde Arbeit, die überregionale Ausstrahlung und vor allem auch betriebliche Leistung der Basler Papiermühle. Er anerkennt die sichtbaren Anstrengungen, die das Museum in den letzten Jahren bereits unternommen hat, um die notwendigen finanziellen und betrieblichen Sanierungen voranzutreiben. Der Staatsbeitrag wurde für die laufende Periode um 100'000 Franken p.a. erhöht, um den höheren Betriebskosten nach der erfolgten Sanierung Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Basler Papiermühle auf dieser Grundlage erfolgreich weitergeführt werden kann und beantragt daher, den Staatsbeitrag an die Basler Papiermühle für die Jahre 2016–2019 wie beantragt auf der bisherigen Höhe von 260'000 Franken p.a. weiterzuführen.

2.6 Musterbudget

Das Musterbudget für die Jahre 2016–2019 (Beilage 6) weist eine ungefähr gleichbleibende Höhe von rund 1'620'000 Franken p.a. auf. Auf der Ertragsseite wird ebenfalls von etwa gleich bleibend hohen Einträgen und Einnahmen aus Führungen und Vermittlungsangeboten ausgegangen. Die Erträge aus dem Verkauf von Eigenprodukten und Handelswaren plant das Museum weiter auszubauen. Im Weiteren wird von gleich hohen Staatsbeiträgen durch den Kanton Basel-Stadt, Basel-Landschaft und CMS ausgegangen. Trotz der Absage des BAK will sich die Basler Papiermühle weiterhin und mit Nachdruck für eine Unterstützung durch den Bund einsetzen und kalkuliert daher mit einer Förderung ab 2017 in signifikanter Höhe. Trotz hoher Erträge in den Jahren 2012 und 2013 sind die Spenden für die nächste Staatsbeitragsperiode bewusst tief budgetiert worden, da sie nicht planbar sind. Der Personalaufwand ist im Musterbudget mit einer leichten Erhöhung kalkuliert.

2.7 Künftige Ausgestaltung des Staatsbeitragsverhältnisses

Der Staatsbeitrag soll auch künftig für eine Dauer von vier Jahren für die Jahre 2016–2019 ausgerichtet werden. Dies ermöglicht der Institution die notwendige Planungssicherheit und gibt dem Staatsbeitragsgeber die Gelegenheit, die Verwendung der Staatsbeiträge innert nützlicher Frist zu überprüfen.

2.8 Teuerung

Gemäss § 12 des neuen Staatsbeitragsgesetzes kann bei Finanzhilfen ein Teuerungsausgleich gewährt werden, wenn die Personalkosten mindestens 70% der Betriebskosten ausmachen. Gemäss dem im Musterbudget ausgewiesenen Personalaufwand von rund 75% (im Verhältnis zu den Betriebskosten) erfüllt die Stiftung Basler Papiermühle die Voraussetzung, um einen Teuerungsausgleich für die Dauer der Staatsbeitragsperiode zu beantragen.. Der tatsächlich gewährte Teuerungsausgleich richtet sich nach der wirklichen Teuerungsentwicklung, die jeweils per Ende November des Vorjahres vorliegt. Mit Beschluss vom 18. August 2015 wurde entschieden, dass ein allfälliger Teuerungsausgleich für die Stiftung Basler Papiermühle gemäss den Bestimmungen in § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom Regierungsrat jährlich beschlossen werden soll.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Die Basler Papiermühle, die thematisch den Bereichen Papier, Schrift und Druck gewidmet ist und den Museumsbesuchenden nicht nur alte Techniken zeigt, sondern sie auch selber verschiedene Arbeitsgänge ausführen lässt, stellt eine wichtige Bereicherung der Museumslandschaft Basels und der Region dar und kommt damit einem breiten Bedürfnis der Bevölkerung nach. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe ist damit erbracht.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Rechnungen der laufenden Staatsbeitragsperiode und dem Budget 2016–2019 hervorgeht, ist die Stiftung Basler Papiermühle zur Weiterführung ihrer Aktivitäten auf dem bestehenden Niveau und der angestrebten Neuausrichtung des Museums auf staatliche Unterstützung im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Gemäss Jahresrechnung 2014 beträgt der Eigenfinanzierungsgrad der Basler Papiermühle rund 57 %. Es wird demnach eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch den Staatsbeitragsnehmer genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Die Basler Papiermühle verzeichnet seit ihrer Eröffnung im Jahr 1980 stabile Besucherzahlen und konnte als Modellbetrieb (Arbeitsmuseum, Produktionsmuseum, Integrationswerkstätte, Ausstellungsgestaltung etc.) schon mehrere Branchen-Auszeichnungen entgegennehmen. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Angesichts des gleich bleibenden Betrags wie bisher sind bezüglich des kantonalen Budgets keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

5. **Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. **Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2011
3. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2012
4. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2013
5. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2014
6. Musterbudget 2016 ff.

**Die Beilagen 2-6 sind im
Ratschlag 15.1611.01 einsehbar.
(7 MB)**

www.grosserrat.bs.ch/?doknr=15.1611.01

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Stiftung Basler Papiermühle für die Jahre 2016–2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Stiftung Basler Papiermühle werden Ausgaben von Fr. 1'040'000 (Fr. 260'000 p.a.) für die Jahre 2016 bis 2019 bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss den Bestimmungen in § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

15.1624.01

PD/P151624

Basel, 21. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein LiteraturBasel für die Jahre 2016-2019

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen	3
2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015	3
2.2.1 Vorbemerkung zur finanziellen Situation 2010-2012 und zu den Konsequenzen	3
2.2.2 Finanzielle Entwicklung und Stand aktuelle Staatsbeitragsperiode 2012-2015	4
2.2.3 Kennzahlen und Kommentare	5
2.3 Ziele der Institution für die Jahre 2016-2019	6
2.3.1 Das Literaturhaus	6
2.3.2 Das internationale Literaturfestival BuchBasel	7
2.3.3 Schweizer Buchpreis	8
2.4 Weiterführung der Staatsbeitragsperiode	8
2.4.1 Antrag Verein LiteraturBasel auf Erhöhung der Staatsbeiträge	8
2.4.2 Würdigung und Antrag des Regierungsrates	8
2.4.3 Dauer der Staatsbeitragsperiode	9
2.4.4 Teuerung	9
2.4.5 Angepasstes Musterbudget 2016 ff.	9
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	9
Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):	9
Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):	10
Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):	10
Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):	10
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
5. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dem Verein LiteraturBasel für die Staatsbeitragsperiode 2016-2019 folgende Beiträge zu bewilligen:

Staatsbeitrag 2016-2019 1'400'000 Franken (350'000 Franken p.a.)

Die Ausgabe ist im Budget 2016 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

2. Begründung

2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen

Der Verein LiteraturBasel vereinigt seit Januar 2009 verschiedene Bereiche der Literaturvermittlung unter einem Dach. Er hat zum Ziel, Literatur einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck betreibt er das Literaturhaus Basel, führt das internationale Literaturfestival BuchBasel durch und verleiht in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband SBVV den Schweizer Buchpreis.

Der Verein LiteraturBasel ist der wichtigste Akteur der Literaturvermittlung in der Region. Er kooperiert eng mit Partnern wie Schulen, der Universität, Buchhandlungen und Kulturinstitutionen.

Das Literaturhaus bietet pro Jahr rund 120 Veranstaltungen an, beispielsweise Schreib- und Lesesirkel, Kindernachmittage, Schülerworkshops, literarische Spaziergänge und aktuelle Debatten. Den Schwerpunkt des Programms bilden Lesungen mit literarisch relevanten Autorinnen und Autoren aus dem Ausland, der Schweiz und der Region.

Das internationale Literaturfestival BuchBasel generiert jeweils während dreier Tage im Herbst nationale Aufmerksamkeit für das Buch und das Lesen. Es spricht ein breiteres Publikum an, das über Literaturinteressierte im engeren Sinne hinausgeht. Seit 2012 findet das Festival dezentral an verschiedenen Orten in der Stadt und der Region und ohne Messeteil statt.

Gemeinsam mit dem Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband vergibt LiteraturBasel seit 2008 den Schweizer Buchpreis, der eine hohe Aufmerksamkeit bei Medien und Publikum genießt. Die Preisverleihung findet im Theater Basel statt und ist das Herzstück des Literaturfestivals BuchBasel. Das Festival BuchBasel mit der Verleihung des Schweizer Buchpreises ist der grösste Literaturanlass in der Region.

2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015

2.2.1 Vorbemerkung zur finanziellen Situation 2010-2012 und zu den Konsequenzen

An der Finanzierung des Vereins LiteraturBasel beteiligen sich neben dem Kanton Basel-Stadt auch die Christoph Merian Stiftung (CMS), der Swisslos-Fonds Kanton Basel-Landschaft und private Partner.

Das Budget des Vereins LiteraturBasel betrug 2011 1.5 Mio. Franken und wurde massgeblich finanziert durch jährliche Beiträge der CMS aus dem Ertragsanteil der Einwohnergemeinde (460'000 Franken p.a., der Subventionsvertrag läuft bis 2015), des Kantons Basel-Stadt (350'000 Franken p.a., der Staatsbeitragsvertrag läuft bis 2015) und des Kantons Baselland (75'000 Franken p.a. aus dem Swisslos-Fonds BL).

Während die Besucherzahlen und die national hohe Akzeptanz des Schweizer Buchpreises die positive inhaltliche Entwicklung bestätigten, war die finanzielle Lage des Vereins seit Jahren angespannt. Die Rechnung 2010 wies einen Verlust von 153'800 Franken aus, bei einem budgetierten Gewinn von 19'500 Franken. Diese Diskrepanz entstand, weil einerseits für die Finanzierung

des Schweizer Buchpreises nicht im erwünschten Umfang Sponsoren gefunden werden konnten und weil andererseits ausserordentliche Investitionen in die Infrastruktur und Werbung für den Messeteil der BuchBasel 2010 getätigt werden mussten.

Trotz zahlreicher Bemühungen wies der Jahresabschluss 2011 nicht den budgetierten Ertragsüberschuss von 66'000 Franken auf, sondern endete mit einem Verlust von 25'655 Franken. Die aufgelaufenen Verluste der Jahre 2009-2011 beliefen sich damit auf 179'000 Franken. Hinzu kamen Abschreibungen im Wert von rund 130'000 Franken.

Der Verein LiteraturBasel stand Mitte 2012 kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Dem Trägerverein fehlten nach Einschätzung der CMS per Ende April 2012 ca. 300'000 Franken.

Der Verein LiteraturBasel hatte erfolglos Verhandlungen mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) um eine Mitträgerschaft und um Mitfinanzierung des Schweizer Buchpreises geführt. Der Verein LiteraturBasel und der SBVV beschlossen deshalb, den Aufwand für den Schweizer Buchpreis 2012 deutlich zu senken. Weiter hatte der Verein das Gespräch mit der CMS, dem Präsidialdepartement und kulturelles.bl gesucht. Der Kanton Basel-Landschaft war danach bereit, sein Engagement stufenweise von 75'000 Franken (2011) auf 100'000 Franken (2012) und 125'000 Franken (2013) zu erhöhen. Die CMS hat einen à-fonds-perdu-Beitrag von 300'000 Franken zu Lasten des Anteils der Einwohnergemeinde am Ertrag der CMS zur Sanierung des Vereins und zur Sicherstellung der Liquidität von LiteraturBasel in Aussicht gestellt. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Der Verein LiteraturBasel verzichtet künftig auf die Durchführung der Buchmesse;
- Die Geschäftsleitung und ihre Kosten werden um die Hälfte reduziert;
- Der Verein erstellt einen tragfähigen Businessplan für die verbleibende Staatsbeitragsperiode von Stiftung und Kanton Basel-Stadt (bis und mit 2015).

Nachhaltig sichergestellt werden sollten damit:

- der Betrieb des Literaturhaus Basel;
- die Durchführung des Internationalen Literaturfestivals Basel 2012 in Basel;
- die Verleihung des Schweizer Buchpreises im Rahmen des Festivals;
- der Betrieb des Cafés "Kafka am Strand".

2.2.2 Finanzielle Entwicklung und Stand aktuelle Staatsbeitragsperiode 2012-2015

Ein Rückblick auf die laufende Staatsbeitragsperiode zeigt folgendes (Beilagen 2-4):

Ergebnisse Jahresrechnungen 2012-2014

Rechnungsperiode	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Gewinn Fr.	Verlust Fr.
2012	1'521'942	1'537'922		15'980
2013	1'198'815	1'198'267	548	
2014	1'138'259	1'129'792	8'467	

In der aktuellen Staatsbeitragsperiode wurde, angesichts der oben beschriebenen Situation, eine grundlegende Kurskorrektur vorgenommen. Wegen den existenzbedrohenden finanziellen Schwierigkeiten wurde der defizitäre Messeteil 2012 eingestellt. Der Regierungsrat hat im Juni 2012 aus dem Ertragsanteil der CMS zur Sanierung des Vereins LiteraturBasel einmalig 300'000 Franken genehmigt. Dank diesem zusätzlichen Beitrag der CMS und des Swisslos-Fonds BS zur Unterstützung des Schweizer Buchpreises, umfangreicher Sanierungsmassnahmen sowie grosser Sparanstrengungen konnte der Verein LiteraturBasel bis Ende 2013 saniert werden und schreibt seitdem wieder positive Jahresergebnisse.

2.2.3 Kennzahlen und Kommentare

Literaturhaus

	2012	2013	2014
Anzahl Veranstaltungen gesamt	120	124	119
Kinderveranstaltungen	11	8	8
Veranstaltungen für Jugendliche	2	9	7
Besucherinnen und Besucher	6'468	5'401	ca. 6'400
Erwähnung in den Medien (Agenda-Einträge, Tipps, grössere Artikel)	666*	345	406

*inkl. Berichte über Krise LiteraturBasel

Internationales Literaturfestival BuchBasel

	2012	2013	2014
Anzahl Veranstaltungen gesamt	99	121	120
Kinderveranstaltungen	11	6	6
Veranstaltungen für Jugendliche	n.a.	12	13
Veranstaltungen in der Region	n.a.	6	6
Besucherinnen und Besucher	ca. 6'000	ca. 6'000	ca. 6'100
Erwähnung in den Medien (Agenda-Einträge, Tipps, grössere Artikel)	243 (BB*) und 185 (SBP*)	213 (BB) und 423 (SBP)	335 (BB) und 557 (SBP)

* BB: Buchbasel, SPB: Schweizer Buchpreis

Trotz der finanziellen Krise war die Wertschöpfung des Vereins im Vereinsjahr 2012 erfolgreich. Die programmatischen Leistungen von LiteraturBasel waren positiv. Das Literaturhaus konnte die Zahl der Veranstaltungen und der Besucherinnen und Besucher auf hohem Niveau stabilisieren, die mediale Resonanz bezüglich Qualität war unbestritten. Das Festival BuchBasel wurde nach sehr kurzer Vorbereitungszeit mit einem neuen, dezentralen Konzept vom 9.-11. November 2012 erfolgreich durchgeführt. An 25 Veranstaltungsorten fanden knapp 100 Veranstaltungen statt. Die Verleihung des Schweizer Buchpreises im Foyer des Theater Basel war ein sehr grosser Erfolg mit über 400 Besucherinnen und Besuchern, die Resonanz in Medien und im Publikum waren ebenfalls erfreulich.

Die definierten Ziele für die Weiterentwicklung des Festival BuchBasel wurden im Jahr 2013 erreicht. Das Konzept mit dem Volkshaus als Zentrum und einer Reihe an originellen, dezentralen Spielorten wurde gefestigt, das internationale Programm mit gesellschaftspolitischen Schwerpunkten fand Anerkennung, die Ausdehnung auf den Kanton Basel-Landschaft und der Eröffnungsanlass, erstmals öffentlich, waren erfolgreich. Die Zuschauerzahlen bewegten sich auf dem Niveau des Vorjahres. Die Feier zur Verleihung des Schweizer Buchpreises an Jens Steiner im Foyer des Theaters Basel fand national und international sehr grosse Beachtung.

Die finanziellen Verhältnisse erlaubten es schliesslich im Jahr 2014, die Geschäftsstelle neu zu organisieren und massvoll auszubauen. Dabei wurden die Kapazitäten zur Vorbereitung und Durchführung des Festivals BuchBasel ab 1. Mai 2014 um 30% erhöht und die Stellen der Assistentinnen der Intendantin wurden aufgewertet und mit mehr Verantwortung für das Festival bzw. das Literaturhaus versehen.

Auf organisatorischer Ebene wurden die Festivalorganisation und das Schweizer Programm des Festivals personell neu besetzt, ebenso die Betreuung des Jugendprogramms, das in den kommenden Jahren ausgebaut werden soll.

Das internationale Literaturfestival BuchBasel fand vom 6.-9. November 2014 wiederum an verschiedenen Orten statt. Der Einbezug der Region (Basel-Landschaft und Elsass) wurde fortgeführt und als Abschluss des Festivals am 9. November 2014 der Schweizer Buchpreis im Theater Basel an Lukas Bärfuss verliehen. Das Programm im Literaturhaus fand ebenfalls grossen Zuspruch. Eine gemeinsame Reihe mit dem Volkshaus Basel startete im Dezember 2014, wobei das Ziel bestand, das Angebot zu erweitern und das Volkshaus als Ort für Literatur besser zu etablieren, damit das Festival davon profitieren kann.

2.3 Ziele der Institution für die Jahre 2016-2019

Nach der Krise im Jahr 2012 konnte eine neue Form für das Literaturfestival BuchBasel gefunden werden, die sich bewährt hat. LiteraturBasel blickt damit auf eine erfolgreiche Staatsbeitragsperiode zurück. In den nächsten Jahren sollen einzelne Bereiche gezielt weiterentwickelt und profiliert werden. Die übergeordneten Ziele für die kommende Periode sind:

- die hohe Qualität der Veranstaltungen sicherzustellen;
- das Angebot im Literaturhaus mit wechselnden Formaten und thematischen Schwerpunkten lebendig und attraktiv zu halten;
- das Festival weiter zu verankern, das Festivalprogramm optimal auf die regionalen Bedürfnisse auszurichten, es inhaltlich zu profilieren und die Alleinstellungsmerkmale (Verleihung Schweizer Buchpreis, thematische Schwerpunkte) zu stärken;
- das Angebot für Jugendliche im Literaturhaus und für Kinder am Festival deutlich auszubauen.

2.3.1 Das Literaturhaus

Das Literaturhausprogramm ist gekennzeichnet durch eine grosse Vielfalt. Internationale Stars wie Chimamanda Ngozi Adichie, Zeruya Shalev, Svetlana Alexijewitsch, Peter Nadas oder Alain de Botton sind ebenso zu Gast wie Autorinnen und Autoren aus der Schweiz und der Region. Bei fremdsprachigen Gästen wird die jeweilige Community über Vereine und Partnerorganisationen informiert, was eine erfreuliche Durchmischung des Publikums bewirkt. Regelmässig werden Basler Buchpremierer ausgerichtet. Thematische und literarische Reihen (wie Werte im Wandel, Klassiker-Lesungen u.a.) werden auch in Zukunft ein fester Bestandteil des Programms sein.

Im 2015 läuft ein Writer-in-Residence-Projekt an, welches in Kooperation mit dem Atelier mondial (früher: iaab) und dem Literaturbüro Freiburg verwirklicht wird. Dabei wird ein ausländischer Gast für drei Monate in Basel sein und hier mit Lesungen und Gesprächen an die Öffentlichkeit treten. Im Gegenzug wird ein/e Autor/-in aus der Region für sechs Monate in Paris leben und arbeiten können.

Im internationalen Verbund mit zehn weiteren Literaturhäusern (literaturhaus.net) sind länderübergreifende Projekte geplant.

Mit Blick auf die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat das Literaturhaus in der aktuellen Staatsbeitragsperiode neue Formate und Angebote entwickelt. Für Kinder im Alter von fünf bis acht Jahren werden spezielle Veranstaltungen am Sonntagnachmittag angeboten. Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben die Möglichkeit, die WortReich-Karte für 25 Franken pro Monat zu erwerben und damit eine frei gewählte Veranstaltung gratis zu besuchen. In der neuen Reihe „Sofa-Lesungen“ treten junge Autorinnen und Autoren in verschiedenen WG-Wohnzimmern auf. Ferner erhalten junge Autorinnen und Autoren die Möglichkeit, vor der Lesung etablierter Gäste ihre eigenen Texte vorzustellen. Diese Angebote und auch die Lese- und Schreibkurse in Kooperation mit verschiedenen Partnern wie Gymnasien in Basel-Stadt und Baselland, der Fachstelle für Erwachsenenbildung Baselland, die Alumni der Universität Basel oder auch der Volkshochschule werden fortgeführt. Darüber hinaus wird ein Ausbau der Vermittlungsangebote für Jugendliche angestrebt, da diese derzeit vor allem Jugendliche und junge Erwachsene im gymnasialen Klassenverbund oder universitären Kontext erreichen. Eine verstärkte Ansprache von jugendlichen Einzelpersonen und Jugendlichen auf einem anderen Bildungsweg ist geplant.

In den letzten Jahren hat das Literaturhaus viele seiner Veranstaltungen in Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern durchgeführt. Dazu gehören die Universität Basel, Osteuropa-Forum Basel, die Kaserne Basel, das Theater Basel, die GGG Stadtbibliothek Basel, Culturescapes, das Stadtkino Basel, das Jugendkulturfestival, das Forum für Zeitfragen, das wildwuchs-Festival, die Klinik Schützen in Rheinfelden, das Literaturhaus Zürich, der PEN Club, artlink, AdS, das Netzwerk der Literaturhäuser, arte, SWR, die tschechischen Zentren, das österreichisches Kulturforum u.v.m. Die Pflege der Kooperationspartner wird auch in Zukunft einen grossen Stellenwert haben.

2.3.2 Das internationale Literaturfestival BuchBasel

Gut 100 Veranstaltungen an drei Tagen bietet das Literaturfestival BuchBasel jeweils im Herbst an und schafft damit eine grosse Aufmerksamkeit fürs Buch und fürs Lesen. Das Konzept, an verschiedenen Orten in der Stadt und der Region Veranstaltungen durchzuführen, hat sich bewährt, nicht zuletzt wegen der Atmosphäre der zum Teil ungewöhnlichen Orte. Die Vielfalt der Formate soll mit genreübergreifenden Veranstaltungen gestärkt werden.

Angesichts der wachsenden Zahl von Literaturfestivals ist es wichtig, dem Festival BuchBasel ein unverwechselbares Gesicht zu geben. Dazu trägt zentral die Verleihung des Schweizer Buchpreises bei.

Bereits heute hebt sich das Programm durch wechselnde Themenschwerpunkte von anderen Festivals ab. In diese Richtung soll das Programm weiter profiliert werden. Angestrebt ist eine nachhaltigere Auseinandersetzung zwischen Autorinnen/Autoren und Besucherinnen/Besuchern, als sie heute der Fall ist, indem die Autorinnen und Autoren an mehreren, verschiedenartigen Veranstaltungen mitwirken (statt nur eine Lesung zu absolvieren) und untereinander stärker ins Gespräch kommen. Ausserdem sollen Klassen verschiedener Stufen nach Möglichkeit in die Vorbereitungen des Themenschwerpunkts mit einbezogen werden und besondere Begegnungen mit Autorinnen und Autoren im Vorfeld oder während des Festivals für sie organisiert werden.

Um die Festivaltage noch attraktiver zu machen, sollen in Zukunft gezielt auch Projekte im Grenzbereich von Musik und Literatur, Theater und Literatur oder Fotografie/bildnerisches Gestalten und Literatur umgesetzt werden.

Die Veranstaltungen in der Region sollen fortgeführt und stärker verwurzelt werden, indem die Veranstalter das Programm aktiver mitgestalten.

Die zahlreichen Kooperationen mit Partnern in der Region und darüber hinaus (Basler Buchhändler- und Verlegerverband, Buchhandlungen, SWIPS, SBVV, Dichter- und Stadtmuseum Liestal, Cartoon-Museum, Gymnasien BS und BL, PEN-Zentrum, Istituto di Cultura Italiana u.v.m.) sollen vertieft und erweitert werden.

2.3.2.1 Erweiterung des Kinderprogramms

Das Angebot für Jugendliche am Festival ist bisher ansehnlich. Es beruht in erster Linie auf der Kooperation mit Gymnasien aus BS und BL, dem Comic-Shop und Literaturzeitschriften aus der Region. In Zukunft sollen auch Jugendliche aus anderen Ausbildungsrichtungen angesprochen und aktiv in die Vorbereitungen mit einbezogen werden.

Sehr klein hingegen ist das Kinderprogramm. Es wird zurzeit von Urs Schaub kuratiert. Es besteht aus sechs Veranstaltungen von total über 100 und richtet sich primär an kleine Kinder im Vorlesealter. In den kommenden Jahren ist erwünscht, dass dieser Bereich (in Zusammenarbeit mit anderen Partnern) ausgebaut wird. Angesprochen werden sollen verschiedene Altersgruppen bis 12 Jahre, um das Festival für Familien generell attraktiver zu machen. Die Kuratierung und Organisation des Programms kann mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen nicht geleistet werden.

2.3.3 Schweizer Buchpreis

Mit dem Schweizer Buchpreis wird seit 2008 jährlich das beste erzählerische oder essayistische Werk einer Autorin oder eines Autors aus der Schweiz gewürdigt. Ziel des in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband lancierten Schweizer Buchpreises ist es, für herausragende Werke von Autorinnen und Autoren aus der Schweiz über die Landesgrenzen hinaus mediale und kommerzielle Aufmerksamkeit zu schaffen. Die Verankerung des Preises in Basel ist aus Sicht der Institution zentral für die Profilierung.

2.4 Weiterführung der Staatsbeitragsperiode

2.4.1 Antrag Verein LiteraturBasel auf Erhöhung der Staatsbeiträge

Der Verein LiteraturBasel bittet in seinem Gesuch vom September 2014 um die Fortsetzung des bisherigen Staatsbeitrags und um eine Erhöhung um 50'000 Franken p.a. auf neu 400'000 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019 durch den Kanton Basel-Stadt.

Diese Weiterführung und Erhöhung wird wie folgt begründet:

Um das vielfältige literarische Angebot auf einem qualitativ hohen Niveau weiterführen zu können, benötigt der Verein Staatsbeiträge in der bisherigen Höhe. Da das Vermittlungsangebot für Jugendliche im Literaturhaus sowie für Kinder am Literaturfestival BuchBasel ausgebaut werden soll, benötigt der Verein zusätzliche Mittel in der Höhe von 50'000 Franken. Im Detail ist die Erhöhung wie folgt begründet:

- Jugendliche anzusprechen, v.a. wenn sie nicht klassenweise kommen, ist zeit- und personalintensiv. Nur mit erweiterten Ressourcen ist eine entsprechende Weiterentwicklung möglich;
- Die bisherige Vermittlungstätigkeit erreicht in erster Linie Jugendliche und junge Erwachsene von Gymnasien und Universität. Heranwachsende, die einen anderen Bildungsweg einschlagen, werden vom Literaturhaus praktisch nicht erreicht. Daher sollen gezielt Anstrengungen unternommen werden, diese Zielgruppen zu erschliessen und einzubeziehen;
- Die meisten deutschsprachigen Literaturhäuser, die im Netzwerk der Literaturhäuser zusammengeschlossen sind, verfügen über eine Abteilung „Junges Literaturhaus“. Diese Struktur mit entsprechender personeller Ausstattung ist auch für das Basler Literaturhaus wünschenswert.

Aus den genannten Zielen ergeben sich folgende Kosten für Projekte und Infrastruktur:

2 Workshops à Fr. 2'000.- im Literaturhaus	Fr.	4'000.-	(Autorenhonorar, Spesen)
Entwicklung zweier Formate mit Jugendl.	Fr.	5'000.-	(Autorenhonore, Spesen)
10 Kinderveranstaltungen à Fr. 1'500.-	Fr.	15'000.-	(Autorenhonore, Spesen)
Technik und Infrastruktur	Fr.	6'000.-	
Werbung	Fr.	9'000.-	
Personalkosten 10% Jahresarbeitszeit	Fr.	11'000.-	(inkl. Sozialkosten)
Kosten total	Fr.	50'000.-	

2.4.2 Würdigung und Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt die engagierte und fachlich hoch qualifizierte Arbeit des Verein LiteraturBasel auf allen Ebenen (Literaturhaus, Literaturfestival und Verleihung Schweizer Buchpreis). Das Programm erfährt hohe Akzeptanz beim Publikum und ist zu einem Anziehungspunkt für internationale Stars, nationale Autorinnen und Autoren wie auch für die lokale Szene geworden. Das Literaturhaus Basel konnte sich insgesamt erfolgreich positionieren und ist zu einem identitätsstiftenden Kulturort und beliebten Kooperationspartner in der Basler Kulturlandschaft geworden.

Insbesondere die grossen Anstrengungen zur Stabilisierung von Betrieb und Konzept nach der finanziellen Krise 2012 sind positiv zu würdigen. Das Literaturhaus hat sich damit solide Bedingungen für eine weitere Entwicklung und Profilierung schaffen können. Der gewünschte Fokus auf den Ausbau des Kinder- und Jugendprogramms wird inhaltlich unterstützt. Trotz dieser grundsätzlich positiven Würdigung kann der Regierungsrat aufgrund anderer kulturpolitischer Prioritäten und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Stadt auf den gewünschten Erhöhungsantrag nicht eingehen. Er beantragt deshalb eine Weiterführung des Staatsbeitrages in bisheriger Höhe von 350'000 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019.

2.4.3 Dauer der Staatsbeitragsperiode

Die Staatsbeiträge sollen wie bisher für eine vierjährige Laufzeit gewährt werden. Dies ermöglicht der Institution eine gewisse Planungssicherheit und gibt dem Kanton die Möglichkeit, die Staatsbeiträge nach gegebener Zeit wieder zu überprüfen.

2.4.4 Teuerung

Aus formalen Gründen hat die Institution keine Berechtigung für einen Teuerungsausgleich.

2.4.5 Angepasstes Musterbudget 2016 ff.

Der Verein LiteraturBasel hat das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen und vertritt die Haltung, dass die Erhöhung der Staatsbeiträge beantragt wurde, um das Angebot für junge Erwachsene im Literaturhaus und für Kinder am Festival BuchBasel auszubauen. Ohne zusätzliche Mittel wird dieser Ausbau nicht oder nur sehr reduziert stattfinden oder das Kernprogramm des Literaturhauses und des Festivals muss entsprechend reduziert werden.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass bei möglichem finanziellen Spielraum im Lauf der künftigen Staatsbeitragsperiode ein Akzent beim Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche gesetzt werden soll, auch wenn damit eine leichte Reduktion des Kernprogrammes von Literaturhaus und Festival in Kauf genommen werden muss. Er hat einen entsprechenden Passus in den Staatsbeitragsvertrag aufgenommen.

Das mit dem Gesuch um Fortsetzung des Staatsbeitrags eingereichte Musterbudget weist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöhte Annahmen für Mitglieder- und Sponsoringeinnahmen auf. Die Entwicklung dieses Einnahmepostens wird das Präsidialdepartement laufend beobachten und – falls nötig – entsprechende Massnahmen ergreifen.

Zu Ihrer Information finden Sie in der Beilage das aktualisierte Musterbudget für die Jahre 2016^{ff} (Beilage 5). Diese sehen Anpassungen bei den Posten Personalaufwand und Honorare entsprechend der von LiteraturBasel genannten Konsequenzen (s.o.) vor.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Mit dem Ganzjahresbetrieb Literaturhaus Basel, des jährlichen Festivals BuchBasel sowie der jährlichen Organisation des Schweizer Buchpreises deckt der Verein LiteraturBasel ein weites Spektrum an Literaturförderung und -vermittlung für die Region Basel mit nationaler und internationaler Ausstrahlung ab. Als Kompetenzzentrum für Literatur in Basel sind die Angebote des Vereins LiteraturBasel einzigartig. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung dieser Aufgabe ist somit erbracht.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Rechnungen der laufenden Staatsbeitragsperiode und dem Musterbudget 2016^{ff.} hervorgeht, ist der Verein LiteraturBasel zur Weiterführung seiner Aktivitäten und zur Profilierung des Leistungsangebots auf dem vorhandenen Niveau auf staatliche Unterstützung im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Der Verein LiteraturBasel finanzierte seinen Aufwand in den Jahren 2013 und 2014 zu je rund 17% selbst (Eintritte, Mitgliederbeiträge, Sponsoringeinnahmen, Gönnerbeiträge, Einnahmen aus Pacht und Vermietungen, Einnahmen Partnerbuchhandlungen). Gemäss bereinigtem Musterbudget 2016-2019 resultiert ein Eigenfinanzierungsgrad von rund 20%. Es wird demnach eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch den Staatsbeitragsnehmer genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Das Literaturhaus Basel programmiert ein dichtes, hoch stehendes und aktuelles Angebot mit Lesungen, Gesprächsreihen und Diskussionen zu literarischen und gesellschaftlichen Themen. Daneben wird jedes Jahr das Festival BuchBasel mit der Verleihung des Schweizer Buchpreises organisiert. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2012
3. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2013
4. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2014
5. Angepasstes Musterbudget 2016 ff.

**Die Beilagen 2-5 sind im
Ratschlag 15.1624.01 einsehbar. (3 MB)**

www.grosserrat.bs.ch/?doknr=15.1624.01

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein LiteraturBasel für die Jahre 2016-2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für den Verein LiteraturBasel werden Ausgaben von Fr 1'400'000 (Fr. 350'000 p.a.) für die Jahre 2016 bis 2019 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

15.1655.01

Basel, 28. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss 27. Oktober 2015

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Jüdisches Museum der Schweiz für die Jahre 2016-2019

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen	3
2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015	3
2.2.1 Betrieb und Programm	3
2.2.2 Neuausrichtung	4
2.2.3 Kooperationen	4
2.2.4 Örtliche Begebenheiten.....	5
2.2.5 Finanzielle Situation	5
2.3 Antrag Verein Jüdisches Museum der Schweiz auf Erhöhung der Staatsbeiträge	6
2.4 Würdigung und Antrag des Regierungsrates.....	6
2.5 Aktuelles Musterbudget 2016 ff.	6
2.6 Zukunftsperspektiven	7
2.7 Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses	7
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	7
Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):.....	7
Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):.....	7
Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):	7
Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):	8
4. Finanzielle Auswirkungen	8
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
6. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dem Verein Jüdisches Museum der Schweiz für die Staatsbeitragsperiode 2016-2019 folgende Beiträge zu bewilligen:

Staatsbeitrag 2016-2019 320'000 Franken (80'000 Franken p.a.)

Die Ausgabe ist im Budget 2016 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

2. Begründung

2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen

Das Jüdische Museum der Schweiz (JMS) erhielt 2009 erstmals staatliche Unterstützung, diese wurde ab 2012 in ein reguläres Staatsbeitragsverhältnis überführt. Der stets gleich hohe Betrag von 80'000 Franken wurde auch für die Finanzierungsperiode 2012-2015 beibehalten. Die Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt dient dazu, die finanzielle Grundlage des bisher vor allem privat getragenen und von Stiftungen und jüdischen Organisationen in Basel und der Schweiz finanzierten Museums zu verbreitern.

Das JMS wurde 1966 auf Initiative des Vereins Espérance eröffnet. Ausgangspunkt seiner Sammlung sind die vom Schweizerischen Museum für Volkskunde (heute dem Museum der Kulturen Basel eingegliedert) im späten 19. Jahrhundert erworbenen Judaica. Die heutige Sammlung des JMS umfasst insgesamt rund 1'650 Objekte, inklusive Dokumente, Bücher, Grabsteine und Zeugnisse jüdischen Brauchtums. Die ursprünglich existierenden Bestände werden durch Leihgaben und Geschenke zahlreicher Museen in der Schweiz und privater Herkunft ergänzt. Darüber hinaus konnte die Sammlung durch Ankäufe im Laufe der Jahre konstant vergrössert werden. Das JMS beherbergt damit eine der besten Judaica-Sammlungen des deutschsprachigen Raums. Es hat einen engen Bezug zu Stadt und Region Basel mit den ältesten Zeugnissen jüdischer Präsenz in Basel, den Grabsteinen des mittelalterlichen Judenfriedhofs, hebräischen Druckwerken aus der Blütezeit des Basler Buchdrucks im 16./17. Jahrhundert, Kultgegenständen aus Emdingen und Lengnau, den Judengemeinden im Aargau aus dem 18./19. Jahrhundert, jüdischen Überresten aus dem Elsass und aus ganz Europa. Das JMS in Basel hat ein Alleinstellungsmerkmal als einziges jüdisches Museum der Schweiz und als Museum in einem Land im Herzen Europas, das eine ungebrochene Siedlungsgeschichte von Juden im 20. Jahrhundert aufweist.

Das Jüdische Museum der Schweiz möchte mit seiner Arbeit eine Einführung ins Judentum und Einblick in den jüdischen Alltag, die jüdischen Festtage sowie die wesentlichen Stationen im jüdischen Leben geben. Es richtet sich dabei an Besuchende ohne jedes Vorwissen wie auch für Kennerinnen und Kenner der Materie. Darüber hinaus sollen im JMS wesentliche Kenntnisse der Geschichte – Alltag und Präsenz der Jüdinnen und Juden in Basel und in der Schweiz – vermittelt und reflektiert werden.

Als einziges Jüdisches Museum der Schweiz setzt sich das Museum zum Ziel, sämtliche Regionen auf die bestmögliche Art zu vertreten, was bis heute jedoch nur in der deutschsprachigen Schweiz gelungen ist. Darüber hinaus hat sich das Museum zum Ziel gesetzt, vermehrt auf den aktuellen Diskurs einzugehen, moderne mediale Mittel einzusetzen und eine regelmässige Erneuerung der Einrichtung vorzunehmen.

2.2 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015

2.2.1 Betrieb und Programm

Während der Staatsbeitragsperiode 2012-2015 hat das JMS neben seinem auf der Dauerausstellung basierenden laufenden Museumsbetrieb drei Sonderausstellungen präsentiert. Die Ausstel-

lungen „Am Übergang – Wie werden jüdische Kinder und Jugendliche erwachsen“ und „Gesucht – Gefunden. Partnerschaft und Liebe im Judentum“ beschäftigten sich mit dem modernen jüdischen Leben und gesellschaftlichen bzw. jugendkulturellen Fragen. Die Ausstellung „1001 Amulett – Schutz und Magie. Glaube oder Aberglaube?“ war als (kultur-)historische, kunsthistorisch-ethnographische Ausstellung konzipiert. Im Vermittlungsbereich bot das Museum regelmässig Führungen für Schulklassen, Ferienpass-Aktivitäten, monatliche Spezialführungen, auf Anfrage auch Workshops für Kinder und Jugendliche sowie Einführungen für Lehrkräfte aller Schulstufen an. Insgesamt besuchten rund 6'000 Besucherinnen und Besucher jährlich das JMS, davon allein 1'500-2'200 an der Museumsnacht. Die neue Themensetzung führt zu gesteigerten Besucherzahlen – mit Themen, die ein jungedliches und/oder ein kunsthistorisch interessiertes Publikum anziehen.

Der Europäische Tag der Jüdischen Kultur und die Museumsnacht sind Highlights des Veranstaltungskalenders und niederschwellige Grossanlässe, bei denen die hochkarätige jüdische Kultur präsentiert und aktuelle Themen angeschnitten werden. Das JMS leistet einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen und interreligiösen Erziehung und erbringt eine unabdingbare Integrationsleistung für Schülerinnen und Schüler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch unentgeltliche Führungen.

2.2.2 Neuausrichtung

Mit einer inhaltlichen Neuausrichtung und einer zielgerichteten Kommunikation bzw. Öffentlichkeitsarbeit arbeitet das JMS an einer stärkeren Sichtbarkeit und Attraktivität in der Öffentlichkeit. Mit neuen Ausstellungs- und Veranstaltungsthemen, Begleitpublikationen zu den Ausstellungen sowie Begleitveranstaltungen versucht es, neue Besucherkreise zu erschliessen. Der Platz für Sonderausstellungen wurde verdoppelt. Insbesondere mit den oben beschriebenen drei Sonderausstellungen ist dies gelungen. So vermochte die speziell an ein jungedliches Publikum gerichtete Sonderausstellung „Am Übergang – Wie werden jüdische Kinder und Jugendliche erwachsen“ zahlreiche Schulklassen und Religionsklassen anzusprechen. Bemerkenswert und erfreulich bei den Sonderausstellungen war insbesondere die grosse Zahl an Erstbesucherinnen und Erstbesuchern. Dem Museum ist es darüber hinaus gelungen, 2013 und 2014 die beiden wichtigsten internationalen Tagungen für jüdische Museen und Sammlungen in Europa nach Basel zu holen (Jahrestagung der „Association of European Jewish Studies“ und Jahrestagung der „Arbeitsgemeinschaft Jüdische Sammlungen“).

Die Medienpräsenz ist im Verhältnis zur Grösse der Institution sehr gut. Ausstellungen werden in allen grösseren Tageszeitungen der Deutschschweiz und Südbadens, in der jüdischen Presse der Schweiz und Deutschlands sowie bei Radio SRF1 und SRF2 und im Deutschlandfunk besprochen.

2.2.3 Kooperationen

Auch in der laufenden Staatsbeitragsperiode konnte die Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern und Institutionen fortgeführt werden, u.a. dem Institut für Jüdische Studien der Universität Basel und anderen Departementen und Universitätsinstituten (Theologie, Kulturanthropologie, Archäologie), der ETH Zürich und der Dokumentationsstelle jüdische Zeitgeschichte am Archiv für Zeitgeschichte der ETH-Zürich, zwei Basler Museen (Museum der Kulturen: Teildepot des JMS. Historisches Museum Basel: Datenbank für den Katalog des Bestands), der Universitätsbibliothek Basel (Digitalisierungsprojekt) und jüdischen Institutionen in der ganzen Schweiz. Auf internationaler Ebene dient die Zusammenarbeit mit Museen und Instituten in Israel und europäischen jüdischen Museen dem fachlichen Austausch und der Prüfung möglicher Ausstellungsübernahmen.

Die bewährte Zusammenarbeit mit den Schulen (zahlreiche unentgeltliche Führungen für Schulklassen und Konfirmandinnen und Konfirmanden) wurde fortgesetzt. Darüber hinaus konnten über spezielle Veranstaltungen für Lehrkräfte weitere Multiplikatoren angesprochen werden.

2.2.4 Örtliche Begebenheiten

Das JMS ist seit einiger Zeit auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten in Basel. Erste Bewerbungen verliefen jedoch bislang erfolglos. Ein Standortwechsel ist für eine Entwicklung des JMS mit der Chance verbunden, mehr Sichtbarkeit zu erzielen unter Einbezug aktueller Geschichte und Themen sowohl für die Sammlung als auch für Sonderausstellungen. Die Abteilung Kultur steht zu dieser Frage im Austausch mit dem Jüdischen Museum und prüft auch mögliche Anbindungen an bestehende Institutionen.

2.2.5 Finanzielle Situation

Ein Rückblick auf die letzte Staatsbeitragsperiode zeigt Folgendes (Beilagen 2-4):

Rechnungsperiode	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Gewinn Fr.	Verlust Fr.
2012	239'533	296'624		57'091
2013	336'565	327'062	9'503	
2014	493'553	604'968		111'415

Die Finanzierung des JMS basiert auf drei Säulen: Eigenmittel, Drittmittel und Staatsbeiträge. Die Eigenmittel generiert das Museum zum einen über die Mitgliederbeiträge des Vereins für das Jüdische Museum der Schweiz, zum anderen über Eintritte und den Museumsshop. Mit der Einführung von Eintrittspreisen im Herbst 2012 konnten höhere Eigenmittel generiert werden (2012 1'652 Franken, 2013 7'689 Franken, 2014 5'718 Franken). Dennoch decken die Einnahmen für Eintritte/Führungen und der Warenverkauf bisher nur knapp die Kosten der Aufsicht während der Öffnungszeiten des JMS. Die notwendige Unterstützung von Stiftungen sowie von privater Seite trägt daher massgeblich zur Finanzierung des Museums bei. Von öffentlicher Seite erhält das Museum neben den Staatsbeiträgen durch den Kanton Basel-Stadt seit 2014 Projektmittel des Bundesamts für Kultur (für das Projekt „Konservierung von Papier+Pergament“).

Der Verlust im Geschäftsjahr 2012 ist auf ein ausserordentliches Fotoprojekt sowie ein Einbruch bei der Akquise von Spendengeldern zurückzuführen. Das Defizit konnte jedoch im Geschäftsjahr 2013 durch Ausgabenkürzungen und ein erfolgreiches Ausstellungsfundraising aufgefangen werden. 2014 weist erstmals ein Budget von über 600'000 Franken auf. Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Defizit. Die einzelnen Budgetposten wurden genau eingehalten, doch waren seit September 2014 erstmals Sicherheitskräfte für das JMS im Einsatz nach den Anschlägen auf jüdische Institutionen in Brüssel, Paris und Kopenhagen. Das JMS rekrutiert dafür entsprechend ausgebildete Studierende, muss aber einen Teil der Öffnungszeiten weitaus finanziell aufwendiger durch die Securitas abdecken und ist fallweise auch mit der Kantonspolizei in Kontakt. Auf der Einnahmenseite 2014 waren diese Sicherheitskosten nicht gedeckt und haben unter anderem zum genannten Defizit beigetragen. Die Staatsbeiträge waren für die weitere Professionalisierung und Entwicklung des einzigen jüdischen Museums der Schweiz unerlässlich. Mit dem zusätzlichen Posten "Subventionen" von insgesamt ca. 50'000 Franken sind regelmässige institutionelle Beiträge, u.a. der Israelitische Gemeinde Basel, des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds oder der Schweizerischen Israelitischen Emanzipationsstiftung aufgeführt. Diese Beträge unterscheiden sich von den laufenden Spenden, die sich aus vielen kleinen Beiträgen zusammensetzen, und vom Fundraising zu Ausstellungen, das in der Rechnung ebenfalls separat aufgeführt ist. Ausstellungen wurden bisher immer durch Drittmittel gedeckt.

Ende 2013 wurden erste Vorprüfungen für ein mehrjähriges Restaurierungsprojekt zur Bestandserhaltung von Kulturgütern auf Papier+Pergament vorgenommen. Ab Herbst 2014 konnte eine wissenschaftliche Projektmitarbeitende (50%) eingestellt werden, die zusammen mit Restauratoren an diesem Projekt arbeitet, das vom Bundesamt für Kultur und der Isaac Dreyfus-Bernheim Stiftung je hälftig gefördert wird. Die Bank Dreyfus bzw. die Dreyfus-Bernheim Stiftung unterstützten das JMS bis 2013 mit einem grossen jährlichen, nicht zweckgebundenen, Beitrag. Ab 2013 wurde der Beitrag für das Projekt Papier+Pergament bestimmt. Aufgrund der Zweckbindung der Mittel konnten diese nicht für andere Aufgaben, wie zum Beispiel die Sicherheitskosten, verwen-

det werden, was zu einem defizitären Abschluss 2014 führte. Auch für das Jahr 2015 war ursprünglich ein Defizit budgetiert, der Vorstand des JMS geht inzwischen davon aus, dass die Rechnung 2015 ausgeglichen abschliessen wird wegen grösserer Spendenerträge. Weiterhin verursacht die Einhaltung von Sicherheitsstandards im JMS hohe Personalkosten, die dank eines Beitrags der Isaac Dreyfus-Bernheim Stiftung bis 2017 gedeckt sind.

Das Präsidialdepartement wird die Entwicklung der finanziellen Situation beobachten und falls nötig rechtzeitig und unter Einbezug des JMS entsprechende Massnahmen ergreifen.

2.3 Antrag Verein Jüdisches Museum der Schweiz auf Erhöhung der Staatsbeiträge

Der Verein Jüdisches Museum der Schweiz bat in seinem Gesuch vom November 2014 um die Fortsetzung des bisherigen Staatsbeitrags und um eine Erhöhung um 70'000 Franken p.a. auf neu 150'000 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019 durch den Kanton Basel-Stadt. Diese Erhöhung wurde vom Verein JMS wie folgt begründet: Das Jüdische Museum der Schweiz sei wichtig für die interkulturelle Begegnung am Beispiel einer gut integrierten Minderheit. Es biete ein vielseitig genutztes pädagogisches Angebot. Das JMS habe eine internationale Ausstrahlung, seine Bestände werden von grossen Häusern nachgefragt. Das JMS sei entwicklungsfähig und habe Partnerschaftspotential als privat und staatlich finanzierte Institution in der Kulturstadt Basel. Ferner reiche das bisherige Budget nicht aus, um wichtige Entwicklungsschritte zu machen und die beschriebenen anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Um die Budgetsituation längerfristig ausgeglichener zu gestalten und im Sinne eines Türöffnungs-Effekts grössere Drittmittelbeträge von institutioneller und privater Seite akquirieren zu können, wird daher um eine Erhöhung des jährlichen kantonalen Betrags gebeten.

2.4 Würdigung und Antrag des Regierungsrates

Das Jüdische Museum der Schweiz besitzt eine der besten öffentlich zugänglichen Judaica-Sammlungen im deutschsprachigen Raum. Die Dauerausstellung ermöglicht abwechslungsreiche Einblicke in jüdisches Leben und die Geschichte der Juden in der Region. Damit gehört das Museum zweifellos zu einem wichtigen Akteur der Basler bzw. überregionalen Museumslandschaft. Der Regierungsrat schätzt die inhaltlich sorgfältige Arbeit des Jüdischen Museums der Schweiz und anerkennt die Bedeutung der verhandelten Themen sowie der Sammlung des JMS. Auch ist der Erhöhungsantrag mit Blick auf die Fortsetzung und Verstetigung der bereits begonnenen Neuausrichtung und die anstehenden Aufgaben und Projekte nachvollziehbar.

Angesichts der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und aufgrund anderer kulturpolitischer Prioritäten ist es jedoch trotz der grundsätzlich positiven Würdigung nicht angezeigt, den Betrag um 70'000 Franken p.a. zu erhöhen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Staatsbeitrag an den Verein Jüdisches Museum der Schweiz für die Jahre 2016-2019 auf der bisherigen Höhe von 80'000 Franken p.a. weiterzuführen.

2.5 Aktuelles Musterbudget 2016 ff.

Das aktualisierte Musterbudget ab 2016 (Beilage 5) spiegelt die Arbeitsschwerpunkte für die Jahre 2016 bis 2019 wider. Das Jahr 2016 wird durch das 50-Jahr-Jubiläum des JMS bestimmt. Das Museum organisiert zudem jedes zweite Jahr eine grössere Ausstellung. Das Projekt Papier+Pergament wird 2017 durch ein Projekt zur Erschliessung und Erhaltung des reichen Textilbestands abgelöst. Damit investiert das JMS in die Erhaltung und wissenschaftliche Bearbeitung des Bestands im Hinblick auf einen Standortwechsel.

Das JMS hat seine Suche nach einem neuen Standort wesentlich intensiviert und auch in diesem Jahr Standorte geprüft. Die Neukonzeption des JMS bzw. eine neue Dauerausstellung sind mit einem Budgetposten ab 2017 eingeplant.

2.6 Zukunftsperspektiven

Das JMS steht vor grossen Herausforderungen und hat für 2016 wichtige Pläne. Im nächsten Jahr jährt sich die Gründung zum 50. Mal, gleichzeitig gilt das Jahr 1866 mit der ersten Revision der Bundesverfassung als formelles Datum für die Emanzipation und bürgerliche Gleichstellung der Juden in der Schweiz. Darüber hinaus sieht das JMS einen Bedarf darin, die bereits lancierten Neuausrichtungsbestrebungen weiter auszubauen (s. Kapitel 2.2.2) und insbesondere in den nächsten Jahren seine Dauerausstellung zu erneuern. Hierfür ist eine konzeptionelle Überprüfung der Arbeit des JMS nötig. Damit einher geht der Wunsch nach neuen Ausstellungsräumen. Zur Umsetzung der formulierten Pläne hat das JMS anfangs August 2015 eine grosse Fundraising-Aktion gestartet für Sonderausstellung und Jubiläumsjahr, den Betrieb des JMS sowie den konzeptionellen Neustart des JMS. Das JMS gelangt an Mitglieder, Förderer, einzelne Mäzene und die traditionellen Geldgeber für Ausstellungen. Vorstand und Leitung des JMS setzen sich mit grossem Engagement für die finanzielle Sicherung und Entwicklung des Museums ein.

2.7 Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses

Die Staatsbeiträge sollen wie bisher für eine vierjährige Laufzeit bewilligt werden. Dies ermöglicht der Institution die nötige Planungssicherheit und das Staatsbeitragsverhältnis kann vom Kanton innert nützlicher Frist erneut geprüft werden.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Das Jüdische Museum der Schweiz JMS beherbergt eine der bedeutendsten Juedica-Sammlungen des deutschsprachigen Raums und hat einen engen Bezug zu Stadt und Region Basel. Die Schweiz weist als einziges europäisches Land eine ungebrochene Siedlungsgeschichte von Juden im 20. Jahrhundert auf. Durch die Dokumentation dieser Siedlungsgeschichte hat das Jüdische Museum europaweit ein Alleinstellungsmerkmal. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe ist damit erbracht.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Rechnungen der laufenden Staatsbeitragsperiode und dem Musterbudget 2016 ff. hervorgeht, ist der Verein Jüdisches Museum der Schweiz zur Weiterführung seiner Aktivitäten auf dem bestehenden Niveau auf staatliche Unterstützung im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Gemäss Jahresrechnung 2014 beträgt der Eigenfinanzierungsgrad des Jüdischen Museums der Schweiz rund 60%. Damit wird eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch den Staatsbeitragsnehmer genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Das Jüdische Museum der Schweiz ist seit 1963 als Verein organisiert und beschäftigt seit 2010 im Zuge einer Neuausrichtung eine professionelle Museumsleiterin, begleitet von fachlich eingeführten Mitarbeiterinnen sowie einem kompetent zusammengesetzten Fachausschuss. In einem strategisch ausgerichteten Leitbild sind die wichtigsten Ziele und Aufgaben der Institution formuliert. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts des gleich bleibenden Betrags wie bisher sind bezüglich des kantonalen Budgets keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Aus formalen Gründen besteht kein Anrecht auf Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2012
3. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2013
4. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2014
5. Musterbudget 2016 ff.

**Die Beilagen 2-5 sind im
Ratschlag 15.1655.01 einsehbar. (3 MB)**

www.grosserrat.bs.ch/?doknr=15.1655.01

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Jüdisches Museum der Schweiz für die Jahre 2016 bis 2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für den Verein Jüdisches Museum der Schweiz werden Ausgaben von Fr. 320'000 (Fr. 80'000 p.a.) für die Jahre 2016 bis 2019 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

15.1654.01

PD/P151654

Basel, 28. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss 27. Oktober 2015

**Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an
den Verein Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2016-2019**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Profil, Aufgabe, Leistungen	3
2.2 Organisation	3
2.3 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015	4
2.3.1 Programm	4
2.3.2 Vernetzung	4
2.3.3 Vervielfältigung der Aufgaben	5
2.3.4 Anpassungen in der Öffentlichkeitsarbeit	5
2.3.5 Finanzielle Situation	5
2.4 Zukunftsperspektiven	6
2.5 Antrag Verein Ausstellungsraum Klingental auf Erhöhung der Staatsbeiträge	6
2.6 Stellungnahme des Regierungsrates	6
2.6.1 Integration Mietkosten in den Staatsbeitrag	7
2.6.2 Verhandlungsergebnis und Konsequenz der Nicht-Erhöhung des Staatsbeitrags für ARK	7
2.7 Aktuelles Musterbudget 2016 ff.	7
2.8 Dauer der Staatsbeiträge	8
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	8
Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	8
Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	8
Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	8
Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)	8
4. Finanzielle Auswirkungen	8
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
6. Antrag	9

Das wird in einem permanenten Prozess erhalten und gesichert; 2015 wurden sieben neue Vorstandsmitglieder gewählt, die meisten der Jahrgänge 1986 bis 1993.

Seit seiner Gründung 1974 in der ehemaligen Klingentalkirche wurden über 330 Ausstellungen durchgeführt – davon über 50 unter der aktuellen Leitung, welche ihre Verantwortung im Laufe der Staatsbeitragsperiode an eine jüngere Nachfolge überträgt. Regional verankerte Fachleute definieren in wechselnden Koalitionen die programmatische Ausrichtung, reagieren auf aktuelle Tendenzen und entwickeln Möglichkeiten der Präsentation und des Austauschs mit dem Publikum. Diese Tradition ist im Vergleich zu anderen städtisch finanzierten Galerien der Schweiz einzigartig.

Neben positivem Echo in der Tages- und Fachpresse zeigt sich der Erfolg des Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramms an der steigenden Zahl von Projekteingaben (2013 waren es vierzig Bewerbungen), an vermehrten Anfragen für Kooperationen aus dem In- und Ausland, an weiterführenden Einladungen für die im Verein Ausstellungsraum Klingental ausstellenden Künstler und Gastkuratorinnen und nicht zuletzt am gemischten Publikum.

Der Verein schafft eine gut beachtete Plattform für die hiesige Kunst, deren Organisation den heutigen professionellen Ansprüchen genügt. In den letzten Jahren stiess die Organisation teilweise an die Grenzen ihrer Kapazitäten, was die Ansprüche einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit betrifft.

2.3 Entwicklung in der Staatsbeitragsperiode 2012-2015

2.3.1 Programm

Vieles von dem, was gegenwärtig an bildender Kunst in Basel entsteht, sucht und findet im Ausstellungsraum Klingental sein Publikum. "Plain Horizon", "Fantasy", "Under a Hunch", "within the horizon of the object", "Vanishing Point" waren einige Titel der ca. 20 mehrwöchigen Gruppenausstellungen, welche die Staatsbeiträge des Kantons Basel-Stadt in der aktuellen Staatsbeitragsperiode wesentlich ermöglicht haben. Diese Titel beschreiben in den Grundzügen den Geist des Programms: Den Blick in die Weite, von einem unverwechselbaren Punkt aus – in diesem Fall Basel. Alle Projekte sind spezifisch für den Ort gedacht und finden in dieser Form nur in Basel statt – entweder wegen den beteiligten Künstlerinnen und Künstler oder dem gewählten Thema.

In die Lücken zwischen den grösseren Ausstellungen werden kleinere Werkpräsentationen gesetzt – etwa von jungen Abgängern der FHNW – sowie Performancefestivals, Launches von Kunstmagazinen und Konzerte. Sehr beachtet waren dabei etwa 2013 die Museumsnacht für Hunde und ihre Besitzer und 2014 das Projekt des Künstlers Nino Baumgartner, der einen Skulpturengarten zur Seite des Klingentalwegleins hin inszenierte.

Das Echo auf das künstlerische Programm des Ausstellungsraums ist vielfältig und rege. Davon zeugt die regelmässige Berichterstattung in den Medien, aber auch ein treues Publikum. Es gelingt die Gratwanderung zwischen ambitionierter kuratorischer Autorschaft und einer Ansprache unterschiedlicher Szenen und Interessentenkreise.

Einer der Höhepunkte im Kunstjahr 2014 war das 40-jährige Jubiläum des Vereins am 4. Mai 2014, an welchem sich erfreulicherweise fast alle ehemaligen Vorstandsmitglieder beim offiziellen Festakt einfanden. Seither entsteht im Internet ein Archiv in Bild und Text sämtlicher Ausstellungen seit 1974 – eine einzigartige Quelle für die Basler Kunstgeschichte der letzten Jahrzehnte.

2.3.2 Vernetzung

Das Team des Ausstellungsraums investiert regelmässig in ein verbessertes Verhältnis und den inhaltlichen Austausch mit den auf dem Areal angesiedelten, benachbarten Kultur- und Sozialbetrieben, wodurch reibungslose Abläufe der Veranstaltungen ohne Reklamationen gewährleistet

werden können. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Kaserne wird für den Verein Ausstellungsraum Klingental besonders der Blick auf mögliche Synergien im Aussenraum im Hinblick auf die Entwicklung für den Hauptbau und das grosse Potenzial des neu konzipierten Atelierhauses relevant sein. Der Fokus des Vereins Ausstellungsraum Klingental liegt dabei auf einer gewachsenen Durchmischung der Generationen, welche künftig auch in den Förderateliers ausgebaut werden soll.

2.3.3 Vervielfältigung der Aufgaben

Neben der regelmässigen Präsentation von Ausstellungen, Performances und Events im Ausstellungsraum selbst und dem dazugehörigen Garten wurde die Tätigkeit des Vorstandsteams über die Jahre immer vielfältiger. Es erweiterte die Angebote für die Vereinsmitglieder und initiierte ein Reisestipendium für heimische Kuratoren und Kuratorinnen und ein Gastprogramm in Basel für internationale Kuratoren und Kuratorinnen. Für die Verwaltung ist das Vorstandsteam der etablierte Ansprechpartner für die Anliegen Bildender Künstler und Künstlerinnen und organisiert Plattformen für aktuelle thematische Auseinandersetzungen. Ebenso beteiligt sich der Vorstand aktiv an den Prozessen rund um die Kasernenentwicklung.

2.3.4 Anpassungen in der Öffentlichkeitsarbeit

Die Internationalisierung der Kunstszene – die Mobilität der ausstellenden Kunstschaffenden, die Projektanfragen aus dem Ausland, die Mehrsprachigkeit des Publikums – und die zunehmend digitale und ortsunabhängige Diskussion von Kunst bei zeitgleichem Abbau von Kulturberichterstattung in den Printmedien erfordern eine Anpassung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird zum einen zeitintensiver, da unterschiedliche Plattformen zu bedienen sind. Ein Text und je ein Bild in Hoch- und Querformat genügen nicht mehr: Neben der regulären Information der Medien erfolgt der Versand von Newslettern, das Update von Website und Facebook, aber auch die Einspeisung von Daten in mehrere elektronische Agenden und Blogs und die Bereitstellung publikationsfähiger Bilderalben und bewegter Bilder.

Für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit bei immer internationalerem Publikum ist es zudem heute unverzichtbar, die Texte in Englisch zu übersetzen. Diese Anpassungen sind für die freiwillig im Ausstellungsraum Engagierten eine grosse Herausforderung. Für die Schritte zur Professionalisierung fehlen vorerst noch die finanziellen Mittel. Wenn diese nicht über budgetierte weitere Drittmittel bei Privaten erwirtschaftet werden können, bleibt die Medienarbeit ein Ehrenamt.

2.3.5 Finanzielle Situation

Ein Rückblick auf die letzte Staatsbeitragsperiode zeigt Folgendes (Beilagen 2-4):

Tabelle Übersicht Jahresrechnungen 2012-2014

Rechnungs-pe	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Gewinn Fr.	Verlust Fr.
2012	325'233	326'813		1'580
2013	309'363	315'588		6'225
2014	327'363	328'713		1'350

Die Rechnungen der letzten Jahre widerspiegeln die gleich bleibenden Einnahmen des Staatsbeitrages des Kantons Basel-Stadt, inklusive der Mietsubvention durch Immobilien Basel-Stadt sowie ehrenamtlich erbrachte Dienstleistungen in der kalkulatorischen Höhe von 107'000 Franken. Im Vergleich zum Vorjahr sind für das Jahr 2014 sowohl projekt- wie betriebsbezogene Spendeneinnahmen in Höhe von rund 22'000 Franken mehr als 2013 zu verzeichnen, was den erhöhten Ertrag ausmacht. Die Drittmittel sind damit im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise wieder gestiegen. Die zusätzlichen Mittel kamen primär dem Ausstellungsformat „Trabanten“, den Spezialveranstaltungen für das Jubiläumsjahr 2014 sowie den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Personal zugute.

Das Vereinsvermögen betrug Ende 2014 60'250 Franken, ebenso das Eigenkapital. Angesichts der anstehenden baulichen Veränderungen auf dem Kasernenareal wurden auch die entsprechenden Rückstellungen leicht erhöht (Details siehe Beilage 4).

2.4 Zukunftsperspektiven

Für die neue Staatsbeitragsperiode hat sich im Vorstand des Ausstellungsraums eine jüngere Generation engagierter Künstlerinnen und Künstler gefunden, die sich nun in den Betrieb inklusive Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Bauprojekte etc. einarbeitet. In Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung sucht der neue Vorstand eine intensive Auseinandersetzung mit der jüngeren Generation von Kunstschaaffenden über das Kuratieren als Künstlerin bzw. Künstler, einen zeitgemässen Kunstbegriff sowie das Verhältnis des Ausstellungsraums zum Kunstmarkt. Darüber hinaus plant er ein gemeinschaftlicheres und wagemutiges Vorgehen im Programmieren der kommenden Saisons. Ein besonderes Interesse gilt dabei kollektiven und riskanten Prozessen in der Erarbeitung von Ausstellungen und einer experimentellen Interaktion mit dem Publikum. Der architektonische White Cube als Ausstellungsvorgabe wird verschiedenen Tests unterzogen und mit ihnen ausgelotet, in wieweit die klassische Zuschauerrolle in der Bildenden Kunst neu zu reflektieren wäre. Weniger als früher versteht sich der Vorstand als blosser Dienstleister für externe Gastkuratorinnen und Gastkuratoren, sondern vielmehr als kreativer Partner.

Das konkrete Programm des Ausstellungsraums wird jeweils im Oktober des Vorjahres entwickelt. Es basiert auf Eingaben aus der lokalen Kunstszene. Ergänzend entwickelt der Vorstand eigene Projekte auf Grund einer Diagnose, was ihm in der Stadt akut erscheint. In Zeiten von Billigflügen, Auslandstipendien und digitaler Medien erhält das Lokale dabei eine Bedeutung jenseits jeder Landesgrenzen. Es beschreibt spezifische, subjektive Netzwerke einzelner Kreativer, die in Basel einen (manchmal befristeten) Arbeitsort finden oder mit Basel auch nach dem Wegzug professionell, familiär oder freundschaftlich verbunden bleiben. Die zunehmend internationalen Projekte spiegeln diese Wirklichkeit zeitgenössischen Kunstschaaffens wider; die Ambition des Ausstellungsraums, hier und jetzt in Basel erarbeitete Kunst zu kontextualisieren, bleibt aber bestehen.

2.5 Antrag Verein Ausstellungsraum Klingental auf Erhöhung der Staatsbeiträge

Der Verein Ausstellungsraum Klingental bat in seinem Gesuch vom September 2014 um die Fortsetzung des bisherigen Staatsbeitrags und um eine Erhöhung um 6'500 Franken p.a. auf neu 135'500 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019 durch den Kanton Basel-Stadt. Diese Erhöhung ist gemäss dem Gesuchsteller für die Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit in zwei Sprachen notwendig. Zusätzlich dazu beträgt die Mietsubvention, aufgrund der Anpassung an marktgängige Mieten und der Verrechnung der Mietnebenkosten, neu 61'770 Franken. Zusammengefasst beantragte der Verein Ausstellungsraum Klingental damit Staatsbeiträge in der Höhe von 197'270 Franken p.a. für die Jahre 2016-2019.

2.6 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt und anerkennt die engagierte und für die Kunststadt Basel wichtige Arbeit des Ausstellungsraums Klingental, der mit seiner Plattform eine Verbindung herstellt zwischen der Vermittlung von künstlerischen Nachwuchspositionen und hoch professionellen Veranstaltungsorten und Institutionen wie der Kunsthalle, dem Museum für Gegenwartskunst oder dem Kunstmuseum Basel.

Angesichts der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und aufgrund anderer kulturpolitischer Prioritäten ist es jedoch trotz der grundsätzlich positiven Würdigung nicht angezeigt, den Betrag um 6'500 Franken p.a. zu erhöhen, zumal bereits bei der letzten Staatsbeitragsverlängerung eine Erhöhung von 9'000 Franken p.a. gewährt wurde. Der Regierungsrat ermächtigte das Präsidial-

departement deshalb, mit dem Verein Ausstellungsraum Klingental über eine Erneuerung der Staatsbeiträge in bisheriger Höhe von 129'000 Franken p.a. zu verhandeln.

2.6.1 Integration Mietkosten in den Staatsbeitrag

In Absprache zwischen dem Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) und dem Präsidentsdepartement soll der Mietvertrag und damit verbunden die Unterhaltsregelung für den Ausstellungsraum an der Kasernenstrasse 23 angepasst werden. Heute wird die Miete von 24'360 Franken p.a. (Wert 2004) nur kalkulatorisch vermerkt, aber nicht effektiv bezahlt. Zugleich sollen die Zuständigkeiten für den grossen und kleinen Unterhalt verbindlich geregelt werden. Neu soll daher die Miete im Staatsbeitrag enthalten sein. Die aktuellste Berechnung von Immobilien Basel-Stadt eines marktgängigen Mietzins ergibt 61'770 Franken p.a. (Mietsubvention: 17'400 Franken, Mieterhöhung: 44'370 Franken). Somit erhöht sich der Staatsbeitrag entsprechend um 61'770 Franken p.a. auf neu 190'770 Franken p.a. Der bauliche Unterhalt soll ordentlich über den Kanton als Vermieter erfolgen. Die Staatsbeitragserhöhung wegen der Miete ist gesamtstaatlich betrachtet kostenneutral.

2.6.2 Verhandlungsergebnis und Konsequenz der Nicht-Erhöhung des Staatsbeitrags für ARK

Der Verein Ausstellungsraum Klingental zeigt sich mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden. Die unmittelbare Konsequenz davon ist, dass die geplante Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit noch nicht umgesetzt werden kann und vorläufig weiterhin ehrenamtlich betrieben wird.

2.7 Aktuelles Musterbudget 2016 ff.

Das Musterbudget 2016-2019 (Beilage 5) geht von jeweils fünf Ausstellungen und acht Veranstaltungen pro Jahr aus. Neben den Staatsbeiträgen von insgesamt 190'770 Franken wurden Einnahmen von 37'500 Franken budgetiert: Beiträge von Stiftungen und Sponsoren (17'000 Franken), Mitgliederbeiträge (6'000 Franken), Erträge aus der Museumsnacht (2'500 Franken), Vermietungen (1'500 Franken) und die Provisionen auf Verkäufen von ausgestellten Werken (2'000 Franken). Der Ansatz der ehrenamtlichen Arbeit des Vorstands (107'000 Franken) entspräche der 100%-Stelle einer künstlerischen Leitung.

Den oben genannten Einnahmen in der Höhe von 37'500 Franken stehen Ausgaben von 171'320 Franken gegenüber. Den grössten Teil dieser Ausgaben machen die Personalkosten für Aufsicht und Koordination aus (62'900 Franken); sie bleiben unverändert.

46'140 Franken sind für die Öffentlichkeitsarbeit geplant: Gestaltung und Produktion von Einladungskarten und Inseraten, Versand und Medienarbeit. Weitere 2'340 Franken sind für die Übersetzung der Texte zu den 13 Veranstaltungen ins Englische geplant.

Wie bisher entstehen indirekte Kosten für Versicherungen und Raumunterhalt von insgesamt 12'780 Franken jährlich. Sollten die budgetierten Drittmittel nicht erreicht werden, müssen die im Umfang von 35'000 Franken budgetierten Spesen durch die eingeladenen Kunstschaaffenden zumindest teilweise selbst finanziert werden.

Das Budget sieht jährlich 10'000 Franken für Abschreibungen auf den technischen Geräten und dem Erscheinungsbild vor. Innerhalb des gegebenen Rahmens sind keine weiteren Rückstellungen möglich. Der Verein verfügt über 30'000 Franken Rückstellungen zugunsten baulicher Veränderungen und seines Auftritts und über ein Vereinsvermögen von ca. 60'000 Franken. Er ist damit nach seinen Möglichkeiten vorbereitet, sich an den kommenden Investitionen (Aussenbeschriftung, Erneuerung der Decke usw.) zu beteiligen. Diese Erneuerungen sind im Rahmen des üblichen Unterhalts zu budgetieren.

Die Eigentümerin Immobilien Basel-Stadt hat den Wert der dem Ausstellungsraum zur Verfügung gestellten Räume ab 2016 neu auf einen Mietzins von jährlich 52'200 Franken festgesetzt. Zu-

dem wird neu die Verwaltung des Kasernenareals, durch das Präsidialdepartement (Kantons- und Stadtentwicklung), dem Verein ab 2016 Mietnebenkosten von jährlich 9'570 Franken belasten.

2.8 Dauer der Staatsbeiträge

Wie bisher ist die Verlängerung der Staatsbeiträge für vier Jahre vorgesehen. Dies ermöglicht der Institution die notwendige Planungssicherheit, gleichzeitig kann das Staatsbeitragsverhältnis vom Kanton Basel-Stadt innert nützlicher Frist erneut geprüft werden.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz):

Seit seiner Eröffnung 1974 bietet der Ausstellungsraum Klingental Basler Kunstschaaffenden Gelegenheit, ihre Werke in der Öffentlichkeit zu zeigen und regt damit zum öffentlichen Diskurs über zeitgenössische Kunst an. Durch die Abgrenzung vom Angebot der Kunsthalle Basel, des Museums für Gegenwartskunst und dem Haus für elektronische Künste nimmt der Ausstellungsraum Klingental eine wichtige Funktion innerhalb der Kette Ausbildung, Förderung und Sammlung ein. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe ist damit erbracht.

Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz):

Wie aus den Rechnungen der laufenden Staatsbeitragsperiode und dem Musterbudget 2016 ff. hervorgeht, ist der Verein Ausstellungsraum Klingental zur Weiterführung seiner Aktivitäten auf dem bestehenden Niveau auf staatliche Unterstützung im beantragten Umfang angewiesen.

Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz):

Gemäss Jahresrechnung 2014 beträgt der Eigenfinanzierungsgrad des Ausstellungsraums Klingental rund 53 %. Damit wird eine angemessene Eigenleistung erbracht und die Ertragsmöglichkeiten werden durch den Staatsbeitragsnehmer genutzt.

Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz):

Der Ausstellungsraum Klingental zeigt derzeit ca. 9 Ausstellungen (inkl. Trabanten) jährlich, die in den Medien, allen voran der Presse, ein grosses Echo finden. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben. Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts des gleich bleibenden Staatsbeitrags und der bereits budgetierten, aber gesamtkantonal betrachtet kostenneutralen Erhöhung aufgrund der neu berechneten Mietkosten mit einer Erhöhung auf 61'770 Franken p.a. sind keine besonderen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Aus formalen Gründen hat der Verein Ausstellungsraum Klingental gemäss dem Staatsbeitragsgesetz § 12 kein Anrecht auf Teuerungsausgleich.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2012
3. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2013
4. Bilanz, ER, Revisionsbericht 2014
5. Musterbudget 2016 ff.

**Die Beilagen 2-5 sind im
Ratschlag 15.1654.01 einsehbar. (3 MB)**

www.grosserrat.bs.ch/?doknr=15.1654.01

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2016-2019

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für den Verein Ausstellungsraum Klingental werden Ausgaben von Fr. 763'080 (bestehend aus Fr. 516'000 Grundstaatsbeitrag und Fr. 247'080 zweckbestimmt für Miete) (Fr. 190'770 p.a.) für die Jahre 2016 bis 2019 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

15.5307.02

Petitionskommission
Basel, 18. November 2015

Kommissionsbeschluss vom 18. November 2015

Petition P 338 "Erhaltung des Hinterhofs Gundeldingerstrasse 430"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. September 2015 die Petition "Erhaltung des Hinterhofs Gundeldingerstrasse 430" der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Wir fordern den Erhalt des Hinterhofes Gundeldingerstrasse 430/428

Situation

*Das Haus an der Gundeldingerstrasse ist denkmalgeschützt.
Es verfügt über einen grossen, schönen Hinterhof, der auch geschützt werden soll.
Viele Nachbarn profitieren von diesem grünen Hinterhof.
Der neue Anbau soll 46% von der vorgeschriebenen Grünfläche unterschreiten dürfen
(Sonderbewilligung).
Im Zusammenhang mit der Gundeli Grün Initiative sollten solche Hinterhöfe nicht verschwinden.*

Petition

*Wir fordern die Erhaltung des Hinterhofes eines unter Denkmalschutz gestellten Hauses.
Wir fordern Verdichtung des Stadtbildes nicht zu jedem Preis
Wir fordern den Erhalt von wertvoller Grünfläche*

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Augenschein und Hearing vom 21. September 2015

Am Augenschein im Hinterhof der Liegenschaft Gundeldingerstrasse 430, Parzelle 1159, und auf dem Dach der angrenzenden, hofseitigen Loftwohnung der einen Vertreterin der Petentschaft im Hinterhof der Parzelle 2053, Gundeldingerstrasse 432, sowie am anschliessenden Hearing in einer Lokalität nahe am Augenschein nahmen teil: Zwei Vertreterinnen der Petentschaft, die Leiterin des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (BGI) des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) und der Leiter Kantonale Denkmalpflege, ebenfalls BVD.

Der Petitionskommission war das Urteil der Baurekurskommission vom 29. April 2015 betreffend Bauentscheid des BGI vom 2. Januar 2015 vor dem Augenschein auf Veranlassung des Vorstehers des BVD zugestellt worden.

2.2 Die Anliegen der Vertreterinnen der Petentschaft

Die Vertreterinnen der Petentschaft erklärten, sie hätten den Eindruck, die im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Parzellen 1044 und 1159, Gundeldingerstrasse 428 und 430, erteilte Baubewilligung für einen Neu- und Anbau im Hinterhof, inklusive Bewilligung des Ausnahmeantrags in Abweichung von § 52 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)¹ durch den Vorsteher des BVD², sei nicht korrekt zustande gekommen.

Seit 2012 stehe das Doppelhaus Gundeldingerstrasse 428/430 unter Denkmalschutz. Sie hätten damals aufgrund der Abbruch-Publikation für eine Unterschutzstellung des Doppelhauses zuhanden der Dankmalpflege Unterschriften gesammelt. Es sei die Rede davon gewesen, der Investor habe geltend gemacht, er gehe Konkurs, wenn er das Gebäude nicht abreißen dürfe. Der Zeitung hätten sie schliesslich entnehmen können, Investor und Denkmalpflege hätten eine Lösung für das Gebäude gefunden.

Anfangs 2013 sei publiziert worden, auf den Parzellen mit dem unter Schutz gestellten Doppelhaus dürfe gebaut werden. 20 Anwohnende hätten einen Anwalt engagiert und sich dagegen gewehrt. Der Verkehrslärm von der Gundeldingerstrasse sei im Hinterhof der Gundeldingerstrasse 430 gut zu hören, wie auch im Hinterhof der Nachbarparzelle Gundeldingerstrasse 432, in welchem sich die Loftwohnung der einen Vertreterin der Petentschaft über einer Garage befinde. Neu soll im Hinterhof der Gundeldingerstrasse 430 eine Zufahrt zu elf Einstellplätzen entstehen statt Garten samt grünem Hang.

Mit dem heutigen Wissen würden sie keine Unterschutzstellung des Doppelhauses Gundeldingerstrasse 428/430 mehr verlangen. Stattdessen stünde heute vermutlich wie auf der Nachbarparzelle Gundeldingerstrasse 434 ein modernes Gebäude, dafür wäre der Hinterhof weiterhin grün. Das entspräche dann auch der seitens des BVD zurzeit laufenden Aktion „Grün- und Freiraumkonzept Gundeldingen“, gemäss der die Stadtgärtnerei zum Erhalt von Grünflächen, z.B. auch in Hinterhöfen, aufrufe, weil der Anteil an Grün- und Freiräumen ist im Gundeldingerquartier im Vergleich zu anderen Quartieren gering sei. Diesem Aufruf widerspreche daher die für den Hinterhof der Gundeldingerstrasse 430 erteilte Ausnahmbewilligung.

Die vom Neubau direkt betroffene Vertreterin der Petentschaft erklärt, sie habe ihre Loftwohnung vom gleichen Investor gekauft, dem jetzt der Neubau bewilligt worden sei. Er habe ihr gegenüber damals beim Kauf ihrer Wohnung angedeutet, dass das Doppelhaus Gundeldingerstrasse 428/430 abgerissen werden soll, dass aber der Denkmalschutz aktiv sei. Er habe ihr von einem Plan B und der Zone 2a gesprochen. Offenbar könne man in der Zone 2a nur deshalb so hoch wie projiziert bauen, weil bei einem Hang ab hinterstem Punkt der Parzelle gemessen werde. Diese Aussage stehe im Gegensatz zu einer Auskunft eines ihr bekannten Architekten gemäss derer zwar in einen Hügelhang hinein gebaut werden dürfe, dabei aber nur zwei Stockwerke sichtbar sein dürften. Aus ihrer Sicht jedenfalls hätten nicht wie bewilligt vier Stockwerke und darauf eine zurückgesetzte Wohnung gebaut werden dürfen. Stehe der Neubau wie geplant, werde man an eine Wand schauen und weniger Sonne haben. Mittlerweile sei für sie klar, dass das Doppelhaus nur unter Schutz gestellt worden sei, weil im Gegenzug dazu der Hinterhof überbaut werden dürfe und sonst der Investor hätte ausbezahlt werden müssen. Darum werde die Unabhängigkeit der Behörden beim Unterschutzstellungsentscheid und beim Baubewilligungsentscheid in Frage gestellt. Zu beanstanden sei vor allem, dass wegen einer Sonderbewilligung des Vorstehers des BVD weniger Grünflächen als üblich erhalten werden

¹ § 52 Abs. 1 BPG

Von der Fläche hinter der Baulinie, die oberirdisch nicht überbaut werden darf, müssen mindestens zwei Drittel als Garten oder Grünfläche angelegt werden. Dies gilt nicht in den Zonen 7, 6 und 5.

² § 80 Abs. 1 BPG

Das zuständige Departement kann auf Gesuch Abweichungen von Bauvorschriften zulassen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und wenn die öffentlichen Interessen und wesentliche nachbarliche Interessen gewahrt werden.

müssten und statt einer Grün-, eine Kiesfläche entstehen dürfe. Fragwürdig sei auch, wieso eine Unterschutzstellung nur das Gebäude und nicht auch die Umgebung betreffe. Im Übrigen bestünden Bedenken, der Hang könnte ins Rutschen kommen, wenn er beim Bauen ausgehöhlt werde.

Von der Petitionskommission erwarten die Vertreterinnen der Petentschaft eine objektive Sicht der Situation und wenn möglich den Erhalt der Grünfläche.

2.3 Die Ausführungen der Leiterin des Bau- und Gewerbeinspektorats (BGI)

Beim Bauprojekt Gundeldingerstrasse 428/430 seien alle Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes eingehalten. Die Ausnutzung einer Parzelle ergebe sich aus der Freifläche (= nicht bebaute Fläche) und der bebaubaren Fläche. Unbebaute Flächen seien für alle Zonen definiert. Im vorliegenden Fall sei die frei zu haltende Quote auf 50 Prozent festgesetzt und werde eingehalten. Die Grünfläche sei Teil der Freifläche und nur dazu sei eine Ausnahmegewilligung gesprochen worden, die bewirke, dass nicht zwei Drittel der Freifläche begrünt sein müssten. In Absprache mit der Denkmalpflege und der Stadtgärtnerei sei festgelegt worden, dass die gesetzlich geforderte Grünfläche eine Kiesfläche mit grünem Randbereich sein dürfe, weil grosszügige Gartenanlagen im Gundeldingerquartier nicht üblich seien, dafür aber Kiesflächen; Kies passe zu den unter Schutz gestellten Bauten.

Das Baubegehren fusse auf einem generellen Baubegehren aus dem Jahr 2013, welches Grundsatzfragen betreffe, wie z.B. die Zusammenlegung der Parzellen, Umbau des bestehenden Gebäudes, Anbau und Autoeinstellhalle. Die wesentlichen Merkmale des Projektes hätten die Vertreterinnen der Petentschaft richtig wiedergegeben. Allerdings würden nicht vier Geschosse gebaut, wie von den Vertreterinnen der Petentschaft beschrieben, sondern es seien zwei Geschosse und ein Dachgeschoss. Die Parzelle profitiere von ihrer Hanglage. Die Berechnung für die erlaubten Geschosse erfolge ab gewachsenem Terrain.

Aus Sicht der Baubewilligungsbehörde gebe es keinen Handlungsspielraum. Der Grundeigentümer habe das Recht im gesetzlichen Rahmen zu bauen. Die Baurekurskommission als Spezialgericht in Bausachen habe den Bauentscheid bestätigt. Der Baurekurskommissionsentscheid sei zwar an die nächst höhere Instanz, an das Appellationsgericht, weitergezogen, dann der Rekurs aber wieder zurückgezogen worden. Damit sei der Entscheid der Baurekurskommission rechtskräftig geworden und das Bewilligungsverfahren für die Baubewilligungsbehörde rechtskräftig abgeschlossen.

Was die Ausnahmegewilligung angehe, so liege sie in der Kompetenz des Vorstehers des BVD. Ohne sie hätte der Bauentscheid nicht gefällt werden können. Die Rechtskraft gelte auch für diese Ausnahmegewilligung. Sobald die Parzellenvereinigung im Grundbuch eingetragen sei, dürfe gebaut werden. Betreffend Parzellenvereinigung werde es aber keine Hindernisse geben, weil die Parzellen dem gleichen Grundeigentümer gehörten. Dieser habe mit der rechtskräftig gewordenen Baubewilligung nun das Recht, innerhalb der nächsten drei Jahre zu bauen. Die Petition habe keinerlei Einfluss auf das Baubewilligungsverfahren.

Betreffend Einwand, dass Wasser ein Problem für Bauten in Hanglage bedeuten könnte, sei zu sagen, dass bei Baubegehren an einem Hang oder wo Grundwasser vermutet werde, ein geologisches Gutachten gefordert werde, das vom Geologischen Institut der Universität Basel erstellt werde. Ein solches sei auch beim zur Diskussion stehenden Hinterhofprojekt schon für den Vorentscheid nötig gewesen. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten seien in die Gestaltung der Bewilligung für die Überbauung eingeflossen.

2.4 Die Ausführungen des Leiters der kantonalen Denkmalpflege

Das Haus mit Baujahr 1896 sei im Stil des Historismus erbaut, der den französischen Barock zum Beispiel nehme. Solche Häuser seien für den damaligen Mittelstand gebaut worden. Auf den Nebenparzellen mit dem Doppelhaus Gundeldingerstrasse 432/434 stehe heute nur noch zur einen Hälfte ein Haus solchen Stils, die andere Hälfte sei in den 1960er Jahren abgebrochen und neu gebaut worden.

Noch bevor die Bevölkerung im Quartier aktiv geworden sei, sei im Jahr 2012 bei der Denkmalpflege die Frage der Unterschutzstellung des Gebäudes Gundeldingerstrasse 428/430 aufgrund des beantragten Abbruchs der Liegenschaft bearbeitet worden. Dann sei auf Antrag der Denkmalpflege eine provisorische Unterschutzstellung durch den Departementsvorsteher erfolgt. Innert einem Jahr hätten die Kantonale Denkmalpflege und der Denkmalrat in einem solchen Fall die definitive Schutzwürdigkeit zu klären und, falls sie gegeben sei, dem Regierungsrat die definitive Unterschutzstellung zu beantragen. Die Denkmalpflege selbst könne keine Unterschutzstellung verfügen. Die Denkmalpflege habe einen privaten externen Gutachter beauftragt zu prüfen, ob überhaupt eine Schutzwürdigkeit gegeben sei. Hier sei zu erwähnen, dass das Gebäude damals noch nicht im Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen worden war, weil zu jenem Zeitpunkt erst ein Viertel der Gebäude im Kanton Basel-Stadt inventarisiert gewesen sei; heute seien es bereits drei Viertel. Das Gutachten sei bewusst bei einem externen Büro in Auftrag gegeben worden, um eine neutrale Beurteilung zu garantieren.

Als besonders schutzwürdig seien im Gutachten die Haupt- und Seitenfassaden, die innere Struktur und Ausstattung des Hauses beurteilt worden. Es sei festgestellt worden, dass die Rückfassade nicht im Originalzustand erhalten ist und mehrfach Veränderungen unterworfen worden war. Aufgrund des Gutachtes sei von der Kantonalen Denkmalpflege und dem Denkmalrat der Schutzzumfang festgesetzt und im Entwurf zur Schutzverfügung ausdrücklich festgehalten worden, dass das Haus einen Anbau haben dürfte. Die Schutzverfügung mit dem vorgeschlagenen Schutzzumfang sei vom Regierungsrat genehmigt und der Entscheid danach öffentlich aufgelegt worden. Es habe keine Einsprachen gegeben, so dass die Verfügung rechtskräftig geworden sei. Der Garten sei nie als schutzwürdig deklariert worden.

Für das Unterschutzgutachten sei nicht relevant gewesen, ob dem Investor bei einer Unterschutzstellung eine Entschädigung hätte bezahlt werden müssen oder nicht. Die Entschädigungsfrage werde im Rahmen eines Unterschutzstellungsverfahrens dem Finanzdepartement zugewiesen. Dieses müsse prüfen, ob eine Entschädigung fällig werde oder nicht. Abschliessend entscheide dann der Regierungsrat.

Der Beschrieb des Schutzzumfangs in der Schutzverfügung sei in drei Abschnitte gegliedert, die immer die gleiche Überschrift hätten – der erste Abschnitt trage die Überschrift „A. Schutzwürdigkeit, Gesamtanlage und Garten“. Danach werde genannt, welche Teile beim konkret zu schützenden Objekt zu erhalten seien. Die Vertreterinnen der Petentschaft hätten vermutlich daraus irrtümlich geschlossen, dass es einen Umgebungsschutz gebe.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Der Bauentscheid der Baubewilligungsbehörde vom 2. Januar 2015 betreffend Liegenschaft Gundeldingerstrasse 428/430 ist von der Baurekurskommission mit Entscheid vom 29. April 2015 geschützt worden. Zwar hat die eine Vertreterin der Petentschaft gegen den Baurekurskommissionsentscheid rekurriert, aber den zu leistenden Kostenvorschuss zu spät geleistet, womit das Urteil der Baurekurskommission in Rechtskraft erwachsen und das Bewilligungsverfahren für die Baubewilligungsbehörde rechtskräftig abgeschlossen ist.

Festzuhalten ist vorweg, dass aufgrund der Gewaltentrennung eine Beurteilung von Baugesuchen nicht in der Kompetenz der Petitionskommission liegt. Einer Petition kommt auch keine aufschiebende Wirkung zu. Es gibt für die Petitionskommission daher keinen politischen Spielraum. Auf politischer Ebene liesse sich allenfalls darüber diskutieren, inwiefern sich die

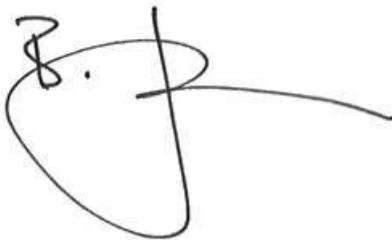
Förderung von verdichtetem Bauen und das Überbauen von Hinterhöfen widersprechen oder ob gesetzliche Vorschriften betreffend Grünanteil in Hinterhöfen oder Berechnung für die erlaubten Geschosse ab gewachsenem Terrain bei Bauparzellen in Hanglage zu überdenken sind.

Die Ausführungen der Leiterin des BGI und des Leiters der kantonalen Denkmalpflege geben Aufschluss zu den Vorgängen rund um die erteilte Baubewilligung bzw. genehmigte Ausnahmegenehmigung betreffend Grünfläche und zum Unterschutzverfahren des Doppelhauses Gundeldingerstrasse 428/430. Die Petitionskommission hofft, dass damit die Vorurteile der Vertreterinnen der Petentschaft bezüglich die diversen Abläufe haben abgebaut werden können. Trotzdem – das Anliegen der Petition ist für die Petitionskommission nachvollziehbar; die Folgen des Unterschutzstellungsverfahrens entbehren nicht der Ironie. Aus Sicht der Petitionskommission wäre es daher eine schöne Geste des Doppelhauseigentümers gegenüber den umliegenden Anwohnenden, wenn er den Hinterhof nach Erstellung des Anbaus mehr als nur aufgrund des Kompromisses der aufgrund des Abwägens von denkmalpflegerischem und demnach öffentlichem Interesse an einer ursprünglichen Aussenraumgestaltung gegenüber öffentlichem Interesse an der Begrünung (Punkt 27 im Urteil der Baurekurskommission vom 29. April 2015) begrünen würde.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop on the left and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin

**Präsidialdepartement, Dienststelle 350 Kantons- und Stadtentwicklung,
Personalaufwand**

15.5564.01

Erhöhung um Fr. 160'000

Begründung:

Die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ist eine verfassungsmässige Aufgabe der öffentlichen Hand und ist als Querschnittsaufgabe über die Departemente des Kantons zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Mittel für eine Gleichstellungsfachstelle für Menschen mit Behinderung im Budget wieder einzustellen.

Georg Mattmüller

Erhöhung um Fr. 150'000

Begründung:

Das 1945 gegründete Sportmuseum Schweiz mit Stiftungssitz in Basel-Stadt ist seit 2011 als Begehlager mit öffentlichem Objektdepot, Archiven und mit einer Dauer- und einer Sonderausstellung auf dem Dreispitzareal zuhause. Hier zeigt es seine hervorragende Sammlung zur Kulturgeschichte des Schweizer Sports. Auf über 800m² sind mehrere zehntausend Objekte und Archiveinheiten öffentlich zugänglich. Gleichzeitig tritt das Sportmuseum als Mobiles Museum regelmässig regional, national und international in Erscheinung: Raus aus dem Museum, hin zu den Menschen, lautet das innovative Konzept. Das Sportmuseum bringt Sportkultur mit Ausstellungen und Projekten direkt zu den Menschen hin. Das Sportmuseum ist auch ein Ort der Forschung. Mit seinem Fokus auf die steigende gesellschaftliche Bedeutung des Sports stellt es seine Sammlungen Forschenden zur Verfügung und pflegt aktive Kontakte zu unterschiedlichen Bildungs- und Forschungsinstitutionen.

Im Rahmen zweier Subventionsperioden wurde das Sportmuseum 2010-2012 und 2013-2015 vom Kanton Basel-Stadt mit Fr. 150'000 p. a. unterstützt. Dank dieser Unterstützung gelang es dem Sportmuseum mit dem Bundesamt für Kultur (seit 2012), dem Kanton Basel-Landschaft (seit 2012) und Swiss Olympic (seit 2013) drei weitere Finanzierungspartner einzubinden, die heute gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt die Grundfinanzierung des Museums sicher stellen. Das Sportmuseum erlebte einen Professionalisierungsschub, konnte das Begehlager auf dem Dreispitzareal ausbauen und war in der Lage, zahlreiche attraktive Projekte zu realisieren.

Zu Beginn der zweiten Subventionsperiode hatte der Grosse Rat dem Sportmuseum 2013 eine Reihe von Auflagen struktureller und finanzpolitischer Natur gemacht. Das Sportmuseum konnte diese Bedingungen erfüllen und schrieb während der letzten drei Jahre schwarze Zahlen. Die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements kontrollierte die inhaltliche, finanzielle und strukturelle Entwicklung des Sportmuseums vierteljährlich auf der Basis einer ausführlichen Berichterstattung. Kritik gab es keine. Das rechtzeitig eingereichte Gesuch um Verlängerung der Subvention für die Jahre 2016-2019 wurde von der Regierung trotzdem abgelehnt, weil das Sportmuseum auf Grund der Sparmassnahmen, die die Regierung im Februar 2015 beschlossen hat, nicht mehr weiter unterstützt werden sollte.

Der Grosse Rat hat mit seinen früheren Entscheidung den Mehrwert für die Region erkannt, den das Sportmuseum mit seinen Angeboten und Leistungen darstellt, und sich in der Vergangenheit bereits mehrere Male entgegen den Empfehlungen der Regierung deutlich für eine Subventionierung des Sportmuseums ausgesprochen. Mit dem von der Regierung beabsichtigten Rückzug der Subvention droht dem Sportmuseum der Rückfall in die Unterfinanzierung, auch weil bei den anderen Finanzierungspartnern ein Dominoeffekt droht.

Das Sportmuseum bietet die Chance, künftig die Wechselwirkungen zwischen Sport und Gesellschaft darzustellen und Themen wie Integration, Gleichberechtigung, aber auch z.B. Doping oder Korruption kritisch darzustellen. Damit könnte das Sportmuseum zu einem Museum für Sport und Zeitgeschichte werden. Mittelfristig soll der Beitrag des Kantons Basel-Stadt auch ermöglichen, die Trägerschaft auf eine breitere Basis zu stellen.

Heinrich Ueberwasser, Tobit Schäfer, Urs Müller-Walz, Thomas Gander, Peter Bochsler, Ernst Mutschler, Helen Schai-Zigerlig, Christian von Wartburg, Christian Meidinger, Andrea Bollinger, Otto Schmid, Rudolf Vogel, Patricia von Falkenstein, Alexander Gröflin, René Brigger, Kerstin Wenk, Sibel Arslan, Talha Ugur Camlibel, Mustafa Atici, Bruno Jagher, Pascal Pfister, Mirjam Ballmer, Christian Egeler, Nora Bertschi, Roland Lindner, Jörg Vitelli, Rudolf Rechsteiner, Conradin Cramer, Joël Thüring, Andreas Ungricht, Franziska Reinhard, Edibe Gölgeli, Gülsen Oeztürk, Toni Casagrande, Oskar Herzig-Jonasch, Rolf von Aarburg, Salome Hofer, Annemarie Pfeifer, Thomas Müry, Seyit Erdogan, Mustafa Kaya, Eduard Rutschmann, Daniela Stumpf, Beatrice Isler

Erhöhung um Fr. 170'000

Begründung:

Es vergeht kaum eine Woche ohne eine Schlagzeile in den Medien, die sich um das Thema Cyberkriminalität dreht. Die Fallzahlen in diesem Bereich sind seit der Jahrtausendwende stetig gestiegen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat der Kanton Zürich eine ganze Abteilung unter dem Namen "Kompetenzzentrum Cybercrime" geschaffen, die auch proaktiv ermittelt, z.B. in Online-Chats.

Erschwert wird diese neue Aufgabe durch den Technologiewandel; nach dem Mooreschen Gesetz verdoppelt sich die Speichermenge (Komplexität integrierter Schaltkreise) über einen Zeitraum von 12 bis 24 Monaten. Hinzu kommt die steigende Anzahl an Applikationen "Apps" auf den Geräten (Laptop, PC, Smartphone, etc.). Aufgrund der stetig wachsenden Datenmenge und Komplexität von Informationstechnologien erhöht sich logischerweise auch der Aufwand bei der Sicherstellung und vor allem bei der Auswertung von Daten.

Leider kann man keine Verschiebung der Delikte von der Strasse weg ins Internet feststellen, die für den Kantonshaushalt kostenneutral umgesetzt werden könnte. Es wäre vermessen, nun proaktive Ermittlungen im Bereich Cybercrime im Kanton Basel-Stadt zu fordern. Dennoch haben die derzeit verfügbaren Mittel zur Folge, dass viele Ermittlungs-Fälle an Externe vergeben werden müssen. Dieser Umstand treibt den Sach- und Betriebsaufwand (31) in die Höhe und zieht Verfahren zusätzlich in die Länge. Mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle könnte einerseits die Falldauer stark gesenkt und andererseits der Sach- und Betriebsaufwand dauerhaft um ca. Fr. 50'000 entlastet werden.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, eine Vollzeitstelle in der Abteilung IT-Ermittlungen in der Höhe von Fr. 170'000 ins Budget aufzunehmen.

Alexander Gröflin

Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen, Personalaufwand

15.5567.01

Erhöhung um Fr. 580'000

Begründung:

Mit Fr. 580'000 Erhöhung beim Personalaufwand des Erziehungsdepartementes soll die Möglichkeit geschaffen werden, zwei zusätzliche Klassen in der Sekundarschule zu eröffnen. Laut Auskunft des Erziehungsdepartementes werden rund Fr. 290'000 pro zusätzliche Sekundarschulklasse benötigt.

Begründung: Im Schuljahr 2015/2016 wird in 11 von 21 E-Zug Klassen der Sekundarschule die gesetzlich festgelegte Höchstzahl der SchülerInnen überschritten, drei weitere Klassen sind bis zur Höchstzahl von 25 SchülerInnen gefüllt. Die Gründe für diese Überschreitung liegen nur zum Teil in mangelnder Erfahrung und Planungssicherheit, sondern im mangelnden Spielraum für die Klassenbildung, weil aus finanziellen Gründen mit zu hohen Durchschnittszahlen budgetiert wurde.

Die Sekundarschule Basel-Stadt hat erst am 17. August 2015 gestartet. Eine neu konzipierte Schule braucht gute Rahmenbedingungen und sollte nicht schon von Anfang an mit belastenden Faktoren wie allzu grossen Schulklassen konfrontiert sein. Das Budgetpostulat ist bewusst nicht auf den E-Zug der Sekundarschule beschränkt, sondern soll der gesamten Sekundarschule, je nach Übertrittsquoten in die verschiedenen Züge, etwas mehr Spielraum für die Klassenbildung gewähren.

Heidi Mück

Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen, Transferaufwand

15.5568.01

Erhöhung um Fr. 300'000

Begründung:

Per 1. August 2014 wurde die bisherige Tagestrukturverordnung durch die neue Verordnung ersetzt. Mit der neuen Verordnung werden u.a. die Beiträge der Erziehungsberechtigten angemessen erhöht und damit an die gestiegenen Kosten für die Tagesstrukturen angepasst. Dadurch entstehen Mehreinnahmen von rund Fr. 300'000 pro Jahr, welche auf Grund der Sparmassnahmen für den Status Quo verwendet werden.

Im Budget schreibt das Erziehungsdepartement, dass der Ausbau entsprechend dem Bedarf und den verfügbaren Ressourcen erfolge. Die Praxis zeigt aber, dass viele Tagesstrukturen, vor allem auf der Primarstufe, sehr voll sind und zu wenig wie auch schlecht bezahlte Betreuung zur Verfügung stehen. In Riehen/Bettingen war die Auslastung der Tagesstrukturen im 2014/15 bei 18,6%, wie hoch sie also in Basel-Stadt sind, lässt sich erahnen, denn die kommunizierten 23% im Bericht des Erziehungsdepartement entsprechen ja dem Durchschnitt. Ein schneller Ausbau drängt sich also auf.

Aus diesem Grund soll diese Erhöhung den Ausbau der Tagesstrukturen weiter vorantreiben und dies bei qualitativer, genügender und richtig bezahlter Betreuung.

Kerstin Wenk

Erziehungsdepartement, Dienststelle 290 Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand

15.5569.01

Erhöhung um Fr. 100'000

Begründung:

Die Projektförderung bietet die Möglichkeit niederschwellig einmalige Projekte zu unterstützen, ohne langfristige Verpflichtung durch den Kanton. So können u.a. Vereine ohne Leistungsvereinbarung finanzielle Mittel generieren.

Salome Hofer

Erziehungsdepartement, Dienststelle 290 Jugend, Familie und Sport, Sachaufwand

15.5571.01

Erhöhung um Fr. 60'000

Begründung:

Die Sportlager ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder speziellen
Betreuungsbedürfnissen sich in Lagern sportlich zu betätigen. Der Wegfall dieser Beiträge würde dies zukünftig
nicht mehr ermöglichen.

Salome Hofer

**Erziehungsdepartement, Dienststelle 290 Jugend, Familie und Sport,
Transferaufwand**

15.5570.01

Erhöhung um Fr. 80'000

Begründung:

Trotz Bewilligung des Erziehungsdepartements wird das "Kindernest" im Betreuungsangebot nicht finanziert. Da die bestehenden Fonds (WSU) nicht mehr vorhanden sind, kommt es zur Schliessung im Sommer 2016.

Edibe Gölge

Motion betreffend Krankenkassenprämien gemäss KVG sind steuerlich abzugsfähig

15.5476.01

Auch dieses Jahr sind die Baslerinnen und Basler mit zum Teil happigen Prämienaufschlägen in der Grundkrankenkasse von bis zu 3% konfrontiert, die Prämien sind gegenüber 2007 um ca. 20% gestiegen, bei Jugendlichen sogar um ca. 40%. Das heisst, jede Person oder Familie erleidet einen Reallohnverlust. Insbesondere in der derzeit wirtschaftlich schwierigen Phase für die Schweiz, schenkt dies doppelt ein für die privaten Budgets der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Prämien erhöhungen fressen die kleinen Lohnanpassungen gleich wieder weg.

Personen mit sehr hohen Einkommen spüren die Krankenkassenbelastung proportional weniger. Versicherte mit wenig Einkommen erhalten durch den Kanton finanzielle Beiträge an die Prämien - durch Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder individuelle Prämienvergünstigungen. Diese sinken jedoch mit steigendem Einkommen sehr rasch und entfallen ab einem gewissen Einkommen vollständig. Die heutige Situation ist insofern sehr störend, weil die Grundversicherung obligatorisch ist und eine Solidargemeinschaft zwischen Kranken und Gesunden begründet, ähnlich wie die AHV, die eine Solidargemeinschaft zwischen Erwerbstätigen und Pensionierten schafft und deren Beiträge auch voll abzugsfähig sind.

Besonders betroffen von den jährlich wiederkehrenden Prämien erhöhungen ist die Triebfeder der Schweiz, der Mittelstand. Damit man den Mittelstand nicht "ausbluten" lässt sind dringend die Rahmenbedingungen anzupassen. Der Reallohnverlust ist nicht mehr verkraftbar und treibt immer mehr Mittelstandsangehörige zum Einkauf ins benachbarte Ausland und Kauf- und Investitionen in der Nordwestschweiz werden gekürzt, mit Folgen für die Wirtschaft und schlussendlich, etwas verzögert, auch für die Steuereinnahmen vom Kanton Basel-Stadt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, dem Parlament eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Änderungen vorzulegen:

Selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung sind im vollen Umfang vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Dabei sollen folgende Abstufungen berücksichtigt werden:

Steuerbares Einkommen

bis CHF	150'000	100%	der Grundkrankenkassenprämie
von CHF	151'000 - 200'000	75%	der Grundkrankenkassenprämie
von CHF	201'000 - 250'000	50%	der Grundkrankenkassenprämie
von CHF	251'000 - 350'000	25%	der Grundkrankenkassenprämie
ab CHF	351'000	10%	der Grundkrankenkassenprämie

Im Steuergesetz soll dabei nicht unterschieden werden zwischen Einzelpersonen und Familien. Der Basisselbstbehalt soll so berücksichtigt werden, dass die Ausfälle des Kantons in einem verkraftbaren Bereich zu liegen kommen. Als Berechnungsbasis könnte ein Selbstbehalt von CHF 1'000.- dienen. Keine Abzugsfähigkeit ist für die Zusatzversicherungen vorzusehen.

Andrea Elisabeth Knellwolf, Michel Rusterholtz, Christophe Haller, Remo Gallacchi, Peter Bochsler, Alexander Gröflin, Joël Thüning, Andreas Zappalà, Helen Schai-Zigerlig, Rolf von Aarburg, Beatrice Isler, Martina Bernasconi, Patricia von Falkenstein, Conradin Cramer, Toni Casagrande, Thomas Strahm, Oswald Inglin, Daniela Stumpf, Andreas Ungricht

Anzug betreffend Unterstützung der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz

15.5477.01

Die Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz in Basel ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch neutral und bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Dokumentationsstelle zu allen Aspekten des Widerstandes gegen Atomanlagen in der Schweiz. Die Dokumentationsstelle sammelt alle Dokumente aus der Anti-AKW-Bewegung, ordnet sie sachgerecht und macht sie zugänglich. Ausstellungen und Veranstaltungen sorgen für ein aktuelles Publikumsinteresse an diesem wertvollen Wissen.

Der Aufbau der Dokumentationsstelle läuft seit dem 1. April 2014 und am 1. April 2015 konnte sie wie geplant eröffnet werden. Sie soll in Zukunft von Journalisten, Doktoranden, Lehrpersonen und der weiteren Öffentlichkeit für Forschung und Arbeiten genutzt werden können. Sie wird zurzeit von einem Kurator für eine monatliche Entschädigung geführt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Finanzierung erfolgt über Spenden, Legate und Fundraising.

Der Kanton Basel-Stadt ist gem. §31 Abs. 3 der Kantonsverfassung verpflichtet, sich gegen die Nutzung von Kernenergie zu wenden. In diesem Sinne bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob eine finanzielle oder andere Unterstützung des oben genannten Vereins möglich ist.

Mirjam Ballmer, Rudolf Rechsteiner, Michael Wüthrich, Aeneas Wanner, Thomas Grossenbacher, Helen Schai-Zigerlig, Oswald Inglin, Remo Gallacchi

Gemäss Legislaturplan 2013-2017 hat sich der Kanton Basel-Stadt das Ziel gesetzt, eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den Fuss- und Veloverkehr zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch Sensibilisierungsmassnahmen nötig.

Basel verfügt zwar über beinahe 20 Velo-Verkehrszähler an neuralgischen Punkten. Diese Daten sind jedoch einer breiten Bevölkerung nicht bewusst oder einfach zugänglich. Aktuell müssen sie via www.mobilitaet.bs.ch über PDFs abgerufen werden.

Eine mögliche Massnahme um dies zu verbessern, sind öffentliche Zähl-Säulen oder anderweitige Displays. So sind Zähl-Säulen in einigen europäischen Städten bereits in Betrieb, beispielsweise in Uppsala und Stockholm (Schweden). Damit kann allen Verkehrsteilnehmenden aufgezeigt werden, wie beliebt das Velo ist. Dies trägt dazu bei, die Popularität dieses umweltfreundlichen und gesundheitsfördernden Verkehrsmittels weiter zu steigern. Im Vergleich zu anderen Kommunikationsmassnahmen wie etwa Inseraten oder Plakaten, wirkt die Massnahme nicht nur temporär, sondern dauerhaft. Somit ist ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis zu erwarten.

Die Unterzeichnenden bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- inwieweit öffentlich sichtbare Velo-Zähler an viel befahrenen Velorouten angebracht werden könnten, beispielsweise bei den bisherigen Zählstellen mit den höchsten Werten wie der Wettsteinbrücke, dem Dorenbach-Viadukt oder dem Peter Merian-Weg.
- inwieweit das Projekt innerhalb von maximal drei Jahren umgesetzt werden kann.

Thomas Grossenbacher, Michael Wüthrich, Stephan Luethi-Brüderlin, Urs Müller-Walz, Nora Bertschi, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber, Eveline Rommerskirchen, Mirjam Ballmer, Aeneas Wanner

Anzug betreffend Verzicht auf den Gundelitunnel

15.5484.01

In der Volksabstimmung vom 8. November 2015 hat sich der Kanton Basel-Landschaft klar gegen die Variante Ausbau der ELBA-Planung ausgesprochen. Damit ist die sogenannte "Stadtnahe Tangente" - bestehend aus dem Gundelitunnel auf baselstädtischen Boden, sowie dem Binningertunnel, dem Allschwilertunnel und dem Zubringer Allschwil - vom Tisch.

Wie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in seiner Strategie Hochleistungsstrassen vom April 2015 ausführt, kann der Gundelitunnel seine positive Wirkung nicht als isoliertes Bauwerk sondern nur als Teilstück einer "Stadtnahen Tangente" im Sinne eines Ringsystems voll entfalten. Da die "Stadtnahe Tangente" in Basel-Landschaft gescheitert ist, sind die Unterzeichneten der Auffassung, dass nun konsequenterweise auf den Gundelitunnel in Basel-Stadt verzichtet und damit über eine halbe Milliarde Franken Steuergelder in Basel und beim Bund gespart werden sollen.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob auf das Projekt Gundelitunnel endgültig verzichtet und beim Bund die Streichung aus dem Netzbeschluss Nationalstrassen beantragt werden kann.

Otto Schmid, Stephan Luethi-Brüderlin, Salome Hofer, Ursula Metzger, Sibel Arslan, Anita Lachenmeier-Thüring, Nora Bertschi, Thomas Gander, Jörg Vitelli, David Wüest-Rudin, Aeneas Wanner, Dominique König-Lüdin

Es ist allgemein bekannt, dass die Schullandschaft spätestens seit der Umsetzung der Harmonisierung und der integrativen Schule starken Veränderungen ausgesetzt ist, womit sich auch der Arbeitsalltag einer Lehrkraft verändert hat. So wenden diese heute für Sitzungen und Absprachen bedeutend mehr Zeit auf als früher. Sie führen Gespräche oder halten Sitzungen u.a. mit der Schulleitung, Heilpädagoginnen, Psychiatern und Psychologen, dem Hausarzt, der Logopädin, der Schulsozialarbeiterin, den Mitarbeitern der Tagesstruktur, den Dolmetschern, der Psychomotoriklehrkraft, der Förderlehrkraft, der DaZ-Lehrkraft, allen Fachlehrkräften und natürlich immer noch mit den Eltern und Kindern.

Nebst dieser zeitlichen Mehrbelastung der Klassenlehrperson gegenüber den übrigen Lehrkräften ist die Klassenlehrkraft als Person, die in der Verantwortung steht, auch einer erhöhten nervlichen Belastung ausgesetzt.

Eine Erhebung der FSS hat ergeben, dass auf allen Schulstufen die Klassenlehrpersonen im Durchschnitt pro Jahr deutlich mehr arbeiten als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne diese Verantwortung. Gemessen an der Jahresarbeitszeit bedeutet dies eine erhebliche unbezahlte Mehrbelastung, welche vor allem für Klassenleitungsaufgaben anfallen. Besonders stark davon betroffen sind die Klassenlehrpersonen auf der Primarschulstufe.

Es erstaunt daher sehr, dass im neuen Reglement zur Lohnordnung, die seit der Einführung von HARMOS und der integrativen Schule stark angestiegene Mehrbelastung der Klassenlehrkräfte nicht berücksichtigt wurde. Spätestens seit "Visible Learning" (2009) von John Hattie, der grössten je gemachten Studie im Bereich der Bildung, ist man sich in der Bildungslandschaft wieder bewusst, wie eminent wichtig die Lehrkraft und ihr Engagement für den Lernerfolg der Kinder ist und somit auch für den Erfolg einer Schule. Überarbeitete oder ausgebrannte Klassenlehrkräfte sind demzufolge eine schlechte Voraussetzung!

Aus den oben genannten Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

- Wie er dem erhöhten zeitlichen Aufwand von Klassenlehrpersonen begegnen und diese Ungleichheit abbauen will.
- Mit welcher Strategie er die ungleiche Verteilung der Arbeit unter den Lehrpersonen und den in den Schulen beschäftigten Fachkräften entschärfen will und welche Entlastungsmöglichkeiten er für die Klassenlehrpersonen schaffen will.
- Wie er gewährleistet, dass diese deutlich erhöhte Arbeitsleistung der Klassenlehrpersonen an allen Schulstandorten abgebaut wird.
- Wie er die Attraktivität der Aufgabe als Klassenlehrkraft steigern kann, damit der Kanton im Konkurrenzkampf um diese wichtigen Lehrkräfte bestehen kann.

Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, Sibylle Benz Hübner, Martina Bernasconi, Luca Urgese, Franziska Reinhard, Franziska Roth-Bräm, Alexander Gröflin, Urs Müller-Walz, Joël Thüring, Christine Wirz-von Planta

Anzug betreffend Einwohnerfragestunde in Basel ermöglichen

15.5489.01

In der Regel ist quartalsweise in der Sitzung des Grossen Rates eine Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde beginnt in der Regel auf 17 Uhr und wird auf 60 Minuten begrenzt.

Während der Einwohnerfragestunde ist jeder Basler berechtigt, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die sich auf städtische Angelegenheiten beziehen.

Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Grossratspräsident oder ein Regierungsrat Stellung.

Kann nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben.

Auf Verlangen des Fragestellers kann die Antwort auch schriftlich innerhalb von 14 Tagen erfolgen. In diesem Fall ist jedem Grossrat eine Mehrfertigung des Antwortschreibens zuzusenden.

Die Redezeit des Fragestellers wird auf fünf Minuten beschränkt. Das Wort wird einem Frageberechtigten in der Bürgerfragestunde nur einmal erteilt. Er kann das Wort für einen kurzen Zusatzbeitrag erhalten, der drei Minuten nicht überschreiten soll.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, weitere Abklärungen zu machen.

Eric Weber

Anzug betreffend Grossrats-Nachtsitzung muss bis 22.45 Uhr gehen

15.5490.01

Früher gingen Grossrats-Nachtsitzungen bis 23 Uhr oder noch später. Heute wird meistens die Nachtsitzung schon auf 22 Uhr abgebrochen. Das ist nicht fair für den Steuerzahler, gibt es doch auch 200 Franken Sitzungsgeld.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, ob man festlegen kann, dass Nachtsitzungen nicht vor 22.45 Uhr abgebrochen werden dürfen, sollten noch genügend Geschäfte auf der Tagesordnung stehen.

Eric Weber

Anzug betreffend der heimischen Bevölkerung ist ein unantastbares "Recht auf Heimat" einzuräumen

15.5491.01

Das "Recht auf Heimat" der autochthonen Basler Bevölkerung beinhaltet die Autonomie in der Entscheidung, mit welchen Menschen sie zusammenleben will, und das Recht, sich unter ihresgleichen zu bewegen. Der erzwungene Umgang mit fremden Kulturen ist für die Mehrheit eine Belastung. Multikulti stellt eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeit der einheimischen Kultur, aber auch des Einzelnen dar. Darüber hinaus führt Multikulti zu einer Erschütterung des sozialen Gefüges einer Gesellschaft.

Die Basler Regierung wird gebeten, auszuarbeiten, wie die Basler Bevölkerung besser geschützt werden kann.

Eric Weber

Anzug betreffend Einführung von Begrüssungsgeld anlässlich der Geburt eines Schweizer Kindes

15.5492.01

Es soll geprüft werden, ob die Einführung von Begrüssungsgeld anlässlich der Geburt eines Schweizer Kindes in Basel ermöglicht werden kann.

Eric Weber

Anzug betreffend Staatsanwaltschaft Basel lehnt einen Briefkasten ab

15.5493.01

Die Basler Staatsanwaltschaft lehnt es ab, an ihrem Gebäude einen Briefkasten anzubringen. Die Politik sagt immer von sich selbst, wir sind für den Bürger. Wir sind bürgerfreundlich. Aber das Verhalten der Stawa ist bürgerfeindlich.

Will ein Bürger Post für die Staatsanwaltschaft einwerfen, einzelne Bürger sprechen schon scherzhaft von "Liebesbriefen", so kann er dies nicht. Denn am Samstag und Sonntag ist die Stawa geschlossen. Und während der Woche kann der aufmerksame Bürger nur zu den Öffnungszeiten einen Brief am Schalter abgeben. Über Mittag hat die Stawa natürlich zu. Für einen Berufstätigen wird es ziemlich schwer, Post vorbei zu bringen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, in wie weit er der Staatsanwaltschaft Basel einen Briefkasten an die Haustüre nageln kann.

Eric Weber

Anzug betreffend Demokratie demokratisieren

15.5494.01

Als langjähriger Grossrat blicke ich hinter die Kulissen und unterbreite Vorschläge, wie die parlamentarische Demokratie wieder demokratischer und damit lebendiger werden könnte.

Denn viele Menschen haben kein gutes Bild von der Politik und auch nicht von den Parteien. Einzige Ausnahme ist meine Volks-Aktion (VA), die im Kleinbasel über alles geliebt wird.

Dass das Bild des Politikers bei der Bevölkerung schlecht ist, hat sich ein Grossteil der Politiker selbst zuzuschreiben. Denn schnell verfallen sie in Reflexe, geben flapsige Antworten auf wichtige Fragen und oft denken sie nur bis zur nächsten Wahl. Im parlamentarischen Alltag bleiben Aufklärung und der Streit um das beste Argument auf der Strecke. So läuft unsere Demokratie Gefahr zu verschwinden, denn sie lebt vom Engagement vieler Menschen. Eigentlich müsste es der Wunsch von Politiker zu sein, Menschen zu ermuntern, selbst aktiv zu werden. Deshalb müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein solches Engagement auch ermöglichen, statt es zu verhindern oder lediglich zu tolerieren.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie das Engagement der Menschen im Kanton Basel-Stadt wieder verbessert werden kann. Damit wir auch wieder eine Wahlbeteiligung von 60 bis 70 % bekommen.

Eric Weber

Die Zwischennutzungen im Gastro- und Veranstaltungsbereich haben für die lebendige Entwicklung einer Stadt wie Basel eine hohe Bedeutung. Sie ermöglichen neuen Ideen für ein lebendiges Gastro- und Kulturangebot den Einstieg mit tiefen Investitionskosten. Zwischennutzungen sind auf eine bestimmte Zeit ausgelegt und somit lassen sich hohe Investitionen in Infrastruktur nicht amortisieren.

Leider sind heute die gesetzlichen Hürden für eine Zwischennutzung in vielen Fällen nicht passend für diese besondere Situation einer beschränkten Nutzungszeit. Zudem sind die Abläufe für das Erlangen einer Bewilligung genau so aufwändig und kompliziert wie für eine Bau- oder Betriebsbewilligung die für eine lange Nutzungszeit ausgelegt sind. Für kleine, einfache Projekte steht der Beizug von Expert/-innen aufgrund der oft minimalen Investitionsmöglichkeiten in schlechtem Verhältnis zum Nutzen.

Da eine Zwischennutzung zeitlich beschränkt ist, kommt der Frist bis ein Betrieb bewilligt wird, eine hohe Bedeutung zu. Darum ist es wichtig, dass das Bewilligungsverfahren ohne Verzögerung abgewickelt werden kann.

Weiter gilt es einer speziellen Problematik Beachtung zu schenken. Trotz mehrmaligen Verwarnungen eines Betriebes kann sich dieser durch den Wechsel des Patentinhabers den weiteren Sanktionen entziehen. Dies führt dazu, dass diese "schwarzen" Schafe zu einem schlechten Image im Quartier beitragen und sich die Anwohner/-innen nicht gegen die Lärmbelastigungen zur Wehr setzen können.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat vor diesem Hintergrund zu prüfen und zu berichten, ob er gewillt ist:

1. Einen Leitfaden für potentielle Zwischennutzungen auszuarbeiten, der einen/eine Gesuchsteller/-in vollumfänglich anleitet, damit ein Gesuch möglichst vollständig eingereicht wird und die gesetzlichen Vorgaben damit erfüllt werden können.
2. Ein digitales Gesuchsformular für die elektronische und geführte Eingabe für Zwischennutzungen anzubieten. Dabei sollte sichergestellt sein, dass alle erforderlichen Angaben eingegeben werden müssen.
3. Bei einfachen Gesuchen für Zwischennutzungen, die eine Baubewilligung benötigen, die Behandlung gegenüber der maximalen gesetzlichen Frist von heute drei Monaten verbindlich - in Anlehnung an die Bewilligungsfrist für eine Gastro-Betriebsbewilligung - auf 30 Tage zu reduzieren.
4. Musikbewilligungen für eine Zwischennutzung zu erteilen, die den räumlichen Begebenheiten und dem vom Betreiber/-in vorgesehenen Programm entsprechen. Es macht wenig Sinn Vorschriften für bauliche Schalldämmung für Pegel von z. Bsp. 93 DB zu verlangen, wenn die Programmierung 2-4 Konzerte im Monat (ca. 4 h Musik) für Songwriter vorsieht d.h. dieser Pegel gemäss Betrieb (Programm) gar nicht vorgesehen ist. Bei Bewilligungen die auf Zumutbarkeit begründet sind, ist eine Interessenabwägung durchzuführen.
5. Wenn bei Gesuchen für eine Zwischennutzung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Nachbarschaft vom Betrieb wirklich gestört wird, ob dann auf Basis von § 19 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz eine Betriebsbewilligung auf Zusehen hin und befristet erteilt werden kann und die Immissionen während dieser Frist vom Amt für Umwelt und Energie erhoben und beurteilt werden.
6. Betrieben die sich bei wiederholten Beanstandungen oder Verwarnungen durch den Wechsel des Wirtes (Pateninhaber) einer Sanktion (bis Schliessung des Betriebes) entziehen, die Betriebsbewilligung nach zwei Verwarnungen entzogen werden kann.

Martin Lüchinger, Salome Hofer, Otto Schmid, Sarah Wyss, Martina Bernasconi, Tobit Schäfer, Aeneas Wanner, Danielle Kaufmann, Kerstin Wenk, Mirjam Ballmer, Thomas Gander, Daniel Goepfert, Brigitta Gerber

Die Flüchtlingswelle kommt langsam aber stetig auch auf die Schweiz zu. Die Menschen sind in grosser Not aus ihrer Heimat geflohen, der Winter naht und es ist für alle Menschen auf der Flucht lebensnotwendig, möglichst rasch in einem geregelten Asylverfahren Aufnahme zu finden, damit Unterkunft, medizinische Versorgung und Lebensunterhalt sichergestellt werden. Viele Familien mit kleinen Kindern befinden sich noch auf dem erschöpfenden Fluchtweg an der EU-Aussengrenze und benötigen dringende Aufnahme in einem sicheren Land.

Gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen werden die in der Schweiz registrierten Asylsuchenden nach einem Schlüssel auf die Kantone verteilt. Konkret bedeutet dies, dass Basel-Stadt eine Quote von 2.3% der Asylsuchenden zugewiesen erhält. Da jedoch die Empfangsstelle (EVZ) auf Basler Boden liegt, wird diese Quote zu Gunsten des Kantons auf 1.9% reduziert.

In den letzten Wochen hat der Bund die Aufnahme von 1'500 Flüchtlingen beschlossen. Würde Basel davon 2.3% aufnehmen, wären dies 34.5 Flüchtlinge. Aufgrund der reduzierten Quote sind es jedoch lediglich 28.5 Flüchtlinge, zu deren Aufnahme der Kanton verpflichtet sein wird.

Basel-Stadt ist ein weltoffener, hilfsbereiter Kanton. Wir Unterzeichnenden sind davon überzeugt, dass Basel-Stadt mehr als knapp 29 Flüchtlinge aufnehmen kann. Basel-Stadt kann und soll seinen Beitrag zur Bewältigung der ausserordentlichen Flüchtlingssituation leisten.

Die Unterzeichnenden wenden sich daher mit folgendem Anliegen an den Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zu deponieren, dass der Kanton Basel-Stadt bereit ist, auf die Reduzierung des Verteilschlüssels gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 von 2.3% auf 1.9% vorläufig zu verzichten, so dass zusätzliche Flüchtlinge in der Schweiz aufgenommen werden können.
2. Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bundesrat vorstellig zu werden und die Aufnahme weiterer, die Zahl von 1'500 übersteigenden, Flüchtlinge aus der EU-Aussengrenze zu beantragen, welche wiederum gemäss dem Verteilschlüssel von Art. 21 der Asylverordnung 1 auf die Kantone zu verteilen sind.
3. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Bund die Bereitschaft von Basel zu signalisieren, bei einer unerwarteten und ausserordentlich hohen Anzahl von Flüchtlingen, auch Menschen bei uns aufzunehmen, wenn die Verteilquote gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 bereits erfüllt ist.

Ursula Metzger, Kerstin Wenk, Salome Hofer, Franziska Reinhard, Stephan Luethi-Brüderlin, Jürg Meyer, Sarah Wyss, Sibylle Benz Hübner, Gülsen Oeztürk, Mustafa Atici, Edibe Gölgeci, Pascal Pfister

Basel-Stadt kennt das System der Mehrwertabgaben schon seit Jahrzehnten. Gemäss § 120 ff. BPG werden 50% des Bodenmehrerts abgeschöpft. Der Mehrwertabgabefonds ist aktuell prall gefüllt und wird durch die weiteren diversen Um- und Aufzonungen resp. Bebauungsplänen mit höherer Ausnützung in den nächsten Jahren massiv gefüllt (Roche, Magnolienpark, Neubauten Basler Versicherung am Bahnhof, Claraturm, Helvetia Campus etc.). Gemäss § 120 Abs. 2 BPG werden diese Gelder in Regierungskompetenz "für die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden" verwendet. Dieser Verwendungszweck ist viel zu eng und deckt nicht einmal die heutige Praxis ab.

Jedenfalls haben die Stimmbürger die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 15.06.2012 abgesehnet. Dort ist neu die Mehrwertabgabe zusätzlich überdachend eidgenössisch geregelt. Die dortige Regelung sieht die Verwendung der Erträge aus Planungsvorteilen insbesondere für zwei Massnahmen vor. Einerseits (für Basel-Stadt kaum relevant) sollen für die Landwirtschaft genügend Flächen mit geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 lit. a) und zweitens (gleichwertig) sollen Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche getroffen werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG).

Zuletzt in der Anzugsbeantwortung Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 10.11.2015) hat der Regierungsrat deutlich gemacht, dass momentan die Erweiterung der Zweckbindung zur Verwendung der Mehrwertabgabe in Vorbereitung ist.

Die Anzugsteller bitten deshalb den Regierungsrat, im Rahmen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, eine Ausdehnung des Verwendungszweckes der in den Mehrwertabgabefonds fliessenden Mittel gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG (Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeit zur Verdichtung der Siedlungsfläche) zu prüfen und dazu zu berichten.

René Brigger, Daniel Goepfert, Philippe P. Macherel, Roland Lindner, Mark Eichner, Bruno Jagher, Andreas Zappalà, Conradin Cramer, Martina Bernasconi, Helen Schai-Zigerlig

Anzug betreffend besucherfreundliche Parkgebühren am Abend und in der Nacht

15.5545.01

Die hohen Nachttarife der Parkplätze Basels stossen bei Einwohnern wie bei Besuchern der Innenstadt auf grosses Unverständnis. Wer in Basel sein Auto in der Innenstadt von 19.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens in der weissen Zone parkiert, bezahlt 33 Franken. Für das längerdauernde Parkieren werden Gebühren in drei Tarifstufen erhoben: In der Innenstadt (Gebiet A) kostet die Stunde drei Franken, im anschliessenden Gebiet B zwei Franken und in der Peripherie (Gebiet C) einen Franken.

Zum Vergleich, in der Stadt Zürich ist das Parkieren in der weissen Zone zwischen 21.00 Uhr abends bis 08.00 Uhr morgens bis auf wenige Ausnahmen gratis, wie auch in der Stadt Genf zwischen 19.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens.

Selbst umliegende Städte wie Colmar und Lörrach kennen für die Zone, die mit der in der Schweiz bekannten weissen Zone vergleichbar ist, auch keinen Nachttarif von 19.00 Uhr abends bis 08.00 bzw. 09.00 Uhr morgens. Das Parkieren ist dort in den genannten Zeiten kostenlos. Die Stadt Freiburg i. Br., die ein ähnlich rigides Verkehrsregime wie Basel kennt, verlangt eine Gebühr von neun Euro bzw. vier Euro für 24 Stunden Parkieren in den Parkgebührenzonen 2 und 3 ein, welche den Gebieten A und B Basels entsprechen.

In der Altstadt Freiburgs (Parkgebührenzone 1) findet man sogar als Externer, im Gegensatz zur autofreien Kernzone der Innenstadt Basels, Parkmöglichkeiten.

In einer Zeit, in der unsere Stadt auch aus anderen Gründen unter schwachen Frequenzen leidet, verstärken konsumenten- und gewerbefeindliche Parkgebühren das Problem auf unerträgliche Weise. Sie führen zu Umsatzverlusten, zum Abbau von Arbeitsplätzen und letztlich zu Leerständen selbst an guten Lagen.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass der Kanton Basel-Stadt seine Parkgebühren im Zeitraum von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr senken muss, damit insbesondere die Innenstadt wieder attraktiver wird. Das ist auch im Interesse der Anwohner, weil deren Besucher von den exorbitanten Gebühren ebenfalls betroffen sind.

Die Unterzeichnenden ersuchen deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie die Parkraumbewirtschaftung dahingehend geändert werden kann, dass der Kanton auf öffentlichen Parkplätzen sowie in Parkhäusern, die sich ganz oder mehrheitlich in staatlichem Besitz befinden, für einen besucher- und konsumentenfreundlichen Nachttarif der Parkgebühren sorgt.

Stephan Mumenthaler, Raoul I. Furlano, Martina Bernasconi, Heiner Vischer, David Jenny, Joël Thüring, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Andreas Zappalà, Alexander Gröflin, Luca Urgese, Michel Rusterholtz, Beat Braun, Erich Bucher, Ernst Mutschler, Christine Wirz-von Planta

Seit Jahren lässt sich ein beunruhigender Anstieg der administrativen Belastung für Unternehmen und insbesondere für KMU aufgrund von neuen Reglementierungen der öffentlichen Hand feststellen. Die aus den Regulierungen hervorgehenden Pflichten verursachen nicht nur Zeitverluste und zusätzliche Kosten, sie behindern die Unternehmen auch in ihrer Aktionsfreiheit und Entscheidungskraft.

Die durch Regulierungen verursachten Belastungen führen zu einer Schwächung des Wirtschaftswachstums sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes; in erster Linie werden so Arbeitsplätze ins Ausland ausgelagert.

Um diesen Trend dauerhaft umzukehren, muss die Regulierungslast gesenkt werden. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 den Bericht über die Regulierungskosten gutgeheissen und dabei 32 Massnahmen präsentiert, welche die Regulierungskosten verringern sollen. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Regulierungskosten auf rund 10 Milliarden Franken pro Jahr. Diese immensen Kosten wirken sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der KMU aus und hemmen die Wirtschaftsleistung der Schweiz massiv.

Leider fehlt auf kantonaler Ebene ein solcher Bericht. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses hat den Druck nochmals erhöht, die Unternehmen und insbesondere die KMU-Wirtschaft in der Grenzregion Basel von unnötigem administrativem Ballast zu entlasten. Ein kantonaler Bericht über die Regulierungskosten, der parallel dazu Verbesserungsmassnahmen präsentiert, wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, in einem Regulierungskostenbericht die Belastung der Unternehmen und insbesondere der KMU durch staatliche Regulierungen aufzuzeigen, und gleichzeitig Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und zum Erhalt starker, konkurrenzfähiger und innovativer Unternehmen zu präsentieren.

Stephan Mumenthaler, Raoul I. Furlano, Martina Bernasconi, David Jenny, Joël Thüring, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Andreas Zappalà, Alexander Gröflin, Christian Egeler, Luca Urgese, Michel Rusterholtz, Beat Braun, Erich Bucher, Ernst Mutschler, Christine Wirz-von Planta

Anzug betreffend Gegenverkehr für Velos am Anfang Austrasse

15.5547.01

Bekannterweise ist die Austrasse zwischen Holbeinstrasse und Brausebad nur Richtung Allschwil für den Individualverkehr befahrbar. Für den motorisierten Verkehr ist dies auch nicht in Frage zu stellen.

Allerdings möchten wir den Regierungsrat bitten, zu prüfen und zu berichten, ob die Ermöglichung des Gegenverkehrs für Velos im Abschnitt der Austrasse zwischen Holbeinstrasse und mindestens der Leimenstrasse, allenfalls aber bis Schützenmattstrasse, möglich wäre. Insbesondere für den Abschnitt zwischen Holbeinstrasse und Leimenstrasse würde dies einen direkteren Zugang zur Heuwaage für Velos (insbesondere aus der Leimenstrasse, die im Gegenverkehr befahrbar ist, kommend) ermöglichen, da ja die Austrasse ab Holbeinstrasse bereits Richtung Heuwaage befahrbar ist.

Toya Kruppenacher, Beatriz Greuter, Kerstin Wenk, Otto Schmid, Alexander Gröflin, Helen Schai-Zigerlig, Annemarie Pfeifer, Brigitta Gerber, David Wüest-Rudin, Brigitte Heilbronner, Heiner Vischer



An den Grossen Rat

15.5284.02

FD/P155284

Basel, 2. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend „Ausschreibung von Kaderstellen“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2015 die nachstehende Motion Sibel Arslan und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„§7 des Personalgesetzes Kanton Basel-Stadt besagt, dass "offene Stellen in der Regel auszuschreiben sind." Der Regierungsrat beantwortete 2010 eine Interpellation in dem Sinne, dass die Anstellungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum habe, darüber zu entscheiden, eine offene Stelle zu publizieren oder im Ausnahmefall, auf eine Ausschreibung zu verzichten. In folgenden Fällen könne es dazu kommen, dass eine Vakanz nur intern oder überhaupt nicht ausgeschrieben wird:

"Im Rahmen von Reorganisationen oder Personalabbauprogrammen wie zum Beispiel im Jahr 2003 im Rahmen der Überprüfung von Aufgaben und Leistungen werden die Vakanzes nur im Intranet publiziert; dies mit dem Ziel, den vom Abbau betroffenen Mitarbeitenden eine Stelle beim gleichen Arbeitgeber anbieten zu können, womit Kündigungen vermieden werden können. In Paragraph 30 Absatz 2 lit b des Personalgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass vor einer Kündigung eine Versetzung geprüft werden muss."

"Zur Mitarbeiterentwicklung oder Erhaltung qualifizierter Mitarbeiter wird ein interner Karriere- bzw. Laufbahnschritt ermöglicht, sei dies innerhalb des Departements oder departementsübergreifend. Damit erfüllt der Arbeitgeber die in Paragraph 5 des Personalgesetzes definierten Grundsätze der Personalpolitik wie die Erhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeitenden. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeitenden Rechnung getragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie deren berufliche Entwicklung unterstützt."

Die Kompetenz zur Stellenausschreibung liegt bei den Departementen. Sie verfügen über das notwendige Fachwissen, um eine Stelle mit der geeigneten Kandidatin oder dem geeigneten Kandidaten zu besetzen (vgl. Protokoll des Grossen Rates vom 10.03.2010).

Auch bei der Interpellationsbeantwortung vom 06.05.2015 bestätigte der RR, dass Stellen ohne öffentliche Ausschreibung intern besetzt werden, wenn geeignete, fachlich und persönlich qualifizierte, interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind. So wird heute nur ein Teil der Stellenvakanzen im Intranet und im Internet auf der Stellenplattform "www.stellen.bs.ch" ausgeschrieben sowie in Tageszeitungen oder in Fachzeitschriften publiziert. Damit ist die gesetzliche Erfordernis erfüllt. Wenn die Stelle jedoch überhaupt nicht ausgeschrieben wird, können sich weder intern noch extern Personen für diese Vakanz bewerben.

Ein Verzicht der Ausschreibung ist besonders stossend bei Kaderstellen, da Qualifikationen und Kompetenzen im Vordergrund stehen sollten und die Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden muss.

Deshalb soll das Personalgesetz § 7 wie folgt ergänzt werden: **(neu Abs. 2)**

Personalgesetz

II. Die Entstehung des Arbeitsverhältnisses

§ 7 Ausschreibung

1 Offene Stellen sind in der Regel auszuschreiben.

2 Kaderstellen sind auszuschreiben.

Sibel Arslan, Alexander Gröflin, Luca Urgese, Ursula Metzger, Nora Bertschi, Remo Gallacchi, Jürg Meyer, Martina Bernasconi, Joël Thüning, Kerstin Wenk, Heidi Mück, Michael Wüthrich, Pascal Pfister, Toya Krummenacher“

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs.1, 2 und 3 GO bestimmen über die Motion:

- ¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
- ² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Personalgesetz (SR 162.100) dahingehend zu ändern, dass zu besetzende Kaderstellen zwingend öffentlich auszuschreiben sind. § 7 des Personalgesetzes soll deshalb mit dem folgenden neuen Absatz 2 ergänzt werden:

§ 7 Ausschreibung

¹ Offene Stellen sind in der Regel auszuschreiben.

² Kaderstellen sind auszuschreiben.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Er spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Rechtliche Grundlagen und personalpolitische Grundsätze beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Gemäss § 5 des Personalgesetzes definiert der Regierungsrat die Grundsätze der Personalpolitik und schafft die notwendigen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung. Unter anderem soll die Personalpolitik das Gewinnen und Erhalten der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen, den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter Rechnung tragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Entwicklung unterstützen, wie auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleisten.

Mit der Formulierung gemäss § 7 des Personalgesetzes „Offene Stellen sind in der Regel auszu-schreiben“, wird den Departementen bzw. der Anstellungsbehörde ein gewisser Spielraum zuge-standen. Dieser Spielraum wird in bescheidenem Ausmass und im Einklang mit den oben er-wähnten Grundsätzen der Personalpolitik genutzt.

2.2 Praxis der Stellenausschreibung beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Der Arbeitgeber Basel-Stadt praktiziert eine kompetenz- und qualifikationsbasierte Rekrutierung und bekennt sich zur Chancengleichheit.

Für die Ausschreibung der Stellen stehen den Departementen folgende Plattformen und Medien zur Verfügung:

- Online Stellenportal im Intranet
- Online Stellenportal im Internet
- Kommerzielle externe online Stellenportale wie z. B. Jobs.ch, publicjobs.ch etc.
- Printmedien (Tagespresse, Fachzeitschriften etc.)
- Aushänge in Ausbildungsinstitutionen

Auf diesen verschiedenen Kanälen wird eine breite Anzahl potenzieller Kandidatinnen und Kandi-daten erreicht. Um den Zugang zu den offenen Stellen in der kantonalen Verwaltung noch weiter zu erleichtern, wurde zudem ein RSS-Feed eingerichtet. Potenzielle Interessentinnen und Inte-ressenten können sich per Jobmail informieren lassen, wenn neue Stellen ausgeschrieben wer-den, die ihren Suchkriterien entsprechen. Aus Kostengründen wird die Ausschreibung in den Printmedien eher zurückhaltend praktiziert.

Eine Umfrage in den Personalabteilungen der Departemente hat ergeben, dass im Zeitraum von 2012 – 2014 lediglich rund 1% der Stellenvakanzen (ohne Beförderungen und Stellenwechsel infolge Reorganisation) im Führungskader nicht ausgeschrieben wurde. Dies zeigt deutlich, dass die Verantwortlichen mit dem Ermessensspielraum im Rekrutierungsprozess bereits äusserst verantwortungsvoll umgehen.

Bei Beförderungen, welche zu einem Grossteil berufsgruppenspezifischen Laufbahnen zuzu-schreiben sind (ca. 23%), sowie bei Reorganisationen (ca. 5%) erfolgen keine Ausschreibungen. Im Rahmen von Reorganisationen oder Personalabbaumassnahmen hat der Arbeitgeber die ausdrückliche Pflicht (Personalgesetz § 30 Abs. 2 lit.b) vor einer allfälligen Kündigung eine Ver-setzung zu prüfen.

2.3 Nutzen interner Laufbahnen und Personalentwicklungsmassnahmen

Zur Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder zur Erhaltung qualifizierter Mitarbeite-der wird ein interner Karriere- oder Laufbahnschritt ermöglicht (Beförderungen); sei dies depar-tementsintern oder departementsübergreifend. Damit erfüllt der Arbeitgeber die in § 5 des Perso-nalgesetzes definierten Grundsätze der Personalpolitik (siehe Ziffer 2.1).

Mit dem Projekt „Laufbahn bei Basel-Stadt“ wurde 2007 gezielt eine departementsübergreifende, interne Nachfolgeplanung gestartet, um dem sich schon heute abzeichnenden Mangel an Fach- und Führungskräften zu begegnen. Leistungs- und Potenzialträgerinnen und -träger werden hier auf die Übernahme einer Führungsposition bei Basel-Stadt vorbereitet, um frei werdende Kader-positionen zu besetzen. Der Regierungsrat beschloss im November 2014, diese bisher befristete Personalentwicklungsmassnahme definitiv zu implementieren. Das Programm Laufbahn bildet seither einen festen Bestandteil der Führungsentwicklung beim Arbeitgeber Basel-Stadt. Mit der Möglichkeit der internen Übernahme von Kaderstellen positioniert sich die kantonale Verwaltung Basel-Stadt als attraktiven Arbeitgeber.

2.4 Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung

Die Motionäre bemerken zu Recht, dass nicht nur die Qualifikation, sondern auch die Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden muss. Folgende Kennzahlen zeigen, dass das Thema Chancengleichheit und Diversität bei der Rekrutierung bereits breit abgestützt ist. Das Verhältnis von Frauen- und Männern beim Arbeitgeber Basel-Stadt ist praktisch identisch mit jenem der aktiven Wohnbevölkerung Basel-Stadt. Zudem zeigt das aktuelle Chancengleichheitsreporting, dass im Zeitraum 2010 bis 2013 der Anteil Frauen über alle Kaderstufen hinweg um fast 5% auf 33,4% gesteigert werden konnte. Damit hat sich der Anteil Kaderfrauen seit der Einführung des Chancengleichheitscontrollings 2004 von 25,8% auf 33,4% erhöht. Mitarbeitende aus über 50 verschiedenen Nationen arbeiten für die kantonale Verwaltung.

2.5 Vergleich mit anderen Kantonen

Im Rahmen eines kantonalen Rechtsvergleichs wurden neben Basel-Stadt von 19 weiteren Kantonen¹ die einschlägigen Gesetze und Verordnungen dahingehend überprüft, wie diese die Ausschreibung von öffentlich-rechtlichen Anstellungen reglementieren. Keiner dieser Kantone enthält in seinen personalrechtlichen Erlassen (Personalgesetz und -verordnung) eine Regelung mit ausnahmsloser, öffentlicher Ausschreibungspflicht der Kaderstellen. Einzig der Kanton Bern sieht vor, dass für bestimmte Kaderstellen (Stellen, bei welchen die Regierung die Anstellungsbehörde ist = oberes Kader) eine Ausschreibung zwingend zu erfolgen hat.

Als häufigste Gründe bei Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung werden interne Beförderung, Besetzung befristeter Stellen sowie die Anstellung durch Berufung genannt.

2.6 Auswirkungen bei einer Ausschreibungspflicht

Der Motionstext verlangt, dass sämtliche Kaderstellen ohne Ausnahme ausgeschrieben werden müssen. Darunter fallen auch die Beförderungen, Laufbahnschritte und Reorganisationen. Eine solche Massnahme hätte einschneidende Konsequenzen für sämtliche Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und nicht nur für die Kaderangestellten. Berufliche Laufbahnen werden erschwert, dies wirkt sich auf die Attraktivität des Arbeitgebers sowie auf die Motivation der Mitarbeitenden aller Stufen aus.

In Anbetracht des äusserst kleinen Anteils „nicht-ausgeschriebener Stellen“ der letzten drei Jahre steht der Nutzen von mehr Transparenz bei der Stellenbesetzung in keinem Verhältnis zu den Faktoren Kosten und Zeitaufwand, zumal nur 1% davon nicht personal- und organisationsstrategischen Massnahmen zugeordnet werden kann. Eine Ausschreibung auf einer externen Jobplattform kostet pro Inserat ca. 300 Franken, eine Ausschreibung pro Insertion von Kaderstellen in den Printmedien kostet ca. 4'500 Franken (Preisniveau 2015).

Würden trotz qualifizierter interner Nachfolgerinnen und Nachfolger die Kaderstellen grundsätzlich immer ausgeschrieben, würde dies zu Scheinausschreibungen führen. Diese stellen ein negatives Signal an potenzielle interne Nachwuchsführungskräfte dar und wirken auf externe Bewerberinnen und Bewerber demotivierend.

3. Stellungnahme und Antrag

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der mit § 7 des Personalgesetzes gegebene Ermessensspielraum von den Anstellungsbehörden gezielt und verantwortungsvoll für personal- und organisationsstrategische Ziele genutzt wird. In der Anpassung des Personalgesetzes gemäss dem Antrag der Motionäre sieht der Regierungsrat keinen zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass beim Prozess der Stellenausschreibung bzw. der Stellenbesetzung die Aspekte der Qualifikation und Chancengleichheit bereits genügend berücksichtigt werden.

¹ AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, SH, SZ, SG, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend „Ausschreibung von Kaderstellen“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5282.02

WSU/PP155282

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „kantonales Behindertengleichstellungsrecht“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2015 die nachstehende Motion Georg Mattmüller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Ausgehend von der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Jahre 2014 wird der Bund in diesem Jahr eine nationale Behindertengleichstellungspolitik definieren. Behindertengleichstellung hat bereits heute gesetzliche, resp. verfassungsmässige Grundlagen in der Bundesverfassung (BV Art. 8) sowie der kantonalen Verfassung Basel-Stadt (KV §8). Beide definieren die Gleichstellung jedoch lediglich in Form des Diskriminierungsschutzes, wie er auch anderen Bevölkerungsgruppen zukommt. Positivrechtlich wirkt auf Bundesebene seit 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsgleichstellungsgesetz BehiG) mit den entsprechenden Vorschriften zu Bauten und öffentlichen Dienstleistungen.

Auf Grund der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen haben wir in der Schweiz aber die Situation, dass auf kantonaler Ebene das BehiG nur partiell Gültigkeit hat. Behindertengleichstellung ist aber im Sinne des gesellschaftlichen Ausgleichs eine allgemeine Aufgabe. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) durch den Bund zeigt grosse Regelungsunterschiede zwischen den Kantonen, welche die Umsetzung der UNO-BRK im Rahmen einer nationalen Behindertengleichstellungspolitik, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, stark erschwert. So stellt sich auch für den Kanton Basel-Stadt die Frage, wie er den Anforderungen des Bundes entsprechen kann.

Im Kanton Basel-Stadt wird schon viel in Sachen Behindertengleichstellung getan. Eine nationale Pionierrolle spielt der Kanton mit der Umsetzung des Leitbilds "Erwachsene Menschen mit Behinderung" seit dem Jahr 2003. Als Querschnittsaufgabe ist der behinderungsspezifische Nachteilsausgleich aber komplex und vielseitig. Wie die Gleichstellung von Mann und Frau auch nach einem halben Jahrhundert zeigt, ist die gesellschaftliche Gleichstellung ein Dauerauftrag. Aus diesem Grund sind auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen unerlässlich. Diese sind in Abgrenzung und Ergänzung zum Behindertengleichstellungsgesetz BehiG zu erlassen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen, dem Grossen Rat innert eines Jahres einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz vorzulegen, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt.

Georg Mattmüller, Michael Koechlin, Ernst Mutschler, Beatrice Isler, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Annemarie Pfeifer, Urs Müller-Walz, Daniela Stumpf, Heinrich Ueberwasser, Kerstin Wenk, Martin Lüchinger“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion (JSD)

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert eines Jahres einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz vorzulegen, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist von einem Jahr zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht als grundsätzlich unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Behindertengleichstellung auf Bundesebene

2.1.1 Bundesverfassung Art. 8

Die Bundesverfassung (BV) fordert in Art. 7, dass die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist und enthält in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot, welches explizit Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung erwähnt. Darüber hinaus sind gemäss Art. 8 Abs. 4 Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vorgesehen, was einem so genannten Nachteilsausgleich entspricht.

2.1.2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Verordnungen

Inhalt

Seit 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft, welches die Verhinderung, Ver-

ringung und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderten bezweckt. Es sieht Massnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden vor, um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Bauen, dem öffentlichen Verkehr und Dienstleistungen sowie zur Bildung und zum Arbeitsmarkt zu fördern und regelt entsprechende Rechtsansprüche. Die Massnahmen auf Bundesebene umfassen unter anderem Bestimmungen im Personalbereich, Vorkehrungen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte, technische Vorschriften, Integrationsprogramme und Pilotversuche sowie die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Die Bestimmungen für die Kantone umfassen vor allem Massnahmen für Kinder und Jugendliche. Durch das BehiG werden grundsätzlich keine neuen Kompetenzen geschaffen, vielmehr werden dadurch sämtliche staatlichen Behörden dazu aufgerufen, dem Gleichstellungsauftrag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nachzukommen. Das BehiG enthält mit Art. 18 eine Evaluationsklausel, mit welcher sich der Bund zur regelmässigen Untersuchung der Auswirkungen seiner Massnahmen auf die Integration von Menschen mit Behinderung verpflichtet. In diesem Zusammenhang fand im Jahr 2007 eine Evaluation der Finanzhilfen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung statt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) veröffentlichte 2009 einen ersten Bericht zu den aktuellen Umsetzungsbemühungen der im BehiG enthaltenen Massnahmen. Daneben fand 2012 eine Untersuchung der Massnahmen des Bundes als Arbeitgeber zur Förderung der beruflichen Integration durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) statt. Im Jahr 2014 sollte eine umfassende Evaluation des Gesetzes als Gesamtes erfolgen, die Veröffentlichung der Ergebnisse steht jedoch noch aus.

Erster Umsetzungsbericht 2009

Im Jahr 2009 wurde ein erster Bericht zur aktuellen Situation der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch das EDI veröffentlicht. Der damalige Zeitpunkt, fünf Jahre nach Inkrafttreten des BehiG, wurde als zu früh erachtet, um die Wirkungen der neuen Gesetzesgrundlage auf die Integration sowie Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung aufzuzeigen, nicht zuletzt deshalb, weil das BehiG auf einen schrittweisen Abbau von Benachteiligungen ausgerichtet ist. Aus diesem Grund greift dieser Bericht vielmehr erste Entwicklungen in den zentralen Regelungsbereichen auf und verweist auf die umfassende Evaluation des BehiG im Jahr 2014. Die Trends in den zentralen Regelungsbereichen werden im Bericht als grundsätzlich positiv beurteilt, da das BehiG bereits gewisse Verbesserungen angestossen hat. Dennoch werden auch die Schwachstellen des Gesetzes identifiziert, welche sich auf den beschränkten Kompetenzbereich des Bundes, fehlende Konkretisierungen sowie die fehlende Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsformen beziehen.

Evaluation BehiG 2014

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des BehiG sollte eine erste umfassende Evaluation erfolgen. Das Untersuchungsinteresse lag gemäss Pflichtenheft in der Effektivität und der Wirkung des BehiG sowie in einem Vergleich mit dem Ausland. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung des Gesetzes sowie zu seiner Umsetzung beitragen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang Dezember vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und anschliessend veröffentlicht.

2.2 UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)

Inhalt

Seit Mai 2014 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz in Kraft. Die UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) führt als erstes internationales Übereinkommen explizit die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die damit verbundenen Pflichten der Vertragsstaaten auf. Es bezweckt, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit der Ratifizierung hat sich der Bund dazu verpflichtet, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Massnahmen zur Umsetzung der genannten Rechte zu treffen, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen sowie alle geeig-

neten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen.

2007 wurde die Universität Bern vom EDI mit der Erstellung eines Gutachtens über mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UNO-BRK beauftragt. Darin sollten unter anderem die in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen sowie deren Kompatibilität mit der bisherigen Schweizerischen Gesetzgebung geprüft werden. Grundsätzlich schafft die UNO-BRK keine neuen Verpflichtungen für den Bund, da er bereits über wichtige Vorschriften im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verfügt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Ratifizierung der UNO-BRK die bisherigen Bemühungen bestätigt und vorangetrieben werden. Zudem hat sich der Bund zu einer verschärften Überwachung der Bemühungen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet. So sollen die Vertragsstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen in der Verwaltung schaffen, welche sich mit der Umsetzung der UNO-BRK befassen. Der Aufbau von Koordinationsmechanismen, welche einen Austausch und eine Harmonisierung der notwendigen Massnahmen sicherstellen sollen, hat jedoch nur Empfehlungscharakter. Menschen mit Behinderung sollen in diesen Überwachungsprozess einbezogen werden. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der UNO-BRK haben die Vertragsstaaten einen umfassenden Bericht über die Massnahmen zu verfassen, welche sie zur Erfüllung der Pflichten getroffen haben. Für die Schweiz wird einer solcher Bericht Mitte 2016 fällig.

2.3 Behindertengleichstellung im Kanton Basel-Stadt

2.3.1 Kantonsverfassung Basel-Stadt (KV) §8 und weitere kantonale Gesetze

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt fordert im Art. 8 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz, namentlich auch für Menschen mit einer Behinderung. In Abs. 3 wird der Nachteilsausgleich wie folgt gefordert: „Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.“ Daneben werden verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Spezialgesetzen wie z.B. dem Schulgesetz und dem Bau- und Planungsgesetz (BPG) geregelt. Zudem ist per 1. Januar 2017 die Einführung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) und der dazugehörigen Verordnung geplant.

2.3.2 Leitbild „Erwachsene Menschen mit Behinderung“

Zielsetzung und Inhalt

Die vorliegende Motion bezieht sich auf das Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“, welches im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet und 2003 veröffentlicht worden ist. Dieses heute noch geltende Leitbild hat erstmals verbindliche Grundsätze und strategische Ziele definiert, um die Kooperation der unterschiedlichen Akteure im Behindertenbereich im Kanton Basel-Stadt zu erleichtern und eine erfolgreiche Behindertenpolitik voranzutreiben. Das Leitbild enthält drei übergeordnete Leitsätze, welche jeweils in den vier zentralen Lebensbereichen Freizeit und Bildung, Wohnen, Arbeit und Bildung sowie Mobilität und Kommunikation konkretisiert und mit exemplarischen Umsetzungsvorschlägen versehen werden.

Übergeordnete Leitsätze

Unter Gleichstellung wird verstanden, dass Menschen mit Behinderung über dieselben gesellschaftlichen Chancen zur Gestaltung des eigenen Lebens verfügen wie Menschen ohne Behinderung. Dazu müssen hinderliche Barrieren und Wertvorstellungen abgebaut werden. Das Leitziel der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung umfasst eine Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung und in der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie den Anspruch auf eine Interessenvertretung, wo die eigenen Rechte nicht selbst eingefordert werden können. Der dritte und letzte Leitsatz bezieht sich auf die Förderung von Menschen mit Behinderung. Förderung zielt darauf ab, Kompetenzen für ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu unterstützen.

Der Kanton Basel-Stadt versucht, diese übergeordneten Leitsätze umzusetzen, indem er entsprechende gesetzliche Grundlagen erlassen hat (vgl. Kap. 2.3.1) sowie unterschiedliche Massnahmen zu deren Sicherstellung unterstützt. So existieren im Kanton Basel-Stadt mehrere Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, welche sich der Anliegen von Menschen mit Behinderung annehmen, und welche vom Kanton auf Grundlage des Staatsbeitragsgesetzes unterstützt werden. Es ist eine unabhängige Ombudsstelle benannt, welche bei Konflikten zwischen der Bevölkerung und der kantonalen Verwaltung vermittelt (s. Beantwortung Anzug Martina Saner und Konsorten betreffend „Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertretungen in den privaten Institutionen und denjenigen des kantonalen Verbundsystems Basel-Stadt“ vom 27. November 2013 Nr. 11.5204.02).

Menschen mit Behinderung, welche in Heimen leben, sind besonderen Abhängigkeiten ausgesetzt, weshalb die Wahrung der genannten Leitsätze von besonderer Bedeutung ist. In der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen des Kantons Basel-Stadt (Anerkennungsverordnung) wird auf Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verwiesen. Dieser nennt als Voraussetzung zur Anerkennung einer Institution unter anderem explizit das Recht auf Selbstbestimmung und auf individuelle Förderung. Konkretisiert werden diese Bestimmungen in den Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe (im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt) zur Aufsicht in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt. Die Anerkennungsvoraussetzungen wie auch die Richtlinien werden regelmässig überprüft. Zudem bestehen unabhängige Ombudsstellen, bei welchen sich Menschen mit einer Behinderung, welche Angebote der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, über ihre Rechte informieren können und bei Beschwerden unterstützt werden. Beruhend auf dem Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll ab 2017 das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) als neue gesetzliche Grundlage für die Angebote der Behindertenhilfe dienen. Damit verbunden ist die Einführung einer subjektorientierten Abgeltung von Leistungen, wodurch die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung von Menschen mit Behinderung noch stärker in den Fokus rücken soll. Der Gesetzesentwurf sieht die Finanzierung von Informations- und Beratungsangeboten sowie weiteren Leistungen vor, welche Personen mit Behinderung zur Partizipation benötigen.

Durch die UNO-BRK haben die Leitsätze des Leitbilds, insbesondere die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, an Bedeutung gewonnen. Mit der Ratifizierung haben sich der Bund wie auch die Kantone zu einer noch schärferen Umsetzung und Kontrolle verpflichtet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die bereits eingeleiteten Schritte zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorangetrieben werden.

Freizeit und Bildung

Menschen mit Behinderung sollen wie Menschen ohne Behinderung vom reichhaltigen Kultur- und Freizeitangebot im Kanton Basel-Stadt profitieren können. Um ihnen Zugang zu diesem wichtigen Lebensbereich zu verschaffen, müssen bauliche und kommunikationstechnische Barrieren abgebaut und die Erreichbarkeit zu diesen Angeboten gewährleistet werden. Menschen mit Behinderung sollen ihren Bedürfnissen entsprechend über ihre Möglichkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung informiert, zur Inanspruchnahme motiviert, und bei Bedarf begleitet werden. Dieselben Grundsätze gelten für Angebote der Erwachsenenbildung.

Bestimmungen auf Bundesebene im Bereich der Kultur und Freizeit bestehen durch das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sowie die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), durch welche insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung gemäss Art. 14 Abs. 4 BehiG berücksichtigt werden sollen. Ansonsten liegt die Zuständigkeit für den Bereich der Kultur bei den Kantonen. Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt gewährleistet sowohl den Diskriminierungsschutz wie auch den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung, welcher demzufolge auch den Bereich der Kultur und Freizeit umfasst. Als ein Hauptprob-

lem im Bereich der Freizeit und Bildung zeigt sich jedoch die fehlende Anwendbarkeit des BehiG auf Dienstleistungen Privater (siehe Mobilität und Kommunikation). Diese sind demnach nicht verpflichtet, Angebote für Menschen mit einer Behinderung zu schaffen. In Zusammenarbeit mit den Anbietenden setzt sich der Kanton Basel-Stadt stark für die Öffnung und Anpassung von öffentlichen Kultur-, Freizeit- und Bildungsangeboten ein. Daneben unterstützt der Kanton Basel-Stadt auf Grundlage des Staatsbeitragsgesetzes diverse Freizeit- und Bildungsangebote, die sich in erster Linie an Menschen mit Behinderung richten.

Durch das IFEG werden die Kantone zur Schaffung eines ausreichenden Angebots an Wohnheimen, Tages- und Werkstätten verpflichtet, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entspricht (Art 2). Dies schliesst bedürfnis- und bedarfsgerechte Angebote der Tagesstruktur mit ein. Mit der geplanten Einführung des BHG und der neuen Finanzierungsform sollen Leistungen der Behindertenhilfe noch konsequenter zur Teilhabe am öffentlichen Leben eingesetzt werden. Dadurch sollen flexible Unterstützungsleistungen entstehen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern sollen, am öffentlichen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Um Zugang zu Freizeitangeboten zu schaffen, müssen sowohl bauliche Hindernisse wie auch die Erreichbarkeit der Angebote gewährleistet sein. Diese Thematik soll im Bereich der Mobilität und Kommunikation weiter unten aufgegriffen werden. Das Thema der Erwachsenenbildung wird ebenfalls weiter unten behandelt (vgl. Arbeit und Bildung).

Art. 30 der UNO-BRK bezieht sich explizit auf die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Die Vertragsstaaten verpflichten sich unter anderem zur Schaffung des Zugangs zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen und zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen. Im Bereich der Fernseh- und Radioangebote scheinen die Bestimmungen durch die bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend umgesetzt. Jedoch besteht auf Seiten der Kantone Handlungsbedarf im Hinblick auf den Zugang zu kulturellen Angeboten für Menschen mit Behinderung. Der Bericht über die möglichen Konsequenzen einer Ratifizierung nennt als Möglichkeiten zur Schliessung dieser Lücke die Einführung entsprechender gesetzlicher Vorgaben oder der Erlass von Subventions- oder Bewilligungsaufgaben.

Wohnen

Das Leitbild schreibt der individuellen Wohnsituation einen grossen Stellenwert hinsichtlich des eigenen Wohlbefindens sowie auch der gesellschaftlichen Integration zu. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderung sowohl über Gestaltungs- wie auch über grösstmögliche Wahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnortes und der Wohnform verfügen.

Damit ausreichend Wahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnorts bestehen, muss ein ausreichendes Angebot an Wohnungen zur Verfügung stehen, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst sind. Dieser Punkt soll weiter unten im Bereich der Mobilität und Kommunikation aufgenommen werden.

Auf Bundesebene sind vor allem sozialversicherungsrechtliche Unterstützungen wie Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung, welche ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen zuhause für Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen. Des Weiteren sei auf das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision verwiesen, welches unter anderem zu Ziel hat, durch die Einführung des Assistenzbeitrags eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern. Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 sind die Kantone für die Einrichtungen der Behindertenhilfe zuständig. Durch Art. 2 IFEG werden sie zur Schaffung eines ausreichenden Angebots an Wohnheimen, Tages- und Werkstätten verpflichtet, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entspricht. In den Übergangsbestimmungen wurden sie des Weiteren mit der Erarbeitung eines Konzepts beauftragt, in welchem dargelegt werden sollte, wie sie diese neue Zuständigkeit umzusetzen gedenken. Gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft hat der

Kanton Basel-Stadt das Konzept der Behindertenhilfe entwickelt, welches 2009 durch den Bundesrat genehmigt worden ist. Als übergeordnetes Leitziel des Konzepts wird die Partizipation von Menschen mit Behinderung genannt. Diese soll durch eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Finanzierung sowie durch neue Wahlmöglichkeiten bei der Wahl der Leistungserbringenden und der Form der Leistungserbringung erreicht werden. Das Konzept der Behindertenhilfe soll mit Inkrafttreten des BHG umgesetzt werden. Doch bereits heute besteht ein breites und bedarfsgerechtes Angebot an Leistungen der Behindertenhilfe, welche über die Verpflichtungen des IFEG hinausgehen. So ist z.B. die Finanzierung von ambulanten Leistungen und Wohnschulen sowie Wohncoachings im Kanton Basel-Stadt sichergestellt.

Bis auf die UNO-BRK greift heute kein Gesetz explizit den Bereich des Wohnens im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf. Diese nennt in Art. 19 das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeiten haben zu wählen, wo und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in bestimmten Wohnformen zu leben. Es sollen gemeindenahen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Mit der geplanten Einführung des BHG wird der Kanton Basel-Stadt einen weiteren Schritt in Richtung der Umsetzung des Art. 19 der UNO-BRK gehen.

Arbeit und Bildung

Arbeit hat einen zentralen Einfluss auf das persönliche Selbstbild einer Person, ihre sozialen Kontakte, aber auch auf den Status innerhalb der Gesellschaft und die finanzielle Unabhängigkeit. Menschen mit Behinderung sollen zwischen verschiedenen Berufsausbildungen auswählen können, es sollen ausreichend Plätze auf dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sowie Möglichkeiten für die berufliche Weiterbildung oder Veränderung. Daneben soll ein vielfältiges Angebot an Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im geschützten Bereich bestehen.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird im BehiG durch den Geltungsbereich gemäss Art. 3 sowie in den besonderen Bestimmungen für die Kantone aufgegriffen (Art. 20). Letztere verpflichten die Kantone zur Gewährleistung einer den besonderen Bedürfnissen von behinderten Kindern und Jugendlichen angepassten Grundschulung sowie die Förderung der Integration mittels entsprechender Schulungsformen. Aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz zur Regelung der Grundschule hat Art. 20 BehiG jedoch nur eine beschränkte Bedeutung. Als Folge des NFA wurde das Sonderpädagogik-Konkordat (SpädK) ausgearbeitet, welches nun seit 2011 in Kraft ist und mit welchem unter anderem den Verpflichtungen aus dem BehiG nachgegangen werden soll. Dazu wurden die Kantone verpflichtet, die konkrete Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen in einem Konzept festzuhalten. Auch diese Aufgabe übernahm der Kanton Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem BehiG. So enthält das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt heute in Art. 63a Abs. 1 den Grundsatz der integrativen Beschulung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse.

Der Bereich der Berufsbildung liegt in der umfassenden Zuständigkeit des Bundes, weshalb auch das BehiG vollumfänglich zur Anwendung kommt. Art. 3 BehiG soll durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) sowie die dazugehörige Verordnung (BBV) umgesetzt werden, in welchem das Ziel der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung enthalten ist (Art. 3). Die vollumfängliche Anwendung des BehiG gilt daneben auch für die bundeseigenen Hochschulen (ETHs), nicht jedoch für kantonale Universitäten und Fachhochschulen. Dort dürften die Anforderungen des BehiG zwar ihre Geltung haben, eine rechtliche Durchsetzung im Einzelfall ist jedoch wohl nicht möglich. Im Zusammenhang mit Weiterbildungen verfügt der Bund gemäss Bundesverfassung über eine Grundsatzgebungskompetenz (Art. 64a BV). Aus diesem Grund kommt das BehiG zur vollumfänglichen Anwendung bei sämtlichen Weiterbildungsangeboten des Bundes und der Kantone. Aus- und Weiterbildungsangebote Privater unterstehen jedoch lediglich dem Diskriminierungsverbot.

Die UNO-BRK anerkennt in Art. 24 das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit. Dazu werden die Kantone zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen und zur Ermöglichung eines lebenslangen Lernens verpflichtet. Sowohl was private Anbieter anbelangt wie auch die Verpflichtung der Inklusion innerhalb des Bildungssystems, geht die UNO-BRK weiter als bisherige gesetzliche Grundlagen. Im Bereich der Grundschule hat sich in der letzten Jahren einiges getan im Zusammenhang mit dem Ausbau einer integrativen Beschulung. Lücken bestehen jedoch noch bei integrativen Anschlusslösungen.

Was Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt betrifft, so regelt das BehiG mit Art. 3 lit. g lediglich Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz (BPG). Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, das BehiG in diesem Bereich auch auf kantonale und kommunale sowie privatrechtliche Arbeitsverhältnisse auszudehnen, davon hat der Bund jedoch bewusst abgesehen. Gemäss Art. 13 BehiG soll der Bund insbesondere bei Anstellungen für eine Chancengleichheit sorgen und entsprechende Massnahmen ergreifen. Diese Grundsätze waren bereits vor Inkrafttreten des BehiG Bestandteil des BPG (Art. 4 Abs. 2 lit. f) sowie der BPV (Art. 8). Daneben besteht durch Art. 16 und Art. 17 BehiG die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen für Integrationsprogramme und Pilotversuche. Die Aufnahme weiterer Förderungsinstrumente wie z.B. die Einführung eines Quotensystems wird jedoch nicht durch das BehiG verlangt. 2011 erfolgte eine Evaluation der Massnahmen in der Bundesverwaltung durch die EFK, bei welcher erhebliche Mängel bei der Umsetzung des BehiG, insbesondere bei Neuanstellungen festgestellt worden sind.

Als eine Massnahme zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung kann die Invalidenversicherung betrachtet werden. Denn gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verfolgt diese die Verhinderung, Verminderung oder Behebung einer Erwerbsunfähigkeit mit zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen, der Ausgleich der ökonomischen Folgen einer Invalidität sowie die Förderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der Versicherten. Vor allem durch die letzten Revisionen des IVG haben die Ausschöpfung der individuellen Ressourcen und die Förderung der Selbstständigkeit an Bedeutung zugenommen. Zudem wird vermehrt auf die Erprobung neuer Formen der beruflichen Integration durch die finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten gesetzt.

Auf kantonaler Ebene werden die Grundsätze des BehiG unterschiedlich berücksichtigt. Im Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt ist als Grundsatz der Personalpolitik verankert, dass die Eingliederung von Menschen mit Behinderung unterstützt werden soll (§ 5 Abs. 2 lit. g). Vorangetrieben durch die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurde das Case-Management im Kanton Basel-Stadt eingeführt, welches durch den Einsatz fallgerechter Lösungen den Erhalt des Arbeitsplatzes im Falle einer Behinderung sicherstellen soll. Zudem stellt der Kanton Basel-Stadt Ausbildungsplätze für Lernende mit einer Behinderung zur Verfügung und hat bei der Kampagne „die CHARTA“ mitgewirkt, welche das Ziel verfolgte, innerhalb von vier Jahren 100 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen.

Auch hier geht die UNO-BRK erheblich weiter als die bisherigen Gesetze in der Schweiz. Sie verlangt in Art. 27 das gleiche Recht für Menschen mit Behinderung auf Arbeit, was die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, sowie einen offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt umfasst. Diese Bestimmung findet im Vergleich zum BehiG Anwendung auf sämtliche Arbeitsverhältnisse. Hier scheint vor allem auf Ebene der Kantone ein gewisser Handlungsbedarf zu bestehen. So gibt es bereits Kantone, welche zusätzliche rechtliche Bestimmungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung erlassen haben.

Im Bereich der geschützten Werkstätten kommt wieder das IFEG zur Anwendung welches die Kantone zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots verpflichten. Bereits heute ist im Kanton Basel-Stadt ein sehr breites Angebot an geschützten Arbeitsplätzen vorhanden, welches sich auch zunehmend an den Arbeitsbedingungen des ersten Arbeitsmarkts orientieren, was sich an der Schaffung so genannter integrativer Arbeitsplätze zeigt. Inwiefern das Konzept der geschütz-

ten Arbeitsplätze kompatibel mit Art. 27 der UNO-BRK ist, scheint nicht restlos geklärt. Einerseits werden Programme der beruflichen Rehabilitation eingefordert, andererseits müssten sich diese Wohl im Hinblick auf die Entlohnung den Angeboten auf dem ersten Arbeitsplatz angepasst werden.

Mobilität und Kommunikation

Die spontane und autonome Mobilität von Menschen mit einer Behinderung soll sowohl durch ein hindernisfreies Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch subsidiäre Hilfen sichergestellt werden. Öffentliche Bauten und Angebote von öffentlichen Dienstleistungen sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Dies bedingt auch die Anpassung der Information und Kommunikationsmöglichkeiten an die Bedürfnisse dieser Personengruppe.

Das BehiG verpflichtet durch Art. 15 zur Schaffung eines behindertengerechten öffentlichen Verkehrssystems, dessen Geltungsbereich in Art. 3 umschrieben wird. Funktionale Anforderungen an die Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs mit einer zehn-, bzw. zwanzigjährigen Anpassungsfrist werden durch die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) gestellt, konkrete technische Vorschriften sind den unterschiedlichen Ausführungserlassen enthalten. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verfügen die Kantone über eigene Kompetenzen bei der Planung sowie Finanzierung. Der Kanton Basel-Stadt regelt diese Kompetenzen im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG BS). Gemäss Art. 13 ÖVG BS soll bei der Leistungsbestellung die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für behinderte und betagte Menschen berücksichtigt werden, bei Neubeschaffungen oder bei Umbau sollen Fahrzeuge und öffentlich zugängliche Einrichtungen (u.a. Kommunikationssysteme und Billettautomate) so ausgestaltet werden, dass eine selbstständige Benutzung gewährleistet wird. Sollten sich die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht durch diese Anpassungen abdecken lassen, fördert der Kanton geeignete Fahrdienste. So verfügen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über eine gemeinsame Vereinbarung über die Beitragsleistungen an Fahrten von Menschen mit Behinderung, für deren Organisation und Durchführung die Koordinationsstelle Fahrten für Behinderte beider Basel (KBB) zuständig ist. Um den Bedarf künftig noch spezifischer decken zu können, soll die Zusammenarbeit der beiden Kantone mit einer neuen Vereinbarung ab 2016 fortgeführt werden.

Auch die UNO-BRK verweist in Art. 20 auf die Bedeutung der persönlichen Mobilität, welche mit wirksamen Massnahmen und unter dem Gebot der grösstmöglichen Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten ist. Dies bedingt unter anderem die Schaffung einer barrierefreien Umwelt gemäss Art. 9. Bereits im 2009 erstellten Bericht des EDI wurde konstatiert, dass die sehr detaillierten und mit Fristen versehenen Regelungen des BehiG und seiner Verordnungen tragfähige, adäquate Lösungen ermöglichen, und dass der bereits von Inkrafttreten des BehiG beobachtete positive Trend im Bereich des öffentlichen Verkehrs verstärkt worden ist. Dennoch wurde bereits zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt, ob die Übergangsfrist, welche 2023 zu Ende geht, eingehalten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Vermutung in der noch zu veröffentlichenden Evaluation bekräftigt wird.

Gemäss Art. 3 BehiG müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie öffentlich zugängliche Bauten des öffentlichen Verkehrs sowie Fahrzeuge im Rahmen der Verhältnismässigkeit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Die Zuständigkeit zur Regelung des Bauwesens liegt grundsätzlich bei den Kantonen, kann aber punktuell vom Bundesrecht eingeschränkt werden. Die Bestimmungen des BehiG kommen jedoch nicht bei Bauten und Anlagen der Kantone sowie Privater direkt zur Anwendung. Im Kanton Basel-Stadt müssen bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten sowohl die Vorgaben des BehiG wie auch des Bau- und Planungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (BPG) eingehalten werden. Die Paragraphen 62 und 62a beschreiben die Anforderungen an ein behindertengerechtes Bauen. Das BPG des Kantons Basel-Stadt geht in vielen Bereichen über die Regelungen des BehiG hinaus. So wird beispiels-

weise überhaupt keine Mindestzahl der Wohneinheiten bei der Anpassung von Wohngebäuden genannt (§ 62 Abs. 2 BPG BS), und öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen müssen nicht nur zugänglich, sondern auch benutzbar für Menschen mit Behinderung sein (§ 62 Abs. 1). Zudem konkretisiert der Kanton Basel-Stadt die Verhältnismässigkeit mit detaillierten Regelungen über Anpassungen für öffentlich zugängliche Bauten (§ 62a). Entsprechende Beratung und Unterstützung wird durch die vom Regierungsrat bezeichnete „Fachstelle Hindernisfreies Bauen“ erbracht, die durch Pro Infirmis Basel-Stadt geführt wird (§ 62 Abs. 3 BPG; § 20 BPV).

Die UNO-BRK regelt in Art. 9 den Zugang zu Bauten und Anlagen und ist vergleichbar mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Beseitigung baulicher Hindernisse bildet den zentralen Regelungsbereich des BehiG, ist jedoch auf einen nur schrittweisen Abbau ausgerichtet. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine flächendeckende Zugänglichkeit erst mittel- bis langfristig erreicht werden kann. Der Kanton Basel-Stadt hat die Bestimmungen des BehiG gesetzgeberisch umgesetzt und geht in vielen Bereichen darüber hinaus. Ob und auf welcher Ebene allenfalls beschleunigende Massnahmen angebracht sind, darüber soll die noch zu veröffentliche Evaluation Auskunft geben.

Durch Art. 4 des BehiG sind Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Art. 2 Abs. 4 definiert als Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung, „wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist“. Dies gilt gemäss Art. 3 für grundsätzlich jedermann beanspruchbare Dienstleistungen von Privatpersonen, konzessionierter Unternehmen sowie des Gemeinwesens. Zudem definiert das BehiG als besondere Bestimmung für den Bund Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte, welche sich unter anderem auf Dienstleistungen im Internet beziehen (Art. 14 Abs. 2 BehiG). Für Dienstleistungen Privater gilt jedoch lediglich das Diskriminierungsverbot (Art. 6 BehiG), wodurch diese nicht zur Ergreifung aktiver Anpassungsmassnahmen verpflichtet sind. Auch finden nur diejenigen materiellen Bestimmungen des BehiG direkte Anwendung für Dienstleistungen der Kantone und Gemeinden, für deren Ordnung der Bund zuständig ist. Aufgrund des in Art. 8 Abs. 2 BV enthaltenen Diskriminierungsverbots dürfte diese mangelnde Anwendbarkeit jedoch keine Auswirkungen haben.

Zudem gewährleistet der Kanton Basel-Stadt in seiner Kantonsverfassung mit § 8 Abs. 3 unter anderem die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Internetangebote des Kantons Basel-Stadt sind gemäss Schweizer Accessibility-Studie aus dem Jahr 2001 auf gutem Weg, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Bemängelt wurden vor allem PDF-Formulare, welche auch heute noch nicht gänzlich barrierefrei gestaltet sind.

Art. 9 der UNO-BRK verlangt nach einem gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, Transportmitteln, Information und Kommunikation, sowie Einrichtungen und Diensten, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Konkretisiert werden die Verpflichtungen unter anderem in Art. 21 (Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 25 (Gesundheit) sowie Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport). Mit seinen konkreten Vorgaben scheint zumindest der Bund auf einem guten Weg zu sein, dem auch immer mehr Kantone folgen. Als ein Hauptproblem wird im Bericht des EDI jedoch die fehlende Verpflichtung privater Dienstleistungsanbietenden genannt. So stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen des BehiG in diesem Bereich wirklich kompatibel sind mit dem Diskriminierungsverbot und den Nachteilsausgleich gemäss Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 BV.

2.3.3 Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung

Der Kanton Basel-Stadt hat 2003 als erster und einziger Kanton der Schweiz eine Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geschaffen, um den Dialog über die kantonale Behindertenpolitik zu fördern sowie die Umsetzung des Leitbilds regelmässig zu überprüfen. Die Stelle hatte über zehn Jahre den Auftrag, inner- und ausserhalb der kantonalen Verwaltung Dis-

kriminierungen in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Wohnen, öffentlicher Verkehr, Bauen und Kommunikation abzubauen.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2015 hat der Regierungsrat im Bericht zu den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2013 - 2017 die Aufhebung der Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bekanntgegeben. Diese Aufgaben sind zwischenzeitlich erfolgreich in den Regelbetrieb der Verwaltung integriert worden, wo sie aktiv umgesetzt werden. Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des Leitbilds sind die Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie das Amt für Mobilität und das Hochbauamt im Bau- und Verkehrsdepartement.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt eine Querschnitt- und damit auch eine Verbundaufgabe dar. Auf Bundesebene befassen sich aktuell schon mehrere Stellen mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wie das Bundesamt für Verkehr, das Eidgenössische Personalamt wie auch das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB). In den Kantonen bestehen sektoriell Koordinationsmechanismen, meistens werden die Anliegen von Menschen mit Behinderung von den Sozialämtern wahrgenommen. Übergreifende und koordinierende Anlaufstellen existieren kaum.

Die Notwendigkeit der Weiterführung bestimmter Aufgaben, welche bis Ende 2015 in der Zuständigkeit der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung liegen, ist unbestritten. So ist eine allgemeine Anlaufstelle in der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidialdepartement geplant, welche Anliegen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entgegennimmt und beantwortet bzw. an die im Kanton zuständigen Stellen zur Bearbeitung weiterleitet. Innerhalb der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung wird der Aufgabenbereich der Fachstelle Diversität und Integration um diese Aufgaben der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung erweitert.

3. Gründe für den Antrag auf Umwandlung in einen Anzug

Die vorliegende Stellungnahme zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten zeigt, dass sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Basel-Stadt zahlreiche Gesetzesgrundlagen vorhanden sind, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen und weiter zu fördern. In einigen Bereichen hat der Kanton Basel-Stadt zudem gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehen. Dennoch haben sich Bereiche herauskristallisiert, in welchen – vor allem im Hinblick auf die UNO-BRK – noch einiges getan werden muss. Der Kanton Basel-Stadt ist sich dem Handlungsbedarf bewusst. Auf vielen Ebenen finden derzeit jedoch tiefgreifende Veränderungen statt. So sollen in Kürze die Ergebnisse der Evaluation des BehiG veröffentlicht werden. Diese sollen die Grundlage für die Formulierung einer nationalen Behindertenpolitik bilden, welche im Bericht an den UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert werden soll. Die Empfehlungen dieses Ausschusses wiederum werden Hinweise darauf geben, in welchen Bereichen die Schweizer Behindertenpolitik noch nicht mit der Konvention übereinstimmt. Zudem findet auch auf kantonaler Ebene mit der geplanten Einführung des Behindertenhilfegesetzes per 2017 ein grosser Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe statt.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines weiteren Gesetzes im Behindertenbereich, wie von der Motion Mattmüller gefordert, im jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll. Er ist jedoch bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen und anschliessend zu prüfen, in welchen Bereichen Lücken bestehen und inwiefern ein neues Gesetz das richtige Instrument ist, um die Bestrebungen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „kantonales Behindertengleichstellungsrecht“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

09.5115.04

WSU/P095115

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend „Abstellplätze und öffentliche Strom-Tankstellen für Elektro-Zweiräder“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2013 vom Schreiben 09.5115.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Eine Politik weg vom Erdöl und der Einschränkung von CO₂-Emissionen kann durch die Förderung des Langsamverkehrs und durch Elektro-Mobilität, d.h. den Ersatz von Benzinmotoren durch Elektromotoren, gefördert werden. Der begrenzte Strassenraum in der Stadt, Parkplatzmangel und höhere Treibstoffkosten machen in erster Linie das Velo und den Fussverkehr, aber auch E-Bikes und Elektro-Roller zu einer sinnvollen Alternative. In letzter Zeit haben Pendler Elektro-Zweiräder als kostengünstiges, schnelles und bequemes Transportmittel entdeckt. Die Technik von Elektro-Fahrzeugen ist heute im Segment der Zweiräder ausgereift. Der Strombedarf eines E-Bikes ist lächerlich gering, eine „Tankfüllung“, die 30 km weit reicht, kostet weniger als 10 Rappen. Auch E-Roller brauchen nur 6-7 kWh auf 100 Kilometer, weil der Elektromotor effizienter und der Energieverbrauch fünf Mal geringer ist als bei einem Benzinmotor. Roller mit Benzinmotoren produzieren zudem einen überproportionalen Anteil an Abgasen und Luftschadstoffen.

Schon heute fördert der Kanton Elektro-Bikes durch eine Subvention beim Kauf. Hingegen gibt es in Basel nur ganz wenige Strom-Tankstellen, an welchen abgestellte Elektro-Zweiräder aufgetankt werden können. Sinn würde dies überall dort machen, wo Elektro-Zweiräder für länger als 1-2 Stunden parkiert werden, also an Bahnhöfen, in zentrumsnahen Parkhäusern, oder bei grösseren Arbeitgebern in der Stadt. Die geringe Verfügbarkeit von Strom-Tankstellen behindert die Verbreitung der Elektro-Mobilität.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Wo in der Stadt Basel, insbesondere bei Bahnhöfen (SBB und S-Bahn), in zentrumsnahen Parkhäusern und bei grösseren Arbeitgebern, Abstellplätze für Elektro-Zweiräder (E-Bikes, E-Roller) eingerichtet werden können, welche die Möglichkeit bieten, während der Parkdauer Strom zu tanken. Die Einrichtung solcher Abstellplätze durch Private soll aus der Förderabgabe subventioniert werden.
- Zu prüfen ist, ob die geringen Kosten des bezogenen Stroms aus der Förderabgabe subventioniert werden können.
- Mit welchen zusätzlichen Massnahmen bei Pendlern das Umsteigen von Motorfahrzeugen auf Elektro-Zweiräder gefördert werden kann.

Jürg Stöcklin, Mirjam Ballmer, Martin Lüchinger, Brigitta Gerber, Heiner Vischer,
David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Loretta Müller, Christian Egeler, Jörg Vitelli“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit Schreiben Nr. 09.5115.02 vom 29. Juni 2011 und Nr. 09.5115.03 vom 23. Oktober 2013 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat jeweils, den Anzug stehen zu lassen. In den Zwischenantworten hatte der Regierungsrat festgehalten, dass bei den E-Bikes die Bereitstellung von öffentlichen- und öffentlich zugänglichen Elektrotankstellen nicht nötig ist, da die Reichweite der Batterien ständig steigt, die meisten Batterien abnehmbar sind und hauptsächlich am Wohn- und am Arbeitsort aufgeladen werden.

Bei den E-Scootern hingegen wusste man noch zu wenig über die Bedürfnisse der Nutzer. Aus diesem Grund sollte die vom Bund finanzierte Studie von NewRide zum Thema „E-Scooters“ abgewartet werden. Der Schlussbericht mit dem Titel „E-Scooter – Sozial- und naturwissenschaftliche Beiträge zur Förderung leichter Elektrofahrzeuge in der Schweiz“ wurde in der Zwischenzeit fertiggestellt (s. unter: www.ikaoe.unibe.ch/forschung/e-scooter/index.html).

1. Situation E-Bikes

Im Jahr 2014 wurden in der Schweiz knapp 326'000 Velos verkauft. Die grösste Gruppe sind hier die Sport-Bikes mit 56%. Die Alltagsvelos machen einen Anteil von 26% aus. Die 58'000 E-Bikes entsprechen knapp 18% der gesamten Veloverkäufe. Im Jahr 2008 waren es noch 13'000 verkaufte E-Bikes.

Damit ist heute jedes fünfte gekaufte Velo ein E-Bike, eine zusätzliche Förderung scheint daher nicht nötig. In der Zwischenantworten hatte der Regierungsrat festgehalten, dass bei den E-Bikes die Bereitstellung von öffentlichen- und öffentlich zugänglichen Elektrotankstellen nicht nötig ist, da die Reichweite der Batterien ständig steigt, die meisten Batterien abnehmbar sind und hauptsächlich am Wohn- und am Arbeitsort aufgeladen werden.

2. Situation E-Scooter

Der Marktanteil der E-Roller (1'100) am Schweizer Rollermarkt (23'000) liegt bei 5%.

Im oben erwähnten Schlussbericht wird in der Synthese als unter dem Stichwort „Fahrzeugzuverlässigkeit, Ladeinfrastruktur und Verkehrssicherheit“ auf Seite 19 der Effekt fehlender Ladeinfrastruktur aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass kein ausgewiesenes Bedürfnis nach einer derartige Ladeinfrastruktur vorhanden ist, da die zurückgelegten Distanzen kaum länger als 30 bis 40 km betragen. Im Kapitel 4.2 des Schlussberichts wird detailliert auf die Ladeinfrastruktur eingegangen. Zitat aus der Zusammenfassung zu diesem Kapitel (Seite 98/99):

„Öffentliche Ladestationen bei Zweirad-Abstellplätzen haben zurzeit in erster Linie eine psychologische Funktion, nämlich auf E-Scooter aufmerksam zu machen. Ein ausgewiesenes Bedürfnis danach sehen wir nicht, weil einerseits die mit Rollern zurückgelegten Distanzen kaum länger als 30 – 40 km sind und weil andererseits die Zweiradabstellplätze häufig so stark belegt sind, dass es schwierig ist, rund um die Station herum Platz für E-Scooter zu reservieren. Eine Ausnahme bilden Velostationen, wo für E-Bikes und E-Scooter reservierte Sektoren mit Steckdosen eingerichtet werden können, allenfalls mit einer höheren Gebühr, welche neben der Parkgebühr auch den Strombezug enthält.“

3. Zu den einzelnen Fragen

Frage: Wo in der Stadt Basel, insbesondere bei Bahnhöfen (SBB und S-Bahn), in zentrumsnahen Parkhäusern und bei grösseren Arbeitgebern, Abstellplätze für Elektro-Zweiräder (E-Bikes, E-Roller) eingerichtet werden können, welche die Möglichkeit bieten, während der Parkdauer Strom

zu tanken. Die Einrichtung solcher Abstellplätze durch Private soll aus der Förderabgabe subventioniert werden.

Wie oben beschrieben hält sich das Bedürfnis nach öffentlich zugänglichen Stromtankstellen für Elektrozweiräder in Grenzen. Dennoch existieren mehrere Angebote in der Stadt Basel, in Riehen und Bettingen, Die Standorte sind im Internet ersichtlich: www.lemnet.org/map/index.php. Das Veloparking beim Bahnhof SBB zum Beispiel bietet fünf Plätze zum Aufladen. Die Kosten sind in der Parkgebühr von 1 Franken pro Tag inbegriffen.

Frage: Zu prüfen ist, ob die geringen Kosten des bezogenen Stroms aus der Förderabgabe subventioniert werden können.

Elektro-Zweiräder werden fast ausschliesslich am Wohnort und/oder am Arbeitsort aufgeladen. Bei den meisten dieser Zweiräder können die Batterien herausgenommen und in einer Docking-Station in der Wohnung oder im Büro meist gratis aufgeladen werden. Falls dies nicht ohne weiteres möglich ist, kann mit dem Vermieter oder Arbeitgeber eine pauschale Verrechnung abgemacht werden. Ein Elektrozweirad verursacht maximale Kosten von 50 Franken pro Jahr. Eine Übernahme dieser Kosten durch die Förderabgabe wäre sehr kompliziert und hätte kaum eine zusätzliche fördernde Wirkung.

Frage: Mit welchen zusätzlichen Massnahmen bei Pendlern das Umsteigen von Motorfahrzeugen auf Elektro-Zweiräder gefördert werden kann.

Im Jahr 2014 wurden in der Schweiz knapp 326'000 Velos verkauft. Die grösste Gruppe sind hier die Sport-Bikes mit 56%. Die Alltagsvelos machen einen Anteil von 26% aus. Die 58'000 E-Bikes entsprechen knapp 18% der gesamten Veloverkäufe. Im Jahr 2008 waren es noch 13'000 verkaufte E-Bikes. Damit ist heute jedes fünfte gekaufte Velo ein E-Bike, eine zusätzliche Förderung scheint daher nicht mehr nötig.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend „Abstellplätze und öffentliche Strom-Tankstellen für Elektro-Zweiräder“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5393.02

WSU/P125204

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Anzug André Weissen und Konsorten betreffend Behebung der einseitigen Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung und Beseitigung von Fehlanreizen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 den nachstehenden Anzug André Weissen und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Teile des Mittelstands, auch der mittelständischen Wirtschaft, haben Schwierigkeiten. Dabei sind insbesondere die KMU ein wesentlicher und tragender Teil der Schweizer Wirtschaft. Der überwiegende Teil der Arbeitnehmenden in der Schweiz ist bei KMU's beschäftigt.

Dem - arbeitenden - Mittelstand wie entsprechend der mittelständischen Wirtschaft macht die grosse Umverteilung erheblich Mühe. Diese Schichten werden stark belastet mit Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen etc.). In mittelständischen Verhältnissen lebende Unternehmen und Familien gelingt es oft nur äusserst knapp und dank grosser Anstrengung, weitgehend ohne staatliche Hilfe und Verschuldung mit ihrem Erwerbseinkommen über die Runden zu kommen, während sie andererseits von der Umverteilung nur wenig profitieren.

Denn oft fallen sie knapp über die Einkommens- oder Vermögensschwelle für die Bezugsberechtigung für die verschiedenen Umverteilungs- und Unterstützungsmassnahmen. Dagegen kommen Personen mit tiefen Einkommen bzw. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, leichter und zudem in der Regel im vollen Umfang in den Genuss der Umverteilung in Form von Erleichterungen, Zuschüssen und anderen Leistungen (Unentgeltliche Rechtspflege, Steuerbefreiung, Prämienverbiligung, Stipendien, etc.). So sind denn vom Phänomen der „Working Poor“ auch mittelständische Familien betroffen. Diese hätten teilweise mehr Geld zur Verfügung, wenn sie Sozialhilfe und Unterstützungsleistungen beziehen würden, statt zu arbeiten.

Die heutige Umverteilungssituation belastet einseitig und damit in ungerechter Weise die mittelständischen Familien und Unternehmen als tragende Teile unserer Gesellschaft. Die beschriebenen Schwelleneffekte führen dazu, dass Fehlanreize geschaffen werden, die Existenz aus den Leistungen des Sozialstaates zu sichern, statt aus eigenem Einkommen.

Schwelleneffekte sollen deshalb geglättet und die Abstufung der Anspruchsvoraussetzungen so ausgestaltet werden, dass die Sicherung der Existenz aus eigener Kraft gefördert wird und dabei Fehlanreizen entgegengewirkt wird. Die Umverteilung muss so ausgestaltet sein, dass eine gerechtere Verteilung zu Gunsten derjenigen bewirkt wird, welche ihre Existenz weitgehend aus eigener Arbeit bestreiten. Es darf nicht sein, dass es sich eher lohnt, auf Kosten des Staates zu leben statt zu arbeiten.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. für welche Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen starre Berechtigungsgrenzen gelten;
2. bei welchen Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen die Sicherung der Existenz aus eigener Kraft weniger lohnend ist, als der Bezug von Sozialleistungen;

3. bei welchen Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen eine Anpassung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen dazu führen würde, dass vermehrt mittelständische Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden können;
4. mit welchen sonstigen Massnahmen die einseitige Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung abgemildert werden kann; und
5. mit welchen sonstigen Massnahmen Fehlanreize vermieden werden können.

André Weissen, Lukas Engelberger, Helmut Hersberger, Remo Gallacchi, Pasqualine Balmelli-Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Zusammenfassung

Die Anzugstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche Auswirkungen die bestehenden Umverteilungsmassnahmen haben. Dabei sollen die verschiedenen Leistungen auf Fehlanreize hin untersucht werden. Es soll geprüft werden, ob der Kanton die Anspruchsvoraussetzungen dieser Leistungen so anpassen kann, dass vermehrt mittelständische Haushalte von der Umverteilung profitieren können.

Die Einschätzung des Anzugstellenden, die Umverteilung sei in Basel-Stadt ungerecht und belasten den Mittelstand einseitig, kann der Regierungsrat nicht teilen. Im Gegenteil hält er das heutige System der Sozialleistungen für ausgewogen, anreizverträglich und zielführend.

2. Definitionen

2.1 Wer gehört zum Mittelstand?

Die Schwierigkeit in den Diskussionen um den Mittelstand besteht darin, dass keine einheitliche Definition besteht, welche Haushalte dem Mittelstand zuzurechnen sind.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird in der Schweiz die Bezeichnung des Mittelstandes mit jener der Mittelschicht gleichgesetzt. Der Regierungsrat lehnt sich hier an die vom Bundesamt für Statistik (BfS) verwendete Definition der mittleren Einkommensgruppen¹. Zu diesen gehören jene Personen, deren Haushalt über ein Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des Medians verfügt². Dies sind beispielsweise Alleinlebende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 3'868 und 8'289 Franken oder Paare mit zwei Kindern mit einem Einkommen zwischen 8'123 und 17'406 Franken. Personen mit weniger als 70% werden gemäss BfS als Einkommensschwache, solche mit mehr als 150% als Einkommensstarke bezeichnet. Die Werte gelten für die ganze Schweiz. Entsprechende Werte sind für die Kantone nicht verfügbar, da die Stichprobe der Haushaltsbudgeterhebung des Bundes keine genügend präzisen Resultate für kleinere Bevölkerungsgruppen ergibt.

¹ Vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement (2015): Erodirt die Mittelschicht? Hintergrundstudie zum Bericht in Erfüllung des Postulats 10.4023 von Susanne Leutenegger Oberholzer

² Median: Der Median teilt die Haushalte in zwei gleich grosse Gruppen. Die eine hat ein Einkommen über dem Median, die andere unter dem Median. Äquivalenzeinkommen: Um die Haushaltsgrösse bereinigtes Einkommen. Dabei werden die Personen gewichtet. Die älteste Person mit 1.0, weitere Personen ab 14 Jahren mit 0.5 und Kinder unter 14 Jahren mit 0.3 (Werte entsprechen OECD-Äquivalenzskala).

Definition Mittelstand



Quelle: BfS, 2015, Haushaltsbudgeterhebung (HABE), Werte für 2012

Der Vorteil dieser Definition ist, dass sich Haushalte klar zuteilen lassen und dass die Entwicklung der Einkommensverteilung über die Zeit beobachtet werden kann. Der Nachteil dieser rein finanziellen Betrachtungsweise ist, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt, welche die Lebensumstände (Ausbildungs-, Arbeits-, Wohn-, oder Familiensituation) nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.4).

Es gibt eine weitere Definition des Mittelstandes, die gebräuchlich ist. Nach dieser bilden die 60 mittleren Einkommensprozent die Mittelschicht. 20% sind ärmer und 20% reicher. Vergleicht man diese Definition mit derjenigen des BfS, sieht man, dass die beiden Definitionen für die Schweiz recht gut übereinstimmen.

2.2 Erwerbstätige Arme oder Working Poor

In der Schweiz waren 2011 knapp 130'000 Personen von Erwerbsarmut betroffen. Gemäss BfS gelten Personen als „erwerbstätige Arme“, wenn sie erwerbstätig sind oder in einem Haushalt mit Erwerbstätigen leben, und wenn die finanziellen Mittel des Haushalts unter der Armutsgrenze gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) liegen. Für die Unterscheidung in „arme“ oder „nicht arme“ Personen ist die Gesamtsituation des Haushalts ausschlaggebend. Ursachen für die Armut von Erwerbstätigen können sowohl in der Haushaltsstruktur (viele Personen) als auch in der Erwerbssituation (geringes Erwerbsspensum, tiefer Lohn) liegen.³

2.3 Was ist Umverteilung?

Von Umverteilung spricht man bei steuer- und sozialpolitischen Massnahmen, die eine Reduktion der Unterschiede bei der Verteilung des Wohlstands bezwecken. Es geht dabei um die Ausgestaltung der Zwangsabgaben und der daraus finanzierten Geldleistungen und Verbilligungen für Private. So bezahlen Gutverdienende und Vermögende höhere Beträge in Form von direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen an den Staat als Leute mit geringem Einkommen. Im Gegenzug erhalten Leute mit geringem Einkommen Beiträge wie z.B. Prämienverbilligungen.

Sinn und Zweck der Umverteilung ist, dass jenen, welche zu wenig haben, geholfen wird. Es ist somit der Umverteilung inhärent, dass es einige gibt, welche mehr bezahlen als sie bekommen.

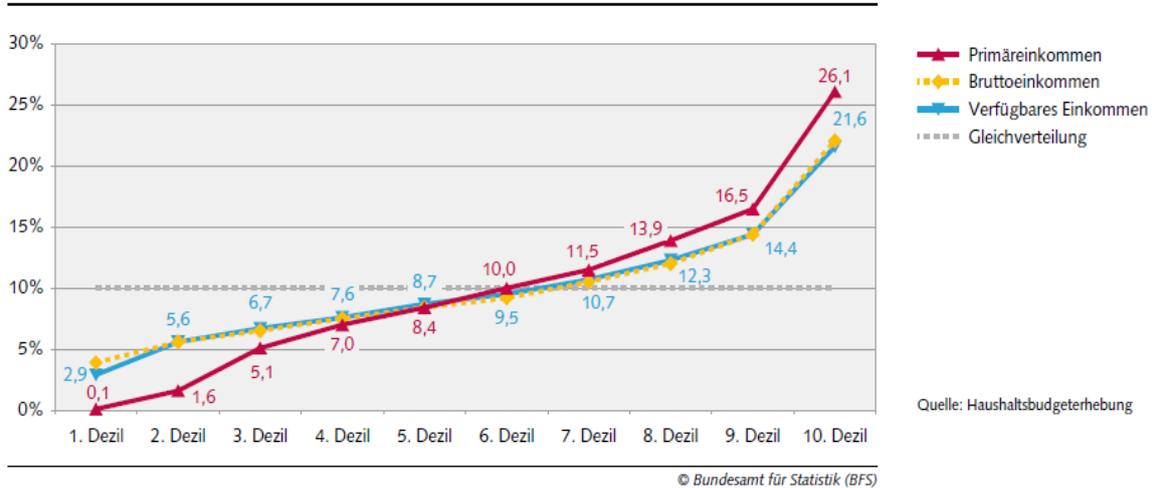
³ BfS, 2012, Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden.

Untenstehende Darstellung illustriert die Umverteilung der Einkommen für die Schweiz. Gezeigt wird der Vergleich des Primäreinkommens und des verfügbaren Einkommens von den zehn ärmsten (1. Dezil) bis zu den zehn reichsten Prozent (10. Dezil) der Haushalte. Das Primäreinkommen (rote Kurve) setzt sich zusammen aus den Einkommen aus selbstständiger und unselfständiger Erwerbstätigkeit sowie dem Einkommen aus Vermögen. Es zeigt das Einkommen vor Umverteilung. Das verfügbare Einkommen (blaue Kurve) entspricht dem Einkommen nach Umverteilung. Es zeigt das Einkommen inkl. Renten und Sozialleistungen abzüglich von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Krankenversicherungsprämien.⁴

Während das 1. bis 3. Dezil Leistungen aus der Umverteilung erhalten, bezahlen das 8. bis 10. Dezil mehr als sie erhalten. Bei den mittleren Dezilen ist die Wirkung der Umverteilung am schwächsten, d.h. der Unterschied zwischen Primäreinkommen und verfügbarem Einkommen ist am kleinsten.

Dezilanteile des gesamten Äquivalenzeinkommens 2009 in Prozent, Gesamtbevölkerung (Schweiz)

G 3.1.4



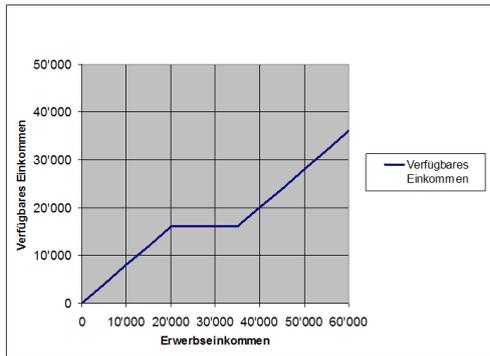
2.4 Was sind Fehlanreize?

2.4.1 Fehlender Erwerbsanreiz

Fehlende Erwerbsanreize bestehen, wenn Haushalte trotz der Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit ihr verfügbares Einkommen nicht steigern können.

Untenstehende Grafik zeigt ein Beispiel von Nullanreiz. Trotz Anstieg des Erwerbseinkommens steigt hier das verfügbare Einkommen über ein längeres Einkommenssegment nicht mehr an. Jeder zusätzliche Franken Einkommen wird durch eine entsprechende Reduktion der Sozialleistung kompensiert. Mit anderen Worten besteht dort ein Grenzsteuersatz von 100%. Dies kann zum Beispiel bei Leistungen der Fall sein, die das Einkommen auf gewissen Wert auffüllen.

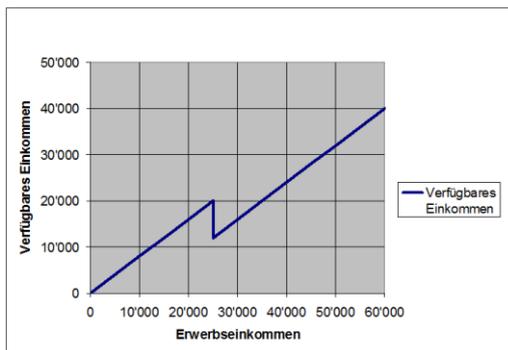
⁴ Das Bruttoeinkommen (gelbe Kurve) ist eine Zwischenstufe, bei welcher zum Primäreinkommen noch die Sozialleistungen (z.B. Renten) hinzukommen.



2.4.2 Schwelleneffekt

Ein anderes Beispiel sind Schwelleneffekte. Dort führt eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer Reduktion des verfügbaren Einkommens. Der Grenzsteuersatz beträgt dort mehr als 100%.

Eine solche Situation kann entstehen, wenn bei der Anspruchsbeendigung einer bedarfsabhängigen Sozialleistung ein zusätzlicher Franken Erwerbseinkommen zum Wegfall der ganzen Leistung führt. Das heisst, es besteht kein „Fading-Out“ der Leistung, nach welcher die Leistung mit steigendem Einkommen sukzessive kleiner wird.



Fehlende Anreize und Schwelleneffekte sind die Folgen entweder einer Fehlgestaltung einzelner Leistungen oder eines schlecht koordinierten Zusammenspiels zwischen Erwerbseinkommen, Steuer- und Transfersystemen. Ein Beispiel dafür ist, wenn ein höheres Einkommen nicht ausreicht, um den Anstieg der Steuern und der Tagesbetreuungskosten sowie die Abnahme der Sozialleistungen zu kompensieren.

3. Die Anreiz-Thematik im Basel-Städtischen Sozialleistungs- und Steuersystem

3.1 Harmonisierung der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt 2009

Im Jahr 2009 wurde in Basel-Stadt das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) eingeführt. Mit diesem Gesetz wurden die kantonalen Sozialleistungen besser aufeinander abgestimmt sowie Fehlanreize und Armutfallen im Zusammenspiel der Leistungen behoben. Im Zentrum standen eine effektivere Steuerbarkeit der staatlichen Transferleistungen, mehr Rechtsicherheit und Gerechtigkeit, einfachere Abläufe, mehr Verwaltungseffizienz sowie mehr Transparenz für die Bevölkerung.

Das SoHaG ist ein Rahmengesetz, das die Grundlage bildet für die Vereinheitlichung von Begriffen und Verfahren betreffend die bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt. Dem Gesetz unterstellt sind die Alimentenbevorschussung, Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen, Tagesbetreuung sowie die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Weiter ist das System koordiniert mit den Ergänzungsleistungen, den Ausbildungsbeiträgen sowie der Sozialhilfe.

Durch Anpassungen bei den einzelnen Leistungen sowie im Zusammenspiel der verschiedenen Leistungen konnten bestehende Fehlanreize behoben oder zumindest gemildert werden. Dies geschah durch die einheitliche Definition des wirtschaftlichen Haushalts und des anrechenbaren Einkommens und durch die Einführung von Erwerbsanreizen bei einzelnen Leistungen (z.B. durch Freibeträge auf Erwerbseinkommen). Zudem wurde eine Reihenfolge der Leistungen festgelegt, die die gegenseitige Anrechnung regelt. In Kombination mit der gleichzeitig erfolgten Steuerbefreiung des Existenzminimums konnten die gemeinsame Wirkung des Steuer- und Sozialleistungssystems optimiert und fehlende Erwerbsanreize behoben werden.

Als konkrete Beispiele für einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln können die seit der Harmonisierung einheitliche Berücksichtigung der Einkommen der Eltern bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre in Erstausbildung genannt werden. Früher konnten junge Erwachsene in Ausbildung bei gewissen Leistungen bereits ab 18 Jahren einen eigenen Anspruch geltend machen, obwohl die Eltern vermögend waren. Besonders stossend war dies, wenn die Eltern zudem in einem anderen Kanton wohnten.

Weiter kennt das SoHaG für alle Leistungen das Instrument eines hypothetischen Einkommens. Dabei wird ein Mindesterwerbseinkommen oder eine Mindesterwerbsbeteiligung vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt und besteht kein Grund (z.B. Krankheit, Kinderbetreuung, Ausbildung, erfolglose Arbeitssuche), wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, was den Leistungsanspruch verringert. Nebst den harmonisierten Sozialleistungen kennen auch die Ausbildungsbeiträge und die Ergänzungsleistungen ein hypothetisches Einkommen.

Für die einzelnen Anpassungen im Rahmen der Harmonisierung der Sozialleistungen siehe Kapitel 4.1 und 4.2.

3.2 Steuersystem

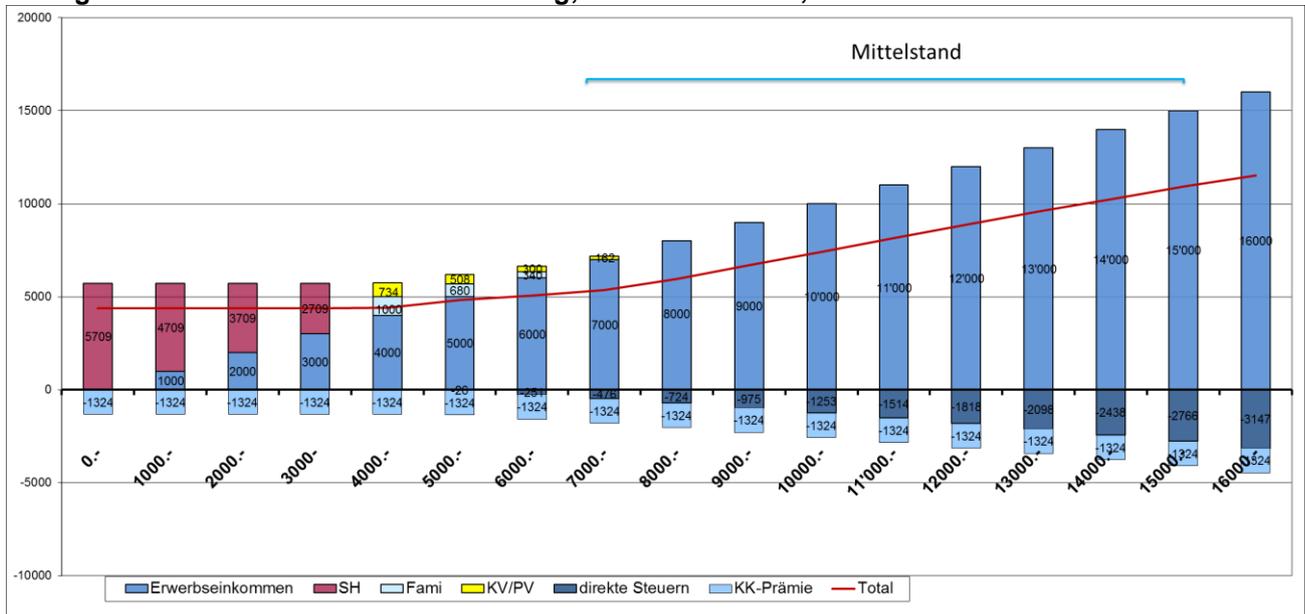
Die kantonale Einkommenssteuer wird seit der Einführung des sogenannten Steuerpakets im Jahre 2008 (GRB vom 13.12.2007) auf der Grundlage eines quasi-linearen Steuertarifs (Flat Rate) berechnet. Dieser Tarif besteht aus zwei Tarifstufen. Für die überwiegende Zahl der steuerpflichtigen Personen kommt allerdings nur die erste Stufe mit einem Steuersatz von 22.25% zur Anwendung. Die zweite Stufe gilt erst ab einem steuerbaren Einkommen von 200'000 Franken für Alleinstehende und einem solchen von 400'000 Franken für Verheiratete und Alleinerziehende.

Die Steuerprogression wird nicht direkt aufgrund gestaffelter Steuersätze bewirkt, sondern indirekt mit hohen persönlichen Steuerabzügen (Sozialabzüge, Kinderabzug, Versicherungsabzug): 20'000 Franken für Alleinstehende, 40'000 Franken für Verheiratete, 32'000 Franken für Alleinerziehende, 7'800 Franken für jedes Kind. Bis zur Höhe dieser Abzüge ist das (existenznotwendige) Einkommen steuerfrei. Der Steuersatz von 22.25% bildet zugleich auch den Grenzsteuersatz, das bedeutet, dass von jedem zusätzlich verdienten Franken 22.25% als Steuer an den Kanton abzuliefern sind. Die Steuerbelastung führt zu keinen Schwelleneffekten im unter Ziff. 2.4.2 umschriebenen Sinne, da den Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuern von 22.25% immer noch 77.75% an verfügbarem Einkommen verbleiben. Mit einer Steuerquote von 22.25% ist auch der Abhalteeffekt bzw. der Anreiz, auf zusätzliches Einkommen zu verzichten, gering. Zur kantonalen Einkommenssteuer kommt noch die direkte Bundesteuer mit Steuersätzen zwischen 0.77% und 11.5% hinzu, doch entstehen auch hier keine Schwelleneffekte wegen der Steuerbelastung.

3.3 Umverteilungswirkung in Basel-Stadt

Folgende Darstellung zeigt die Umverteilungswirkung in Basel-Stadt anhand einer Familie mit zwei Kindern.

Verfügbares Einkommen nach Umverteilung, Basel-Stadt 2015, 2 Sozialhilfeempfänger und 2 Kinder



Quelle: Eigendarstellung

Erläuterungen zur Grafik:

- Das Erwerbseinkommen (netto) der Haushalte nimmt von ganz links (Sozialhilfe) nach ganz rechts (Erwerbseinkommen = 16'000 Fr./Monat) zu.
- Bis zu einem Einkommen von Fr. 7'000 erhält diese Familie noch Sozialleistungen. Bis Fr. 7'000 Prämienverbilligung und bis Fr. 6'000 Familienmietzinsbeiträge.
- Ab Fr. 6'000 setzen die Steuerzahlungen ein.
- Alle bezahlen die einkommensunabhängigen Prämien von monatlich Fr. 1'324 für die Krankenversicherung.
- Nicht mitberücksichtigt ist in dieser Darstellung die Tagesbetreuung (s. 4.2.2)

Die Darstellung zeigt deutlich die Abnahme der Sozialleistungen mit steigendem Einkommen sowie die Zunahme der Steuern. Wird die Mittelstandsdefinition des BfS (s. Kapitel 2.1) übernommen, beginnt der Mittelstand etwa dort, wo die Sozialleistungen aufhören und die Steuern einsetzen. Somit gehen die unteren Einkommensgruppen deutlich über die Sozialhilfegrenze hinaus.

Die rote Linie zeigt die Entwicklung des verfügbaren Einkommens (Einnahmen minus Steuern und Krankenkassenprämien). Es ist wichtig, dass das verfügbare Einkommen mit steigendem Erwerbseinkommen ansteigt. Wenn dies nicht der Fall ist, bestehen Fehlanreize. Mit anderen Worten: Wenn das eigene Einkommen steigt, muss immer auch das verfügbare Einkommen steigen. Die Umverteilung darf die Reihenfolge auf der Einkommensskala nicht verändern. D.h. Haushalte mit tieferem Einkommen dürfen nach Erhalt von Sozialleistungen nicht bessergestellt sein als Haushalte mit höherem Einkommen. Im vorliegenden Beispiel bestehen überall Erwerbsanreize, wobei sie im Einkommenssegment, in welchem die Sozialleistungen abnehmen und die Steuerzahlungen einsetzen, am tiefsten sind.

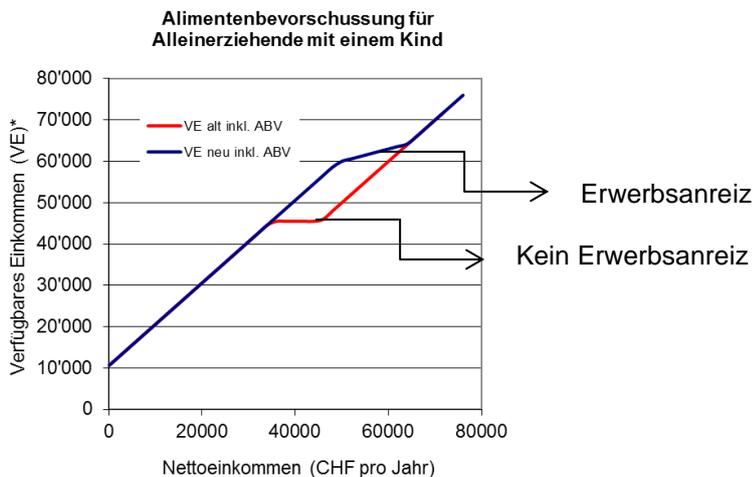
4. Beantwortung der aufgeworfenen Fragen

4.1 Für welche Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen gelten starre Berechtigungsgrenzen?

Im Rahmen der Harmonisierung der Sozialleistungen (vgl. Kapitel 3.1) wurden die einzelnen Sozialleistungen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und den Auswirkungen auf die Erwerbsanreize analysiert. Zu Anpassungen kam es u.a. bei der Alimentenbevorschussung und der Prämienverbilligung. Mit diesen Massnahmen konnten die starren Berechtigungsgrenzen aufgehoben werden.

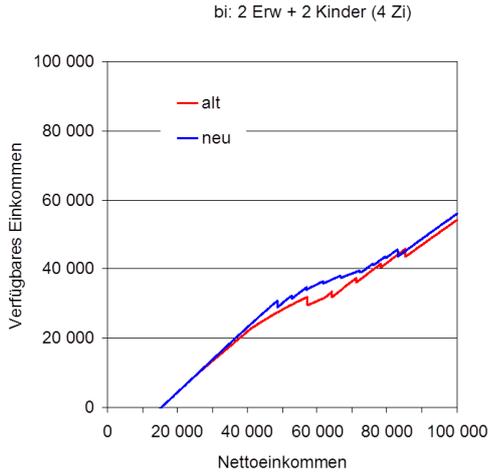
4.1.1 Alimentenbevorschussung

Durch die Alimentenhilfe werden nicht bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder bevorschusst, jedoch höchstens bis zum Betrag der einfachen maximalen Waisenrente der AHV. Die Bevorschussung ist einkommensabhängig. Es wird maximal die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und der massgeblichen Einkommensgrenze ausbezahlt. Die Analyse im Rahmen des Harmonisierungsprojektes zeigte, dass bei der bisherigen Alimentenbevorschussung ein systeminterner Fehlanreiz eingebaut war. In einem gewissen Einkommenssegment wurde jeder Franken, der mehr verdient wurde, weniger an Bevorschussung ausbezahlt. Somit bestand kein Anreiz zur vermehrten Erwerbsarbeit. Zur Behebung dieser Armutsfalle wurde ein Anreizsystem für Erwerbsarbeit eingeführt. Seit 2009 wird auf dem Erwerbseinkommen ein Freibetrag von 30 Prozent gewährt. Somit entstand eine mit steigendem Einkommen kontinuierlich steigende Kurve des verfügbaren Einkommens.



4.1.2 Prämienverbilligung

Prämienverbilligungen (PV) erhalten gemäss Krankenversicherungsgesetz obligatorisch Krankenpflegeversicherte, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das PV-System kannte bis 2008 fünf verschiedene Einkommenskategorien, nach welchen unterschiedlich hohe Prämienverbilligungen ausbezahlt wurden. Solche Stufenmodelle sind zwar gut steuerbar, sie haben aber den Nachteil, dass je nach Fall ein leichter Anstieg des Einkommens zum Wechsel in eine niedrigere Prämienverbilligungskategorie und somit zu einem merklichen Rückgang des verfügbaren Einkommens führen kann. Je weniger Einkommenskategorien ein System hat, desto grösser sind die Leistungsstufen und somit die möglichen Armutsfallen. Mit der Harmonisierung der Sozialleistungen wurde die Zahl der Einkommensgruppen von fünf auf 18 erhöht. Dadurch konnten die Stufen deutlich verkleinert und somit die Armutsfallen weitgehend beseitigt werden.



Die im Anhang aufgeführte Tabelle der PV zeigt, wie diese Leistung mit steigendem Einkommen über 18 Stufen Schritt für Schritt abnimmt. Diese Degressivität ist wichtig für die vertikale Gerechtigkeit des Systems und verhindert, dass es zu einer abrupten Reduktion der Leistungen kommt. Der einzige Schwelleneffekt besteht beim Austritt von Familien aus der PV. Durch die Bundesvorgabe in Art. 65 Krankenversicherungsgesetz ist der Kanton gezwungen, Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Prämie mindestens um die Hälfte zu verbilligen. Dies führt dazu, dass die PV bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bei einer Erhöhung des Einkommens über die Einkommensgrenze auf einmal von 50% auf 0 Franken reduziert wird.

4.2 Bei welchen Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen ist die Sicherung der Existenz aus eigener Kraft weniger lohnend als der Bezug von Sozialleistungen?

Die negativen Erwerbsanreize wurden mit der Harmonisierung der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt per 2009 mehrheitlich behoben. Gewisse Fehlanreize konnten jedoch nicht ganz beseitigt werden. Diese werden in der Folge beschrieben.

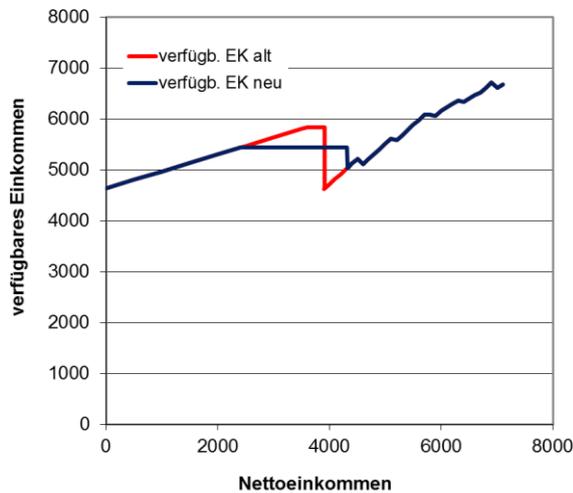
4.2.1 Sozialhilfe

Bei der Sozialhilfe besteht weiterhin eine Schwelle beim Ein-/Austritt. Dieser Schwelleneffekt entsteht durch den in der Sozialhilfe gewährten Einkommensfreibetrag (EFB) von einem Drittel auf Erwerbseinkommen (max. 400 Franken pro erwerbstätige Person) sowie allfälligen situationsbedingten Leistungen (z.B. Freizeitaktivitäten für Kinder, Mobiliar, krankheitsbedingte Spezialauslagen), welche beide mit dem Austritt aus der Sozialhilfe wegfallen.

Im Rahmen der Harmonisierung der Sozialleistungen wurde dieser Schwelleneffekt analysiert und durch verschiedene Massnahmen reduziert. So wurde erstens der Freibetrag von 600 Franken auf maximal 400 Franken reduziert. Zweitens wurde die Ein-/Austrittsgrenze pro erwerbstätige Person um 200 Franken, maximal jedoch um 400 Franken pro Unterstützungseinheit ausgeweitet. Damit wird heute ein wesentlicher Teil des EFB bei der Berechnung der Ein-/Austrittsgrenze einbezogen. Der Austritt aus der Sozialhilfe erfolgt durch diese Massnahme erst mit höherem Einkommen bzw. der Eintritt in die Sozialhilfe wird bereits mit einem höheren Einkommen ermöglicht. Die Armutsfalle konnte also zusätzlich zum reduzierten Einkommensfreibetrag um die genannten Beträge reduziert werden.

Der Regierungsrat möchte weiterhin am Freibetrag auf Erwerbseinkommen festhalten. Denn er ist ein wichtiges Instrument der Sozialhilfe. Er erhöht den Erwerbsanreiz innerhalb der Sozialhilfe, was als sehr wichtig erachtet wird. Zudem gibt es nur wenige Haushalte in der Sozialhilfe mit einem Einkommen knapp unterhalb der Einkommensgrenze, bei denen der Fehlanreiz den Austritt aus der Sozialhilfe behindert.

Paar mit 2 Kindern /
Verlauf verfügbares Einkommen



4.2.2 Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

Bis zur Mittelschicht können Eltern Unterstützungsleistungen erhalten, wenn ihr Kind in einem Tagesheim, einer Tagesfamilie oder einer schulergänzenden Tagesstruktur betreut wird. Die Elterntarife sind einkommensabhängig ausgestaltet. Werden Kleinkinder betreut, oder befinden sich zwei Kindern im Vorschulalter, erhalten auch Eltern in der oberen Mittelschicht entsprechende Unterstützungsleistungen. Massgeblich für die Höhe der Leistungen ist vor allem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nach Einkommen und Vermögen. Der Geschwisterrabatt in der Tagesbetreuung aber berücksichtigt auch die Anzahl der Kinder. Schliesslich setzt die Tagesbetreuungsverordnung (TBV; SG 815.110) in § 41 Abs. 1 einen Maximalbeitrag der Eltern in Tagesheimen mit Leistungsvereinbarung fest, wovon auch vermögende Eltern profitieren, wenn ihr Kind nach § 31 Abs. 1 und 2 TBV höhere Kosten verursacht (Zuschläge für Kleinkinder oder platzierte Kinder).

Einkommensabhängige Unterstützungsleistungen an die Kinderbetreuung sollen nicht zu negativen Erwerbsanreizen führen. Negative Erwerbsanreize bestehen dann, wenn das verfügbare Einkommen sinkt, wenn Eltern ihr Arbeitspensum steigern. Solche negativen Anreize können entstehen, wenn mehrere Faktoren kumulieren. Besonders bedeutsam sind die Kosten der Kinderbetreuung selbst, wenn die Betreuung analog zum wachsenden Arbeitspensum zunimmt.

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung des verfügbaren Einkommens (schwarze Kurve), wenn das Pensum und somit das Einkommen einer Person von 0% bis 100% (x-Achse) erhöht wird. Gleichzeitig mit der Erhöhung des Erwerbsgrades nimmt auch der Betreuungsgrad für die Kinder zu. Eine nach rechts abfallende schwarze Linie deckt einen negativen Erwerbsanreiz auf.

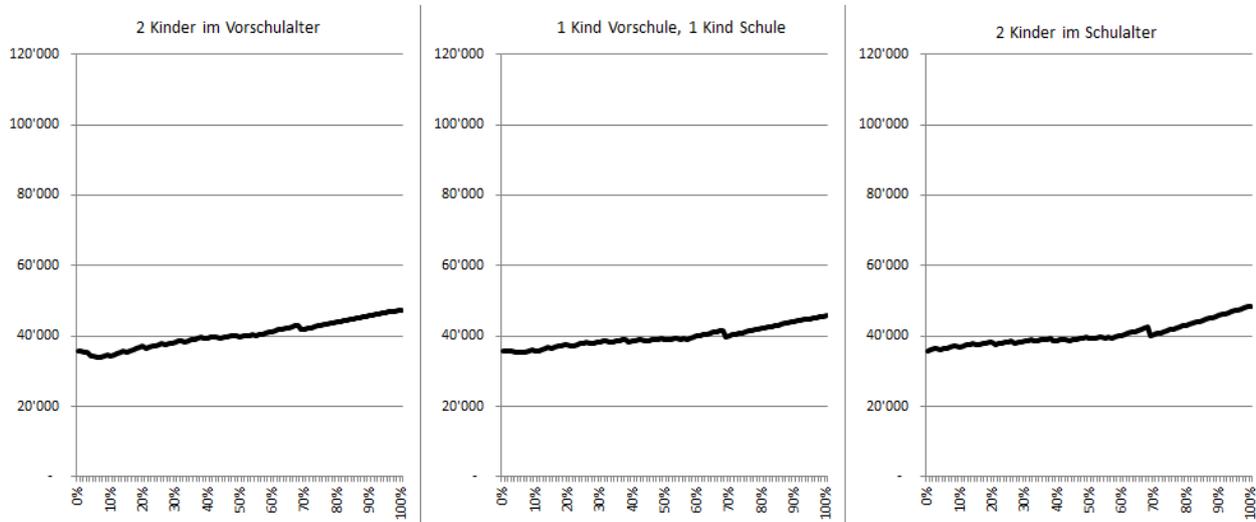
Fall 1: Untere Einkommen

2 Erwachsene, 2 Kinder

Einkommen 1. Person fix Fr. 50'000, 2. Person Fr. 50'000 bei 100%

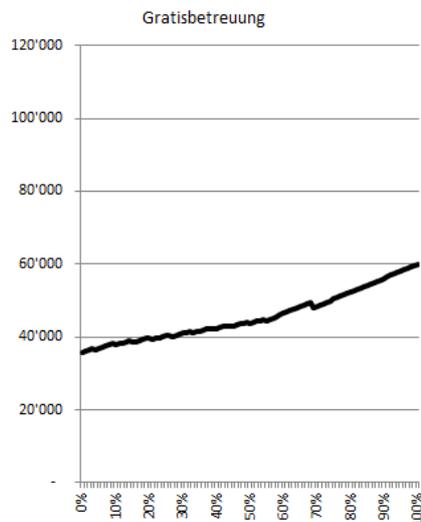
Inkl. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge

Vorschulkind in Tagesbetreuung, Schulkind in Tagesstruktur



- Für die unteren Einkommen bestehen wenig negative Erwerbsanreize. Allerdings auch fast keine positiven, weil bei zunehmenden Einkommen die Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen sinken und die Kinderbetreuungskosten aufgrund des steigendes Betreuungsgrades und des steigenden Einkommens zunehmen.
- Der Unterschied zwischen Tagesbetreuung und Tagesstruktur in Bezug auf das verfügbare Einkommen ist nicht besonders gross. Dies hängt damit zusammen, dass die Subventionierung der Tagesbetreuung in dieser Einkommensgruppe hoch ist und sich der Eigenbeitrag der Eltern somit nicht stark von demjenigen bei den Tagesstrukturen unterscheidet.

Fallen die Kosten für die Kinderbetreuung weg, weil z.B. die Grosseltern die Tagesbetreuung unentgeltlich übernehmen, steigt das verfügbare Einkommen markant, was den Erwerbsanreiz für die Eltern ansteigen lässt.

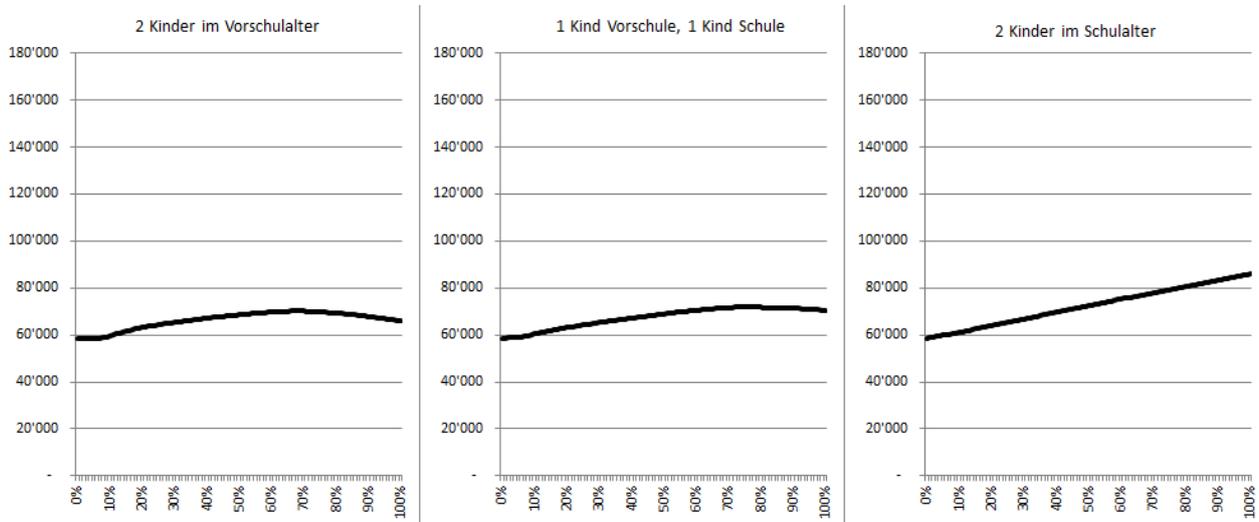


Fall 2: Untere Mittelschicht

2 Erwachsene, 2 Kinder

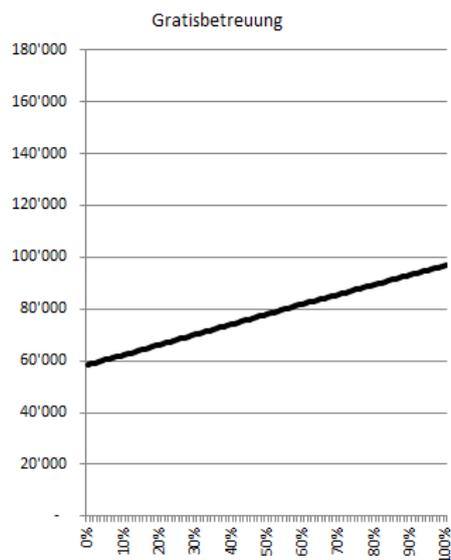
Einkommen 1. Person fix Fr. 100'000. 2. Person Fr. 50'000 bei 100%

Vorschulkind in Tagesbetreuung, Schulkind in Tagesstruktur



- Negative Erwerbsanreize bestehen bei noch nicht schulpflichtigen Kindern (Tagesbetreuung), weil die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung bei steigenden Einkommen und steigendem Betreuungsgrad deutlich zunehmen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das zusätzliche Einkommen durch Pensenerhöhung der Person 2 nicht besonders hoch ist (dafür dasjenige von Person 1) und daher die zusätzlichen Kosten für die Tagesbetreuung nicht mehr wettgemacht werden können.
- Das verfügbare Einkommen ist mit nicht-schulpflichtigen Kindern (Tagesbetreuung) im Vergleich zur Situation mit schulpflichtigen Kindern (Tagesstrukturen) geringer, da der Eigenbeitrag für die Tagesbetreuung höher ist als für die Tagesstrukturen.

Fallen die Kosten für die Kinderbetreuung weg, weil z.B. die Grosseltern die Tagesbetreuung unentgeltlich übernehmen, besteht der volle Erwerbsanreiz für die Eltern.

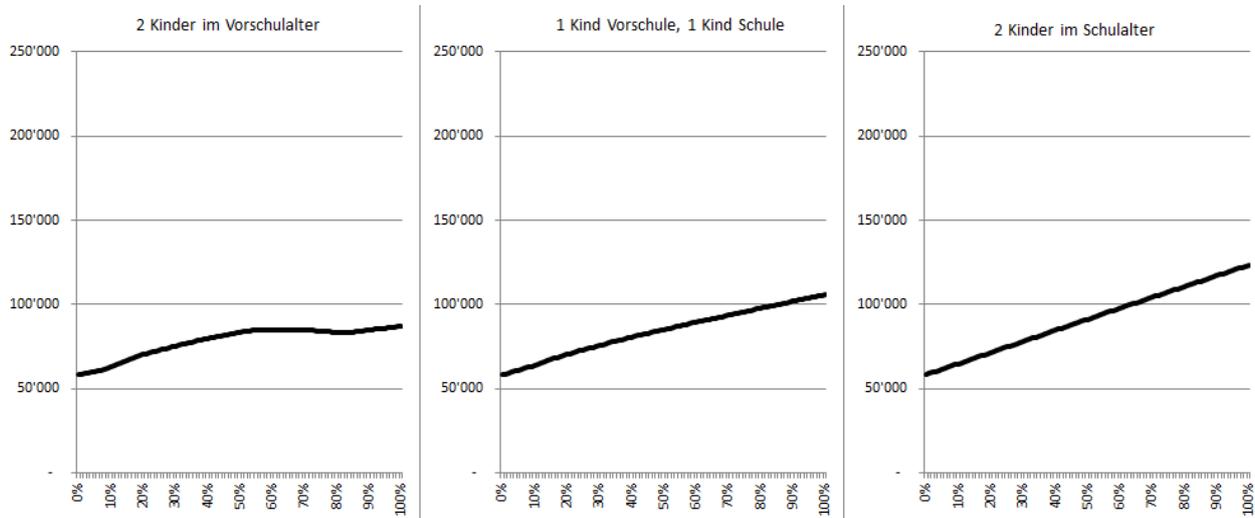


Fall 3: Obere Mittelschicht

2 Erwachsene, 2 Kinder

Einkommen 1. Person fix Fr. 100'000. 2. Person Fr. 100'000 bei 100%

Vorschulkind in Tagesbetreuung, Schulkind in Tagesstruktur



- Die obere Mittelschicht ist kaum durch negative Erwerbsanreize betroffen. Es gibt kaum noch Unterstützungsleistungen für die Tagesbetreuung, das zusätzliche Einkommen durch eine Pensenerhöhung überkompensiert jedoch die zusätzlichen Eigenbeiträge für die Tagesbetreuungskosten. Einzig im Fall von zwei Kindern im Vorschulalter stagnieren die Anreize, da die Kosten der Kinderbetreuung den Zusatzverdienst in einem Beschäftigungsband von 60% bis 80% wieder verzehren.
- Allerdings fällt das verfügbare Einkommen deutlich niedriger aus, solange die Kinder in der Tagesbetreuung statt in Tagesstrukturen betreut werden.

Fall 4: Alleinerziehende

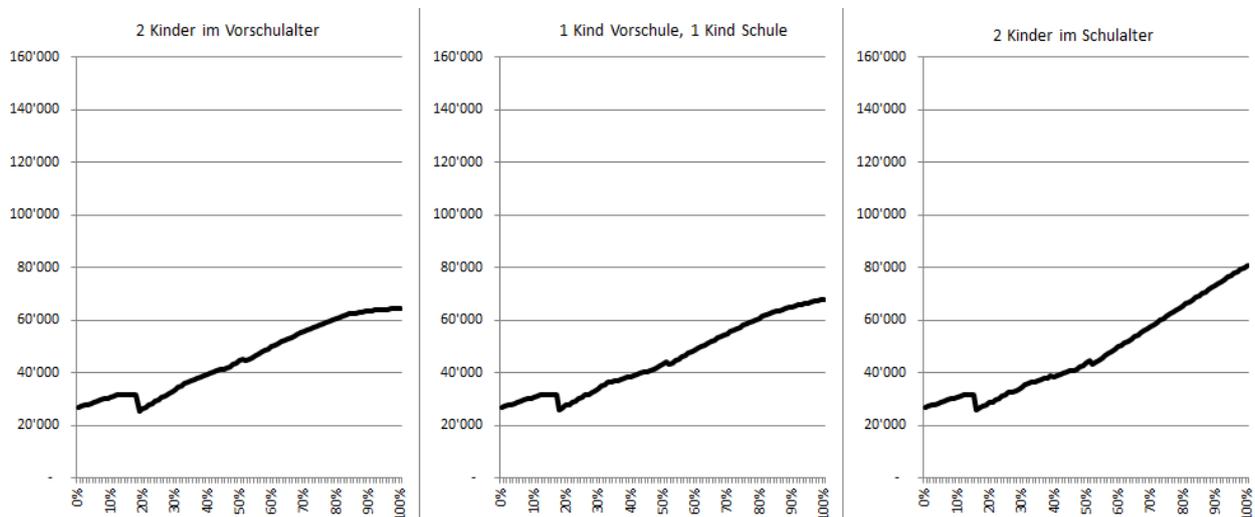
1 Erwachsene, 2 Kinder

Einkommen: Fr. 120'000 Fr. bei 100%

Alimente: Fr. 7'200 pro Kind, pro Jahr

Inkl. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge

Vorschulkind in Tagesbetreuung, Schulkind in Tagesstruktur



- Oberhalb von einem Pensum von 20% bestehen kaum negative Erwerbsanreize. Hat das Einkommen eine Höhe erreicht, bei welcher die Beiträge des Kantons zurückgehen, überkompensiert jede Pensenerhöhung die zusätzlichen Betreuungskosten.
- Bei den unteren Einkommen sind aufgrund der Beitragshöhe die Unterschiede beim verfügbaren Einkommen zwischen Tagesbetreuung und Tagesstruktur gering. Dies ändert sich jedoch für die mittleren Einkommen. In diesen Einkommensklassen ist das verfügbare Einkommen unter den Tagesstrukturen substantiell höher als unter der Tagesbetreuung.
- Bis zu einem Pensum von rund 20% ist dieser Haushalt von Sozialhilfe abhängig.

Vermögen

- Zusätzliches Vermögen (oberhalb der Freibeträge von 37'500 Franken für Einzelpersonen, 60'000 Franken für Paare, zuzüglich 15'000 Franken pro Kind) führt dazu, dass Sozialbeiträge bereits bei einem tieferen Pensum und Einkommen nicht mehr gewährt werden bzw. früher sinken. Dies führt bei unteren und mittleren Einkommensgruppen in der Regel zu einer Zunahme von negativen Erwerbsanreizen.

Fazit: Die Unterstützungsleistungen für Eltern, die eine familien- oder schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen, entlasten auch die Mittelschicht. Durch die Harmonisierung der Sozialleistungen, die auch die angesprochenen Unterstützungsleistungen einschliesst, kommen negative Erwerbsanreize kaum vor. Eltern mit Kindern im Vorschulalter, die ihre Erwerbsarbeit ausbauen wollen, müssen allerdings mit höheren Kosten rechnen als Eltern, die ihre Kinder in Tagesstrukturen betreuen lassen. Das bietet Ansatzpunkte für Arbeitgeber, um Fachpersonen mit Kindern im Vorschulalter mit zusätzlichen Anreizen früher zu höheren Pensen zu motivieren.

In mehreren politischen Vorstössen wurde moniert, dass vor allem bei den mittleren und oberen Einkommen durch die Kosten der Tagesbetreuung negative Erwerbsanreize entstehen können; zum Beispiel der Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen oder der Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Tagesheimkosten für Familien. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass viele Familien vor allem aus der Mittelschicht die Kinderbetreuungskosten als Belastung des verfügbaren Einkommens empfinden, und hat verschiedene Entlastungsmöglichkeiten erwogen. Allerdings würden alle Varianten zu einer deutlichen Kostensteigerung der Tagesbetreuung für die öffentliche Hand führen. Aufgrund der derzeitigen finanzpolitischen Situation sah der Regierungsrat diesbezüglich keine Möglichkeiten.

4.3 Bei welchen Umverteilungsmassnahmen und Unterstützungsleistungen würde eine Anpassung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen dazu führen, dass vermehrt mittelständische Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden können?

Bereits heute erreichen einige Sozialleistungen den Mittelstand. Das ist namentlich bei den Reduktionen der Elterntarife für die Tagesbetreuung der Fall.

Selbstverständlich kann jede Leistung theoretisch auch bis zu höheren Einkommen ausgerichtet werden. Jedoch ist die Sozialpolitik aus Sicht des Regierungsrates nicht das richtige Instrument, um den Mittelstand zu entlasten. Da die Umverteilung ihren Preis hat, sollte sie nicht beliebig ausgeweitet werden. Zudem muss befürchtet werden, dass eine Entlastung des Mittelstandes über steuerfinanzierte Sozialleistungen letztlich wiederum durch den Mittelstand finanziert werden müsste.

Die Prognosen zeigen, dass die Ausgaben im Sozialbereich in den nächsten Jahren weiter ansteigen werden. Deshalb geht es darum, die bestehenden Leistungen zu sichern und nicht durch einer Ausweitung der Einkommensgrenzen die Ausgaben zusätzlich zu steigern.

4.4 Mit welchen sonstigen Massnahmen kann die einseitige Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung abgemildert werden kann?

4.4.1 Die Situation des Mittelstandes in der Schweiz

Die in Erfüllung des Postulats 10.4023 von Susanne Leutenegger Oberholzer durch das eidgenössische Finanzdepartement in Auftrag gegebene Studie „Erodiert die Mittelschicht?“ (vgl. Fussnote 1) hat u.a. folgende Erkenntnisse hervorgebracht:

- „Zur mittleren Einkommensgruppe gehörten 2012 rund 57% der Bevölkerung. Dieser Anteil ist in den Jahren 1998 bis 2012 weitgehend stabil geblieben.
- Die einkommensstarken Haushalte haben zwischen 1998 und 2012 den höchsten Einkommenszuwachs erzielt, aber auch überdurchschnittlich mehr Abgaben geleistet. Bei den mittleren Einkommensgruppen blieb die Umverteilung durch Steuern, Abgaben und Transfers hingegen insgesamt relativ stabil.
- Das durchschnittliche verfügbare Äquivalenzeinkommen verzeichnete gegenüber 1998 in der mittleren Einkommensgruppe den grössten Zuwachs (13%), während es in den beiden äusseren Einkommensgruppen um je knappe 9% zunahm.
- Generell gibt es zwei Möglichkeiten, Politik zugunsten der Mittelschicht zu betreiben. Die erste Möglichkeit ist die Umsetzung von wachstums- und wettbewerbsfördernden Reformen, durch die direkt oder indirekt Einfluss auf die „Hochpreisinsel Schweiz“ genommen werden kann. Die zweite Möglichkeit ist die klassische Umverteilungspolitik. Während die Wachstumspolitik tendenziell die Kaufkraft aller Gesellschaftsschichten stärkt („Vergrosserung des Kuchens“), ist bei der Umverteilungspolitik (via Steuern, Transfers und Sozialversicherungen) immer nur eine Stärkung der Mittelschicht möglich, wenn zugleich die Kaufkraft anderer Schichten geschwächt wird („andere Verteilung des Kuchens“).⁵

Die vom Bund in Auftrag gegebene Studie zeigt also, dass zur Mittelschicht in der Schweiz von 1998 bis 2012 ziemlich stabil rund 60% der Bevölkerung gehörten. Deren verfügbare Einkommen sind in dieser Zeit überdurchschnittlich gestiegen. Entgegen mancher Befürchtungen stirbt der Mittelstand nicht aus. Auch geht es ihm finanziell nicht laufend schlechter.

Aus diesen Überlegungen kann das Fazit gezogen werden, dass die Aussage, dass es dem Mittelstand ohne zu arbeiten und mit der Unterstützung durch Sozialleistungen besser ginge, nicht korrekt ist. Leistung lohnt sich für den Mittelstand. Die Umverteilung ist in Basel-Stadt nicht ungerecht.

Hervorgehoben werden muss, dass die Definition des Mittelstandes, welche ausschliesslich die finanzielle Situation berücksichtigt, gesellschaftlich gesehen zu kurz greift. So wird nicht unterschieden, ob es sich bei einem gewissen Einkommen z.B. um eine Verkäuferin oder eine Studentin handelt, was mit Blick auf die beruflichen und somit finanziellen Entwicklungsperspektiven einen Unterschied macht. Auch wird das familiäre Umfeld (mögliche Unterstützung in schwierigen Situationen, erwartetes Erbe usw.) nicht berücksichtigt. Die finanzielle Definition berücksichtigt auch nicht, mit wie viel Arbeitszeit ein Einkommen erwirtschaftet wird. Wenn z.B. ein Paar 100'000 Franken verdient, geht daraus nicht hervor, ob beide 100% für rund 4'000 Fr. im Monat arbeiten, ob sie je eine gut bezahlte Tätigkeit zu 50% ausüben oder ob nur eine Person erwerbstätig ist.

4.4.2 Was wird in Basel-Stadt für den Mittelstand getan?

Wie die vorhergehenden Erläuterungen zeigen, gibt es in Basel-Stadt keine einseitige Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung. In Basel-Stadt sowie auf nationaler Ebene wurden zudem in den letzten Jahren immer wieder Massnahmen zu Gunsten des Mittelstandes beschlossen.

⁵ Auszug aus der Zusammenfassung des Bundesratsberichts „Erodiert die Mittelschicht?“ vom 13.5.2015

Hervorzuheben ist dabei das Steuerpaket 2008 in Basel-Stadt, welches speziell für Familien und mittlere Einkommen zu deutlichen Entlastungen führte (seit 2008: im Schnitt Entlastung von 10%, insbesondere bei den unteren bis mittleren Einkommen, v.a. bei Familien mit Kindern. Seit 2014: Reduktion des Steuersatzes der unteren der zwei Tarifstufen, ca. 5% Entlastung, insbesondere beim Mittelstand). Bei den Steuern zu erwähnen sind die grosszügigen Berufskostenpauschalen, die moderate Besteuerung des Wohneigentums sowie die mässige Progression. Ebenfalls speziell für den Mittelstand wirksam war die Steuerbefreiung der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Dazu kommen diverse Staatsausgaben, die der ganzen Bevölkerung, jedoch dem Mittelstand im Besonderen, zu Gute kommen wie die Förderung des Wohneigentums, die Kulturförderung, das steuerprivilegierte Sparen fürs Alter (Säule 3a). Auch die Erhöhung der Ausbildungszulagen per 2009 kann hier erwähnt werden.

4.5 Mit welchen sonstigen Massnahmen können Fehlanreize vermieden werden?

Dank der Harmonisierung der Sozialleistungen bestehen kaum Fehlanreize.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug André Weissen und Konsorten betreffend „Behebung der einseitigen Belastung des Mittelstandes durch die Umverteilung und Beseitigung von Fehlanreizen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang: PV-Tabelle 2015

Einkommensgruppen, -grenzen und IPV-Beiträge ab 1. Januar 2015
(Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom September 2014)

Gruppe	Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit																		Beiträge in CHF pro Alterskategorie					
	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers. ¹	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.	Erwachsene	Junge Ew.	Kinder													
01	23'125.-	37'000.-	47'000.-	55'000.-	61'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	73'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	73'000.-	340.-	322.-	115.-								
02	24'375.-	39'000.-	49'000.-	57'000.-	63'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	75'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	75'000.-	319.-	302.-	109.-								
03	25'625.-	41'000.-	51'000.-	59'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	77'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	77'000.-	295.-	283.-	102.-								
04	26'875.-	43'000.-	53'000.-	61'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	79'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	79'000.-	272.-	263.-	95.-								
05 ³	28'125.-	45'000.-	55'000.-	63'000. ²	69'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	81'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	81'000.-	250.- ⁴	244.- ⁴	89.- ⁴								
06	29'375.-	47'000.-	57'000.-	65'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	83'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	83'000.-	229.-	225.-	84.-								
07	30'625.-	49'000.-	59'000.-	67'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	85'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	85'000.-	204.-	225.-	78.-								
08	31'875.-	51'000.-	61'000.-	69'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	87'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	87'000.-	182.-	225.-	72.-								
09	33'125.-	53'000.-	63'000.-	71'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	89'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	89'000.-	161.-	225.-	66.-								
10	34'375.-	55'000.-	65'000.-	73'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	91'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	91'000.-	138.-	225.-	60.-								
11	35'625.-	57'000.-	67'000.-	75'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	93'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	93'000.-	116.-	225.-	58.-								
12	36'875.-	59'000.-	69'000.-	77'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	95'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	95'000.-	92.-	225.-	58.-								
13	38'125.-	61'000.-	71'000.-	79'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	97'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	97'000.-	70.-	225.-	58.-								
14	39'375.-	63'000.-	73'000.-	81'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	99'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	99'000.-	48.-	225.-	58.-								
15	40'625.-	65'000.-	75'000.-	83'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	101'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	101'000.-	24.-	225.-	58.-								
16	41'875.-	67'000.-	77'000.-	85'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	103'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	103'000.-	23.-	225.-	58.-								
17	43'125.-	69'000.-	79'000.-	87'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	105'000.-	105'000.-	97'000.-	101'000.-	105'000.-	105'000.-	22.-	225.-	58.-								
18	44'375.-	71'000.-	81'000.-	89'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	107'000.-	107'000.-	99'000.-	103'000.-	107'000.-	107'000.-	21.-	225.-	58.-								

534.-	498.-	128.-
kantonale Durchschnittsprämie		

Berechnungsbeispiel:
Haushalt: 2 Erwachsene, 1 junge erwachsene Person* und 1 Kind (*Person zwischen 19 und 25 in Erstausbildung)
1: 4-Personenhaushalt
2: massgebliches Einkommen: 63'000.-
3: Einkommensgruppe: 5
4: Monatlicher Beitrag: 2 erwachsene Personen: 2 x 250.-, junge erwachsene Person: 244.-, Kind: 89.-



An den Grossen Rat

15.5252.02

WSU/P155252

Basel, 2. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Anzug Eric Weber und Martin Gschwind betreffend „Freies WLAN im ganzen Kanton“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2015 den nachstehenden Anzug Eric Weber und Martin Gschwind dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Surfen im weltweiten Netz – kein Problem, sofern ein Internetzugang vorhanden ist. Weil das aber nicht immer und überall der Fall ist, setzt die VA auf den sogenannten Freifunk. Daher fordern wir ein frei zugängliches WLAN für den ganzen Kanton Basel-Stadt. Wir bitten, diese Sache einer Kommission zuzuweisen oder den Regierungsrat zu berichten, wie freies WLAN im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.

Eric Weber, Martin Gschwind“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen vergleichbar mit Anzug Frehner betreffend Open-Source-Netzwerk in Basel

Der aktuelle Anzug verlangt ein frei zugängliches WLAN im ganzen Kanton Basel-Stadt. Damit zielt er in die gleiche Richtung wie der Anzug Sebastian Frehner betreffend Open-Source-Netzwerk in Basel, welcher am 13. Juni 2007 vom Grossen Rat dem Regierungsrat überwiesen worden war. Der Anzug Frehner hatte den Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, ob die Installation eines Open-Source-Netzwerks in Basel (oder allenfalls im ganzen Kanton) sinnvoll und finanziell tragbar sei.

Im Auftrag des Regierungsrates führte das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) eine Machbarkeitsstudie zu einem kostenlosen, öffentlichen WLAN (im Anzug als „Open-Source-Netzwerk“ bezeichnet) in Basel durch. Ziel der Studie war es, die Machbarkeit, die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte sowie die verschiedenen potenziellen Handlungsoptionen zu evaluieren, um diese dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Die Erkenntnisse aus der Studie sind in der abschliessenden Anzugsbeantwortung des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. April 2014 (07.5105.05) zusammengefasst. Auf Basis der Ergebnisse entschied der Regierungsrat, kein öffentliches WLAN zu schaffen und sich auch nicht finanziell an der Erstellung und am Betrieb eines solchen Netzes zu beteiligen. Gründe für die Ablehnung waren das aus Sicht des Regierungsrates ungünstige Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Unsicherheit bezüglich der Folgekosten, der technischen Entwicklung und der Marktentwicklung sowie erhebliche weitere Risiken (u.a. die fragliche Einhaltung des kantonalen Umweltschutzge-

setzes). Darüber hinaus war unklar geblieben, wer die unternehmerische Verantwortung für die Umsetzung eines solchen Projektes hätte übernehmen sollen. Der Grosse Rat schrieb den Anzug am 26. Juni 2014 als erledigt ab.

Der Regierungsrat beurteilt es als nicht angezeigt, aufgrund des jetzt eingereichten Anzugs zum gleichen Thema die vor nicht allzu langer Zeit durchgeführten, sehr eingehenden Abklärungen zu wiederholen, um anschliessend zum gleichen Entscheid zu kommen, wonach der Kanton kein öffentliches WLAN schaffen wird.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Eric Weber und Martin Gschwind betreffend „Freies WLAN im ganzen Kanton“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5555.02

WSU/P155555

Basel, 23. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Interpellation Nr. 93 Jürg Meyer gegen die ersatzlose Abschaffung der „minimalen Integrationszulagen aus gesundheitlichen Gründen“ in der Sozialhilfe

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Dezember 2015)

„Wer Sozialhilfe bezieht und gleichzeitig erwerbstätig ist, bekommt in der Sozialhilfe einen Drittel des Erwerbseinkommens bis maximal 400 Franken pro Monat als Freibetrag angerechnet. Um diesen Betrag erhöhen sich dessen verfügbaren Mittel. Personen, die eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren, an Programmen der beruflichen und sozialen Eingliederung teilnehmen, regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistungen erbringen oder sich der Pflege von Angehörigen widmen, bekommen monatliche Integrationszulagen von 100 Franken. Alleinerziehende Eltern bekommen bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, bei mehreren noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule, eine Integrationszulage von 200 Franken. Die „minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen“ von 100 Franken pro Monat gab es bisher für über 16 Jahre alte Menschen, die in erheblichem Masse aus gesundheitlichen Gründen unfähig sind, eine Arbeitsleistung oder eine Integrationsleistung zu erbringen.

Nun sieht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf 1. Januar 2016 vor, die minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen abzuschaffen. In ihrer Mitteilung vom 21./22. Mai 2015 schrieb die SKOS noch, die minimale Integrationszulage werden in die normale Integrationszulage integriert und die Voraussetzungen für den Bezug würden präzisiert. Am 21. September 2015 teilte die SKOS nur noch mit. „Die minimale Integrationszulage wird abgeschafft“. Die Finanzkommission des Grossen Rates Basel-Stadt schreibt hierzu in ihrem Bericht vom 15. November 2015 zum Budget 2016 auf 28, dass der Kanton Basel-Stadt mit dieser Neuerung 360'000 Franken einspare, mit der Verschlechterung des Grundbedarfs von Familien ab 6 Personen zudem 60'000 Franken (vgl. Interpellation Nr. 73).

Betroffen werden von der Streichung der minimalen Integrationszulage Menschen, die gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind. Viele von ihnen leben über Jahre hinweg in jenem verhängnisvollen Zwischenbereich, in dem es weder Chancen auf eine Arbeitsstelle, noch auf eine IV-Rente mit Ergänzungsleistungen gibt. Bei der knappen Berechnung der Grundbeträge der Sozialhilfe sind monatlich 100 Franken minimale Integrationszulage sehr viel Geld. Deren Streichung kann dazu beitragen, dass die betroffenen Menschen das Vertrauen in ihr Leben und ihre Zukunft verlieren. Darum sollten die minimalen Integrationszulagen wenigstens im Kanton Basel-Stadt im Widerspruch zu den nicht unbedingt verbindlichen SKOS-Richtsätzen belassen werden.

Im Sinne dieser Erwägungen ersuche ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie viele Menschen werden im Kanton Basel-Stadt von der Streichung der minimalen Integrationszulage betroffen?
2. Sollten jetzt im Kanton Basel-Stadt die minimalen Integrationszulagen nicht im Alleingang beibehalten werden?

3. Der Kanton Basel-Stadt sollte sich allgemein vorbehalten, sinnwidrige Veränderungen der SKOS-Ansätze nicht nachzuvollziehen, jetzt unter anderem auch im Hinblick auf die Kürzung der Ansätze des Grundbetrags für Familien ab 6 Personen.
4. Zu prüfen und zu berichten ist im weiteren, ob in Ziffer 12.2.1 der Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche zu reduzierter Leistungsfähigkeit führen, den Programmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung und den anerkannten Aus- und Weiterbildungen gleichgestellt werden können und somit Integrationszulagen von monatlich 100 Franken zur Folge haben.
5. Drohen auf 1. Januar 2017 im Rahmen der SKOS weitere Kürzungen der Integrationszulagen?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Ab 2015 wurden die immer stärker kritisierten SKOS-Richtlinien einer umfassenden Revision unterzogen. Ursprünglich war geplant, die überarbeiteten Richtlinien im Herbst 2015 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zum Beschluss vorzulegen. Es stellte sich aber heraus, dass dies ein zu ehrgeiziges Ziel war. Die komplette Überarbeitung sämtlicher Punkte war in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich. Die Revision wurde deshalb in zwei Etappen aufgeteilt.

Ein wichtiger Revisionspunkt sind die Integrationszulagen (IZU). Vergleiche zwischen den Kantonen haben gezeigt, dass die Gestaltung der IZU in jedem Kanton unterschiedlich ist, sowohl in Bezug auf die Kriterien wie auch auf die Beträge. Dies soll sich mit der Revision ändern. In einem ersten Schritt wurde beschlossen, die minimale Integrationszulage (MiZ) zu streichen. Wenn nächstes Jahr die Kriterien der IZU definiert werden, soll dem aber Rechnung getragen werden. Angestrebt wird eine Integration der MiZ in die IZU. Dies soll die Handhabung in den Sozialämtern vereinfachen.

Diesem Umstand wird in den neuen Unterstützungsrichtlinien (URL) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rechnung getragen, in dem bei der Abschaffung der MiZ eine einjährige Übergangsfrist geschaffen wurde. Sämtliche Personen, die Ende 2015 die MiZ erhalten, bekommen diese auch bis Ende 2016, sofern sie die bisherigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Menschen werden im Kanton Basel-Stadt von der Streichung der minimalen Integrationszulage betroffen?

In der Sozialhilfe der Stadt Basel erhalten von den rund 9'000 Klientinnen und Klienten aktuell 353 Personen die minimale Integrationszulage (MiZ). Wie oben ausgeführt, erhalten diese Personen die MiZ auch noch bis Ende 2016, sofern sie die bis anhin gültigen Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllen.

Frage 2: Sollten jetzt im Kanton Basel-Stadt die minimalen Integrationszulagen nicht im Alleingang beibehalten werden?

Durch die einjährige Übergangslösung wurde die Auswirkung der Streichung der MiZ so stark reduziert, dass ein Alleingang von Basel-Stadt nicht notwendig ist. Sobald der zweite Teil der

Revision der SKOS-Richtlinien vorliegt und damit auch klar ist, wie die IZU zukünftig ausgestaltet ist, wird erneut geprüft, inwieweit das vorgeschlagene System in Basel-Stadt übernommen wird.

Frage 3: Der Kanton Basel-Stadt sollte sich allgemein vorbehalten, sinnwidrige Veränderungen der SKOS-Ansätze nicht nachzuvollziehen, jetzt unter anderem auch im Hinblick auf die Kürzung der Ansätze des Grundbetrags für Familien ab 6 Personen.

Basel-Stadt hat sich immer auf die SKOS-Richtlinien abgestützt, da sie eine sinnvolle Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe in allen Kantonen darstellt. Es wurde aber jährlich in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien (URL) den kantonalen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Änderungen in den SKOS-Richtlinien wurden nie ungeprüft übernommen. Aus diesem Grund wurde auch von der Kürzung beim Grundbedarf für Familien ab sechs Personen abgesehen. Der Grundbedarf bleibt in Basel-Stadt im Jahr 2016 für alle gleich.

Frage 4: Zu prüfen und zu berichten ist im weiteren, ob in Ziffer 12.2.1 der Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche zu reduzierter Leistungsfähigkeit führen, den Programmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung und den anerkannten Aus- und Weiterbildungen gleichgestellt werden können und somit Integrationszulagen von monatlich 100 Franken zur Folge haben.

Wie bereits oben ausgeführt, verändert sich für die aktuellen Bezüger/innen der MiZ nichts. Sie erhalten weiterhin monatlich 100 Franken, so lange sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Je nachdem wie die IZU ab 2017 definiert ist, wird dieser Punkt allfällig geprüft.

Frage 5: Drohen auf 1. Januar 2017 im Rahmen der SKOS weitere Kürzungen der Integrationszulagen?

Es ist dem Regierungsrat nicht möglich, diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten, da noch keine konkreten Entwürfe der SKOS für die Ausgestaltung der IZU ab 2017 vorliegen. In Basel-Stadt gehen wir aktuell eher nicht von einer weiteren Kürzung aus.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5556.02

WSU/P155556

Basel, 23. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Interpellation Nr. 94 Brigitta Gerber betreffend „kantonalem Vorgehen betreffend städtischer Beleuchtung in der Winterzeit - speziell während der Adventszeit“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Dezember 2015)

„Zurzeit findet in Paris der grosse Klimagipfel COP21 statt. Das Zusammentragen vieler Informationen über den Zustand des Klimas zeigt einmal mehr, wie gross der Handlungsbedarf ist (ICCP 2014). Nebst diversen Überlegungen auf Länderebene für die Einhaltung der weltweiten Umweltziele wird auch immer wieder auf die Möglichkeiten von Massnahmen auf Städteebene (C40; BZ vom 2.12.2015) oder sogar im persönlichen Bereich verwiesen. Tipps vom sparsamen Guezlibachen über Heizungsgebrauch in Privathäusern oder Energiesparen bei der Beleuchtung (Glühlampenverbot, Winterzeit) werden gegeben. Dies ist auf allen Ebenen zu begrüssen – Klimaschutz ist mehr als nur „weniger CO2“.

Noch im November 2014 (Sendung Espresso) hatte Giuse Togni von der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz (SAFE) festgestellt, dass in Basel zwar betreffend öffentliche Beleuchtung einiges passiert sei, die Freie Strasse aber beispielsweise immer noch im nationale Vergleich sehr schlecht dasteht. Diese Einschätzung wird auch schon von der IWB in ihrem Bericht 2012 geteilt: Den höchsten Stromverbrauch weist die Beleuchtung in der Freien Strasse auf, welche 90% mehr Strom verbrauche als die Beleuchtung der Mittleren Brücke (!). Grund für den so viel höheren Verbrauch ist, dass in der Freien Strasse weiterhin herkömmliche Glühbirnen verwendet werden.

In der Beantwortung auf den Vorstoss Gerber und Konsorten vom 8.9.2010, zu Lichtverschmutzung und Energieverbrauch sowie möglichen Verbesserungspotenzialen (von RR stehen gelassen, GR bestätigt), wurde vor allem der Wunsch nach nationaler Regelungen bekräftigt und auf das 5-Punkte-Programm (Einhaltung, Überprüfung, Sensibilisierung) verwiesen. Eine erste Studie solle 2017 folgen.

Ich möchte die Regierung in diesem Kontext bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Adventszeitlichtbögen in der Freien Strasse sind immer noch mit den alten Glühlampen beleuchtet. Wann wird tatsächlich auf Energiesparlampen umgerüstet? Neue Projekte haben diesbezüglich klare Auflagen. Wie sieht das bei wiederkehrenden Projekten aus?
2. Wie sieht es mit den Leuchtmitteln in den übrigen Einkaufsstrassen und –Plätzen aus (Barfüsserplatz, Steinenvorstadt, Marktplatz, Claraplatz; Dorf Riehen), sind diese vollständig aus LED und anderen energiesparenden Leuchtmitteln zusammengesetzt? Wenn ja, auf welche und wenn nein, bis wann soll die Umstellung gemacht werden?
3. Der Gewerbeverband (Basler Weihnacht) empfiehlt seinen Mitgliedern die Weihnachtsbeleuchtung bereits um 14 Uhr (!) statt um 16 Uhr einzuschalten. Sie ist zurzeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 23 Uhr eingeschaltet. Wurden die Innenstadtgeschäfte und deren Verbände auf Möglichkeiten des Energiesparens im Lichtbereich hingewiesen? Gibt es Sensibilisierungskampagnen? Welche Vorgaben und welche Zielvorgaben gibt es? Wie sehen

diese aus? Auch einzelne Geschäfte möchten Energie sparen. Geraten diese nicht zusätzlich unter Druck, wenn das Umfeld noch länger beleuchtet wird?

4. Generell scheint nicht verständlich warum die Adventsbeleuchtung auch am Morgen – vor Öffnung der Läden eingeschalten werden muss/soll. Wäre es nicht sinnvoller aus energiepolitischen Überlegungen auf diese am Morgen zu verzichten und sie abzuschalten (extra Winterzeit eingerichtet) und abends auf 17.00 Uhr zu kürzen, nicht-energiesparende Lampen generell zu verbieten? Warum nicht? Wie viel Energie in Prozenten könnte auf den Dezember Verbrauch gespart werden?
5. Zudem fällt auf, dass allgemein der städtische Himmel dieses Jahr vor allem auch heller leuchtet, weil der Rocheturm viel Lichtemission abgibt. Das Lufthygieneamt soll nach eigenen Vorgaben zu Baugesuchen und Projekten mit relevanten Lichtquellen Stellung nehmen z:B. die Aussenbeleuchtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben (Werkareale) beurteilen. In diesem Zusammenhang interessiert die Interpellantin wie die nächtlich angeschaltete Innenbeleuchtung des Rocheturms, die auch die Umgebung stark mit beleuchtet, gemäss 5-Punkte-Programm (BUWAL 2005) beurteilt wird - Informationen zu Notwendigkeit/ Abschirmung und Ausrichtung/ Stärke und Qualität so wie sinnvollem Zeitmanagement. Sie ist nicht nur für Mensch und Klima störend, sondern auch für die Tierwelt. Wird hier das Gespräch gesucht? Wie viele Kilowatt werden hier nächtlich verbraucht (wird die Norm 491 (SN 586 491) nach SIA vom März 2013 eingehalten)? Wann ist mit nächtlicher Abschaltung der Innenbeleuchtung zu rechnen?

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkung

Für die Organisation der Basler Weihnacht zeichnet der ehrenamtlich arbeitende Verein Basler Weihnacht verantwortlich. Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden und Behörden engagieren sich in diesem Verein für die Belange der Basler Weihnacht. Im Vorstand sind der Gewerbeverband Basel-Stadt, Basel Tourismus, der Detailhandel, die Industriellen Werke Basel (IWB) sowie die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements Basel-Stadt vertreten. Der Grossteil der Weihnachtsbeleuchtungen wird von Privaten organisiert, die auch die jeweilige Art der eingesetzten Beleuchtung bestimmen. Der Verein Basler Weihnacht unterstützt diese privaten Initiativen finanziell.

Da der Grossteil der Weihnachtsbeleuchtungen von Privaten organisiert wird, an private Stromanschlüsse angeschlossen ist und von diesen bezahlt wird, hat der Kanton keinen direkten Einfluss auf die Wahl der Leuchtmittel.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Die Adventszeitlichtbögen in der Freien Strasse sind immer noch mit den alten Glühlampen beleuchtet. Wann wird tatsächlich auf Energiesparlampen umgerüstet? Neue Projekte haben diesbezüglich klare Auflagen. Wie sieht das bei wiederkehrenden Projekten aus?

Die Beleuchtung der Freien Strasse wird von Privaten, der «IG Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse» organisiert. Die IG ist bereits daran, die bisher verwendeten Glühlampenbögen durch energiesparende LED-Technik zu ersetzen; aus Kostengründen erfolgt diese Umstellung schrittweise. Von den insgesamt 33 Adventszeitlichtbögen in der Freien Strasse, der Rüdengasse und der Streitgasse sowie der Eisengasse sind bereits elf auf LED-Technik umgerüstet (fünf Bögen im 2014, sechs Bögen im 2015). Die restlichen 22 Bögen sollen nächstes Jahr umgerüstet werden, finanziert aus Eigenmitteln und Spenden.

Die Weihnachtsbeleuchtung ist nicht Bestandteil des Beleuchtungskonzeptes für die Basler Innenstadt, welches vom Grossen Rat am 14. September 2005 bewilligt wurde. Sie kommt nur in der Weihnachtszeit zum Einsatz mit dem Zweck, die weihnachtliche Stimmung aufzunehmen und zum Ausdruck zu bringen. Es bestehen keine Auflagen.

Frage 2: Wie sieht es mit den Leuchtmitteln in den übrigen Einkaufsstrassen und -Plätzen aus (Barfusserplatz, Steinenvorstadt, Marktplatz, Claraplatz; Dorf Riehen), sind diese vollständig aus LED und anderen energiesparenden Leuchtmitteln zusammengesetzt? Wenn ja, auf welche und wenn nein, bis wann soll die Umstellung gemacht werden?

Alle Weihnachtsbeleuchtungen, welche die IWB einsetzen, verfügen über neueste LED-Technik (Münsterplatz-Tanne, Mittlere Brücke). Die übrigen Beleuchtungen beruhen, wie oben ausgeführt, auf privater Initiative. Dem Kanton sind die einzelnen Leuchtmittel deshalb nicht bekannt.

Frage 3: Der Gewerbeverband (Basler Weihnacht) empfiehlt seinen Mitgliedern die Weihnachtsbeleuchtung bereits um 14 Uhr (!) statt um 16 Uhr einzuschalten. Sie ist zurzeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 23 Uhr eingeschaltet. Wurden die Innenstadtgeschäfte und deren Verbände auf Möglichkeiten des Energiesparens im Lichtbereich hingewiesen? Gibt es Sensibilisierungskampagnen? Welche Vorgaben und welche Zielvorgaben gibt es? Wie sehen diese aus? Auch einzelne Geschäfte möchten Energie sparen. Geraten diese nicht zusätzlich unter Druck, wenn das Umfeld noch länger beleuchtet wird?

Neben den zahlreichen Angeboten der IWB-Energieberatung hat das Amt für Umwelt und Energie vor zwei Jahren eine Aktion des Vereins Obscurare unterstützt, welcher die Ladengeschäfte in der Innenstadt speziell auf die Möglichkeiten des Energiesparens im Lichtbereich aufmerksam gemacht hat. Inwieweit sparsame Läden unter Druck geraten, kann der Regierungsrat nicht beurteilen.

Frage 4: Generell scheint nicht verständlich warum die Adventsbeleuchtung auch am Morgen – vor Öffnung der Läden eingeschaltet werden muss/soll. Wäre es nicht sinnvoller aus energiepolitischen Überlegungen auf diese am Morgen zu verzichten und sie abzuschalten (extra Winterzeit eingerichtet) und abends auf 17.00 Uhr zu kürzen, nicht-energiesparende Lampen generell zu verbieten? Warum nicht? Wie viel Energie in Prozenten könnte auf den Dezember Verbrauch gespart werden?

Die Schaltzeiten sind eine Empfehlung des Vereins Basler Weihnacht. Würde die Weihnachtsbeleuchtung der Freien Strasse am Morgen gar nicht und abends erst ab 17.00 Uhr eingeschaltet, bedeutete dies gegenüber der heute praktizierten Einschaltzeiten eine Einsparung von 30 Prozent Strom. Verglichen mit dem Dezember-Stromverbrauch der hocheffizienten öffentlichen Beleuchtung der Stadt Basel würde sich diese Einsparung im Promillebereich bewegen.

Energiesparende Lampen sind heute bei neuen Weihnachtsbeleuchtungen der Standard. Eine Pflicht in Basel-Stadt würde bedingen, dass die Beleuchtung ersetzt oder zumindest umgerüstet werden müsste, was zu hohen Kosten führen würde.

Frage 5: Zudem fällt auf, dass allgemein der städtische Himmel dieses Jahr vor allem auch heller leuchtet, weil der Rocheturm viel Lichtemission abgibt. Das Lufthygieneamt soll nach eigenen Vorgaben zu Baugesuchen und Projekten mit relevanten Lichtquellen Stellung nehmen z:B. die Aussenbeleuchtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben (Werkareale) beurteilen. In diesem Zusammenhang interessiert die Interpellantin wie die nächtlich angeschaltete Innenbeleuchtung des Rocheturms, die auch die Umgebung stark mit beleuchtet, gemäss 5-Punkte-Programm (BUWAL 2005) beurteilt wird - Informationen zu Notwendigkeit/ Abschirmung und Ausrichtung/ Stärke und

Qualität so wie sinnvollem Zeitmanagement. Sie ist nicht nur für Mensch und Klima störend, sondern auch für die Tierwelt. Wird hier das Gespräch gesucht? Wie viele Kilowatt werden hier nächtlich verbraucht (wird die Norm 491 (SN 586 491) nach SIA vom März 2013 eingehalten)? Wann ist mit nächtlicher Abschaltung der Innenbeleuchtung zu rechnen?

Beim sogenannten 5-Punkte-Check auf Basis der SIA-Norm SIA 491 und den BAFU-Empfehlungen geht es primär um eine nachhaltige Lichtnutzung im Aussenraum. Entsprechende Aussenbeleuchtungen, welche Dritte direkt anstrahlen und möglicherweise stören würden, sind beim Roche Bau 1 nicht installiert. Der neue Bau erfüllt grundsätzlich den Minergiestandard: Das gesamte Gebäude ist mit sparsamer LED-Technik ausgestattet. Bewegungsmelder schalten das Licht automatisch ab, wenn sich keine Personen mehr in den Arbeitsräumen befinden. Nächtliche Beleuchtung im Gebäude fällt somit nur im notwendigen Arbeitsbetrieb an und dient dem Beleuchtungszweck. Gegen 21.00 Uhr fahren automatisch die Storen herunter. Einzige Ausnahme: Aus Sicherheitsgründen dürfen Storen nicht an den Türen zu den Balkonen und vor Lüftungsanlagen/ Entrauchungsflügeln angebracht werden. Deswegen gibt es auf der Ost- und Westseite Bereiche ohne Storen. Die technischen Installationen im Gebäude werden zurzeit noch getestet. In der Nacht von 10. auf den 11. Dezember 2015 wurden zusätzliche Tests zur Optimierung des Beleuchtungssystems gestartet. Diese sollen nächtliche Lichtemissionen nach Aussen weiter reduzieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

13.5296.02

PD/P135296

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Erhöhung der Sanierungsquote – verstärkter Schutz der Mieter“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20.11.2013 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Um die nötigen CO₂-Reduktionen bis 2050 zu erreichen, muss die Sanierungsquote im Kanton gesteigert werden. Der Regierungsrat wird eingeladen, dazu einen Aktionsplan zu verabschieden. Dieser soll aufzeigen:

1. Wie die Anreize und Vorschriften für energietechnisch qualifizierte Sanierungen verbessert werden können, so dass der Stand der Technik bei Renovationen tatsächlich realisiert wird.
2. Welche Massnahmen möglich sind, um Mieterinnen und Mieter vor ungerechtfertigten Mietzinssteigerungen zu schützen.
3. Welche Möglichkeiten von Seiten der öffentlichen Hand bestehen, damit Mieterinnen und Mieter während oder nach Sanierungen in der angestammten Wohnung verbleiben oder wieder dorthin zurückkehren können, wenn sie dies wollen.

Tanja Soland, Stephan Luethi-Brüderlin, Leonhard Burckhardt, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Jörg Vitelli, Thomas Gander, Christian von Wartburg, Sarah Wyss, Danielle Kaufmann, Seyit Erdogan, Patrizia Bernasconi, Mustafa Atici, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüning, Brigitta Gerber“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Kanton Basel-Stadt ist seit 2013 im Wohnpolitischen Dialog des Bundes vertreten. Dieses breit abgestützte Gremium diskutiert aktuelle Fragestellungen und berichtet dem Bundesrat. Die vom vorliegenden Anzug aufgeworfene Thematik wurde im Jahr 2014 im Wohnpolitischen Dialog des Bundes ausführlich behandelt. Im Arbeitsgruppenbericht des Wohnungspolitischen Dialogs aus dem Jahr 2014 beschreibt das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) unter dem Titel „Verringerung des Energiekonsums beim Wohnen“ die Situation wie folgt: „Im Jahre 2012 wurden in der Schweiz 38,5% der konsumierten Energie für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser aufgewendet. Gemäss Energiestrategie 2050 des Bundesrates soll der Energieverbrauch pro Kopf bis 2035 um 43% gesenkt werden. Den Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich kommt somit in der Umsetzung der Energiestrategie besondere Bedeutung zu. Gemäss Energiedirektorenkonferenz (EnDK) sollen die Mustervorschriften der Kantone

im Gebäudebereich (MuKE) so angepasst werden, dass Neubauten im Bereich der Gebäudehülle und der Wärmeerzeugung die heutigen Minergie-Anforderungen erfüllen. Die Energieziele können jedoch nur erreicht werden, wenn im bestehenden Gebäudebestand die Sanierungsrate erhöht wird.

Als Anreiz für die Durchführung energetischer Sanierungen werden im Rahmen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen à fonds perdu-Beiträge an die Investitionskosten ausgerichtet. Die Energiestrategie 2050 sieht vor, die dafür eingesetzten Mittel aus der Teilzweckbindung gemäss CO₂-Gesetz von bisher 300 auf 450 Millionen Franken zu erhöhen.“ Zusammen mit der entsprechenden Erhöhung durch die Kantone wird damit das Gebäudeprogramm um 50% aufgestockt. Mit dieser Erhöhung der Mittel soll die schweizweite Anhebung der Sanierungsquote auf 2% erreicht werden.

Zu den einzelnen im Anzug erwähnten Punkten und Anliegen:

1. Frage 1

Wie die Anreize und Vorschriften für energietechnisch qualifizierte Sanierungen verbessert werden können, so dass der Stand der Technik bei Renovationen tatsächlich realisiert wird.

1.1 Heutige Situation

Zwei wichtige Pfeiler der baselstädtischen Energiepolitik sind ambitionierte gesetzliche Vorgaben sowie eine fortschrittliche Förderpraxis. Das Gesetz macht bei Sanierungen von Bauteilen Vorgaben zur energetischen Qualität. Hierbei sind im Vergleich zur Restschweiz 10% strengere Werte einzuhalten.

Im Bereich der Förderung haben Beiträge bei Gebäudesanierungen in Basel-Stadt eine lange Tradition. Die nach wie vor einzigartige Förderabgabe alimentiert den Förderfonds, aus dem namhafte Beiträge an Gebäudesanierungen finanziert werden. Der Ursprung des schweizweiten Sanierungsprogramms für Gebäude (das „Gebäudeprogramm“) liegt in Basel-Stadt. Die flächenbezogenen Förderbeiträge sind in Basel-Stadt und Basel-Land höher als in der Restschweiz. In Basel-Stadt wurden seit Beginn im Jahre 1988 über 60 Millionen Franken Fördergelder allein für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle ausgezahlt.

Die Beiträge sowie die Förderbedingungen des Gebäudeprogramms wurden in der restlichen Schweiz mehrfach angepasst respektive verschärft. So werden dreifachverglaste Fenster nicht mehr gefördert, die Beitragshöhe wurde reduziert und die „Bagatell-Limite“ wurde von 1'000 auf 3'000 Franken erhöht. Diese Abschwächungen der Förderung hat Basel-Stadt nicht übernommen. Durch die Beibehaltung der Bagatell-Limite von 1'000 Franken können nach wie vor auch Einfamilienhaussanierungen von Fördergeldern profitieren. So sind die Förderanträge im Kanton Basel-Stadt nicht – wie in der restlichen Schweiz – zurückgegangen.

Allgemein lohnt sich an attraktiven Standorten in der Schweiz eine Erneuerung und energetische Sanierung auch ohne Anreiz, weshalb dort Beiträge des Gebäudeprogramms gerne „mitgenommen“ werden (BWO 2014). Insgesamt konnte mit dem Gebäudesanierungsprogramm im Kanton Basel-Stadt auch keine signifikante Erhöhung der Sanierungsrate, jedoch ein höherer Standard der energetischen Sanierung erreicht werden.

Zudem erlaubt die kantonale und eidgenössische Steuergesetzgebung bereits heute, dass Investitionen, die dem Energiesparen dienen, den Unterhaltskosten gleich gestellt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

1.2 Mögliche weitere Massnahmen

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2013 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, gemeinsam zu prüfen, wie das Gebäudeprogramm ausgestaltet werden kann, so dass bei energetischen Sanierungen preisgünstiger Wohnraum erhalten bleibt, Mitnahmeeffekte möglichst vermieden und gleichzeitig die Energiesparziele gemäss Energiestrategie 2050 erreicht werden können. Auf Anfrage teilte uns das BWO mit, dass der Bericht an den Bundesrat demnächst vorliegen wird. Falls darin wesentliche neue Vorschläge gemacht werden, werden diese durch die Kantonsverwaltung sorgfältig geprüft.

Im Rahmen des Wohnungspolitischen Dialogs des Bundes wurden Ansätze, welche zur Verbesserung der Fördereffekte beitragen könnten, im Bereich der Steuern diskutiert. Der Kanton Basel-Stadt steht zusätzlichen steuerlichen Massnahmen zur Förderung energetischer Sanierungen jedoch kritisch gegenüber. Die Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 zeigte, dass auch andere Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) solchen Massnahmen kritisch bis ablehnend gegenüber stehen: „Steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich werden vor allem von den Kantonen abgelehnt. Der Stellungnahme der KdK, auf welche sich die Kantone beziehen, ist zu entnehmen, dass diese Massnahme dem Periodizitätsprinzip bei den Einkommenssteuern widerspricht. Bemängelt werden im Weiteren auch die damit verbundenen Mitnahmeeffekte und mögliche Doppelförderung.“ (UVEK, Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, September 2013, S. 22).

Im Bereich der Vorgaben gibt es in der Schweiz soweit bekannt nirgends weitergehende Vorschriften im Sinne einer (Gesamt-)Sanierungspflicht. Dies wäre als sehr weitgehender Eingriff in die Eigentumsfreiheit zu beurteilen. Aus diesem Grunde lehnt der Regierungsrat eine solche Massnahme ab.

2. Frage 2

Welche Massnahmen möglich sind, um Mieterinnen und Mieter vor ungerechtfertigten Mietzinssteigerungen zu schützen.

2.1 Heutige Situation

Energetische Sanierungen gelten als wertvermehrende Investitionen. Aus diesem Grund dürfen die Kosten nach den geltenden Regeln auf die Mietzinse überwält werden. Die Investitionen kommen gleichzeitig dem Mieter zu Gute, weil sich durch die Massnahmen die Nebenkosten (u.a. der Heizung) verringern.

Eine vom BWO gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegebene Studie zeigt jedoch, dass aufgrund der erlaubten Kostenüberwälzung bei energetischen Sanierungen eine Mietzinserhöhung erfolgt, die in der Regel deutlich über der mit der Sanierung verbundenen Nebenkosteneinsparung liegt. Auch die Inanspruchnahme von Fördergeldern aus dem Gebäudeprogramm, die gemäss geänderter Verordnung zum Mietrecht seit dem 1. Juli 2014 zwingend an die Mieterschaft weitergegeben werden müssen, kann die Differenz zwischen Mietzinserhöhung und Einsparungen nicht vollständig abdecken.

Bei langfristig „steigenden Energiepreisen“ (Energiestrategie 2050 des Bundes) würde diese Differenz geringer werden oder verschwinden. In der aktuellen Situation kann es allerdings sein, dass der Mietzins nach einer energetischen Sanierung aufgrund der Überwälzung auf die Mieterschaft für einzelne Haushalte zu einer finanziellen Last werden kann.

Die Vermieterschaft ist verpflichtet, bei der Mitteilung von Mietzinserhöhungen ein amtliches Formular zu verwenden. Vermieterseite Erhaltene Förderbeiträge (z.B. des Gebäudeprogramms) müssen dabei separat angegeben werden und dürfen nicht auf die Mieterschaft überwält werden (siehe Art. 14 Abs. 3^{bis}, Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, VMWG). Das Formular enthält den Hinweis, dass die Mietzinserhöhungen für Objekte, die im

Kanton Basel-Stadt liegen, innert 30 Tagen seit Empfang bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten angefochten werden können. Die Beratung und auch die Verfahren der Schlichtungsstelle sind neutral und kostenlos.

Auf der Webseite mietrecht.ch kann weiter berechnet werden, welcher Anteil wertvermehrender Investitionen (z.B. einer energetischen Sanierung) auf die Mieten überwält werden kann (vgl.: <http://www.mietrecht.ch/index.php?id=28>).

2.2 Mögliche weitere Massnahmen

Im Wohnungspolitischen Dialog des Bundes wurden zu dieser Thematik verschiedene Vorschläge diskutiert. Die Arbeitsgruppe empfiehlt in ihrem Bericht aus dem Jahr 2014 die Prüfung der Ausrichtung von Subjekthilfen an die betroffenen Mieter. Im Kanton Basel-Stadt kommen Subjekthilfen im Rahmen der Familienmietzinsbeiträge schon seit längerem mit Erfolg zur Anwendung. Im Jahr 2014 wurden an 1'861 Haushalte insgesamt rund 9 Mio. Franken ausbezahlt. Damit können auch Härtefälle aufgrund energetischer Sanierungen vermieden werden, ohne die Fördereffekte des Gebäudeprogramms einzuschränken.

Ein anderer Vorschlag richtet sich an den Bund. Er könnte im Energiegesetz z.B. Förderungsprioritäten festlegen, welche die Höhe der Förderbeiträge an der örtlichen Leerwohnungsziffer oder an anderen Indikatoren ausrichtet. Die Fördermittel würden deshalb an der Leerwohnungsziffer ausgerichtet, weil davon ausgegangen wird, dass ein geringer Leerwohnungsstand ein Indikator für einen hohen Preisdruck auf dem Wohnungsmarkt sein kann. Bei einer möglichen Einführung einer solchen geografischen Priorisierung wäre jedoch aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit mit Widerstand verschiedener Kantone und Gemeinden zu rechnen.

Ein anderes Mittel, die Förderung von Sanierungen des Bundes effektiver zu gestalten, wäre die Bemessung anhand des Kostendeckungsprinzips. Dabei könnte entweder vermietetseitig die Differenz zwischen den Kosten der energetischen Verbesserung und den wirtschaftlich überwälzbaren Kosten oder mieterseitig die Differenz zwischen der Mietzinserhöhung und den Nebenkosteneinsparungen abgedeckt werden. Letztere Lösung würde die Mieter effektiv vor Mietzinssteigerungen schützen. Allerdings wären die damit verbundenen Kosten pro Fall für Bund und Kanton sehr hoch, sodass trotz wachsender Beiträge des Bundes nicht mehr alle Objekte gefördert werden könnten. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat eine solche Massnahme ab.

3. Frage 3

Welche Möglichkeiten von Seiten der öffentlichen Hand bestehen, damit Mieterinnen und Mieter während oder nach Sanierungen in der angestammten Wohnung verbleiben oder wieder dorthin zurückkehren können, wenn sie dies wollen.

3.1 Heutige Situation

Es gibt für Vermieter verschiedene Möglichkeiten, energetische Sanierungen durchzuführen. Um Synergien zu nutzen, werden energetische Baumassnahmen häufig mit der Erneuerung anderer Gebäudeteile kombiniert. Je nach Eingriffstiefe ist es unumgänglich, die Liegenschaft leer zu kündigen. Bei groben Mängeln an der Bausubstanz und einem grossen Sanierungsrückstand sind sogar ein Abbruch der Liegenschaft und die Erstellung eines Ersatzneubaus notwendig. Wenn die Sanierung über mehrere Etappen – häufig zur Optimierung der Steuern – andauert, ist es eher möglich, auf eine Leerkündigung der Liegenschaft zu verzichten. Dafür müssen dann von der Mieterschaft über einen längeren Zeitraum zum Teil drastische Einbussen bei der Wohnqualität in Kauf genommen werden.

Im individuellen Fall kann von der öffentlichen Hand nicht beeinflusst werden, wie der Eigentümer eine Gebäudeerneuerung vollzieht. Die Entscheidung, ob eine Sanierung im bewohnten Zustand durchgeführt werden kann und ob die Mieterinnen und Mieter nach der Sanierung wieder in die angestammte Wohnung zurückkehren können, liegt in erster Linie bei der jeweiligen Eigentümer-

schaft. Für Fragen, die die Gültigkeit der Kündigung oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses betreffen, empfiehlt sich wiederum der Einbezug der Schlichtungsstelle.

3.2 Mögliche Massnahmen

Im Rahmen des Wohnungspolitischen Dialogs wurde überlegt, ob man Förderleistungen des Bundes an die Bedingung knüpfen solle, dass die Leistungen nur bei Einhaltung von bestimmten Mietzinsvorgaben ausgerichtet werden, oder dass Förderleistungen nur bei Sanierungen ohne Wohnungskündigungen gesprochen werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wie auch die Mehrheit der Arbeitsgruppe des Wohnungspolitischen Dialoges ist jedoch der Meinung, dass man die Förderleistungen zugunsten der energetischen Effizienz nicht an sachfremde Bedingungen knüpfen solle.

Im Wohnungspolitischen Dialog wurde weiter eine Änderung des Mietrechtes erwogen. So wäre es denkbar, bei Gesamtsanierungen die Überwälzungsrate an die Mieter zu senken (aktuell liegt sie bei 50 – 70% gemäss Art. 14, Abs. 1 VMWG), so dass die Mietzinsaufschläge nach energetischen Sanierungen geringer ausfallen. Weiter wäre die Pflicht der Weitergabe von Steuervorteilen an die Mieterschaft oder die Verbesserung des Kündigungsschutzes bei energetischen Sanierungen denkbar.

Solche Änderungen zugunsten der Mieter würden den Förderleistungen des Gebäudeprogramms aber zuwiderlaufen und wären kontraproduktiv. Schliesslich soll der Vermieter und Eigentümer motiviert werden, eine energetische Sanierung durchzuführen. Weiter ist der Regierungsrat überzeugt, dass für die sozialverträgliche Anhebung der Sanierungsquote ein funktionierender Wohnungsmarkt mit einem hinreichenden Angebot in allen Segmenten und für alle Einwohner die beste Lösung ist. Dazu trägt das kantonale Wohnraumfördergesetz bei – mit der spezifischen Förderung des gemeinnützigen Wohnungsangebots. Dieses soll insbesondere den Familien zu Gute kommen. Zudem wurden letztes Jahr überdurchschnittlich viele neue Wohnungen auf den Markt gebracht. Jede zusätzliche Wohnung bedeutet eine Entlastung des Wohnungsbestandes. Ausserdem sind in einigen Industriebrachen Planungen im Gange, sodass weitere Potenziale für zusätzlichen Wohnraum realisiert werden können.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Erhöhung der Sanierungsquote – verstärkter Schutz der Mieter“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5488.02

PD/P155488

Basel, 16. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2015

Interpellation Nr. 90 von Eric Weber betreffend „Basler Probleme endlich ernst nehmen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Dezember 2015)

„Ich empfinde das Wahlergebnis der Basler Grossratswahlen von 2012 auch als grossen Vertrauensbeweis für mein jahrelanges journalistisches Wirken bei den grössten Zeitungen Europas. Es ist wichtig für eine direkte Demokratie, dass politische Missstände publizistisch aufgedeckt werden.

Wir haben in Basel ein Ausländer-Problem. Wenn Politiker sagen "Wir schaffen es" sichert das ihnen den Beifall von Industrie, weltfremden Fernsehpredigern von Telebasel und linken Phantasten, die vor lauter "Gutsein" schon überzulaufen drohen.

Die Menschen in Basel müssen diesem Treiben ohnmächtig zusehen, weil es keine ernstzunehmende politische Kraft gibt, die der Masseneinwanderung entgegentritt.

Ungarn leidet schrecklich unter der Migrationswelle. Niemand hilft Budapest. Also entschliessen sie sich, einen Abwehrzaun zu errichten. Sofort zeigen sich die Gutmenschen in Europa empört über diese "Faschisten". Wer hat sich empört über den Zaun zwischen Israel und Palästina, zwischen den USA und Mexiko? Fast nichts war zu hören.

Wer trägt eigentlich die Kosten für die Versorgung, die Betreuung – Stichwort: zusätzliche Deutschkurse – die Zelte, die kommenden Containerstädte, die Anschlussversorgung, die Eingliederung in den überfüllten Arbeitsmarkt, die Sozial- und Krankenversicherung? Darüber hört man nichts.

1. Wer trägt die Kosten für Versorgung und Betreuung und die Deutschkurse?
2. Wer ist zuständig für die Eingliederung der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wer trägt die Kosten für Versorgung und Betreuung und die Deutschkurse?

Die Ausgestaltung der Sozialhilfeunterstützung von Personen aus dem Asylbereich wird vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) im kantonalen Sozialhilfegesetz und in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien festgelegt. Der Bund beteiligt sich anteilmässig mit verschiedenen Pauschalen und über das kantonale Integrationsprogramm an den anfallenden Kosten.

Rund 85% der Asylsuchenden beziehen Sozialhilfe; einige davon arbeiten, werden aber wegen zu geringem Einkommen von der Sozialhilfe teilunterstützt. Alle übrigen verdienen sich ihren Lebensunterhalt selber. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten die gleiche Sozialhilfeunterstützung, wie sie an Schweizerinnen und Schweizer oder ausländische Personen

mit Ausweis B oder C ausbezahlt wird. Asylsuchende im Verfahren, bei denen noch nicht klar ist, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen, werden mit "Sozialhilfe Asyl" unterstützt. Sie bekommen knapp 2/3 der ordentlichen, existenzsichernden Sozialhilfe. Ausreisepflichtige Personen haben kein Anrecht auf Sozialhilfe. Sie können Nothilfe beantragen.

2. Wer ist zuständig für die Eingliederung der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt?

Das WSU ist zuständig für die Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Auf der Grundlage des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der kantonalen Unterstützungsrichtlinien ist die Abteilung Migration in der Sozialhilfe für die Unterbringung, Betreuung, Beschäftigung und Integration von Asylsuchenden zuständig.

Ziel der Massnahmen ist die rasche wirtschaftliche Selbstständigkeit der Asylsuchenden, um die Staatskosten zu entlasten. Des Weiteren dient die wirtschaftliche Selbstständigkeit auch der lokalen Wirtschaft. Asylsuchende, die im Verfahren sind, dürfen in Basel-Stadt nach drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz arbeiten, sofern sie eine Stelle finden. Die "Schnittstelle Integration für vorläufig Aufgenommene + Flüchtlinge" der Sozialhilfe gewährleistet dazu spezielle Unterstützung. Die Klientinnen und Klienten werden mit spezifischen Integrationsmassnahmen und Beschäftigungsprogrammen bei ihrem Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt gefördert: Unterstützung bei der Arbeitssuche, Bewerbungstraining, Begleitung zu Vorstellung-, Anstellungs- und Probezeitgesprächen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5479.02

BVD/P135479

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

Anzug Emmanuel Ullmann betreffend „Zwischennutzung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Zwischennutzungen ermöglichen, dass Gebäude und Plätze während einer beschränkten Zeit nicht leer stehen, sondern weiter genutzt werden bis zur neuen Bestimmung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Zwischennutzungen keine grosse Investitionstätigkeit der Zwischennutzer nach sich zieht und dass sie ein Interesse da-ran haben, mit der Zwischennutzung möglichst rasch beginnen zu können - die Zeit drängt.

Da die Projekte provisorisch sind und deshalb gegenüber Bestehendem keine ernst zu nehmende Konkurrenz darstellen, sollte es möglich sein, die Bewilligungen und Vorschriften zu vereinfachen. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

- ob ein vereinfachtes und schnelleres Bewilligungsverfahren für Zwischennutzer durchgeführt werden kann,
- ob Vorschriften für zeitlich begrenzte Projekte gelockert werden können.

Emmanuel Ullmann, Kerstin Wenk, Tobit Schäfer, Aeneas Wanner, Mirjam Ballmer, André Auderset, Elias Schäfer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkung

Man ist versucht anzunehmen, dass eine temporäre Zwischennutzung auch mittels einer provisorischen Bewilligung erteilt werden könnte. Die Rechtsgrundlage für eine provisorische Bewilligung ist als solche aber nicht gegeben.

2. Bau- und Planungsrecht

2.1 Bestandesschutz und Zweckänderung

Bestehende Gebäude geniessen eine Bestandesgarantie. Eine Zwischennutzung, die mit keiner Zweckänderung verbunden ist, muss nicht neu bewilligt werden. So können beispielsweise in einem Bürogebäude bewilligungsfrei Launchlabs oder in einem Hotelbetrieb ein Studentenwohnheim eingerichtet werden. Nur wenn es durch die Umnutzung zu einer Zweckänderung kommt, greift der Bestandesschutz nicht und muss eine Bewilligung eingeholt werden. Die Zwischennut-

zung mit einer Zweckänderung ist dann bewilligungsfähig, wenn sie zonenkonform ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Ausnahmegewilligung geprüft werden.

2.2 Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

Wie jede andere Nutzung müssen auch Zwischennutzungen die bau- und planungsrechtlichen Normen erfüllen: Die Unterstellung von Bauten und Anlagen unter die Bewilligungspflicht sowie die Publikationspflicht der Baubegehren zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs werden weitgehend vom Bundesrecht geregelt. Entsprechend stuft die Rechtsprechung des Bundesgerichts, gestützt auf das Eidgenössische Raumplanungsgesetz, selbst die für kurze Zeit vorgesehenen Zwischennutzungen von ungenutzten Arealen und Räumlichkeiten als baubewilligungspflichtige Vorhaben ein. Diese Vorgaben des Bundesrechtes sind Minimalanforderungen und dürfen vom Kanton nicht unterschritten werden. Zwischennutzungen sind somit regelmässig bereits aufgrund des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes baubewilligungspflichtig. Ein vereinfachtes und schnelleres Bewilligungsverfahren oder ein Abbau der Vorschriften für zeitlich begrenzte Projekte, wie es der Anzugssteller anregt, wäre deshalb nicht konform mit dem Bundesgesetz.

2.3 Kantonales Recht

Die politische Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Zwischennutzungen stösst somit an rechtliche Grenzen. Es ist nicht möglich ein Baubewilligungsverfahren „light“ durchzuführen. Es gibt allerdings einen Bagatellbereich. So können Zwischennutzungen, die einmalig auf einer Parzelle als Provisorium bis sechs Monate dauern, in einem einfachen Meldeverfahren ohne Publikation abgewickelt werden. Alle Nutzungen die jedoch länger dauern, müssen regulär bewilligt werden.

2.4 Beratungs- und Informationsangebot durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bietet täglich Beratungs- und Informationssprechstunden an. Diese sind unentgeltlich und für alle Interessierten offen. Dieses Informationsangebot wird auch von Akteuren im Zusammenhang mit Zwischennutzungen häufig und gerne genutzt. Die Anlaufstelle Zwischennutzungen (Präsidialdepartement) leitet die Interessierten ans Bau- und Gastgewerbeinspektorats weiter und empfiehlt ihnen, das dortige Auskunftsangebot zu nutzen.

3. Zonenkonformität

Damit eine Nutzung bewilligungsfähig ist, muss sie insbesondere zonenkonform sein. Dieser Grundsatz gilt auch für temporäre Nutzungen. Ist die Zonenkonformität nicht gegeben, besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Allerdings dürfen keine Widersprüche mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Lärmschutz, Brandschutz etc.) auftreten.

Im Rahmen der Prüfung der Ausnahmegewilligung wird auch das öffentliche Interesse an der jeweiligen Zwischennutzung berücksichtigt. Seit Kurzem gibt es das Formular „Öffentliches Interesse (Zwischennutzungen)“, das die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei einem Ausnahmeantrag nach § 80 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes als Argumentationshilfe für ein rasches und zielführenderes Bewilligungsverfahren dient. Dieses Formular ist hier einsehbar:

<http://www.entwicklung.bs.ch/stadtteile/zwischennutzungen/formular-öffentliches-interesse.html>

Das öffentliche Interesse an einer Zwischennutzung lässt sich nicht pauschal abhandeln, sondern ist im Einzelfall anhand der möglichen positiven öffentlichen Aspekte der Zwischennutzung zu ermitteln. Es ist die Aufgabe der zuständigen Bewilligungsbehörde, dieses öffentliche Interesse zu erkennen und zu gewichten.

4. Verfahrensdauer

Das Baubewilligungsverfahren dauert in der Regel drei Monate inklusive der Einsprachenbeantwortung. Innerhalb dieser Zeitspanne werden alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben geprüft und bei einem positiven Bescheid wird dem Gesuchsteller Rechtssicherheit gegeben, dass seinem Projekt nichts entgegensteht. Ausserdem werden notwendige Auflagen formuliert und verfügt. Falls das Vorhaben Ausnahmewilligungen benötigt, werden diese ebenfalls in diesem Verfahren entweder erteilt oder die Ausnahmewilligungen werden abgelehnt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt in Form einer Einsprache einzubringen.

Gerade wenn eine Zwischennutzung mehrere Jahre dauert, steht die Verfahrensdauer in keinem Missverhältnis zur Nutzungsdauer. Vielmehr haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass am meisten Zeit nicht bei der Gesuchsprüfung, sondern bei der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verloren geht. Um die Kompetenzen der Gesuchstellenden in dieser Hinsicht zu unterstützen, werden Zwischennutzungsvorhaben, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, im Rahmen eines Pilotprojekts mit dem Ziel einer professionellen Baueingabe durch eine Fachperson finanziell unterstützt. Dieser Pilot zur Unterstützung von Bewilligungsverfahren für Zwischennutzungen (PUBZ) wird von der kantonalen Anlaufstelle Zwischennutzung des Präsidialdepartements ab Frühjahr 2016 angeboten.

5. Fazit

Zwischennutzungen, die keine Zweckentfremdung darstellen, sind bewilligungsfrei. Zwischennutzungen, die mit einer Zweckentfremdung einhergehen aber nicht länger als ein halbes Jahr dauern, können mit einer kostenlosen und nicht publikationspflichtigen Meldung legalisiert werden. Bei bewilligungspflichtigen Zwischennutzungsvorhaben berücksichtigen die Behörden das öffentliche Interesse. Zwischennutzungsvorhaben, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, werden im Rahmen eines Pilotprojekts im Hinblick auf eine professionelle Baueingabe durch eine Fachperson finanziell unterstützt.

Die bundesrechtlichen Minimalanforderungen bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben können nicht durch kantonale Rechtsetzung ausser Kraft gesetzt werden. Sobald eine Zwischennutzung länger als 6 Monate dauert und/oder eine Zweckänderung beinhaltet, muss sie das ordentliche Verfahren durchlaufen. Eine Beschleunigung oder Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens im Sinne eines Bewilligungsverfahrens „light“ ist daher wegen den bundesrechtlichen Vorgaben nicht rechtskonform. Sämtlichen Akteuren im Zusammenhang mit Zwischennutzung steht täglich das Beratungsangebot des Bau- und Gastgewerbeinspektorats zur Verfügung.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5441.02

BVD/P145441

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend Fahrradverkehr in der St. Johannis-Vorstadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2014 den nachstehenden Anzug Otto Schmid und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Im vorderen Teil der St. Johannis-Vorstadt ist der Fahrradverkehr nur in einer Richtung erlaubt. Um von der Johanniterbrücke zum Totentanz zu gelangen, muss ein Umweg zum Universitätsspital gefahren werden.

Der Abstand zwischen Trottoir und Tramgeleisen ist in der entgegengesetzten Richtung noch geringer, so dass dies nicht als Gegenargument verwendet werden kann.

Die Option, den Fahrradverkehr in beide Richtungen zu ermöglichen, wäre für viele Velofahrende sehr zu begrüssen.

Aus diesem Grund bittet der Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Durchfahrt für den Veloverkehr in der ganzen St. Johannis-Vorstadt in beiden Richtungen erlaubt werden kann.

Otto Schmid, Christian von Wartburg, Stephan Luethi-Brüderlin, Mirjam Ballmer, Heiner Vischer
David Jenny, Jörg Vitelli, Andreas Ungricht, Alexander Gröflin, Helen Schai-Zigerlig“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit den beiden Schreiben zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten bezüglich Öffnung von Einbahnstrassen für Velos (09.5241.02 und 09.5241.03) hat der Regierungsrat zum gleichen Anliegen bereits umfassend berichtet. Der Regierungsrat hat erklärt, dass er eine stadtgerechte Mobilität konsequent fördert und dass dazu auch die Öffnung möglichst vieler Einbahnstrassen für den Velogegenverkehr gehört.

2. Öffnung des Strassenabschnitts für Velos

Nach sorgfältigen Abklärungen vor Ort insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit hat das Amt für Mobilität in Abstimmung mit der Kantonspolizei entschieden, den Strassenabschnitt von der Johanniterbrücke zum Totentanz für Velos und Mofas im Gegenverkehr zu öffnen, und hat die entsprechende Anpassung der Signalisation angeordnet. Ende Oktober 2015 wurde die neue Verbindung für Velos und Mofas in der St. Johannis-Vorstadt geöffnet. Velofahrerinnen und Velofahrer können seither im Abschnitt Johanniterbrücke bis Blumenrain die St. Johannis-Vorstadt in beide Richtungen befahren. Der Umweg über die vielbefahrene Eckverbindung Schanzenstrasse–Spitalstrasse fällt damit weg.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend Fahrradverkehr in der St. Johannis-Vorstadt als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

09.5241.04

BVD/P095241

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Öffnung von Einbahnstrassen für Velos“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 vom Schreiben 09.5241.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Der Politikplan 2009-2012 des Kantons Basel-Stadt hält im Bereich „Mobilität“ als Ziel fest: „In der Stadt bewegen sich die Menschen vorwiegend zu Fuss und mit dem Velo.“ Dieses Ziel ist berechtigt, ist doch der Langsamverkehr jene Verkehrsform, die sich am günstigsten auf die städtische Lebensqualität auswirkt: Wer Velo anstatt Auto fährt schont die Luftqualität, spart Energie, kommt in der Stadt schneller von A nach B und fördert seine Gesundheit. Bereits 30 Minuten Velo fahren täglich wirken sich positiv auf die Gesundheit aus. Velofahrende sind zudem leistungsfähiger und fehlen seltener bei der Arbeit. Veloförderung bedeutet somit gleichzeitig mehr Arbeitsleistung in der Wirtschaft und weniger Kosten im Gesundheitswesen.

Allerdings muss auch ein gutes Veloroutennetz vorhanden sein, damit die Vorzüge für das Velo fahren in der Stadt zum Tragen kommen. Investitionen und mehr Velo-Verkehrsflächen sind gemäss der Bevölkerungsbefragung 2005 des Statistischen Amtes Basel Stadt erwünscht – den grössten Handlungsbedarf im Verkehrsbereich sieht die Bevölkerung klar beim Veloverkehr.

Wir bitten daher die Regierung

1. Die noch nicht vollzogenen Öffnungen von Einbahnstrassen für Velos möglichst schnell zu realisieren.

Insbesondere bitten wir die Regierung eine Überprüfung der Öffnung von Einbahnstrassen für den Velo-Gegenverkehr an folgenden Standorten durchzuführen:

2. Eisengasse: Die Öffnung dieser Einbahnstrasse, inklusive einer Fortsetzung der Veloroute über den Marktplatz zur Gerbergasse, würde die Attraktivität des Veloverkehrs in der Innenstadt entscheidend erhöhen. Zurzeit werden die Velofahrer für die Verbindung Schifflande-Gerbergasse auf einen komplizierten Parcours via die Schneider- und Hutmachergasse geschickt, der ausserdem schlecht beschildert ist. Hier ergeben sich immer wieder gefährliche Situationen, etwa wenn sich Camions in die engen Innenstadt-Gassen verirren.
3. St. Johans-Vorstadt.
4. Hammerstrasse: Hier ist genug Platz für einen Velostreifen in der Gegenrichtung vorhanden.

Mirjam Ballmer, Loretta Müller, Sibel Arslan“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit den Schreiben 09.5241.02 und 09.5241.03 hat der Regierungsrat zu diesem Anzug bereits ausführlich berichtet. Der Regierungsrat hat darin auch erklärt, dass er eine stadtgerechte Mobilität konsequent fördert. Dazu gehört auch die Öffnung möglichst vieler Einbahnstrassen für den Velogegeverkehr.

Nachdem in den beiden Beantwortungen bereits die meisten Grundsätze detailliert erläutert wurden, beschränkt sich der Regierungsrat nachstehend auf die Beantwortung der konkreten Fragen im Anzug.

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Zur Frage 1

Die noch nicht vollzogenen Öffnungen von Einbahnstrassen für Velos möglichst schnell zu realisieren.

Der Regierungsrat betrachtet die Schaffung direkter und sicherer Veloverbindungen als wesentlichen Baustein einer stadtgerechten Mobilität. Die Öffnung der Einbahnstrassen für Velos/Mofas kann im Interesse der Verkehrssicherheit jedoch nicht pauschal erfolgen. Die Zulassung von Velo-/Mofa-Gegenverkehr bedarf einer detaillierten Prüfung der jeweiligen konkreten Örtlichkeit. Der Regierungsrat unterstützt bei positiver Beurteilung die Öffnung der dafür geeigneten Streckenabschnitte. Deshalb sind bereits über 500 Abschnitte von Einbahnstrassen für Velos und Mofas geöffnet. Bei Umgestaltungsprojekten wird der Regierungsrat auch weiterhin den Bedürfnissen der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Velofahrende und zu Fussgehende) besonders Rechnung tragen.

2.2 Zur Frage 2

Eisengasse: Die Öffnung dieser Einbahnstrasse, inklusive einer Fortsetzung der Veloroute über den Marktplatz zur Gerbergasse, würde die Attraktivität des Veloverkehrs in der Innenstadt entscheidend erhöhen. Zurzeit werden die Velofahrer für die Verbindung Schiffflände-Gerbergasse auf einen komplizierten Parcours via die Schneider- und Hutmachergasse geschickt, der ausserdem schlecht beschildert ist. Hier ergeben sich immer wieder gefährliche Situationen, etwa wenn sich Camions in die engen Innenstadt-Gassen verirren

Zusammen mit der Umsetzung des vom Grossen Rat im Januar 2011 beschlossenen neuen Verkehrskonzepts für die Innenstadt und den damit geänderten Rahmenbedingungen (Tempo 30, Reduktion MIV) wurde am 5. Januar 2015 die Eisengasse für den Velogegeverkehr geöffnet und so eine direkte Verbindung Mittlere Brücke–Eisengasse–Marktplatz–Gerbergasse geschaffen. Dieses sehr zentral gelegene Teilstück des Velonetzes wird seitdem rege genutzt.

2.3 Zur Frage 3

St. Johannis-Vorstadt

Seit der letzten Beantwortung des Anzugs hat sich das Temporegime geändert. Seit Herbst 2014 ist die St. Johannis-Vorstadt Teil der Tempo 30-Zone in der Basler Innenstadt. Nach sorgfältigen Abklärungen vor Ort, insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit, hat das Amt für Mobilität in Abstimmung mit der Kantonspolizei entschieden, die St. Johannis-Vorstadt im Abschnitt Johannerbrücke und Blumenrain für Velos und Mofas im Gegenverkehr zu öffnen, und hat die entsprechende Anpassung der Signalisation angeordnet. Ende Oktober 2015 konnte die neue Ver-

bindung für Velos und Mofas in der St. Johannis-Vorstadt geöffnet werden. Damit fällt der Umweg über die vielbefahrene Eckverbindung Schanzenstrasse–Spitalstrasse weg.

2.4 Zur Frage 4

Hammerstrasse: Hier ist genug Platz für einen Velostreifen in der Gegenrichtung vorhanden

Zusammen mit der Umsetzung des vom Grossen Rat im Januar 2011 beschlossenen neuen Verkehrskonzepts für die Innenstadt und den damit geänderten Rahmenbedingungen (Tempo 30), konnte in der Hammerstrasse der Abschnitt Clarastrasse bis Riehenstrasse für den Velogegenverkehr im Herbst 2014 geöffnet werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Öffnung von Einbahnstrassen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5355.02

BVD/ Präsidentialnummer: P135355

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015

Anzug Stephan Luethi-Brüderlin betreffend Prüfung eines Zusammenschlusses von BVB und BLT

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 den nachstehenden Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Der öffentliche Verkehr ist einer der wichtigsten Aktivposten unserer Region. Mit der Einführung des Tarifverbundes Nordwestschweiz übernahm er in den 1980er Jahren gar schweizweit eine Schrittmacherrolle. Wesentlich mitgetragen wurde diese Erfolgsgeschichte durch die beiden Verkehrsunternehmen BVB und BLT und ihre weitsichtigen, der Gesamtsicht verpflichteten Leitungsgremien.

Zum Bedauern Vieler hat die Dynamik der ÖV-Entwicklung im Vergleich zu anderen Regionen in den letzten Jahren abgenommen. Andere Städte haben auf- und uns teilweise gar überholt. Institutionelle Hürden sind ein wesentlicher Grund für diese gehemmte Entwicklung. Die Verkehrsbetriebe und die sie tragenden Kantone betreiben einen grossen Aufwand, um eine faire Entschädigung der Verkehrsunternehmen für gegenseitige Leistungserbringung zu gewährleisten. Jede Veränderung am Angebot bringt dieses labile Gleichgewicht ins Wanken und löst aufwändige Diskussionen aus, wie aktuell am Beispiel Margarethenstich zu beobachten ist.

Die KundInnen-Perspektive und die Weiterentwicklung des ÖV-Angebots werden durch dieses institutionalisiertes "Gärtchendenken" in den Hintergrund gedrängt. Soll wieder Dynamik in diese Entwicklung kommen, müssen die bestehenden Hürden überwunden werden. Dies zum Wohle von ÖV-Benutzern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Transportbetriebe und der Trägerkantone.

In diesem Sinne wird beantragt:

Die Regierungen der Kantone Baselland und Basel-Stadt prüfen einen Zusammenschluss der beiden Verkehrsbetriebe BVB und BLT. Sie zeigen dabei insbesondere die folgenden Aspekte auf:

- Auswirkungen, Chancen und Risiken für die Entwicklung des ÖV-Netzes in unserer Region
- Auswirkungen, Chancen und Risiken für die Kundinnen und Kunden der ÖV-Betriebe
- Auswirkungen, Chancen und Risiken für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ÖV-Betriebe.
- Ökonomische Auswirkungen und rechtliche Ausgestaltung (evtl. verschiedene Varianten)

Bei der Prüfung der Zusammenschluss-Varianten ist besondere Rücksicht auf die verschiedenen historisch gewachsenen Kulturen (und damit beispielsweise der Frage des Status des Personals) zu legen.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Partnerkantons Baselland durch Christine Koch, Martin Rüegg und Kathrin Schweizer (alle SP) eingereicht.

Stephan Luethi-Brüderlin, Dominique König-Lüdin, Brigitte Heilbronner, Jörg Vitelli

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Beantwortung des Anzugs

Die Regierungen beider Basel haben Ende 2012 beschlossen, gewisse Staatsverträge neu zu verhandeln, und haben hierfür Verhandlungsdelegationen eingesetzt. Gegenstand der Verhandlungen ist auch die „Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG“ vom 26. Januar 1982. Die Delegierten der beiden Kantone haben in der Folge verschiedenste Varianten für eine Neuregelung untersucht. Am erfolgversprechendsten erwies sich dabei eine integrale Steuerung aus einer Hand in der Form eines Verkehrsverbunds.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem revidierten BVB-Organisationsgesetz (953.100), das vom Grossen Rat in Kürze behandelt wird, sowie mit der Eignerstrategie Instrumente geschaffen, die die strategische Führung erleichtern. Zudem hat sich die Zusammenarbeit der beiden Transportunternehmen sehr positiv entwickelt, so dass mittelfristig eine Effizienzsteigerung erwartet werden kann.

Doch nur eine weitreichende Anpassung der Organisationsstruktur, konkret die Schaffung eines Verkehrsverbunds Nordwestschweiz, bietet die Chance, die Steuerung des öffentlichen Verkehrs im Raum Basel langfristig zu optimieren. Die Kantone würden einen Teil ihrer Kompetenzen an diese Organisation abgeben. Der heute bestehende Tarifverbund TNW würde in den Verkehrsverbund integriert.

Die Aufgaben eines Verkehrsverbunds sind vielfältig. Sie umfassen in der Regel ein einheitliches Tarifsysteem, eine koordinierte Planung des Fahrplanangebots und eine gemeinsame Vermarktung der angebotenen Leistungen. Oft steuern die Verkehrsverbände auch die Vergabe der Leistungen an die Transportunternehmen.

Die beiden Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind der Empfehlung des Lenkungsausschusses gefolgt und haben beschlossen, eine Fusion von BVB und BLT nicht weiter zu verfolgen.

Aufgrund des Entscheides der beiden Regierungen erübrigt es sich, auf die einzelnen Fragen vorliegenden Anzugs im Detail einzugehen. Wie eingangs erwähnt, soll, um die Aufgaben der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im öffentlichen Verkehr noch effizienter und wirkungsvoller wahrzunehmen, die Schaffung eines Verkehrsverbunds vertieft geprüft werden. In einem ersten Schritt wird ein Grobkonzept erarbeitet, das die Grundzüge eines Verkehrsverbunds für den politisch komplexen Raum Basel näher untersucht.

Ein Verkehrsverbund auf schweizerischer Seite schafft zudem eine geeignete Basis für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem trinationalen Verbund.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Prüfung eines Zusammenschlusses von BVB und BLT“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5254.02

ED/P145254

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 den nachstehenden Anzug Daniel Goepfert und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsbildung war bisher hauptsächlich von der Möglichkeit der Absolvierung von Praktika in einem anderen Land der Region die Rede. Vereinzelt absolvieren auch Lehrlinge mit Wohnsitz im grenznahen Deutschland oder Frankreich ihre Ausbildung in Lehrbetrieben in der Schweiz und in den entsprechenden Berufsschulen.

Am 12. September 2013 unterzeichneten in Saint-Louis 28 französische und 28 deutsche Partner aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Elsass eine Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein. Zu diesen Partnern gehören die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der französische Staat, die Region Elsass, die Académie de Strasbourg sowie deutsche und französische Arbeitsagenturen und Kammern. Die Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Ausbildung umfassend zu fördern und zu erleichtern. Sie wurde von der Oberrheinkonferenz initiiert und gilt als Neuheit in Europa. Die Vereinbarung ist eine Schlüsselmassnahme eines Plans zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, wobei auch ein Budget von vier Millionen Euro zur Verfügung steht.

Die Vereinbarung ermöglicht es Lernenden, den theoretischen Teil der Ausbildung in ihrem Heimatland und den praktischen Teil in einem Betrieb im Nachbarland zu absolvieren. Die Jugendlichen erwerben in diesem Rahmen wichtige berufsbezogene Sprachkenntnisse sowie interkulturelle Kompetenzen. Das Diplom wird in dem Land ausgestellt, in dem die theoretische Ausbildung absolviert wurde. Unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, können Lernende auch zu den Prüfungen im Partnerland antreten und eine deutsch-französische Doppelqualifikation erlangen.

Ähnliche Initiativen im Bereich der grenzüberschreitenden Berufsbildung gibt es auch in der Region Léman und im Jura.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie Schweizer Lernende und Schweizer Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden können und ob der Kanton Basel-Stadt gedenkt, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein gleichlautender Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Daniel Goepfert, Martin Lüchinger, Alexander Gröflin, Stephan Mumenthaler, Sibel Arslan, Rolf von Aarburg“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Lernende in der beruflichen Grundbildung absolvieren ihre jeweilige Ausbildung in der Schweiz im Rahmen der verbindlichen, bundesgesetzlichen Vorgaben. Diese sind von den Kantonen umzusetzen und auf die einzelnen Ausbildungsverhältnisse entsprechend in Anwendung zu bringen. Zur Beantwortung der vorgelegten Fragen ist deshalb vorgängig eine rechtliche Klärung vorzunehmen.

Mit dem 2004 in Kraft getretenen nationalen Berufsbildungsgesetz unterstehen alle beruflichen Grundbildungen (und auch die formalen Weiterbildungen, welche aber nicht Thema dieses Anzugs sind) ab diesem Zeitpunkt einem einzigen Gesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es, die inhaltlichen Grundlagen der inzwischen rund 250 verschiedenen Berufe im Rahmen der beruflichen Grundbildung zu vereinheitlichen und die anzustrebenden Abschlüsse bzw. Diplome zu standardisieren. Konkret soll es für jeden Beruf eine individuelle Bildungsverordnung (BiVo) und daraus abgeleitet einen Bildungsplan (BiPla) geben, welche die Lernziele und die damit verbundenen Inhalte einer Ausbildung gesamtschweizerisch vorgeben. Verantwortlich für Ausgestaltung von BiVo und BiPla sind die zuständigen nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Oda) zusammen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Qualitätssicherung bei der Implementierung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kantone.

Die Palette der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse wurde im neuen Gesetz auf das vorher schon bestehende eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und das neue eidgenössische Berufsattest (EBA) begrenzt. Ergänzend zum EFZ kann die Berufsmaturität (BM) entweder lehrbegleitend (BM1) oder nach Abschluss der Berufslehre (BM 2) erlangt werden.

1.1 Vorgaben der Bildungsverordnungen und Bildungspläne

Die Bildungsverordnungen und Bildungspläne geben sämtliche ausbildungs- und prüfungsrelevanten Lernziele verbindlich vor und definieren auch, in welchem Zeitraum und an welchem Lernort diese Lernziele bearbeitet werden müssen. Die drei Lernorte Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs (üK) und Berufsfachschule sind also verpflichtet, die Vorgaben von BiVo und BiPla umfassend umzusetzen und ihre jeweiligen Ausbildungs- bzw. Lehrpläne inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck bilden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bikantonale berufsspezifische Umsetzungsgruppen, in welchen alle in die Ausbildung von Lernenden involvierten Verbundpartner Einsitz nehmen und gemeinsam die nationalen Vorgaben umsetzen.

1.2 Anforderungen an Ausbildungsbetriebe (Lehrbetriebe)

Damit ein Betrieb Lernende ausbilden kann, muss er verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen erfüllen. Das Unternehmen muss in der Lage sein, die inhaltlichen Vorgaben von Bildungsverordnung und Bildungsplan des jeweiligen Berufsfelds abzudecken. Es gewährleistet, dass die Lernenden die vorgegebenen Lern- und Leistungsziele auch tatsächlich erreichen können. Das Unternehmen muss weiter sicherstellen, dass die Ausbildungsverantwortlichen über die geforderte Ausbildung verfügen und den obligatorischen Kurs für Berufsbildende besucht haben.

Die Ausbildung von Lernenden im Betrieb ist mit viel Aufwand, Engagement und Verantwortung verbunden. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind zuständig für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und für eine effiziente und gewinnbringende Ausbildung. Im Kurs für Berufsbildende (früher Lehrmeisterkurs) werden wichtige Themen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung von jungen Menschen behandelt. Der Besuch dieses fünftägigen berufspädagogischen Kurses ist für alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner obligatorisch und soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die kantonale Lehraufsicht überprüft zusammen mit Fachleuten der Branche, ob ein Betrieb diese Anforderungen erfüllt und erteilt die formellen Lehrbewilligungen. Sie kann diese auch wieder

entziehen oder andere Sanktionen aussprechen, wenn ein Betrieb die Vorgaben nicht einhält. Massgebend ist hier die Schweizerische Gesetzgebung.

1.3 Anforderungen an Berufsfachschulen

Der berufskundliche Unterricht ergänzt bei der dualen Grundbildung die praktische Ausbildung des Ausbildungsbetriebs. Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Berufsfelds und Allgemeinbildung. Leistungsstarke Lernende besuchen zusätzlich den Unterricht zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität. Verantwortlich für den Unterricht sind die Berufsfachschulen, welche ebenfalls den Vorgaben der nationalen und kantonalen Gesetzgebung sowie den damit verbundenen Kontrollen unterstehen.

Der berufskundliche Unterricht erfolgt zumeist an kantonalen Berufsfachschulen von Basel-Stadt oder aber der Kanton weist die Lernenden Berufsfachschulen anderer Kantone zu. In einigen wenigen Berufen erteilen private Anbieter im Auftrag des Kantons Basel-Stadt den Berufskundeunterricht. Konkret handelt es sich hier um folgende Institutionen:

- Handelsschule KV Basel (Kaufmännische Berufe),
- Huber Widemann Schule AG (Medizinische Praxisassistenten, Dentalassistenten, Fachleute Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Bühnentanz).

2. Praktika in Abgrenzung zur beruflichen Grundbildung

Der Begriff «Praktikant/Praktikantin» ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eindeutig definiert. Praktikant oder Praktikantin ist, wer sich vorübergehend zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung ausserhalb einer systematischen, national anerkannten Berufsausbildung unterzieht. Praktika sind abzugrenzen von reinen Sprachaufenthalten, da bei Letzteren das Element einer betrieblichen Tätigkeit fehlt. Sowohl die nationale als auch die kantonale Gesetzgebung verzichten bewusst auf eine detaillierte Reglementierung von Praktika, um so eine möglichst bedürfnisgerechte Abwicklung derselben im Einzelfall zu gewährleisten.

Praktika im Sinne von «Anwenden und Üben von Gelerntem» werden im Berufsbildungsgesetz im Kontext spezifischer Umsetzungsfragen zwar erwähnt, sind aber explizit nicht Bestandteil von dualen beruflichen Grundbildungen. Folglich sind grenzüberschreitende Praktika zur Talentförderung in der Berufsbildung per se fakultative Ausbildungselemente in Ergänzung zu den obligatorisch vorgegebenen Elementen. Um den Ausbildungserfolg der Lernenden nicht zu gefährden, dürfen Praktika die Umsetzung der Vorgaben von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen weder konkurrenzieren noch behindern, dies sowohl inhaltlich wie auch zeitlich. Sowohl die Lernenden als auch der Lehrbetrieb können nicht verpflichtet werden, einem Praktikum zuzustimmen. Vorherige Absprachen vorausgesetzt, können sie jedoch sehr wohl der zielgerichteten Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen.

3. Grenzüberschreitende Ausbildung von Lernenden, deren Lehrbetrieb sich in Basel-Stadt befindet

3.1 Trinationale Zusammenarbeit und Koordination

Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein sind im Expertenausschuss Berufsbildung der Oberrheinkonferenz zusammengeschlossen. Der Expertenausschuss ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Berufsbildung. Dazu gehören namentlich der Aufbau eines Netzwerks, das die Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse in allen drei Ländern erleichtert sowie seit 1996 die Betreuung der grenzüberschreitenden Praktika im Oberrheingebiet.

Seit 1976 engagiert sich die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit für den Austausch innerhalb und ausserhalb der Schweiz. Sie ist sowohl Ansprechpartnerin für das europäische Programm für die Berufsbildung und lebenslanges Lernen wie auch für die im Expertenausschuss Berufsbildung vertretenen Kantone (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Aargau und Solothurn).

Lehrbegleitende Praktika im Ausland, welche den regionalen Rahmen überschreiten, wären grundsätzlich auch mit der ch Stiftung möglich, finden aber kaum statt.

Bereits heute sind für Lernende des Kantons Basel-Stadt grenzüberschreitende Ausbildungen möglich. Zum einen können Praktika im Rahmen des Euregio-Zertifikats gemacht werden, zum anderen erfolgt die Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen für die Binnenschifffahrt binational.

3.1.1 Projekt Euregio-Zertifikat

Wie die Anzugstellenden konstatieren, ist ein Auslandsaufenthalt während der Ausbildung der beste Weg, die fachlichen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Die Nordwestschweiz ist hierbei privilegiert, liegt das Ausland doch unmittelbar vor der Tür. Sie nutzt diesen Vorteil durch aktive Mitwirkung beim Projekt Euregio-Zertifikat. Das Angebot, durchgeführt von den in der Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein, fördert und vermittelt seit vielen Jahren erfolgreich Praktika für Jugendliche in der Erstausbildung ins benachbarte Ausland (www.mobileuregio.org). So können interessierte Lernende des Kantons Basel-Stadt bereits während ihrer Ausbildung ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem deutschen oder französischen Unternehmen im Oberrheingebiet absolvieren. In diesem Zusammenhang hat sich die Oberrheinkonferenz, die im Jahr 2016 unter basel-städtischem Vorsitz steht, zum Ziel gesetzt, das Euregio-Zertifikat weiter zu stärken und dessen Bekanntheitsgrad zu steigern.

3.1.2 Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen der Binnenschifffahrt EFZ

Aufgrund der kleinen Anzahl an Lernenden und Lehrbetrieben und der Tatsache, dass alle Lernenden an einer einzigen Berufsfachschule ausgebildet werden, wurde für die Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen der Binnenschifffahrt eine binationale Zusammenarbeit implementiert. Die einzige relevante Berufsfachschule für die Schweizer Lernenden befindet sich in Duisburg (Rheinschifffahrt), Deutschland. Die Inhalte der Schweizer Bildungsverordnung und des Bildungsplans wurden mit dem Angebot der Schule in Deutschland abgeglichen. Deren Noten fließen in das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ein.

4. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

4.1 Abkommen Deutschland–Frankreich: Grenzüberschreitende Ausbildung

Die Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom September 2013 hat das Ziel, die Mobilität von Auszubildenden in Deutschland (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) und Frankreich (Elsass) zu fördern und zu erleichtern. Dank dieses Abkommens können Lernende die theoretische Ausbildung in ihrem Heimatland absolvieren und für den praktischen Teil zu einem Unternehmen im Nachbarland gehen. Die Lernenden erwerben das Diplom desjenigen Landes, in welchem die theoretische Ausbildung stattgefunden hat. Sie können unter gewissen Bedingungen auch zu den Prüfungen des Nachbarlandes antreten und so eine binationale Doppelqualifikation erreichen.

4.2 Können Schweizer Lernende und Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass eine erweiterte sprachliche und kulturelle Ausbildung im Sprachgebiet dazu beitragen kann, die persönliche Entwicklung der Ein-

zelen zu fördern und deren Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern. Weiter ist unbestritten, dass Jugendliche aus dem grenznahen Ausland auch weiterhin die Möglichkeit haben sollen, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren und so einen eidgenössischen Berufsabschluss zu erlangen. Wie viele Beispiele der vergangenen Jahre zeigen, haben zahlreiche Ausbildungsbetriebe junge Lernende, insbesondere aus Deutschland und vereinzelt auch aus Frankreich, ausgebildet und mit Erfolg zum Lehrabschluss geführt. In diesen Fällen findet die ganze Ausbildung in der Schweiz statt und das Ausbildungsverhältnis (Lehrvertrag) unterliegt vollumfänglich der Schweizerischen Gesetzgebung. Auch der umgekehrte Fall, dass nämlich ein Schweizer Jugendlicher seine Ausbildung vollumfänglich im grenznahen Ausland absolviert und so einen Abschluss nach deutschem oder französischem Recht anstrebt, ist heute schon möglich. Es handelt sich hier aber um Einzelfälle.

Wie beschrieben, ist es weiter möglich, dass Jugendliche im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung in der Schweiz das Angebot Euregio-Zertifikat nutzen und ein Praktikum im grenznahen Ausland bestreiten. Die Region Basel beteiligt sich also schon heute sehr aktiv an einer grenzüberschreitenden Berufsbildung.

4.2.1 Einbezug von Schweizer Lernenden

Der bestehende Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich sieht vor, die beiden dualen Ausbildungselemente geografisch und somit auch rechtlich zu trennen. Ein Einbezug von Schweizer Lernenden in die Vereinbarung hätte zur Folge, dass diese die theoretische Ausbildung an einer Schweizer Berufsfachschule erhielten, die gesamte praktische Ausbildung jedoch im Ausland bei einem deutschen oder französischen Lehrbetrieb absolvierten. Hierbei würden sich mehrere Herausforderungen stellen:

Ausländische Firmen unterstehen nicht Schweizerischem Recht. Somit sind die Inhalte, welche die Bildungsverordnungen und -pläne der einzelnen Berufsfelder vorgeben, für diese Unternehmen nicht verbindlich. Ein allfälliges Bekenntnis, diese Bestimmungen anzuerkennen, wäre rechtlich kaum durchsetzbar, da die kantonale Lehraufsicht keine entsprechenden Kontrollen im Ausland vornehmen kann. Weiter wäre es für die Lehraufsicht auch nicht möglich zu überprüfen, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, welche die Schweizerische und kantonale Gesetzgebung an einen potenziellen Lehrbetrieb stellt. Dies ist jedoch, nach nationaler Gesetzgebung, zwingend erforderlich.

Tatsache ist weiter, dass auf Grund der demografischen Entwicklung unserer Bevölkerung und dem damit verbundenen Rückgang der Zahl von Jugendlichen, welche die obligatorische Schulzeit abschliessen, derzeit bei weitem nicht alle angebotenen Lehrstellen besetzt werden können. Die Zahl der Lehrstellen wächst seit Jahren kontinuierlich an und zeigt auf, dass unsere Wirtschaft auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen ist. Der Umstand, dass viele gute und motivierte Lehrbetriebe nicht genügend geeignete Lernende rekrutieren können, stellt diese vor grosse Probleme.

Die verantwortlichen Stellen im Erziehungsdepartement unternehmen deshalb zusammen mit der Wirtschaft seit Jahren grosse Anstrengungen, die Inhalte und Chancen einer beruflichen Grundbildung der breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen. In Zeiten eines Lehrstellenüberschusses in praktisch allen Berufsfeldern ist es nicht zielführend, wenn Lernende ihre praktische Ausbildung im Ausland absolvieren und so dem nationalen bzw. lokalen Markt entzogen werden.

4.2.2 Einbezug von Schweizer Lehrbetrieben

Wie unter 4.2.1 aufgeführt, besteht aktuell ein Lehrstellenüberschuss, welcher dazu führt, dass nicht alle Lehrstellen besetzt werden können. Hiervon betroffene Anbieter stehen schon heute vor der Herausforderung, wie sie ihren fehlenden Berufsnachwuchs auf andere Weise sicherstellen können.

Die Regierung geht deshalb davon aus, dass heute schon Jugendliche aus dem Ausland bei regionalen Basler Unternehmungen arbeiten, dies aber unter arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine Unterstellung unter Normen der beruflichen Grundbildung im In- oder Ausland findet hier nicht statt und die Betriebe sind folglich nicht verpflichtet, diesbezügliche Vorgaben einzuhalten. In Analogie zu 4.2.1 haben ausländische Bildungsbehörden keine Möglichkeit, die Einhaltung allfälliger gesetzlicher Vorgaben zu kontrollieren und durchzusetzen.

Gemäss dem Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich würden hiervon betroffene Jugendliche eine Berufsfachschule im Ausland besuchen und somit auch einen ausländischen Abschluss erlangen. Ob dieser Abschluss in der Schweiz anerkannt bzw. einem Schweizerischen Abschluss (EFZ, EBA) gleichgesetzt wird, wird auf nationaler Ebene entschieden, zuständig hierfür ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

4.3 Gedenkt der Kanton Basel-Stadt, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen?

Aus den unter 4.1 geschilderten Gründen besteht aus Sicht der Regierung derzeit keine Veranlassung, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Aus Sicht sowohl der Lernenden als auch der Lehrbetriebe besteht kein Handlungsbedarf, da genügend Lehrstellen in allen Berufen vorhanden sind und dem Besetzen dieser Lehrstellen erste Priorität eingeräumt werden soll.

Weiter würde ein Beitritt der Schweiz zur Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zu einer rechtlich ungeklärten Situation in der Schweiz führen, da die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung betreffend berufliche Grundbildung nicht bzw. nur ungenügend eingehalten werden könnten. Die Abklärungen haben ergeben, dass andere Grenzkantone in der Romandie und im Tessin (Waadt, Neuenburg, Tessin) in gleichem Sinne verfahren, d.h. es gibt auch dort keine entsprechenden binationalen Abkommen und keine Aufteilung der Ausbildungsorte auf verschiedene Nationen.

5. Fazit

Eine Aufteilung der Ausbildungsorte auf mehrere Nationen in der beruflichen Grundbildung bringt den Schweizer Lernenden und den Lehrbetrieben keine Vorteile, schwächt aber den Ausbildungsstandort Basel-Stadt, damit auch den Wirtschaftsraum Basel und auf Grund der bestehenden Rechtslücken ebenso den Wert der nationalen Abschlüsse.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend regionale grenzüberschreitende Berufsbildung abzuschreiben. Dies geschieht in Analogie zum gleichlautenden Postulat von Christoph Hänggi, SP BL, welches im Kanton Basel-Landschaft eingereicht und nun in gleichem Sinne abschlägig beantwortet wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5288.02

13.5285.02

ED/P135288/135285

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

P135288

Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Laufbahnberatung auf Sek Niveau I intensivieren

P135285

Anzug Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Laufbahnberatung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 die Anzüge Sarah Wyss und Konsorten betreffend Laufbahnberatung auf Sek Niveau I intensivieren und Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Laufbahnberatung dem Regierungsrat überwiesen:

„2011 wurde der obligatorische Berufswahlunterricht auf Sek Niveau I intensiviert. Diese obligatorischen Schulstunden, bei denen sich die SchülerInnen mit ihrer beruflichen Zukunft auseinandersetzen müssen, sind von zentraler Bedeutung. So ist hierbei positiv hervorzuheben, dass die Erstinformation über die Berufsbildung vorverschoben und institutionalisiert wurde (Interpellation 11.5235.02).

Die Anzugsstellenden möchten diese Laufbahnvorbereitung stärken. Im Hinblick auf die grossen Veränderungen der Schulreform, aber vor allem auch wegen der Gleichwertigkeit verschiedener Bildungswege, die durch den gleichzeitigen Abschluss gefördert wird, sollen alle Leistungszüge der Sek I über alle Ausbildungsmöglichkeiten in der Sek II-Stufe informiert werden. Damit sollen die Jugendlichen einerseits möglichst eigenständig über ihre berufliche Zukunft entscheiden können. Andererseits sollen sie auch ihre Vorstellungen realistisch überprüfen können, um spätere Schul- und Studienabbrüche zu vermeiden.

Deshalb fordern die Anzugsstellenden vom Regierungsrat, alle Leistungszüge auf dem Sek Niveau I über mögliche Ausbildungen (sowohl schulische wie auch berufliche) eingehend zu informieren. Im Besonderen ist dabei zu beachten, dass auch der starke Leistungszug nicht nur über eine "klassische Hochschulbildungskarriere" informiert wird. Zudem bitten die Antragsstellenden folgende Punkte zu klären und darüber zu berichten:

1. Ist die breite Laufbahnberatung für die SchülerInnen aller Leistungszüge auf Sek Niveau I gewährleistet? Wird auch der starke Leistungszug der Sek I über nichthochschulische Ausbildungen kompetent informiert?
2. Was wird unternommen, um die Eltern in den Prozess der Berufslaufbahnplanung miteinzubeziehen?

Sarah Wyss, Thomas Gander, Alexander Gröflin, Martin Lüchinger, Franziska Reinhard, Daniel Goepfert, Elias Schäfer, Helen Schai-Zigerlig“

„Die Lehrpersonen an der Sekundarschule übernehmen am Ende ihrer Schulzeit in der Beratung der Schülerinnen und Schüler eine grosse Verantwortung. Um diese Aufgabe mit den notwendigen Kenntnissen wahrnehmen zu können, ist es wichtig, dass Lehrpersonen entsprechend aus- und weitergebildet werden. Sie sollen insbesondere über ein umfassendes Bild der einzelnen Berufsgattungen, Ausbildungsgängen und eine gute Gesamtsicht zum Berufsbildungssystem in der Schweiz verfügen.

Bekanntlich besteht in Basel-Stadt nach wie vor ein grosser gesellschaftlicher Druck, nach der Volksschule ins Gymnasium überzutreten. Bei der Maturitätsquote belegt deshalb Basel-Stadt schweizweit einen Spitzenplatz. Leider schaffen es aber nicht alle Schülerinnen und Schüler bis zur Matura und sie müssen sich jeweils neu orientieren. Ein solcher Wechsel gestaltet sich nicht immer einfach, da oft nicht unmittelbar eine Anschlusslösung gefunden werden kann.

Die Berufs- und Laufbahnberatung durch Lehrpersonen während der letzten obligatorischen Schuljahre soll deshalb zum Ziel haben, den SchulabgängerInnen alle möglichen Optionen aufzeigen zu können. U.a. auch die Möglichkeit der Berufsmaturität.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten ob,

- den Lehrpersonen an der Sekundarstufe 1 und an den Gymnasien eine Weiterbildung für die Laufbahnberatung angeboten bzw. sie dazu verpflichtet werden können;
- den Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 und an den Gymnasien die Möglichkeit eingeräumt werden kann, ein Berufspraktika absolvieren zu können, um ihre persönliche Kompetenzen in der Laufbahnberatung zu stärken;
- an der Pädagogischen Hochschule die Lehrer/innen auch in Laufbahnberatung ausgebildet werden, damit sie für die Aufgabe der Begleitung der Jugendlichen in die Sekundarstufe 2 optimal vorbereitet sind.

Martin Lüchinger, Beatriz Greuter, Otto Schmid, Franziska Roth, Dominique König-Lüdin, Franziska Reinhard, Helen Schai-Zigerlig, Elias Schäfer, Martina Bernasconi, Daniella Kaufmann, Heidi Mück, Sarah Wyss, Mustafa Atici“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Ausgangslage

In der vom Erziehungsrat am 11. Juni 2012 verabschiedeten Studententafel ist die Berufliche Orientierung der neuen Sekundarschule ausgewiesen. Diese bildet zusammen mit dem Lehrplan 21 die Grundlage für den Unterricht „Berufliche Orientierung“ an der Sekundarschule. Im Zuge der Harmonisierung legte das Erziehungsdepartement ausserdem kantonale Richtwerte fest, welche mittel- bis längerfristig die Berufsbildung stärken. Ziel ist es, dass in Zukunft deutlich mehr Jugendliche nach der Sekundarschule direkt in eine Berufsbildung eintreten.

Der Berufswahlunterricht erfolgt seit Beginn des Schuljahrs 2015/16 gemäss der „Weisung betreffend berufliche Orientierung in der Sekundarschule“ der Volksschulleitung sowie der „Handreichung für den Unterricht Berufliche Orientierung an der Sekundarschule“. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Vielfalt der Berufe, die verschiedenen Berufsausbildungen und deren Zukunftsperspektiven kennen lernen. Der Unterricht baut jeweils auf dem Vorjahr auf und führt die Jugendlichen zu einer passenden Anschlusslösung.

Folgende Elemente sind im Unterricht Berufliche Orientierung verbindlich:

Lehrmittel

Die Lehrpersonen müssen im Unterricht das Lehrmittel „Wegweiser zur Berufswahl“ verwenden. Ergänzend können weitere Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden.

Berufswahlagenda

Zu Beginn des 10. und 11. Schuljahres wird den Schülerinnen und Schülern eine Berufswahlagenda abgegeben.

Berufswahldossier

Die Schülerinnen und Schüler führen ein Berufswahldossier, in dem sie alle Unterlagen sammeln, die während der Sekundarschule bearbeitet werden.

Berufswahlpass

Die Schülerinnen und Schüler führen einen Berufswahlpass. Dieser gibt Auskunft über ihren Berufswahlprozess und dessen aktuellen Stand.

Berufswahlfahrplan

Der Berufswahlfahrplan richtet sich an die Personen, die am Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Den Klassenlehrpersonen dient er als Richtlinie. Der Berufswahlfahrplan legt fest, welche Angebote zur Verfügung stehen und in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt sie genutzt werden. Der Berufswahlfahrplan und die Angebote sind auf das obligatorische Lehrmittel abgestimmt.

2. Beantwortung der Fragen

Anzug Wyss:

1. *Ist die breite Laufbahnberatung für die SchülerInnen aller Leistungszüge auf Sek Niveau I gewährleistet? Wird auch der starke Leistungszug der Sek I über nichthochschulische Ausbildungen kompetent informiert?*

Ja. Die Berufliche Orientierung gehört während der gesamten Sekundarschule in allen drei Leistungszügen (A, E und P) sowie in den Spezialangeboten zum Grundangebot. Im Rahmen dieses Unterrichts werden Schülerinnen und Schüler der leistungsstärkeren Züge ebenfalls über die Möglichkeiten nichthochschulischer Ausbildungen informiert.

2. *Was wird unternommen, um die Eltern in den Prozess der Berufslaufbahnplanung miteinzubeziehen?*

Die Eltern sind wichtige Partner im Berufswahlprozess. Sie werden von Anfang an in die Berufliche Orientierung einbezogen, damit sie ihr Kind aktiv begleiten können. An einem Elternabend für Eltern und ihre Kinder im Berufsinformationszentrum werden ihnen erste Berufsinformationen gegeben und –möglichkeiten aufgezeigt. An weiteren Elternabenden und -gesprächen wird über Aktivitäten und Ziele der Schule informiert. Ein in zehn Sprachen erhältliches Eltern-Berufswahlarbeitsheft ermöglicht den Eltern eine aktive Begleitung.

Anzug Lüchinger:

Wird den Lehrpersonen an der Sekundarstufe 1 und an den Gymnasien eine Weiterbildung für die Laufbahnberatung angeboten bzw. können sie dazu verpflichtet werden?

Die Weiterbildung der Lehrpersonen liegt gemäss dem Konzept der Teilautonomie in der Verantwortung der Schulleitung. Das Pädagogische Zentrum bietet eine Weiterbildung „Einführung in den Unterricht Berufliche Orientierung“ an. Diese ist praxisorientiert und bereitet die Lehrpersonen spezifisch auf ihre Rolle im Berufswahlprozess der Jugendlichen vor. An jeder Sekundarschule arbeiten zwei bis drei Fachpersonen „Berufliche Orientierung“ (FP BO). Sie beraten Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler und bieten Unterstützung beispielsweise

beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen. Die FP BO sind Spezialistinnen bzw. Spezialisten auf ihrem Gebiet und versorgen den eigene Schule mit Informationen und allenfalls Weiterbildungen. Sie sind entsprechend ausgebildet (CAS Von der Schule zum Beruf, FHNW).

Kann den Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 und an den Gymnasien die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Berufspraktika zu absolvieren, um ihre persönliche Kompetenzen in der Laufbahnberatung zu stärken?

Das Pädagogische Zentrum bietet eine praxisorientierte Weiterbildung an, s. oben. Berufspraktika sind nicht vorgesehen.

Werden an der Pädagogischen Hochschule die Lehrer/innen auch in Laufbahnberatung ausgebildet, damit sie für die Aufgabe der Begleitung der Jugendlichen in die Sekundarstufe 2 optimal vorbereitet sind?

Das Studium an der PH FHNW ist modular aufgebaut. Die Studierenden können im Studium eigene Schwerpunkte setzen und sich ein eigenes Profil gestalten. Die PH FHNW vermittelt in der Modulgruppe Erziehungswissenschaften Ausbildungsinhalte mit dem Kompetenzziel Laufbahnberatung. In verschiedenen, teilweise optionalen Lehrveranstaltungen im Studiengang Sekundarstufe I werden ausserdem grundlegende Informationen zur Thematik der Laufbahnberatung angeboten:

- Lehrbereich der Bildungssoziologie,
- Seminar „Berufswahl- und Laufbahnberatung“,
- Seminar „Veränderungen Arbeitswelt“,
- Seminar „Bildungsungleichheiten beim Übergang Sek I/II“.

3. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Laufbahnberatung auf Sek Niveau I sowie den Anzug Martin Lüchinger und Konsorten betreffend Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen für die Laufbahnberatung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5036.02

ED/P145036

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

Anzug Daniel Goepfert betreffend eine bessere Fachausbildung der Sek I-Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2014 den nachstehenden Anzug Daniel Goepfert und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Es herrscht grosse Unzufriedenheit an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die Ursache der Malaise liegt im massiven Ausbau des Theorie- und Forschungsanteils in der Ausbildung auf Kosten der Fachausbildung einerseits und der praxisorientierten Methodik und Didaktik andererseits.

Ein heutiger Studierender im sogenannten "integrierten" Sek I-Lehrgang kommt nur noch in den Genuss von knapp 25 % Fachausbildung (früher: 60 credit points für die Fachausbildung von Sek I-Lehrpersonen in einem Fach = 56 Semesterwochenstunden; heute: 23 credit points = 16 Semesterwochenstunden). Damit verfügen die Lehrkräfte nicht über den Rucksack, mit dem sie ein Leben lang Schule an den drei Zügen A, E und P der Sek I Schule geben können. Zudem ist eine weitere Ausdünnung mit 4- und mehr - Fächerstudium geplant.

Bereits jetzt besteht auch die Möglichkeit des sog. "konsekutiven" Studiengangs. Dieser bietet eine qualitativ gute Ausbildung: Fachausbildung an der Universität (wobei hier im Gegensatz zum "integrierten" Studiengang ein Masterstudium an der Uni oder PH angehängt werden kann); anschliessend pädagogisch-didaktische Ausbildung an der PH. Allerdings müssen die Studierenden für die bessere Qualität freiwillig eine um 1 Jahr längere Ausbildung in Kauf nehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- ob der Regierungsrat die Meinung teilt, dass der fachspezifischen Ausbildung mehr Gewicht gegeben werden soll, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsberechtigung von Sek I-Lehrpersonen auf den Niveaus E und P;
- ob der Regierungsrat bereit ist, sich bei folgenden Gremien für eine solche Erhöhung der fachspezifischen Ausbildung auf 60% einzusetzen: Fachhochschulrat, IPK (Leistungsauftrag) und Erziehungsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz;
- ob die Regierung gewillt ist, vertiefte Zusammenarbeitsformen und Synergien vordringlich im Bereich der Fachausbildung zwischen PHFHNW und Universität beider Basel zu prüfen, wobei eine Qualitätssteigerung und die Vermeidung von kostspieligen Doppelspurigkeiten im Vordergrund stehen sollen;
- ob bei der Anstellung an die Sek I – Stufe für die Niveaus E und P Lehrkräften mit erweiterter Fachausbildung der Vorzug gegeben werden soll.

Die Unterzeichnenden fordern, dass die fachspezifische Ausbildung von Sek I-Lehrpersonen mindestens 60% beträgt und dass der restliche Anteil in den Dienst einer praxisbezogenen Methodik und Didaktik gestellt wird. Die Möglichkeit einer besseren Ausschöpfung der Synergien mit der Universität soll geprüft werden.

Daniel Goepfert, Oswald Inglin, Karl Schweizer, Martina Bernasconi, Heidi Mück, Sibylle Benz Hübner, Christophe Haller“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage und Hintergrundinformationen

Bevor zur Kritik und den einzelnen Fragen Stellung bezogen wird, sei über das Ausbildungsangebot Sekundar I, im Speziellen den integrierten Studiengang Sekundar I, sowie über aktuelle Entwicklungen im Sinne einer Ausgangsinformation wie folgt informiert:

Die Pädagogische Hochschule FHNW bietet in Absprache mit den vier Trägerkantonen zurzeit folgende drei Ausbildungsgänge für Lehrpersonen der Sekundarstufe I an:

- Integrierte Ausbildung in drei Fächern (Master), minimal 9 Semester (270 Kreditpunkte¹),
- Konsekutive Ausbildung: Fachausbildung an der Universität Basel in 2 Fächern (Bachelor, 180 Kreditpunkte) + pädagogisch-didaktische Ausbildung an der PH FHNW (Master, 120 Kreditpunkte), total minimal 10 Semester,
- Stufenerweiterung Sek I (Studiengang mit pädagogischem Schwerpunkt): Basis = Lehrdiplom für die Vorschul-/Unterstufe oder die Primarstufe (180 Kreditpunkte), anschliessend Master in 2 Fächern in 4 Semestern an der PH FHNW (120 Kreditpunkte), total minimal 10 Semester.

Integriert

Beim integrierten, zur Diskussion stehenden Studiengang finden die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen, die erziehungswissenschaftlichen und die berufspraktischen Studien zeitlich parallel statt. Die Studierenden erwerben zuerst den Bachelor of Arts in Secondary Education, der als Zwischenabschluss ohne Lehrbefähigung gilt, jedoch den Wechsel in andere Studiengänge ermöglicht. In der anschliessenden Master-Phase vervollständigen die Studierenden die notwendigen Qualifikationen für den Lehrberuf auf der Sekundarstufe I.

Standorte

Der integrierte Studiengang für Lehrpersonen auf Sekundarstufe I lässt sich an den Standorten Basel und Brugg-Windisch studieren und umfasst folgendes Fächerangebot: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Naturwissenschaften (Chemie und Physik), Geschichte, Geographie, Biologie, Technisches Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Hauswirtschaft, Sport.

Ausbildungsinstitutionen

Die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Englisch, Französisch, Biologie und Geographie im integrierten Studiengang findet entweder an der Pädagogischen Hochschule in Brugg-Windisch oder an der Universität am Standort Basel statt. Die integrierte Ausbildung in den anderen Fächern findet ausschliesslich an der Pädagogischen Hochschule statt.

Gesamtschweizerische Anerkennung der Studiengänge

Die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule FHNW sind gesamtschweizerisch anerkannt und müssen damit den Vorgaben in den Reglementen über die Anerkennung von Hochschuldiplomen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) genügen. Das

¹ Gemäss dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS)

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 hält fest, dass das Studium integriert oder konsekutiv angeboten werden kann (Art. 5, Abs. 4). Die Ausbildung muss insgesamt 270-300 Kreditpunkte umfassen (Art. 6 Abs. 1-3).

Der Umfang der einzelnen Ausbildungsbereiche beträgt

- a) mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung
- b) mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung
- c) mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung *pro Fach* beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte.

Erneuerung der EDK-Anerkennung 2017

Die PH FHNW muss ihre im Jahr 2007 anerkannten und in den Jahren 2009-2011 überprüften Studiengänge von der EDK im Jahr 2017 neu anerkennen lassen. Die vorgängige PH-interne Überprüfung und Anpassung der Studiengänge wird von einem mehrstufigen Konsultationsverfahren unter Einbezug der Bildungsdirektionen und der Verbundpartner flankiert (2014-2016).

Überprüfung des Studiengangskonzepts durch den Regierungsausschuss Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Erneuerung der EDK-Anerkennung hat der Regierungsausschuss Bildungsraum Nordwestschweiz zum Anlass genommen, den integrierten Studiengang Sekundarstufe I mit Blick auf die Erfordernisse der Schulpraxis (Breite der Einsatzmöglichkeiten, fachwissenschaftliche Solidität, Integrationsfächer gem. Lehrplan 21) zu überprüfen. Er hat sich für ein Ausbildungskonzept Sekundar I entschieden, das einen integrierten Dreifach-Master mit flexibler Erweiterbarkeit vorsieht (3+-Fächer-Modell: Facherweiterung oder fachliche oder erziehungswissenschaftliche Vertiefung). Mit Blick auf die Integrationsfächer gemäss Lehrplan 21 („Natur und Technik“ sowie „Räume, Zeiten, Gesellschaften“. „Wirtschaft, Arbeit und Haushalt“ wird bereits heute durch ein integriertes Studienfach abgedeckt) hat sich der Regierungsausschuss zudem dafür ausgesprochen, dass auf der Masterstufe das einzelfachliche Studienangebot der Integrationsfächer wie bisher weitergeführt wird. Dies bedeutet, dass Studierende, die den integrierten Studiengang absolvieren und die Integrationsfächer „Natur und Technik“ oder „Räume, Zeiten, Gesellschaften“ wählen, im Master eine disziplinäre Schwerpunktsetzung in einem oder zwei der den Integrationsfächern zugrundeliegenden Einzelfächern vornehmen müssen.

Die Einführung des flexibilisierten Modells inkl. obligatorische fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung innerhalb der sog. Integrationsfächer steht unter dem Vorbehalt der Anerkennung der EDK im Rahmen der Anerkennungserneuerung 2017.

2. Bemerkungen zur generellen Kritik

Der Anzugssteller und die Mitunterzeichnenden zeigen sich besorgt, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung im integrierten Studiengang Sekundar I der PH FHNW aufgrund eines zu grossen Ausbaus des Theorie- und Forschungsanteils zu wenig Gewicht habe. Der Ausbau führe zu einer „grossen Unzufriedenheit“ an der PH FHNW. Der fachwissenschaftliche Anteil sei im Vergleich zur früheren Ausbildung gesunken, die fachwissenschaftliche Qualität sei an der PH FHNW im Vergleich zur Fachausbildung an der Universität schlechter. Entsprechend wird nach der Möglichkeit gefragt, den fachwissenschaftlichen Anteil im integrierten Ausbildungsgang zu erhöhen, die Zusammenarbeit mit der Universität zu vertiefen und den Lehrkräften mit erweiterter fachwissenschaftlicher Ausbildung in den Sekundarschulen Niveau E (erweitert) und P (progymnasial) den Vorzug zu geben.

Zu den Stichworten ‚Unzufriedenheit‘, ‚Ausbau des Theorie- und Forschungsanteils auf Kosten von Fachausbildung und praxisorientierter Methodik und Didaktik‘ sowie ‚Qualitätsgewährleistung durch universitäre Fachausbildung‘ möchte der Regierungsrat wie folgt Stellung beziehen:

Unzufriedenheit: Es ist anzunehmen, dass der Anzugssteller und die Mitunterzeichnenden bei ihrer Feststellung einer grossen Unzufriedenheit an der PH FHNW auf die Zufriedenheitsumfrage bei den Mitarbeitenden durch den Verband der Dozierenden an der PH FHNW (VDNW) im Mai/Juni 2013 rekurren. Da die inhaltliche Ausgestaltung von Lehre und Forschung sowie die innere Organisation der PH FHNW in der Ausbildungs-, Forschungs- und Leitungsautonomie der Hochschule bzw. der FHNW als Gesamtorganisation liegt, kann der Regierungsrat hierzu nicht Stellung beziehen. Er hält aber fest, dass die Kritik von der PH FHNW selber wie auch von den Führungsverantwortlichen der FHNW ernst genommen wird: So hat erstere Ende 2013 einen umfassenden internen Dialogprozess gestartet, der von der Hochschulleitung und der Mitwirkungskommission gemeinsam geführt wird. Parallel dazu hat der Fachhochschulrat FHNW ebenfalls Ende Dezember 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, einen Bericht zur Situation an der Pädagogischen Hochschule FHNW zu verfassen und allfällige Empfehlungen auszuarbeiten. Beide Prozesse befinden sich in der hochschulinternen Auswertungs- und Umsetzungsphase. Sie können als Beleg dafür genommen werden, dass die FHNW-internen Aufsichtsmechanismen funktionieren und die PH FHNW die Notwendigkeit erkennt, die Anliegen der Mitarbeitenden aufzunehmen und in einen dialogischen Prozess der Hochschulentwicklung zu integrieren.

Massiver Ausbau des Theorie- und Forschungsanteils auf Kosten von Fachausbildung und praxisorientierter Methodik und Didaktik: Die PH FHNW hat wie alle anderen Hochschulen der Schweiz einen vierfachen Leistungsauftrag zu erfüllen. Neben Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen hat sie den Auftrag, nicht nur anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu betreiben, sondern diese auch in der Lehre zur Geltung zu bringen (vgl. dazu die Leistungsziele 3.2.1 und 3.2.2 des Leistungsauftrages an die FHNW 2015-2017). Um beurteilen zu können, ob der Theorie- und Forschungsanteil in der Lehre an der PH FHNW zu hoch ist und auf Kosten von Fachausbildung und praxisorientierter Methodik und Didaktik geht, hält der Regierungsrat einen Vergleich zu den früheren Ausbildungen für Sekundar-Lehrpersonen im Bildungsraum der Nordwestschweiz wegen fehlender oder unklarer Vergleichswerte für schwierig und mit Blick auf die teilweise neuen Anforderungen des heutigen Ausbildungs- und Schulumfelds auch nicht für zielführend. Von Nutzen kann aber sein, den Anteil der theoretischen oder eher theoriebezogenen Bereiche wie Erziehungswissenschaften und Forschung an den grossen Deutschschweizer Pädagogischen Hochschulen Bern, Zürich und FHNW miteinander zu vergleichen. So ist der Gegenüberstellung der untenstehenden Tabelle 1 zu entnehmen, dass die quantitativen Anforderungen der PH FHNW in den theoriebezogenen Fach- bzw. Aufgabenbereichen (Erziehungswissenschaften, F&E, Masterarbeit (an der FHNW im gegenwärtigen Modell entweder in Erziehungswissenschaften oder in Fachdidaktik)) unter denen der PH Bern und Zürich liegen.

*Studiengang Sekundarstufe I, Erziehungswissenschaften und Forschung & Entwicklung
Vergleich zwischen den Pädagogischen Hochschulen (PH) Bern, Zürich und FHNW - Tabelle 1*

	Vorgaben EDK	Bern	Zürich	FHNW gegenwärtiges Modell	FHNW Flex-Modell 3+
Erziehungswissenschaften	36	50	53	39	39
Forschung & Entwicklung	---	15	---	8	8
Masterarbeit	---	15	25	30	24
Total	36	80	78	77	71

Der Vergleich zwischen den Hochschulen zeigt zudem auf, dass die Fachwissenschaften / Fachdidaktiken im aktuellen integrierten Modell der PH FHNW leicht höher bis deutlich höher gewichtet werden als an den Pädagogischen Hochschulen Bern und Zürich (vgl. Tabelle 2). Sollte das oben erwähnte integrierte 3+-Fächer-Modell umgesetzt werden, dann haben die Studierenden zudem die Wahl, neben ihrem Masterfach, das 57 Kreditpunkte (ohne Masterarbeit) umfasst, auch in einem zweiten Fach 57 Kreditpunkte zu erwerben.

Studiengang Sekundarstufe I, *Fachwissenschaft und Fachdidaktik*:
 Vergleich zwischen den Pädagogischen Hochschulen (PH) Bern, Zürich und FHNW - Tabelle 2

	Fächermodell	Mindestanzahl Kreditpunkte total	Mindestanzahl Kreditpunkte pro Normalfach (exkl. Integrationsfach gem. LP 21)
Vorgaben EDK ²	---	120	30
Bern (Stand 2014)	3-4 Fächer	128	32
Zürich (Stand 2014)	4 Fächer	130	in 3 Fächern 30 in einem Fach 40
FHNW (Stand 2014)	3 Fächer	120 132 inkl. BA-Arbeit, die fachwissenschaftlich sein muss	in allen Fächern 40
FHNW Flex-Modell 3+	3 Fächer mit fachlicher Vertiefung	151	1 Fach: 37 2 Fächer: 57
FHNW Flex-Modell 3+	4 Fächer	148 (1 Masterfach + Vertiefung in EW) 156 (2 Masterfächer)	2-3 Fächer: 30 1-2 Fächer: 48

Der Bildungsbericht Schweiz 2014 bestätigt und ergänzt diese Ausführungen. So ist der Grafik 221 auf S. 238 des Berichts zu entnehmen, dass die PH FHNW die fachwissenschaftliche Ausbildung im integrierten Studiengang höher gewichtet als die Pädagogischen Hochschulen Luzern, Zürich, St. Gallen und Thurgau, niedriger aber als die integrierte Ausbildung der Universität Fribourg (Bern ist nicht aufgeführt).

Die Vergleichswerte bieten dem Regierungsrat keinen Anhaltspunkt, die Anforderungen an den *Umfang* der fachwissenschaftlichen Ausbildung im integrierten Studienmodell Sekundarstufe I in Zweifel zu ziehen. Die PH FHNW erfüllt nicht nur die Vorgaben der EDK, sondern hält auch einem Vergleich mit den beiden anderen grossen Pädagogischen Hochschulen in der Deutschschweiz sehr gut stand. Dies ist wichtig, bewegt sich die PH FHNW mit dem bildungspolitischen Auftrag, ein integriertes Studienmodell auf Stufe Sekundar I anzubieten, doch in einem Angebots- und Bedarfsumfeld, dessen vorgegebene Mindestanforderungen sie nicht nur nicht unterschreiten, sondern auch nicht beliebig nach oben ausdehnen kann. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die PH FHNW die Möglichkeiten nutzt, ihre Studienmodelle nicht nur flexibel auszugestalten (in Planung: 3+-Fächer-Modell), sondern auch mehrere Studienmodelle anzubieten (integriertes und konsekutives Studienmodell). Mit ihrer Angebotspalette in der Ausbildung zur Sekundarlehrperson I reagiert die PH FHNW also geschickt auf die komplexen und sehr heterogenen Anforderungen einer Schulbildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler neu von der siebten bis zur neunten Klasse integriert, aber in drei Leistungszügen ausdifferenziert unterrichtet werden. Dem schulpolitisch eingeforderten Anspruch, unterschiedliche Sekundarlehrpersonenprofile auszubilden und unterschiedlich grosse Schulen zu bedienen, wird die PH FHNW mit unterschiedlichen und in sich flexibilisierten Studienmodellen besser gerecht als mit einem einheitlichen Modell, in welchem die Studienbestandteile für alle gleich festgelegt sind.

Qualitätsgewährleistung durch universitäre Fachausbildung: Dem Regierungsrat ist selbstverständlich bewusst, dass eine allein beschreibende und quantitative Betrachtung von Studienstrukturen und Ausbildungsanteilen noch nicht ausreicht, um auf die Qualität der Ausbildung zu schliessen. Dies hält auch der Bildungsbericht Schweiz 2014 fest: Der Vergleich der fachwissenschaftlichen Anteile in den Sekundarausbildungen erschöpfe sich heute noch in der *Beschreibung* der Situation an den verschiedenen Hochschulen. Aufgrund des Fehlens weiterführender verglei-

² Das EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 gibt bei der Bestimmung des Umfanges der fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung ein Gesamttotal von 120 Kreditpunkten vor; innerhalb dieses Totals muss die fachdidaktische Ausbildung pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte betragen.

chender Studien könnten deshalb keine Aussagen zur *Wirksamkeit* der verschiedenen Modelle der Lehrkräfteausbildung gemacht werden.

Aus diesem Grund kann der Regierungsrat der Aussage im Anzug, dass die von der Universität verantwortete Fachausbildung der Sekundarlehrpersonen für eine „bessere Qualität“ bürgere, nicht Folge leisten. Für einen solchen Vergleich müssten zunächst die Beurteilungskriterien genau definiert und die Veranstaltungen in beiden Institutionen sorgfältig analysiert und verglichen werden, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der verschiedenen beruflichen Anforderungen, welche Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I zu erfüllen haben. Zudem müssten, wie der Bildungsbericht festhält, Aussagen zur Wirksamkeit gemacht werden können. Untersuchungsgegenstand wären dann nicht allein die angebotenen Veranstaltungen und ihre Ziele, sondern der Unterricht ausgebildeter Lehrpersonen auf Sekundarstufe I selber. Für Wirksamkeitsstudien dieser Art bedarf es allerdings aufwändiger, langfristiger Forschungsprojekte, die es in der Schweiz erst zu etablieren gilt.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Fragestellungen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen möchte der Regierungsrat die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der fachspezifischen Ausbildung mehr Gewicht gegeben werden soll, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsberechtigung von Sek I-Lehrpersonen auf den Niveaus E und P?*

Der Regierungsrat erachtet eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung der Sekundar-I-Lehrpersonen für unabdingbar. Wie bereits festgehalten, bieten die deutschschweizerischen Vergleichswerte dem Regierungsrat keinen Anhaltspunkt, die Anforderungen an den *Umfang* der fachwissenschaftlichen Ausbildung im integrierten Studienmodell Sekundarstufe I in Zweifel zu ziehen. Das oben beschriebene konsekutive Ausbildungsmodell erlaubt es zudem, der fachspezifischen Ausbildung besonderes Gewicht zu geben. Mit der angestrebten Flexibilisierung des integrierten Modells (3+-Fächer-Modell) wird zudem auch dort eine fachwissenschaftliche Vertiefung möglich werden. Zudem setzt der Regierungsausschuss wie beschrieben auf eine obligatorische fachwissenschaftliche Vertiefung der den sog. Integrationsfächern zugrundeliegenden Einzelfächer im Rahmen der integrativ geführten Masterausbildung (Biologie, Physik, Chemie bei „Natur und Technik“, Geographie und Geschichte bei „Räume, Zeiten, Gesellschaften“).

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Meinung, dass mit dem fachwissenschaftlichen Umfang im aktuellen integrativen Modell, dem konsekutiven Modell und den geplanten Möglichkeiten der Fachvertiefung im integrierten Modell den Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrpersonen Genüge getan wird.

Zu beachten ist zudem, dass in der Praxis je nach Schultyp, Schulorganisation und Grösse der Schule unterschiedliche Ausbildungsprofile notwendig sind. Das integrierte Modell setzt auf eine gute erziehungswissenschaftliche Ausbildung mit Fokus Klassenführung, Individualdiagnostik und -förderung sowie Integration. Die Schulleitungen verlangen nach beiden Profilen, und es muss ihnen überlassen werden, den für ihre Schule passenden Typ auszuwählen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, sich bei folgenden Gremien für eine solche Erhöhung der fachspezifischen Ausbildung auf 60% einzusetzen: Fachhochschulrat, IPK (Leistungsauftrag) und Erziehungsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz?*

Wie bereits erwähnt, besteht mit dem konsekutiven Studienmodell, das in der Deutschschweiz einmalig ist, ein Angebot mit hohem fachwissenschaftlichem Anteil. Das integrierte Modell erreicht diesen Anteil zwar nicht, kann ihn aber im Unterschied zum konsekutiven Mo-

dell in direkten Bezug zur Fachdidaktik und damit zur methodischen Anwendung im Unterricht bringen, was für angehende Lehrpersonen wertvoll ist. Das integrierte Modell kommt mit der Kombination von Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auf einen fachbezogenen Anteil von insgesamt rund 49% (Stand 2014) bzw. rund 56% (Flex-Modell 3+), was je nach Studienmodell die Anteile in Bern und Zürich leicht bzw. markant übertrifft. Der Anteil verteilt sich auf drei Schulfächer (gesamtschweizerisch sind es in der Regel vier). Unter Berücksichtigung des gesamtschweizerischen Vergleichs und den fachlichen Vorteilen, die ein integriertes Studienmodell für die Ausbildung von Lehrpersonen bietet, sowie aufgrund des eingangs erwähnten vierkantonalen Bedarfs nach Lehrpersonen mit möglichst breiter Ausbildung wird daran festgehalten, das integrierte Studienmodell neben dem konsekutiven anzubieten.

3. *Ist die Regierung gewillt, vertiefte Zusammenarbeitsformen und Synergien vordringlich im Bereich der Fachausbildung zwischen PHFHNW und Universität beider Basel zu prüfen, wobei eine Qualitätssteigerung und die Vermeidung von kostspieligen Doppelspurigkeiten im Vordergrund stehen sollen?*

Die Vertiefung der Zusammenarbeit liegt im gemeinsamen Interesse der PH FHNW und der Universität Basel. Die beiden Institutionen kooperieren sowohl im konsekutiven als auch im integrierten Studiengang Sekundarstufe I, wobei die Standortsituation der PH FHNW als vierkantonalen Institution zu berücksichtigen ist. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen des neu gegründeten gemeinsamen Instituts für Bildungswissenschaften an der Universität Basel zudem weiter intensiviert werden. Das Institut ermöglicht nicht nur die Kooperation auf Promotionsstufe, sondern soll ebenfalls dazu verhelfen, die Ausbildungsstrategien und -inhalte für zukünftige Lehrpersonen auf Sekundarstufe I und II zwischen den beiden Institutionen abzustimmen. Die Institutsgründung unterstreicht damit die gemeinsam von der Universität und der PH FHNW getragene Ausbildungsverantwortung für Sekundarlehrpersonen; der Regierungsrat erhofft sich dadurch auch eine Attraktivitätssteigerung und Sichtbarmachung des konsekutiven Studienmodells Sekundar I.

4. *Soll bei der Anstellung an die Sek I – Stufe für die Niveaus E und P Lehrkräften mit erweiterter Fachausbildung der Vorzug gegeben werden?*

Die Lehrpersonen, die das Studium an der PH FHNW für eine Unterrichtstätigkeit auf der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert haben, verfügen unabhängig vom Studienmodell über ein gesamtschweizerisch anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe ohne Niveau-Differenzierung. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, bei der Anstellung Lehrpersonen für die Niveaus E und P mit erweiterter Fachausbildung den Vorzug zu geben. Dies widerspräche nicht nur der Vollwertigkeit der Ausbildung, sondern auch dem Konzept der Durchlässigkeit der drei Züge. Zudem möchte er die Teilautonomie der Schulen bei Personalentscheidungen nicht beschneiden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend eine bessere Fachausbildung der Sek I-Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5332.02

ED/P125332

Basel, 25. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2015

Anzug Patrick Hafner betreffend „Hallenbäder Basel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Offensichtlich besteht in Basel ein Manko an Hallenbädern - das berichten unisono Kenner der Schwimmszene.

Ebenso offensichtlich gibt es in Schulhäusern Hallenbäder, die weit weniger genutzt werden, als das unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung angezeigt wäre.

In Zürich (!) scheint nun ein Modell entwickelt worden zu sein, das die beiden Feststellungen zusammenführt: Die für die Schul-Hallenbäder Verantwortlichen werden aufgefordert und auch daran gemessen, wie gut sie die Hallenbäder auslasten, für die sie verantwortlich sind.

Das bedeutet, dass im Gegensatz zum Zustand vorher (es macht weniger Mühe, wenn Hallenbäder nur für die Schulen selbst zur Verfügung stehen müssen) die Verantwortlichen ein Interesse haben, den Anforderungen und Anfragen von Schwimm-Clubs entgegen zu kommen.

Der Anzugsteller bittet darum die Regierung, zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Massnahmen - in einem ersten Schritt ohne teure Neubauten - möglich und sinnvoll sind, die bestehenden Hallenbäder stärker auszulasten;
2. Ob das in Zürich entwickelte Modell - allenfalls nach Anpassungen - auch für Basel tauglich wäre;
3. Wie ein dadurch entstehender Mehraufwand (Verwaltung, Reinigung etc.) bei den Verantwortlichen entschädigt werden kann;
4. Ob allenfalls andere Modelle der Zuständigkeitsregelung greifen könnten.

Patrick Hafner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Hallenbäder und Schwimmhallen in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über das öffentliche Hallenbad Rialto und elf Schulschwimmhallen.

	Schwimm- becken	Lehrschwimm- becken
Hallenbad Rialto	10x25m	6x10m
Schwimmhalle Bäumlhof	10x20m	8x16m
Schwimmhalle Bläsi	8x16m	
Schwimmhalle Kirschgarten	10x16m	
Schwimmhalle Kleinhüningen	9x20m	
Schwimmhalle St. Alban	10x16m	
Schwimmhalle Wasserstelzen, Riehen	8x16m	
Schwimmhalle St. Jakob	13x25m	
Schwimmhalle Vogelsang	11x16m	
Schwimmhalle Rittergasse	10x20m	
Schwimmhalle St. Johann	11x16m	

Zusätzlich steht auf dem Bruderholz die Schwimmhalle Sesselacker der Christoph Merian Stiftung zur Verfügung. Sie wird vom Erziehungsdepartement für den Schwimmunterricht gemietet. Die Schwimmhalle St. Jakob ist durch die Belegungen der Allgemeinen Gewerbeschule, des Departementes Sport, Bewegung und Gesundheit sowie des UNI Sports ausgelastet. Das Hallenbad Rialto steht weiteren Schulen für sporadische Belegungen zusätzlich zur Verfügung.

Die Vielzahl kleinerer Schwimmhallen bei den Schulstandorten ist für den Schulbetrieb von Vorteil, da dadurch kurze Wege zum Schwimmunterricht möglich sind. Die Schwimmhallen sind allerdings nicht gleichmässig über das Stadtgebiet verteilt. 4 Schwimmhallen liegen im Kleinbasel, 4 Schwimmhallen im Grossbasel östlich des Birsigs, eine Schwimmhalle liegt in Riehen und nur gerade eine Schwimmhalle im Grossbasel westlich des Birsigs. Das führt vor allem im Schulkreis I (Grossbasel-West) dazu, dass die Klassen lange Wege zum Schwimmunterricht in Kauf nehmen müssen und teilweise – in den unteren Klassen - auch Unterrichtszeit für den Weg in Anspruch genommen werden muss.

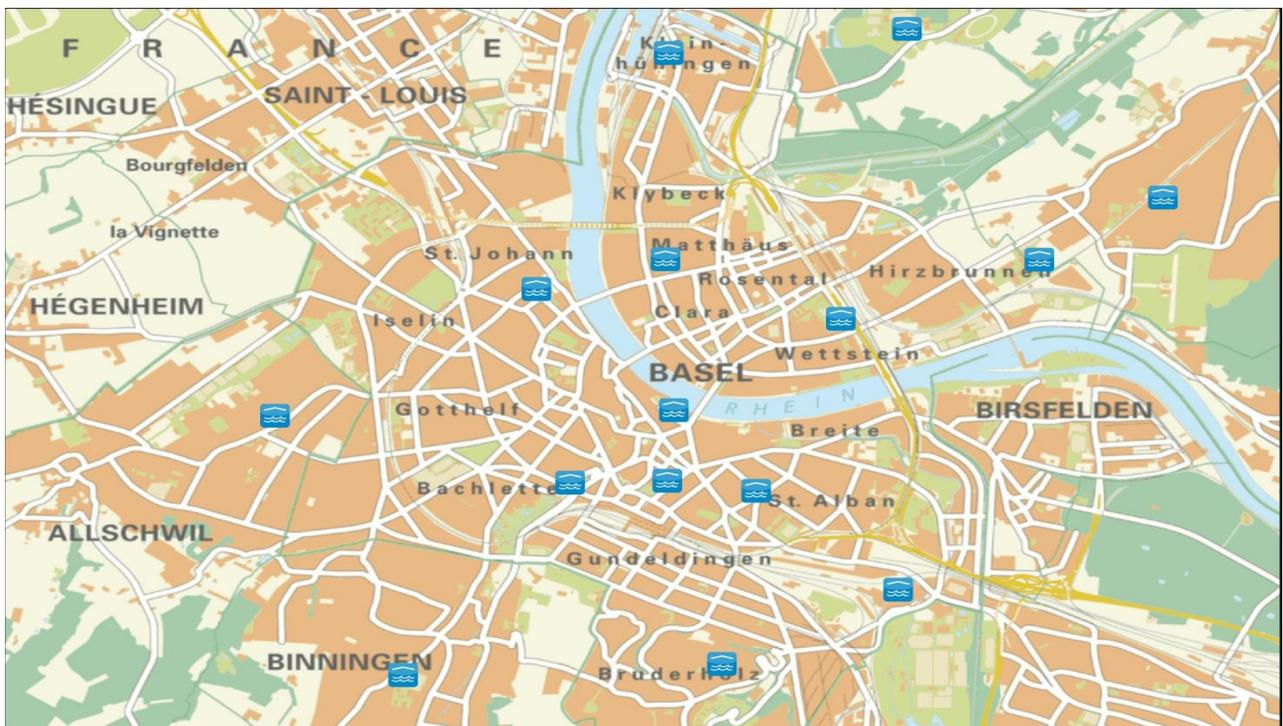


Abb. 1: Schwimmhallen Region Basel, Quelle: geoviewer

Kleine Becken sind grundsätzlich gut für das Erlernen von Basistechniken und der Selbstrettung geeignet. Für den Ausbau von Schwimmtechniken oder die Vorbereitung von Schwimmwettkämpfen sind sie hingegen weniger nutzbar. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation in Basel haben sich verschiedene Anzüge (Anzug André Weissen (11.5084.01); Anzug H. Lüscher (88.0151); Anzug O. Bategay (P016897)) und eine Petition (P252) mit dem Bedarf nach einem zweiten Hallenbad befasst. Der Grosse Rat hat mit Beschluss Nr. 13/38/17G vom 18. September 2013 (13.0454.01) den Auftrag erteilt, im Rahmen der Sanierung der Kunsteisbahn Eglisee ein Ballondach über dem 50-Meter-Becken zu prüfen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit Beschluss vom 25. August 2015 einen Ratschlag (P151186) überwiesen. Der Ratschlag bestätigt die Machbarkeit und führt aus, wie das Vorhaben umgesetzt werden soll.

2. Schulschwimmbhallen

2.1 Auslastung der Schwimmbhallen

Das Erziehungsdepartement hat im Jahr 2012 die Auslastung von verschiedenen Schulschwimmbhallen verglichen. Dort, wo die Auslastung niedriger war als in anderen Schwimmbhallen, lagen bauliche Einschränkungen vor. So verfügt beispielsweise das Lernschwimmbecken Vogelsang nur über eine Wassertiefe von 124 cm. Es ist ein beliebtes Becken für die Durchführung von Kinderschwimmkursen, ist aber für erwachsene Personen weniger geeignet. Gut ausgelastet werden können hingegen Schulschwimmbhallen, die über einen Hubboden verfügen. Damit kann die Wasserhöhe zwischen zwei Lektionen an das neue Zielpublikum angepasst werden kann. Neben diesen baulichen und technischen Einschränkungen entstehen Belegungslücken, weil die verschiedenen Schulen unterschiedliche Unterrichtszeiten haben und die Koordination zwischen den Schulen komplex ist. Das betrifft im Speziellen Schwimmbhallen, die sowohl von der Volksschule wie von Gymnasien genutzt werden.

2.2 Bedarf der wöchentlichen Schwimmlektionen der öffentlichen Schulen

Der Lehrplan 21 sieht eine Steigerung der Schwimmlektionen an den Volksschulen (3. bis 11. Schuljahr) vor. Das Erziehungsdepartement geht künftig von folgenden Lektionenzahlen für Schwimmunterricht pro Schulstufe und Schuljahr aus:

- Primarschule: 20 Einzellektionen/Schuljahr
- Sekundarstufe I: ca. 20 Einzellektionen/Schuljahr

Bei 40 Wochen Schulunterricht pro Jahr bedeutet dies für die Primarschule und Sekundarstufe I jede zweite Woche eine Lektion Schwimmunterricht bzw. pro Schuljahr in einem Semester jede Woche eine Lektion Schwimmunterricht.

Der Schwimmunterricht zum Erlernen der Basistechniken an der Primarschule - mindestens 3. bis 6. Schuljahr - muss unabdingbar in Schulschwimmbhallen stattfinden. Nach Möglichkeit soll der Unterricht der Sekundarstufe I in einer Schwimmbhalle stattfinden, kann aber in den Sommermonaten auch in öffentlichen Gartenbädern durchgeführt werden.

Gemäss kantonalem Lehrplan der Gymnasien Basel-Stadt ist die Umsetzung des Lerngebiets 'Sport im Wasser' abhängig von der Verfügbarkeit der entsprechenden Infrastruktur. Im Idealfall soll auch der Schwimmunterricht der Gymnasien in einer Schwimmbhalle stattfinden, kann aber, analog der Sekundarstufe I, in öffentlichen Gartenbädern durchgeführt werden.

2.2.1 Primarstufe

Gemäss Allokationsplanung (Stand 2013) werden in der Stadt Basel 58 Klassenzüge in Regelklassen und 4 Klassenzüge in Spezialangeboten geführt. Somit ist von insgesamt 372 Primarklassen auszugehen. Werden alle Klassen für ein Semester für den Schwimmunterricht ein-

geteilt, ergibt sich daraus der Bedarf von 186 Wochenlektionen Schwimmen, welche in den bestehenden Schwimmhallen der Stadt Basel untergebracht werden müssen.

An den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen werden 10 Klassenzüge geführt, somit ist von insgesamt 60 Primarklassen auszugehen. Werden alle Klassen für ein Semester für den Schwimmunterricht eingeteilt, ergibt sich daraus der Bedarf von 30 Wochenlektionen Schwimmen, welche in der Schwimmhalle Wasserstelzen untergebracht werden müssen.

2.2.2 Sekundarstufe I

Gemäss Allokationsplanung (Stand 2013) werden im Kanton Basel-Stadt 74 Klassenzüge in Regelklassen und ein Klassenzug in einem Spezialangebot geführt. Somit ist von insgesamt 225 Sekundarklassen I auszugehen. Werden alle Klassen für ein Semester für den Schwimmunterricht eingeteilt, ergibt sich daraus der Bedarf von 113 Wochenlektionen Schwimmen, welche wenn möglich in den bestehenden Schwimmhallen der Stadt Basel untergebracht werden müssen.

2.2.3. Sekundarstufe II

Gemäss gültigen Lehrplänen der Schulen der Sekundarstufe II ist nur bei den Gymnasien ein regelmässiger Schwimmunterricht zur Erreichung der Lernziele nötig. Gemäss Allokationsplanung (Stand 2013) werden nach Abschluss der Schulreform im Jahr 2021 an den Gymnasien Basel-Stadt 26 Klassenzüge geführt. Folglich ist ab 2021 von insgesamt 108 Klassen der Sekundarstufe II auszugehen. Da zur Zeit aber auch die Progymnasialklassen an den Gymnasien geführt werden, gilt für diese der Lehrplan der Gymnasien mit einem Schwimmbobligatorium. Werden alle Klassen für ein Semester für den Schwimmunterricht eingeteilt, ergibt sich daraus ab 2021 der Bedarf von 54 Wochenlektionen Schwimmen, welche wenn möglich in den bestehenden Schwimmhallen der Stadt Basel untergebracht werden müssen.

Im Weiteren sind noch eine nicht definierte Anzahl Wahlfachsportkurse, Freiwahlfachkurse, Lektionen für Neigungssport und das Ergänzungsfach Sport unterzubringen.

2.3 Belegung durch schulischen Schwimmunterricht

Aus oben stehenden Berechnungsgrundlagen ergibt sich ab 2021 ein kalkulatorischer Bedarf von rund 450 Wochenlektionen Schwimmunterricht (Primarstufe 216, Sekundarstufe I 113 und Gymnasien von zurzeit 120 Wochenlektionen (bis 2021 auf ca. 100 Lektionen sinkend).

Eine gute Koordination zwischen den Schulen und eine auf die Gegebenheiten der Schwimmhallen abgestimmte Pensenplanung in den einzelnen Schulen vorausgesetzt, sollte gemäss Berechnung des Erziehungsdepartements die Kapazität der Schulschwimmhallen auch unter den neuen Vorgaben (Lehrplan 21) knapp ausreichen.

Im Zusammenhang mit dem Sanierungsbedarf von einzelnen Schwimmhallen können in den nächsten Jahren Engpässe nicht ausgeschlossen werden, dies wenn einzelne Hallen während der Renovation geschlossen werden müssen.

Im Weiteren sind einige wenige Schulen darauf angewiesen, die Wasserflächen zu nutzen, um fehlende Sporthallenbelegungsmöglichkeiten zu kompensieren. An den betroffenen Schulen muss wöchentlich eine Schwimmlektion durchgeführt werden, was für diese Standorte den Bedarf an Wasserflächen zusätzlich erhöht.

2.4 Ausserschulische Nutzung

Da die Schulschwimmhallen ausserhalb der Nutzungszeiten der Schule durch das Sportamt zentral verwaltet werden und die verschiedenen Bedürfnisse durch eine zentrale Datenbank im Sportamt gut abgestimmt werden können, sind die Becken sehr gut ausgelastet.

Vor allem im Winterhalbjahr übersteigen aber die Belegungswünsche von Vereinen und sonstigen Institutionen die Kapazitäten der Schulschwimmbäder. Zurzeit prüft das Bau- und Verkehrsdepartement im Rahmen der Sanierung der Kunsteisbahn Eglisee, die Abwärme der Eis-

zeugung zu nutzen, um das 50-Meter-Becken unter einer Ballonhalle zu beheizen. Damit würde die Situation im Winterhalbjahr stark verbessert.

Wie bereits erwähnt, können Schulschwimmbäder - aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen - auch für ausserschulische Belegungen nicht optimal genutzt werden. So kann ein Schwimmbecken, das über einen Hubboden verfügt, vielseitiger und damit intensiver genutzt werden als ein Becken mit konstanter Wassertiefe. Wo im Rahmen von Sanierungen technische Verbesserungen zu einem vertretbaren Aufwand möglich sind, werden sie bei der Planung berücksichtigt.

Beantwortung der Fragen

1. Welche Massnahmen - in einem ersten Schritt ohne teure Neubauten - möglich und sinnvoll sind, die bestehenden Hallenbäder stärker auszulasten;

Total stehen den Schulen unserer Stadt für den Schwimmunterricht über 400 Wochenlektionen in Schulschwimmbädern zur Verfügung. Somit genügen die bestehenden Schwimmbäder dem Bedarf, der vom Lehrplan 21 und dem kantonalen Lehrplan der Gymnasien für den Schwimmunterricht abgeleitet wird, nur knapp. Durch eine gute Koordination der Belegungen kann die Auslastung der Schwimmflächen aber optimiert werden. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Volksschulen, der Mittelschulen und des Sportamtes beauftragt, Vereinbarungen für eine optimierte Koordination der Belegungen auszuarbeiten.

Das Sportamt vergibt nach Abschluss der Pensenplanung der Schulen die freien Kapazitäten an Privatschulen, Vereine und weitere Nutzer. Die Wasserflächen werden im ausserschulischen Bereich bereits gut ausgelastet. Wie unter 2.4 ausgeführt, übersteigen aber die Belegungswünsche von Vereinen und sonstigen Institutionen vor allem im Winterhalbjahr die vorhandenen freien Kapazitäten der Schulschwimmbäder. Das Bau- und Verkehrsdepartement prüft im Rahmen der Sanierung der Kunsteisbahn Eglisee, die Abwärme der Eiserzeugung zu nutzen, um das 50-Meter-Becken unter einer Ballonhalle zu beheizen. Dieses Vorhaben würde die Situation im Winterhalbjahr stark verbessern.

2. Ist das in Zürich entwickelte Modell – allenfalls nach Anpassungen – auch für Basel tauglich?

Das 'Zürcher Modell' optimiert die ausserschulische Nutzung von Schwimmbädern durch den Sport. Das Sportamt der Stadt Zürich¹ ist – anders als in Basel-Stadt – für die Organisation und die Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts an den Primarschulen zuständig. Es ist zugleich auch Anstellungsbehörde der Schwimmlehrpersonen.

In Basel-Stadt ist das Sportamt ausschliesslich dafür zuständig, die Schwimmbäder in der unterrichtsfreien Zeit zu vermieten. Die Verantwortung für die Durchführung des Schwimmunterrichts und die Belegung der Schwimmflächen während der Unterrichtszeiten obliegt den einzelnen Schulen.

Bisher koordinieren in unserem Kanton zunächst die Schulen selbst ihren Bedarf und informieren anschliessend das Sportamt über die Belegung der Schulschwimmbäder während den Unterrichtszeiten.

Eine zentrale Verwaltung der Wasserflächen auch während der Schulzeiten, wie sie das Sportamt der Stadt Zürich betreibt, ist sehr personalintensiv und kann in dieser Form vom Sportamt Basel nicht geleistet werden.

¹ Zürich hat – wie die meisten Schweizer Kantone – ein städtisches und ein kantonales Sportamt. Das städtische ist unter anderem für die Sportinfrastruktur in der Stadt, das kantonale Sportamt für die Sportförderung ausserhalb der Schule zuständig. In dieser Anzugsbeantwortung ist nur vom städtischen Sportamt die Rede. Es wird darum zur Vereinfachung das «Sportamt Zürich» genannt.

Die nicht von den Schulen belegten Schwimmlektionen werden durch das Sportamt bereits optimal bewirtschaftet.

Durch eine verbesserte Koordination zwischen den Schulen könnte zum einen sichergestellt werden, dass der Anteil des schulischen Schwimmunterrichts, der zwingend auf Schwimmhallen angewiesen ist, im notwendigen Umfang in Schwimmhallen durchgeführt werden kann und zum andern die freien Ressourcen – auch während der offiziellen Unterrichtszeit – für ausserschulische Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können.

Damit hat eine optimale Koordination zwischen den Schulen und nicht eine Optimierung der "schulfreien", von Vereinen nutzbaren Zeiten in den Schulschwimmhallen Priorität.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Volksschulen, der Gymnasien und des Sportamtes arbeitet zurzeit an einem auf die Situation von Basel abgestimmten Modell.

Die Notwendigkeit eines vereinbarten Verfahrens zur Optimierung der Schwimmhallenbelegungen durch die Volksschulen und die Mittelschulen wird breit anerkannt. Die bisherige Haltung, eine Schwimmhalle gehört einer bestimmten Schule, wird auf allen Schulstufen aufgebrochen. Angestrebt wird eine von den Volksschulen und den Mittelschulen zentral koordinierte Nutzung. Die Nutzungsbedürfnisse aller beteiligten Schulen sollen in der Koordination angemessen berücksichtigt werden. Dabei muss einerseits gewährleistet sein, dass der Unterricht zum Erlernen der Basistechniken an den Primarschulen in den bestehenden Schwimmhallen durchgeführt werden kann, andererseits dass Gymnasialstandorte, welche aufgrund fehlender Sporthallenkapazitäten darauf angewiesen sind, die Wasserflächen der Standort-Schulschwimmhallen wöchentlich adäquat zu nutzen, dies auch können.

In einem ersten Schritt werden die einzelnen Schulen den vorhandenen Schulschwimmhallen zugeteilt. Die zugeteilten Schulen koordinieren ihren Bedarf wie folgt:

- Bei Schwimmhallen, die ausschliesslich von Schulen am Schulstandort belegt werden, erfolgt die Koordination unter den beteiligten Schulen wie bisher vor Ort.
- Bei Schulschwimmhallen, die von mehreren standortfremden Schulen und unterschiedlichen Schulstufen genutzt werden, finden Koordinationssitzungen statt, bei welchen die Volksschulen durch ein Mitglied der Volksschulleitung vertreten werden und die Rektorate der Mittelschulen ihre Interessen selber vertreten.
- Die Koordination der Belegungen bei Schulschwimmhallen, die ausschliesslich von der Volksschulstufe belegt werden, obliegt der Volksschulleitung.

Nach der Pensenlegung sammelt die Volksschulleitung die Belegungen der Volks- und Mittelschulen und leitet diese ans Sportamt Basel-Stadt weiter.

Ausserhalb der belegten Unterrichtszeiten sollen die Schwimmhallen wie bis anhin vom Sportamt Basel-Stadt bewirtschaftet werden.

3. *Wie kann der Mehraufwand (Verwaltung, Reinigung etc.) bei den Verantwortlichen entschädigt werden?*

Die Koordinationsaufgabe wird vor Ort geleistet bzw. von der Volksschulleitung übernommen, somit entstehen keine Mehrkosten.

Da die Schulschwimmbecken bei der ausserschulischen Nutzung bereits heute gut ausgelastet sind, entsteht auch in diesem Bereich für Verwaltung, Betreuung und Reinigung der Schwimmhallen kein Mehraufwand.

4. *Greifen allenfalls andere Modelle der Zuständigkeitsregelung?*

Für die Volksschulen wird die zentrale Koordination der Wasserflächen während der Unterrichtszeiten künftig von der Volksschulleitung geleistet. Diese vernetzt sich wie unter Punkt 2 aufgeführt mit den Rektoraten der Mittelschulen. Ausserhalb der durch die Schulen unseres Kantons belegten Unterrichtszeiten sollen die Schwimmhallen wie bis anhin vom Sportamt Basel-Stadt bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung erfolgt bereits heute zentral.

3. Antrag

Mit der Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für den Bereich der Volksschulen und den damit verbundenen Massnahmen werden die Belegung und die Auslastung der für den Schulunterricht zur Verfügung stehenden Wasserflächen optimiert. Durch die Optimierung der schulischen Nutzung entstehen – vermutlich in einem bescheidenen Umfang – zusätzliche Zeitfenster, welche für ausserschulische Belegungen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausserhalb der durch die Schulen unseres Kantons belegten Unterrichtszeiten werden die Schwimmballen wie bis anhin vom Sportamt Basel-Stadt bewirtschaftet.

Dem Anliegen des Anzugstellers ist damit entsprochen. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Patrick Hafner betreffend "Hallenbäder Basel" als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5287.02

ED/P135287

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015

Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Entschädigung der Prüfungsexperten im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 den nachstehenden Anzug Salome Hofer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Zurzeit sind über 2'000 Prüfungsexperten aus über 60 Berufen bei den Lehrabschlussprüfungen im Einsatz. Zu diesem Amt gehört viel Idealismus, Zeit und Know-how. Die BerufsbildnerInnen führen in diesem Amt einen Gesetzesauftrag aus. Es gibt in allen Branchen immer weniger Lehrbetriebe und diese sind auch immer stärker belastet. Dadurch wird es zunehmend schwieriger, Prüfungsexperten zu finden.

Die aktuellen Expertenentschädigungen im dualen System in Basel-Stadt präsentieren sich wie folgt:

- Für Prüfungsexperten für die Prüfungsabnahme: CHF 21 pro h plus Lohnausfall von CHF 10, wenn dieser nachweisbar ist
- Für Chefexperten für die Organisation der Prüfungen: pauschal CHF 40

Die Expertenentschädigung für Maturaprüfungen in Basel-Stadt (Verordnung 439.140) beläuft sich auf:

- CHF 60 / Stunde

Um das Amt des Experten in der Berufsbildung aufzuwerten wäre es sinnvoll, die Entschädigung gleichwertig zu behandeln wie jene in der gymnasialen Bildung.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten:

- Weshalb wird bei der Bemessung der Expertenentschädigung zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung unterschieden.
- Inwiefern eine Anpassung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung an die Bedingungen in der gymnasialen Bildung umgesetzt werden kann.
- Welche Mehrkosten bei einer Anpassung der Expertenentschädigung auf CHF 60 bei den Experten in der Berufsbildung entstehen würden.

Salome Hofer, Tobit Schäfer, Martina Bernasconi, Sarah Wyss, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Heidi Mück, Mirjam Ballmer, Franziska Roth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Stadt werden von den beiden Prüfungsleitungen (Gewerbeverband Basel-Stadt, Handelsschule KV Basel) in enger Zusammenarbeit mit den Chefexpertinnen und Chefexperten sowie den Expertinnen und Experten in den einzelnen Berufen für jährlich rund 2'000 Kandidierende geplant und durchgeführt. Für die Gewährleistung eines korrekten und reibungslosen Ablaufs der Abschlussprüfungen sind sie die wichtigsten Partner der Prüfungsleitungen und letztere stehen vor der Herausforderung, qualifizierte und motivierte Berufsleute für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Grund für die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung der Expertinnen und Experten ist primär die Tatsache, dass der mit dieser Funktion verbundene Zeitaufwand gross ist und viele, an sich interessierte Personen, diese zusätzliche Belastung zu ihren beruflichen Verpflichtungen hin nicht mehr auf sich nehmen wollen und können. Viele Expertinnen und Experten nehmen diese Aufgabe heute in ihrer Freizeit wahr, da die geschäftliche Belastung ein Ausüben während der Arbeitszeit nicht mehr zulässt. Dies ist insbesondere für diejenigen Expertinnen und Experten, welche einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, der Fall. Es ist deshalb im Interesse der Regierung, hier möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus diesem Grund wurden die Vorgaben in der Vergangenheit schon verschiedentlich überprüft und angepasst.

1.1 Expertenentschädigung bei Lehrabschlussprüfungen (LAP)

Gemäss § 46 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 setzt der Regierungsrat die Höhe der kantonalen Entschädigung für die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten fest. Die letzten Anpassungen erfolgten:

- Per 1. Januar 2007 (RRB 07/18/18): Erhöhung von Fr. 15 pro Stunde auf Fr. 21 pro Stunde sowie eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 10 pro Stunde im Falle von nachgewiesenem Erwerbsausfall für die Expertinnen und Experten sowie die Fachkommissionsmitglieder. Abgerechnet wird dabei jeweils der individuelle, effektive Aufwand, den die Expertinnen und Experten selbst festlegen.
- Per 1. Januar 2009: Entschädigung von Fr. 40 pro Stunde (ohne zusätzliche Entschädigung bei Erwerbsausfall) für den Aufwand der Chefexpertinnen und Chefexperten.

Die Festlegung dieser Beträge erfolgte in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft. Letzterer entschädigt seine Expertinnen und Experten derzeit mit 21 Franken pro Stunde, jedoch mit einem Zuschlag von CHF 20 pro Stunde im Falle eines nachgewiesenen Erwerbsausfalls. In Basel-Landschaft gibt es keine konkreten Absichten, diese Beträge in absehbarer Zeit anzupassen bzw. zu erhöhen.

Beide Kantone waren und sind sich bewusst, dass diese Beträge nicht dem Gegenwert der geleisteten Arbeit entsprechen, halten aber fest, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) – und damit auch die einzelnen Ausbildungsbetriebe – mit in der Verantwortung für die Ausbildung ihres Nachwuchses stehen und hierfür sowohl einen personellen als auch einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Es liegt nicht gänzlich in der Verantwortung des Kantons, den so entstehenden Aufwand der Ausbildungsbetriebe vollumfänglich zu entgelten.

In den übrigen Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz gilt derzeit folgende Regelung:

Kanton Aargau: Taggeld von CHF 320 bzw. Stundenansatz von Fr. 40
Kanton Solothurn: Taggeld von CHF 250 bzw. Stundenansatz von Fr. 30

1.2 Expertenentschädigung für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen bei weiterführenden Schulen (insbesondere Gymnasien)

Die Entschädigung für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen, den Maturitätskursen für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang, den Höheren Fachschulen sowie den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission sind in der sog. Prüfungsentschädigungsverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Februar 2008 geregelt (430.140). Gemäss § 2 ff dieser Verordnung beträgt das Entgelt für die Expertentätigkeiten generell 60 Franken pro Arbeitsstunde, die Teilnahme an der Schlussitzung wird mit 40 Franken pro Stunde abgegolten. Dies entspricht den Ansätzen, die auch in anderen Kantonen für die Expertentätigkeit an Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen entrichtet werden.

2. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

2.1 Weshalb wird bei der Bemessung der Expertenentschädigungen zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung unterschieden?

Bis Ende 2013 waren Organisation und Leitung der beiden Fachbereiche «Berufsbildung» und «weiterführende Schulen» getrennt: Während die weiterführenden Schulen seit jeher zum Erziehungsdepartement gehörten und dort Teil des Bereichs Bildung waren, unterstanden die verschiedenen Berufsbildungseinheiten ursprünglich dem Wirtschafts- und Sozialdepartement und wurden als selbstständige Dienststelle «Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE)» ins Erziehungsdepartement eingegliedert. Es gab in dieser Zeit keine institutionalisierten Schnittstellen und folglich auch keine verbindlichen fachlichen Absprachen zwischen diesen beiden Fachbereichen. Die Frage der Expertenentschädigung hat jede Einheit unabhängig geregelt und daraus begründen sich auch die aktuell bestehenden Unterschiede. Ähnlich gestaltet sich die Situation in den Nachbarkantonen: Auch dort besteht dieselbe Differenz zwischen gymnasialer Ausbildung und Berufsbildung mit Hinblick auf die Expertenentschädigung an den Abschlussprüfungen.

Im Rahmen der Neuorganisation des Erziehungsdepartements hat der neu geschaffene Bereich «Mittelschulen und Berufsbildung» die Verantwortung über beide Ausbildungsbereiche übernommen und führt diese somit erstmals aus einer Hand. Ein wichtiges Ziel dieser Zusammenführung ist die Harmonisierung von verwandten Prozessen mit transparenten, einheitlichen Standards. Aus diesem Grund unterstützt die Regierung das Anliegen der Anzugstellenden grundsätzlich, diese unbestrittenermassen verwandten Prozesse zu harmonisieren und aufeinander abgestimmte Entgeltungsgrundlagen zu schaffen.

2.2 Inwiefern eine Anpassung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung an die Bedingungen in der Gymnasialen Bildung umgesetzt werden kann?

2.2.1 Vereinheitlichung der Entschädigung auf Fr. 60 pro Stunde

Eine Vereinheitlichung der Entschädigung auf 60 Franken pro Stunde in beiden Bereichen würde dazu führen, dass Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich im Bereich Berufsbildung inskünftig deutlich über den Abgeltungen der übrigen Kantone liegt. Dies würde zu einer nicht gewollten Konkurrenzsituation, insbesondere mit den Nachbarkantonen, führen. Zurzeit nehmen viele Expertinnen und Experten in beiden Basel Lehrabschlussprüfungen ab. Bei einer massiven Erhöhung der Entschädigung in Basel-Stadt könnte eine Abwanderung zuungunsten des Kantons Basel-Landschaft die Folge sein und die bisherige bikantonale Einheitlichkeit der Tarife würde hinfällig.

Weiter würde durch eine Vereinheitlichung der Entschädigung der personellen und finanziellen Mitverantwortung der Ausbildungsbetriebe bzw. der Branche für die Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses, welcher ihnen auch Vorteile bringt, nicht genügend Rechnung getragen.

2.2.2 Einheitstarif von Fr. 45 pro Stunde (gegenseitiges Entgegenkommen)

Mit einem gegenseitigen Entgegenkommen, sprich einem Einheitstarif von +/- 45 Franken pro Stunde für alle Expertinnen und Experten beider Bereiche, wäre der Kanton Basel-Stadt in der Berufsbildung auf einem vergleichbaren Niveau mit den Nachbarkantonen. Insbesondere könnte so eine Annäherung an die Verhältnisse in Basel-Landschaft erreicht werden.

Bei den weiterführenden Schulen hingegen hätte diese Angleichung eine drastische Reduktion zur Folge und würde dazu führen, dass ein grosses Ungleichgewicht zwischen Basel-Stadt und den Nachbarkantonen entsteht. Diese Reduktion ist aus deren Optik folglich nicht realistisch.

Weiter stehen die Einsparungen, welche diese Reduktion zur Folge hätten, in keinem Vergleich zu den Mehrkosten, welche die Erhöhung der Tarife in der Berufsbildung nach sich ziehen. Im Jahr 2014 wurden für Prüfungsentschädigungen an weiterführenden Schulen ausbezahlt (gerundet):

Gymnasien und FMS	Fr. 340'000
Berufsfachschulen (BM) und Lehrwerkstätten	Fr. 186'000
Total	Fr. 526'000

Dies entspricht 8'766 Stunden à 60 Franken pro Stunde. Bei einer Reduktion auf 45 Franken pro Stunde reduziert sich der Gesamtbetrag auf 394'500 Franken, die Einsparung beträgt somit 131'500 Franken.

Eine gleichzeitige Erhöhung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung hätte folgende finanzielle Auswirkungen, auf der Basis der Zahlen der Lehrabschlussprüfungen 2014 (LAP 2014), Details unter 2.3.1:

Entschädigungen Expertinnen und Experten Fr. 21 pro Stunde	Fr. 1'196'218
Entschädigungen Chefexpertinnen und Chefexperten Fr. 40 pro Stunde	Fr. 124'660
Total Entschädigungen 2014	Fr. 1'320'878

Bei einer Erhöhung von 21 Franken pro Stunde bzw. von 40 Franken pro Stunde auf 45 Franken pro Stunde bzw. 60 Franken pro Stunde (Chefexpertinnen und Chefexperten) erhöhen sich die Kosten wie folgt:

Entschädigungen Expertinnen und Experten Fr. 45 pro Stunde	Fr. 2'563'325
Entschädigungen Chefexpertinnen und Chefexperten Fr. 60 pro Stunde	Fr. 186'990
Total Entschädigungen <u>neu</u>	Fr. 2'750'315

Somit stehen bei diesem Vorgehen einer Einsparung von 131'500 Franken bei den weiterführenden Schulen Mehrkosten von 1'429'437 Franken bei der Berufsbildung gegenüber.

Der Mehraufwand für den Kanton beträgt hier somit 1,3 Mio. Franken (gerundet).

2.3 Welche Mehrkosten würden bei einer Anpassung der Expertenentschädigung auf 60 Franken pro Stunde in der Berufsbildung entstehen?

2.3.1 Aktuelle Kosten für Expertenentschädigung (ohne Spesen)

Die Abrechnungen der Expertenentschädigungen in der Berufsbildung werden durch die Prüfungsleitungen Detailhandel (DH), Kaufmännische Berufe (KV) und Gewerbliche Berufe (GB) vorgenommen. Gemäss den Abrechnungen der Lehrabschlussprüfungen 2014 (LAP 2014) sind dabei folgende Kosten angefallen, die Zahlen von 2015 liegen derzeit noch nicht vor:

Entschädigungen für Expertinnen/Experten DH & Erwerbsausfallentschädigung	Fr. 57'855 (2'755 h à Fr. 21) Fr. 610 (61 h à Fr. 10)
Total Entschädigungen DH	Fr. 58'465

Entschädigungen für Expertinnen/Experten KV & Erwerbsausfallentschädigungen	Fr. 253'806 (12'086 h à Fr. 21) Fr. 15'140 (1'514 h à Fr. 10)
Total Entschädigungen KV	Fr. 268'946

Entschädigungen für Expertinnen/Experten GB: & Erwerbsausfallentschädigungen:	Fr. 781'977 (37'237 h à Fr. 21) Fr. 86'830 (8'683 h à Fr. 10)
Total Entschädigungen GB:	Fr. 868'807

Total Entschädigungen LAP 2014	Fr. 1'196'218
---------------------------------------	----------------------

Bei diesem Totalbetrag sind die Kosten für die Entschädigungen der Chefexpertinnen und Chefexperten nicht mit einberechnet. Diese betragen:

Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten DH	Fr. 13'880 (347 h à Fr. 40)
Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten GB	Fr. 110'800 (2'770 h à Fr. 40)
Total Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten	Fr. 124'680

2.3.2 Kostenvergleich nach erfolgter Erhöhung der Entschädigung

Die Anzugstellenden schlagen vor, den Entschädigungsansatz analog den weiterführenden Schulen auf 60 Franken pro Stunde zu erhöhen, dafür ohne Option einer Erwerbsausfallentschädigung. Auf der Basis der vorliegenden Zahlen von 2014 ergäbe dies folgende Kosten:

Entschädigungen für Expertinnen/Experten DH	Fr. 165'300 (2'755 h à Fr. 60)
Entschädigungen für Expertinnen/Experten KV	Fr. 725'160 (12'086 h à Fr. 60)
Entschädigungen für Expertinnen/Experten GB	Fr. 2'234'220 (37'237 h à Fr. 60)

Total Entschädigungen (neuer Ansatz)	Fr. 3'124'680
--------------------------------------	---------------

Mehrkosten auf Basis der Zahlen 2014	Fr. 1'928'462
---	----------------------

Wie unter 2.3.1. erwähnt, sind bei dieser Rechnung die ebenfalls zu berücksichtigenden Mehrkosten für die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten noch nicht mit einberechnet. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Jahre 2015 ff auf Grund der immer noch steigenden Anzahl von Absolventinnen und Absolventen der Lehrabschlussprüfungen erhöhen werden.

3. Fazit

Die Inhalte der Expertentätigkeit und die Anforderungen an die einzelnen Expertinnen und Experten im Bereich der Berufsbildung und der weiterführenden Schulen sind durchaus miteinander vergleichbar, in vielen Punkten sogar identisch. Aus dieser Sichtweise ist die Forderung nach einer Angleichung der Entschädigungen nachvollziehbar.

Die kantonalen Beiträge entsprechen nicht dem aktuellen Gegenwert der geleisteten Arbeit. Dies unabhängig davon, ob die Entschädigung nun 21 oder 60 Franken pro Stunde beträgt. Hier gilt es abzuwägen, inwieweit insbesondere bei der Berufsbildung die Organisationen der Arbeitswelt und damit auch die einzelnen Betriebe mit in der Verantwortung für die Ausbildung ihres Nachwuchses stehen und hierfür sowohl einen personellen als auch einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Aus dieser Sicht ist es nicht zwingend, dass die Beiträge gleich hoch sein müssen.

Mit einer Anhebung auf 60 Franken pro Stunde wäre die Entschädigung für Expertinnen und Experten der Berufsbildung deutlich höher, als dies in den anderen Kantonen der Fall ist. Dies gilt insbesondere auch für den Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft, für den eine entsprechende Anpassung derzeit kein Thema ist. So würden die laufenden Bemühungen, die Berufsbildungsangebote bikantonal weiter zu harmonisieren bzw. zu vereinheitlichen, in diesem Punkt erschwert, da zahlreiche Expertinnen und Experten in beiden Kantonen tätig sind. Weiter führt dieses Vorgehen zu einem Mehraufwand von rund 2 Mio. Franken pro Jahr.

Eine Erhöhung der Entschädigung im Bereich Berufsbildung auf 45 Franken pro Stunde (ohne gleichzeitige Reduktion bei den weiterführenden Schulen) wäre an sich sinnvoll und zielführend, da so eine Vergleichbarkeit mit den Nachbarkantonen hergestellt werden kann und eine adäquate Mitverantwortung der Organisationen der Arbeitswelt nach wie vor gegeben ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bemühungen, das Wachstum der Staatsausgaben zu bremsen, sieht sich die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in der Lage, Mehrausgaben in dieser Höhe in die Finanzplanung aufzunehmen.

Zu prüfen bleibt vielmehr, ob weiterhin der individuelle, effektive Aufwand vergütet oder ob inskünftig eine Pauschalabgeltung für die jeweiligen Prüfungen festgelegt werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Entschädigung der Prüfungsexperten im Kanton Basel-Stadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin